This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

807
BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

THE LIBRARY
OF
THE UNIVERSITY
OF CALIFORNIA

ALUMNUS
BOOK FUND

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Dr. DÖRY FERENCZ.

Ungarns Banderien,

und desselben

gesetzmäßige Kriegsverfassung

überhaupt.

Von

Michael v. Piringer,

Sr. k. k. apost. Maj. wirkl. Hofrathe, Ehrenmitgliede der Künste und nützlichen Wissenschaften zu Erfurt.

Zweyter Theil.

Respice quid moneant leges. JUVENAL.

Wien,

gedruckt in der Buchdruckerey des J. B. Zweck, auf Kosten des Verfassers.

1816.

Digitized by Google.

LOAN STACK

Digitized by Google

UA678
H8P5
v. 2

Vorrede.

Verschiedene Umstände haben die frühere Vollendung dieses Werkes verhindert. Darunter gehören auch meine in der Zwischenzeit vermehrten Amtsgeschäfte. Nun bin ich endlich, nach einer Arbeit von beynahe fünfzehn Jahren, damit ganz fertig, und erscheine vor dem Richterstuhle der Mit- und Nachwelt.

Über den ersten Theil waren die Ansichten, Urtheile und Meinungen verschieden; wie es

Digitized by Google

gemeiniglich zu geschehen pflegt, wenn vom Werthe oder Unwerthe eines blos zur Hälfte vollendeten Gemähldes gesprochen wird. Es war nur der Vordersatz einer Rede, die hier endet, und also auch jetzt erst gründlich gefaßt werden kann.

Frey habe ich allerdings geschrieben, und ohne Rücksicht auf persönliches Interesse — ein Beweis, daß gesetzmäßige Freyheit innerer Sinn bey mir ist; aber mein Verstand und mein Gewissen sagen mir, daß ich zugleich der Wahrheit durchgehends treu geblieben bin, und daß sich in allen meinen Grundsätzen der wahre Geist der Constitution meines geliebten Vaterlandes ausdrückt.

Digitized by Google

Ich kann gleichwohl irren, und wünsche sehnlichst zu vernehmen, wo ich, wider mein Wissen und Gewissen, dennoch etwa gefehlt haben könnte. Daher bitte und beschwöre ich jeden Biedermann, dessen Kenntnisse und Einsichten weiter, als die meinigen reichen, im Namen des allgemeinen National-Interesse, welches allein hier beabsichtigt ist, mich über dasjenige, was in meinem Werke, trotz dem Bestreben nach reiner Wahrheit, doch nicht ganz richtig aufgefaßt seyn dürfte, durch rechtliche Gründe eines Bessern zu belehren, zugleich aber zu gestatten, daß ich alsdann, im Angesichte der gelehrten Welt, mich darüber offen erklären dürfe.

Digitized by Google

Was ich hier sonst noch zu sagen hätte, wird der aufmerksame Leser aus dem Werke selbst abnehmen.

Wien den 26. Oktober 1815.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Einleitung.

Soldatenpflicht liegt in der Definition des ungrischen Erbadels. Sie ist die einzige Grundfeste seiner gesetzmäßigen Freyheit *).

Das Vaterland gegen Feinde aller Art und zu jeder Zeit zu vertheidigen, ist der Beruf des Soldaten — folglich auch des ungrischen Edelmanns.

Auch wenn kein offener Krieg geführt wird, müßen Vorsichten getroffen werden, damit das Vaterland gegen unvermuthete feindliche Einfälle von Aussen und gegen Meuterey von Innen gesichert werde. Dazu aber ist gleichfalls der Soldatenstand gewidmet; also in Ungarn, nach der ursprünglichen Verfassung, der Erbadel.

Vor dem Jahre 1715 hatte Ungarn keine reguläre Miliz von der Art, wie sie heut zu Ta-

*) I. Theil. S. 160.

Digitized by Google

ge in ganz Europa bestehet. — Zwar hat König Mathias I., unter andern weisen Verfügungen, welche das Land ziemlich in Flor gebracht und zu dem merkwürdigen, unter den Magyaren noch immer üblichen Sprichworte: König Mathias ist todt; die Gerechtigkeit ist dahin! (meg holt Mátyás Király; oda az igazság!) Anlaß gegeben haben, auch reguläre Soldaten in beständigem Solde zu unterhalten für gut befunden. Unter diesen ist besonders die aus viertausend Veteranen bestandene Infanterie *) rühmlich bekannt, welche nach ihrer von Hitze und Frost gebräunten Gesichtsfarbe, die Schwarze Legion hieß **); als

*) Sex vel septem cohortes veteranorum peditum, quos Mathias Rex ad imitationem Janicerorum Turcicorum perpetuis stipendiis ad quatuor millium numerum alere solitus erat, quae nigrae vocabantur. *Istvánfy hist. Lib. I.*

**) Exercitus hic (veteranorum) ideirco niger apellatus, quia Mathiae jussu sub dio semper hybernare ac aestivare solebant, aestu et algore juxta obdurati, et assiduis militiae laboribus obfirmati, ut nihil esset ita arduum et difficile, quod expugnare non auderent. *Bonfin. Decad. IV. Lib. 9.*

Digitized by Google

lein diese Einrichtungen waren blos vorübergehend, und zerfielen mit dem Tode ihres Stifters, unter der Regierung Wladislavs II.

Man kann daher mit Grund sagen, daß die Unterhaltung eines beständigen Kriegsvolkes in Ungarn *nicht früher, als im Jahre 1715* ihren Anfang genommen habe *). Indessen muß es wohl jedem einleuchten, daß auch früher, zur Handhabung der Sicherheit innerhalb des Landes und gegen unvermuthete Einfälle auswärtiger Feinde, nothwendige Anstalten getroffen werden mußten — daß also auch vorhin zu Friedenszeiten irgend eine Art von Miliz unterhalten worden sey.

Es verräth sehr irrige Begriffe, wenn man wähnt, eine ganze Nation habe je so kurzsichtig seyn können, um nicht einzusehen, daß jede Vertheidigungsanstalt nach Zeit und Umständen abgemessen werden muß — daß es also zwecklos wäre zu Friedenszeiten eben so viele Mann-

*) Im I. Theile S. 212 stehet der Landtagsschluß, nach welchem die Unterhaltung einer regulären Armee, außer der constitutionellen Miliz, zum Gesetz erwachsen ist, wörtlich abgedruckt.

Digitized by Google

schaft in Waffen zu unterhalten, als beym Ausbruch eines Krieges.

Wenn daher in Ungarn das Vorurtheil überhand genommen hat, als wenn der Heerbann (generalis insurrectio) alle Kriegspflichten der dortigen Edelleute in sich faßte; so liegt die Schuld dieses Irrthumes sicher nicht an den Gesetzen des Landes, welche, wie es weiterhin erklärt werden wird, zwischen der beständigen Defension und den Fällen eines offenen Krieges zu allen Zeiten genauen Unterschied gemacht haben.

Auf eben diesen Unterschied muß vorsichtig Bedacht genommen werden, wenn der Umfang der zwey Grundzüge des constitutionellen Wehrstandes von Ungarn, folglich darunter auch die verschiedenen Arten und die gesetzmässigen Eigenschaften der ungrischen Banderien, deren Prüfung für den zweyten Theil dieses Werkes vorbehalten ward *), in das Reine gebracht werden wollen.

*) Schluß des I. Theiles S. 276.

Digitized by Google

Dabey scheint es der Ordnung angemessen zu seyn, daß man bey dem Friedensfuße den Anfang mache, und dann erst, was die Gesetze bey ausbrechendem Kriege vorschreiben, in die Betrachtung ziehe. — Dieß ist der Faden der *folgenden Kapitel.*

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Constitutionelle Ansicht der vormahligen Burgen und Schlösser.

Wer im Ernst vorgeben wollte, daß sich der gesetzmäßige Kriegsdienst des ungrischen Erbadels auch vor dem Jahre 1715 blos auf die sogenannte Insurrektion beschränkt habe, den brauchte man nur zu fragen: ob denn vormahls, außer den Fällen eines offenen Krieges, gar keine Defenstonsanstalten üblich gewesen seyen? — Seine Verlegenheit auf diese Frage zu antworten, würde sein Vorgeben am besten widerlegen.

Ohne uns mit der Erörterung eines Grundsatzes, der ohnehin von selbst einleuchtend ist — daß nehmlich kein Staat ohne beständige Ver-

Digitized by Google

theidigungsanstalten bestehen kann — aufzuhalten, laßt uns ohne weiters das im ersten Theile dieses Werkes aufgestellte Original der Constitution von Ungarn, das ist, die Lehnverfassung zur Hand nehmen, um daran zu ersehen, welches Wehr-System zu Friedenszeiten Stephan der Heilige für sein Erbreich constituirt haben könne.

Werfen wir einen Blick auf den Friedensfuß der Staaten Europens während des Mittelalters. — Wir finden zwar keine stehenden Armeen von der Art, wie diese zu unsern Zeiten in allen europäischen Staaten unterhalten werden; allein wir sehen jedes Land mit Burgen und Schlössern besäet, diese letztern hingegen, außer dem nöthigen Geschütze, mit Reisigen, Knappen und Waffenknechten, unter der Anführung theils weltlicher theils auch geistlicher Personen angefüllt, deren ursprüngliche Bestimmung keine andere war, noch seyn konnte, als die innere Sicherheit des zu jeder Burg gehörigen Gebiethes und somit des ganzen Landes, unter der Obsicht und Leitung eines allgemeinen Oberhauptes, jedenfalls zu handhaben.

Digitized by Google

Es gab öffentliche und Privatburgen. Letztere durften ohne Erlaubniß des Landesfürsten nirgends erbaut werden *). Man rechnete die eigenmächtige Errichtung einer Burg (castellatio) unter diejenigen größern Verbrechen, über welche der Landesfürst nach seiner Barmherzigkeit (misericordia **), und also auch blos nach seiner Willkür entschied ***).

Diejenigen, denen entweder eine Burg zu errichten erlaubt, oder ein schon bestandenes Schloß geschenkt worden ist, wurden mit allem Recht unter die größern Herren (Magni domini, Magnates; ungr. Nagy urak, nagyságos urak) gerechnet, und vorzugsweise auch Herren (domini), ihre zu einer solchen Burgfeste als Hauptort (caput dominii vel castri; franz. chef de bourg ****) gehörigen ausgedehntern Pertinentien von ganzen Ortsgemeinden aber

*) Specul. Saxon. Lib. III. art. 66.
Conf. du Cange dissert. 30me. sur Joinville.

**) Du Cange glossar. ly Misericordia Regis.

***) Haec mittunt hominem in misericordia Regis: infractio pacis ... infidelitas et proditio .. castellatio sine licentia. *Leg. Henrici Reg. Angl. Cap.* 13.

****) Du Cange gloss. ly Caput burgi vel castri.

Digitized by Google

Herrschaften (dominia; franz. domaines *) genannt.

Solche Herrschaften gewährten ihren Besitzern, vor den unbeschloßten Edelleuten, ein besonderes Ansehen. Man gab selben, vor diesen gestrengen Leuten **) (strenui oder egregii ***), auch einen mehr gelten sollenden Titel, und nannte sie lateinisch illustres ****); nach der Hand aber, als alle Titulaturen bis zur dritten Vergleichungsstaffel gebracht wurden, illustrissimos.

Das größere Ansehen des Herrenstandes führte zugleich größere Verbindlichkeiten gegen den

*) Ibid. ly dominium et domanium.

**) Deutsche Encyklopedie bey dem Worte Gestreng.

***) du Cange glossar. ly strenuitas et egregiatus. Emericus de Perén .. Regni Hung. Palatinus .. *Quapropter nos quoque Egregietates, Nobilitates Vestras* praesentibus hortamur. Datum in castro Therebes a. 1504. *in collect. MSS. Sam. Szekely.*

****) Admiratione forte non est indignum ... plures familias, partim illustres, partim *non illustres sed tamen nobilissimas* intercidisse. *Forgách Comment. Lib.* 17. *ad a.* 1567.
Conf. Mabillon Lib. II. Diplom. Cap. 3. num. 4. du Cange gloss. ly illustres.

Digitized by Google

Staat und den Landesfürsten mit sich, welche mit bedeutenden Auslagen vereint waren.

Unter diese letztern gehörte auch die beständige Unterhaltung ihrer Schlösser und Burgen im guten Vertheidigungsstande mit aller dazu erforderlichen Verpflegung. Die nöthigen Auslagen mußten vom Einkommen der zu einer jeden Burg gewidmeten Pertinentien bestritten werden, denn diese waren dazu ursprünglich bestimmt. Die Last ruhte daher auf dem zum Gebiethe der einzelnen Burgen gehörigen Grund und Boden.

Die bisher erwähnten Grundsätze waren in allen Feudalstaaten herrschend. Sie wurden also auch in Ungarn mit der ursprünglichen Landesconstitution eingeführt, und sind bis zu unsern Zeiten förmlich nie aufgehoben worden.

Daß es schon unter Stephan dem Heiligen Herren (Milites majores) in Ungarn gegeben habe, die Schlösser oder Burgen (turres*) inne hatten, beweiset ein im Corpore Juris Hungarici

*) Turris (arx, castrum) du Cange gloss. ly turris. Henricus Rex *turrim* Wartevilla funditus fecit everti. Will. *Gemet. Lib. VIII. cap.* 22.

Digitized by Google

befindliches Gesetz desselben ersten Königes *). Eben so war es auch unter den nachfolgenden Königen. Dieß bezeugen gleichzeitige Geschichtschreiber und auch Verleihungsurkunden der älteren Könige so häufig, daß man einzelne Beweise darüber *nicht anzuführen* braucht.

Nicht minder gewiß ist es, daß auch in Ungarn, nach den Gesetzen, kein Vasall ohne Bewilligung des Landesfürsten je eine Burgfeste habe errichten dürfen **). Wer nur einige Sammlungen alter ungrischer Urkunden einzusehen Gelegenheit hatte, muß darunter mehrere königliche Privilegien gefunden haben, worin dieses Befugniß einzelnen Vasallen, zur ausgezeichneten Belohnung ihrer getreuen Dienste, verliehen ward. Nicht einmahl während der Regierung des ohnmächtigen Königs Wladislaw II. wurde dieses *Majestätsrecht* aufgehoben.

Unter die traurigen Folgen der Schwäche dieses Königes, welche kurz darauf den völligen

*) Si vero miles quis curiam, vel *turrim*, vel domum alterius invaserit militis. *S. Steph. Decr. Lib. II. cap.* 33.

**) V. art. 49: 1596. §. 1.

Digitized by Google

Untergang des Landes nach sich zogen, gehöret auch der im Jahre 1514. unter Anführung des Georg Dósa ausgebrochene Bauernkrieg, welchen Gesetzlosigkeit und muthwilliger Druck dieser Volksklasse herbeygeführt *), und der über vierzig tausend Menschen das Leben gekostet haben soll **). Als derselbe gedämpft war, verordnete

*) Fessa multitudo magnitudine malorum, quibus sine ulla spe laxamenti premebatur, agrestes imprimis, certatim sumebant arma sacra militia obeunda, utrumque ut sperabant assecuturi, ut et immortalis vitae proemium promoererentur sacram militiam profitentes, et effugium sibi a potentiorum injuriis compararent, desperato legum praesidio, quae imbecillae adversus vim atque arma haberentur, quibus adversarii innitebantur. . Augebat vero tantam vim malorum contempta publica auctoritas. Nullum publicum consilium, Rex nullus, quem, tamquam haec minime ad se pertinerent, nullus eorum sensus, quae evenirent, angebat; ut, nisi quisque sibi Rex, Dux et salutis propugnator esset, intelligeret sibi de salute et Reipublicae et privata sua esse desperandum. *Bruti Florent. Hist. Lib. III.*

**) Hunc exitum habuit factis suis congruum Georgius Siculus inauspicati belli funestus author et concitator, cujus formidine Pannonia omnis contremuerat. Quo in bello variis praeliis ad 40 ho-

Digitized by Google

man, um für die Zukunft ähnlichem Unheil vorzubeugen, daß nicht nur in jedem Komitat eine Burgfeste zur Sicherheit der adelichen Gesammtheit (communitas nobilium), sondern außer dem auch von einzelnen Edelleuten zur Vertheidigung ihrer Person und ihres Eigenthums Schlösser und Burgen (turres et fortalitia) errichtet werden dürfen. Aber auch da wurde ausdrücklich beygefügt, daß dieses nur mit Wissen, folglich auch nur mit Einwilligung des Königes zu geschehen habe *).

Dabey ist zu bemerken, daß es sich bey dieser Gelegenheit nicht so wohl um die Errichtung neuer, als um die Herstellung jener schon vorhin bestandenen Burgen und Schlösser handelte, welche in demselben Bauernkriege zerstöhrt worden sind, und worin die Plünderer, unter andern, auch einen ziemlichen Vorrath

minum millia concidisse feruntur. *Istvánfy Hist. Lib. V.*

*) Quilibet Nobilium turres et fortalitia pro defensione personae et rerum suarum cum propugnaculis et fossatis erigere, in singulisque Comitatibus unum castrum pro communitate nobilium *eum*

Digitized by Google

von allerley Proviant, Schießpulver, Falkonetten und sonstigem Geschütz gefunden haben *).

Solche Befestigungen verursachten viele Ausgaben. Allein der Herrenstand mußte sich diese aus den Einkünften der Herrschaften (dominia) gefallen lassen. Egoisten suchten sich zwar dieser constitutionellen Schuldigkeit zu allen Zeiten zu entschlagen; aber die Gesetze hörten nie auf, Unfuge dieser Art zu rügen — ja nach Umständen auch zu bestrafen.

Als der unter Wladislaw II. ausgebrochene Bauernkrieg, dessen eben eine Erwähnung geschah — zum Theil auch mit Beystand der Böhmen, Mährer und Schlesier, welche ihrem Landesfürsten, dem erwähnten Könige, bis

scitu Regiae Majestatis erigi possit. *art.* 57: 1514.

*) Progrediendo demum et ubique terrorem spargendo, aliquot minora castella et domos fossa et vallo munitas, quales passim in Pannonia a nobilibus habitantur, facto impetu expugnarunt, in quibus praeter commeatum omnis generis et varium supellectilem vestesque et pecuniam, pulveris quoque sulphurei non parva copia et tormenta aliquot currulia, quae falconetae vocantur - - inventa sunt. *Istvánfy hist. lib.* 5.

Digitized by Google

Ofen zu Hülfe kamen — *) gedämpft war, wurde in dem gleich darauf gehaltenen Landtage, unter andern, auch festgesetzt, daß diejenigen Herren und Edelleute (domini et nobiles), welche dabey zu Schaden gekommen sind, dafür durch die aufrührerischen Bauern und diejenigen Edelleute, die sich zu selben geschlagen hatten, entschädigt werden sollen: allein es wurde zugleich ausdrücklich verfüget, daß jenen Herren (domini), deren Schlösser während des Aufruhrs wegen ihrer schlechten Unterhaltung eingenommen und geplündert worden sind, dafür keine Entschädigung zu Statten kommen soll. **)

*) Qua indignitate Bohemi, Moravi, Slesitae commoti, agmina peditum equitumque celeriter comparant, cum illisque ad opem principi suo (Wladislao II) ferendam mature Budam perveniunt. Horum tandem adventu latronum audacia fracta etiam Duci pavorem intulit, ut cogeretur ultra Tybiscum fluvium tutiora castris loca quaerere. *Dubrav. hist. Boh. lib.* 32.

**) Quantum autem ad damnorum per malefactores, tam rusticos, quam etiam nobiles partem rusticorum tenentes, Dominis et nobilibus illatorum refusionem et recuperationem attinet, quia publice

Digitized by Google

Unter den auf die Regierung des eben gedachten Königes und auf die Schlacht bey Mo-

et magna cum multitudine illa patrata et irrogata existunt;

§. 1. Ideo in singulis Comitatibus penes Vice-Comites et quatuor Judices Nobilium duodecim nobiles bonae famae et honestae vitae atque conditionis per universitatem nobilium firmissimo sub juramento eligantur, qui ad facies cunctarum domorum seu Curiarum nobilium accedant, ibique universa damna, tam in aedificiis et structuris, quam etiam utensilibus, supellectilibus domorum atque abductionibus equorum, boum, aliorumque pecorum et pecudum (in quantum visu considerare et etiam testimonio condigno intelligere poterunt) secundum Deum et ejus justitiam bene ponderare aestimareque et limitare et dehinc universitati nobilium sub eodem juramento referre debeant.

§. 2. Et tandem rustici seu coloni illarum civitatum, oppidorum, possessionum ac villarum, quae damna praenotata intulisse et irrogasse dignoscuntur, in termino per universitatem nobilium ad id praefigendo, Domino vel Nobili laeso et damnum passo refundere restituereque teneantur.

§. 3. Illis tamen Dominis quorum castra hoc disturbii tempore, propter malam conservationem per rusticos sunt intercepta (quia non violenter, sed per deditionem sunt occupata) restitutio damnorum in hac parte fieri non intelligatur: sed hujusmodi damna tolerare cogantur. *art.* 4: 1514.

Digitized by Google

hätsch (a. 1526) gefolgten betrübten Umständen des Landes, fiel es den beschloßten Herren allerdings schwer, ihren constitutionellen Pflichten von dieser Seite nachzukommen: sie hatten Ursache dem Landesfürsten geziemend vorzustellen: „daß sie nicht im Stande wären „ihre von dem feindlichen Rachen verschlungenen Schlösser in diesen gefahrvollen Zeiten „auf eigene Kosten zu unterhalten und zu „befestigen" *); allein es kam nie ein Gesetz zu Stand, wodurch diese constitutionelle Schuldigkeit, selbst unter den schon geschilderten äußersten Drangsalen, aufgehoben worden wäre. Die ihrem rechtmäßigen Landesfürsten treu gebliebenen Überreste des Landes waren vielmehr

*) Etsi satis intelligit Majestas Regia, intelligunt et reliqui omnes, *gravissimis* cladibus a communi hoste *toties* jam acceptis, ac tum excursionibus Turcarum, tum vero insolentium nostrorum factione, perperam jam restare usque in Regno, quod magni momenti sit, Statusque et Ordines Regni, qui pauci jam sunt reliqui, vix etiam habere, quo in dies singules vitam traducant, tantum abest, ut arces, quas habent in faucibus hostium, conservare munireve *suis sumptibus*, tam periculoso tempore possint. *art.* 5: 1546.

Digitized by Google

von Zeit zu Zeit auf die Erneuerung der über diese wesentliche Dienstpflicht bestandenen Gesetze bedacht *).

Sogar Privatburgen, die an der Gränze des Landes gelegen waren, mußten noch immer verfassungsmässig von ihren Besitzern unterhalten und gehörig versehen werden. Diese Last klebte auf dem Einkommen des Schlosses von seinen Pertinentien, folglich auf Grund und Boden (onus inhaesit fundo); welches vorzüglich aus dem 19ten Artikel des Jahres 1563 deutlich zu ersehen ist, wo es heißt: „Wenn sich zwey, drey oder mehrere Brüder „im Besitze eines Gränzschlosses befinden, de„ren ein und anderer aber die Unterhaltung „desselben sich nicht wollte gefallen lassen; so „wird der oberste Landeskapitän den Wider„spenstigen durch Zwangsmittel zu seiner Schul„digkeit verhalten, zugleich aber auch einver„ständlich mit dem Komitats-Gespann die Pro„venten der Burg einsehen und prüfen, und „darnach bestimmen, wie viel jeder Bruder

*) Art. 17: 1566. § 2. — 72: 1622.

Digitized by Google

„oder ein sonstiger Mitbesitzer des Schlosses zu „dessen Aufrechthaltung, nach dem Antheil „seiner Provente beyzutragen habe. Wenn alsdann, nach geschehener Limitation ein oder „anderer Mitbesitzer des Schlosses das Seinige „zu leisten *dennoch außer Acht ließe*; soll es „*den übrigen frey stehen, den Antheil eines* „*solchen* Widerspenstigen an sich zu ziehen, „und zur Unterhaltung des Schlosses zu verwenden" *).

Diese nämliche Verordnung wurde auch unter

*) Statutum *etiam est*, ut *existentibus in arce aliqua finitima* duobus vel tribus aut pluribus etiam fratribus, et eorum aliquibus intertentionem illius pro sua parte juvare nolentibus, *tales recusantes* Supremus Regni Capitaneus ad juvandum cogat et compellat. Inter quos quidem fratres vel alios etiam quoscunque communem arcem possidentes *Supremus Regni* Capitaneus cum Comite Comitatus, *revisis* et cognitis arcis proventibus limitationem faciat, quantum quisque *pro rata proventuum suorum parte* ad arcis illius intertentionem impendere debeat. Uno *vero* aut altero intertentionem, pro facta limitatione, juvare nolente, *caeteri* potestatem habeant occupandi partem juvare nolentium, eamque ad arcis conservationem insumendi. *art.* 19: 1563.

Digitized by Google

Ferdinand II. erneuert *); im Jahre 1625 aber noch weiter beygefügt: „eben dieselbe ha„be auch in Ansehung anderer Schlösser zu „gelten, welche der Feindesgefahr weniger aus„gesetzt sind". **)

Weil endlich inzwischen auch die königlichen Freystädte einen Platz unter den Ständen und Orden des Landes eingenommen hatten; so wur-

*) Quia arces finitimae per plures fratres et alios quoscunque communiter possessae aedificio et bona provisione destitutae plerumque manent; ideo hac in parte renovatur art. 19. anni 1563. ita, ut pars proventus fratris aut alterius possessoris ejusmodi aedificia et intertentionem negligentis, modo in eodem articulo praescripto limitata per reliquos arcis Dominos seu possessores occupari et ad ejusdem arcis conservationem insumi possit. *art.* 72: 1622.

**) Ad articulum 72. anni 1622. de arcibus finitimis per plures fratres, prout et Relictas ac alios quoscunque communiter possessis additum est: ut is etiam de aliis arcibus in tutioribus partibus Regni sitis intelligatur, ita, ut de Bonis et proventibus possessoris restaurationem suae portionis negligentius procurantis praemissa certificatione, Vicecomes providere debeat et teneatur. *art.* 59: 1625.

Digitized by Google

den die Verordnungen der letzt erwähnten zwey Gesetze unter Karl VI. im Jahre 1715 auch auf die k. Freystädte ausgedehnt, im Übrigen aber durchgehends abermahl erneuert *).

Es gibt kein späteres Gesetz, welches den Herrenstand von der hier in der Frage begriffenen Last enthöbe. Allein man kennt sie heut zu Tage dennoch eben so wenig mehr, als die Banderien, das ist diejenigen Fahnen, welche — wie es weiterhin dargestellt werden soll — vormahls zu Friedenszeiten in diesen Burgfesten lagen. — Die Türken hätten ihr Interesse schlecht verstehen müssen, wenn sie in einem eroberten Lande Burgfesten in christlichen Händen gelassen hätten. „Auf ihren Befehl mußte jeder Burg„herr sein Schloß selbst demoliren, damit in „Ungarn nichts übrig bliebe, was gegen die „türkische Grausamkeit Schutz gewähren könn-

*) Annuente Sua Majestate Sacratissima determinatum est, ut modalitas in supra mentionatis articulis 72: 1622. et 59: 1625. annorum denotata et declarata renovetur, et ulterius ad Liberas quoque ac Regias civitates extendatur. *art.* 69: 1715. §. 1.

Digitized by Google

„te“ *). — Ein anderer Theil dieser Burgen wurde unter den Revolutionszeiten zerstöret.

Noch sieht man in den meisten Herrschaften (dominia) von Ungarn, welche nicht eines gar zu jungen Ursprungs sind, die Ruinen der daselbst vormahls bestandenen Burgen und Schlösser. Man braucht nur unsere einheimischen Geschichtschreiber der verschiedenen Zeitalter nachzuschlagen und ihre Aussagen mit diplomatischen Urkunden gegen einander zu halten, wenn man sich desjenigen überzeugen will, was hier von der vormahligen Beschaffenheit dieser Burgfesten und von den Verbindlichkeiten ihrer Besitzer gesagt worden ist. Man wird in diesem Wege außerdem noch etwas weiteres erfahren — dieses nämlich: daß beyweitem die meisten dermahligen Besitzer solcher Herrschaften dieselben von Königen aus dem jetzt regie-

*) Budae omnibus edixit (Turca) ut suas quisque demoliretur arces, ut nihil esset in Hungaria contra suam saevitiem munitum, nihil tutum, nihil etiam cujusque proprium. *Petri Illicini Canon. Strigon. Oratio ad Hungaros sub Maximil. II. habita inter MSS. Bibl. Caes. Reg. Vindob. hist. prof. No. 701. pag. 43.*

Digitized by Google

renden Erzhause, zur Belohnung ihrer Treue und Anhänglichkeit, erlangt haben!

Die Burgen waren, nur zu oft, das Nest manches Unheils — der Zufluchtsort von Menschen, die sich vom Stegreif nährten — der Waffenplatz jener Privatfehden (gverres privées), welche die Geschichte des Mittelalters brandmarken. — Das war der Fall in ganz Europa. Es wäre überflüßig Beweise darüber anzuführen. Alle Geschichten der verschiedenen europäischen Staaten sind damit angefüllt *).

Zwar eiferten die Gesetze aller Orten und zu allen Zeiten gegen diesen Unfug **): eben so auch die Kirchenversammlungen ***); allein wo ist das Land, in welchem zu gewissen Zei-

*) Du Cange dissert. 29me sur Joinville.
Robertsons Geschichte des Mittelalters.

**) Capit. Carol. M. a. 801. edit. Baluz. Vol. I. pag. 371.
Ordonnances des Rois de France Tom. I. pag. 328 et 390. Item Tom. X. pag. 138. Datt de pace Imperii publica.

***) Concil. Monspeliense a. 1214. cap. 45.
Concil. Avenionense a. 1326. can. 37.
Concil. Arelat. a. 1234. cap. 9.
Conf. Martene Tomo IV. anecdot. col. 251.

Digitized by Google

ten die Gesetze nicht zum Schweigen gebracht worden wären? —

So ergings auch in Ungarn. Die vollziehende Gewalt war auch hier nur zu oft durch verschiedene Umstände gelähmt: dann aber herrschte Frevel und Übermuth. Die Schwäche der letzten Könige aus dem Stamme Arpáds — die Uneinigkeit der Stände und Orden während der sogenannten Wahlperiode — endlich die unter türkischem Schutze ausgebrochenen und genährten Rebellionen, gaben dazu die Veranlassung. Wer Macht in der Hand hatte, dem war in solchen Zeiten alles erlaubt.

Man errichtete Burgen und Schlösser ohne Erlaubniß des Landesfürsten, trotz den von Zeit zu Zeit erneuerten Gesetzen, welche Landesverrath über diesen Unfug sprachen *). Man machte aus solchen eigenmächtig errichteten oder ihren rechtmäßigen Besitzern entzogenen und mit

*) Decretum SS. et OO. Regni a. 1446. art 2. — Ladis. Posth. Decr. I. a. 1453. art. 6 — Mich. Szilágyi Guber. Decr. a. 1458 art 6 — Math. I. Decr. II. a. 1464. art 10 — Ferd. I. Decr. III. a. 1536. art. 60.

Digitized by Google

Raubgesind angefüllten Burgfesten Ausfälle, plünderte und raubte, ohne auf das Heiligthum des Eigenthumsrechtes zu sehen — ohne sich um die constitutionellen Freyheiten der Beraubten und Geplünderten zu kümmern *). Auf solche Art brauchten ähnliche Raubschlösser keine ausgedehnten Pertinentien, weil die nöthigen Auslagen zu ihrer Unterhaltung aus der gemachten Beute — worin sich die Burgbesitzer mit ihrem Raubgesinde hier und da ordentlich theilten **) — auf fremde Kosten ganz gemächlich bestritten werden konnten.

*) Item quod Majestas Regia illos quoque, qui propria Bona non habentes in aliorum Castellis sibi utcunque domicilium acquisiverunt, vel qui ipsi nova aedificia aut fortalitia erexerunt, atque inde coacta latronum manu varias tyrannides, praedas et spolia in miseram plebem inque nobiles ipsos, atque etiam in Ecclesias Dei exercere soliti sunt, juxta eorum demerita in personis intra et extra Regnum puniendi habeat facultatem. *art* 27: 1546. *Conf. art* 4: 1543.

**) Quia vero dicuntur nonnulli esse, qui in suis arcibus satellites praedones et Zaskocnikos alunt, ab hisque ad latrocinandum emissis partem praedae capiunt .. *art.* 49: 1543.

Digitized by Google

Wo die Anarchie einen so hohen Grad erreicht, wie der hier geschilderte war, dort hört freylich auch der Gehorsam gegen den Landesfürsten auf; allein nach eben demselben Maßstabe sinket zugleich die constitutionelle Freyheit der individuellen Staatsbewohner. — Unter dem erst geschilderten ungrischen Faustrechte litt nicht der Bauer allein: „Edelleute, Bauern und „andere Menschen ohne Unterschied des Stan„des und des Ranges wurden mißhandelt, be„raubt und tyrannisirt; weil jeder Gewaltha„ber in seinem Gebiethe frey schalten und wal„ten zu dürfen wähnte *)" — Viele minder begüterten Edelleute verloren unter diesen Umständen ihre gesetzmäßige Freyheit **).

*) Oppressiones Nobilium et colonorum et alterius cujuscunque status et conditionis hominum, nec non spolia, depraedationes, tyrannides (quas iis, qui per hos annos nullis legibus tenebantur, intra suam cuique violento, ut ipsi vocant, ditionem, impune exercere licebat) alia item, omnia violentiarum genera deinceps cessent. *art.* 21: 1542.

**) Item nobiles unius Sessionis per quoslibet violentos his disturbiis in eorum *ditiones* violenter compulsi, in suam libertatem restituantur. *art.* 40: 1552.

Digitized by Google

Um sicher zu seyn mußte der schwächere Edelmann seine ererbte Freyheit beyseit setzen; er war genöthigt sich einem oder dem andern Mächtigen anzuempfehlen (recommendare*), das ist, seinen Schutz durch eine angemessene Dienstleistung zu erkaufen**).

Prälaten und Magnaten schlossen, um gegenseitig sicher zu seyn, eine Art Schutz- und Trutzbundes unter einander, und beschworen denselben feyerlich. Dieß war zu jenen Zeiten ein Übel, welches, trotz den bürgerlichen und geistlichen Gesetzen, in allen Staaten Europens wüthete***).

*) Du Cange gloss. ly commendatio.
Gundling de feudis vexilli § 23.

**) Ut sint universaliter tuti (Hungari) unus alteri famulatum praestat: exigui de gradu inserviunt Magnatibus, ut impotentes sub ipsorum servitio custodiantur ab eorum adversariis et defendantur. *Relatio de statu Regni Hung. a.* 1474. *et* 1475. *per Nuntium Apost. ejus temporis. V. Kovachich Script. Hung. minores Tomo II. pag.* 15.

***) Qui in nostrarum provinciarum partibus nobiles plerumque et interdum alii colligationes, societates et conjurationes faciunt, tam canonibus

Digitized by Google

Schon unter der Statthalterschaft Johanns von Hunyad erschien ein eigenes Gesetz, welches Verbrüderungen dieser Art verbot *); allein wie wenig sich darnach gehalten worden sey, gibt schon der Umstand deutlich zu ersehen, daß selbst die Gemahlin des eben erwähn-

quam humanis legibus interdictas, semel in anno sub nomine confratriae se in loco aliquo congregantes, ubi conventicula et conventiones faciunt et pacto juramento vallata ineunt, quod se adversus quoscunque, praeterquam Dominos suos, ad invicem adjuvent, et in omni casu unus det auxilium, consilium et favorem: et interdum se omnes veste consimili cum signis aliquibus exquisitis vel characteribus induentes, unum majorem se eligunt, cui jurant in omnibus obedire. Ex quibus justitia offenditur, mortes et depraedationes sequuntur, pax et securitas exulat, innocentes et inopes opprimuntur. *Concil. Avenion. a.* 1326. *can.* 37. *Conf. Concil. Tolos. a.* 1229. *cap.* 38. *Concil. Campinacense a.* 1238. *cap.* 31. *Concil. Avenion. a.* 1281. *cap.* 8.

*) Quod omnes Contractus, Confoederationes et vinculla inter quoscunque Praelatos, Barones et Regnicolas in alterutrum et mutuo fide mediante vel alia re qualitercunque factae et ordinatae, quae scilicet utilitatem Regni et Reipub. impedirent, cassae, annullatae et inanes habeantur. *art.* 5; 1446.

Digitized by Google

ten Statthalters, nach seinem Tode, ein Bündniß solcher Art geschlossen habe, dessen Originalakte sich bis auf unsere Zeiten erhalten hat, und als ein Denkmahl berührt zu werden verdient *).

*) *Nos Elisabeth Comitissa Bistriciensis*, conthoralis quondam *Spectabilis* et *Magnifici Domini* Joannis de Hunyad Comitis perpetui Bistriciensis, et Michael Zilágy de Horogzeg Banus Machoviensis et Capitaneus Nandoralbensis memoriae commendamus tenore praesentium quibus incumbit universis: quod nos ex deliberatione et sano consilio amicorum nostrorum ac bona nostra voluntate cum *Magnifico Domino* Pangratio de Sancto Nicolao . . ac . . filiis, nec non . . fratribus ejusdem . . carnalibus, talem fecimus et ordinavimus dispositionem, ut puta sub clausulis et articulis infra declarandis:

Primo. Quod omnes dissensiones, discordiae, inimicitiae et controversiae . . sunt omnino relaxatae et *obmissae* . . . . Et insuper promittimus, quod contra ipsos nunquam esse volumus . . .

Tertio. Vita nobis comite praefatis . . . promittimus, contra universos et singulos impetitores et inimicos ipsorum, omnibus consiliis, auxiliis, operibus et facultatibus juxta posse nostrum assistere et modis omnibus ipsis auxiliari, temporibus et locis oportunis eos penitus in nulla necessitate relinquendo . . . sub poena et honoris ac-

Digitized by Google

Es kam damit so weit, daß nicht einmahl Bischöfe Anstand nahmen, bey allem was ihnen heilig war, schriftlich und eidlich zu betheuern: „daß sie ihre Parteyführer in allen Angelegenheiten und Sachen, sie mögen gut „oder schlecht seyn, bis in den Tod, möglichst behülflich seyn wollen" *).

stri ac fidei amissione, tanquam in duello devicti essemus, soli nobis per hoc fidem et honorem abjudicando, si praemissa et prae missorum singula non observaremus ac tenere curaremus, quod Deus avertat vita nostra durante. Datum in Temesvár feria quinta proxima ante resurrectionem Domini nostri Jesu Christi, anno ejusdem millesimo quadringentesimo quinquagesimo septimo. *V. Kaprinay Hung. Diplomat. Part. I. Lib I. Dissert, 5. Cap.* 1. § 3.

*) Nos Georgius Súlyok Episcopus Quinqueecclesiensis, Valentinus Török de Enyingh et Joannes Zalay Comes Posoniensis, Paulus Bakich, Stephanus Majláth, Stephanus Súlyok et Blasius similiter Súlyok, promittimus ad fidem Christianam nostram ac honorem et humanitatem, quod Magnificum Thomam Nádasdy usque ad amissionem capitum nostrorum et omnium bonorum ac rerum nostrarum, in omnibus negotiis ejus nunquam relinquemus et pro ipso capita nostra ac bona et res nostras omni periculo exponemus, ip-

Digitized by Google

Wenn daher die Burgen schon vorhin so viel Unheil um sich sprühten; so läßt sich wohl mit Grund fragen: Ob es auch schon aus dieser Hinsicht allein für den Staat zuträglich wäre dieselben heut zu Tage auf ihre constitutionelle Basis zurückzuführen? — *Diese Frage wird in der Folge näher geprüfet werden.* Jetzt genüge uns davon so viel zu wissen, daß die Unterhaltung der Burgen seit Anbeginn der eigentlichen Landesverfassung von Ungarn bis in das achtzehnte Jahrhundert beständig unter die constitutionellen Dienstpflichten des dortigen Herrenstandes

sumque contra quaslibet personas cujuscunque status et conditionis usque ad mortem *in omnibus suis negotiis et rebus, tam bonis, quam malis,* juxta nostram possibilitatem defendemus. Harum nostrarum vigore et testimonio, propriis manibus nostris subscriptarum et sigillis nostris roborata*rum mediante.* Datum in Castro Börzencze, Sabbatho die post Festum omnium Sanctorum Anno Domini 1531. Georgius Súlyok Episcopus Quinquecclesiensis m. p. Valentinus Török de Enyingh. m. p. Stephanus Majláth m. p. Súlyok István y m. p. Súlyok Balás m. p. et Joannes Zalay de Kerechen m. p. *V. Battyán (Episc. Trans.) Leges Reg. Hung. Tom. I. pag.* 565.

Digitized by Google

gerechnet worden sey — daß die Pertinentien einer jeden Burg ursprünglich und fortan zu ihrer Unterhaltung eigens gewidmet waren, folglich in dieser Hinsicht die Last auf dem einer jeden Burg unterthänigen Grund und Boden beständig geruhet habe (onus inhaesit fundo) — daß endlich diese kostspielige Dienstpflicht mit den gesetzmäßigen Banderien ein ähnliches Schicksal erlitten, folglich gleichfalls zwar in Vergessenheit gerathen, allein noch nie durch ein bestimmtes Gesetz aufgehoben worden sey; am aller wenigsten aber durch den 8ten Artikel vom Jahre 1715 und die daselbst bewilligte Steuer zur Verpflegung einer stabilen Armee, denn der spätere (der 69te) Artikel ebendesselben Landtags erneuert, wie bereits gesagt worden ist, ausdrücklich diejenigen Gesetze, nach deren Vorschrift dem Herrenstande die Unterhaltung befestigter Burgen obliegt, welches daher im Geiste der Constitution so lange bestehen muß, bis nicht bestimmte Gesetze das Gegentheil ausdrücklich verordnen werden.

Weil die Burgen und Schlösser ursprünglich keine andere Bestimmung hatten, als daß durch

Digitized by Google

dieſelben die Ruhe des Landes im Innern zu allen Zeiten ſicher geſtellt werde; iſt es ganz natürlich, daß auch eine angemeſſene Anzahl ſtreitbarer Mannſchaft (gentes) unter eigenen Fahnen (banderia) darin beſtändig unterhalten werden mußten.

Nach Verſchiedenheit der Burgen gab es alſo auch verſchiedene Arten von Banderien. Laßt uns dieſe letzteren in einem eigenen Kapitel näher unterſuchen.

Digitized by Google

Zweytes Kapitel.

Gesetzmäßige Arten und Gattungen ungrischer Banderien.

Da es, laut des vorgehenden Kapitels, wahr ist, daß die ungrischen Banderien von ihrem Anbeginn, bis auf die Zeiten wo sich ihre Spur verliert, mit den befestigten Burgen und Schlössern des Landes beständig gleichen Schritt hielten: wenn ferner die eigentliche Eintheilung dieser letzteren in öffentliche und Privatburgen angenommen wird; so folget daraus von selbst, daß sich alle ungrischen Banderien eigentlich gleichfalls nur auf eben dieselben zwey Hauptarten zurückführen lassen. Die ersteren wurden vom

Digitized by Google

Landesfürsten, die letzteren von seinen Vasallen unterhalten.

Es wird der Mühe lohnen diese beyden Arten, nebst ihren verschiedenen Gattungen, näher zu beleuchten, und daher diejenigen Banderien namentlich *anzuführen*, von denen in den ungrischen Gesetzen, Handfesten und Privilegien eine bestimmte Erwähnung geschieht.

Darunter gehört nun

1tens. Das königliche Banderium. — Man nehme wohl in Acht, daß hierunter diejenige bewaffnete Mannschaft verstanden werden muß, welche der König außer den öffentlichen Burgen beständig, und also auch zu Friedenszeiten, aus seinen königlichen Proventen, zu verpflegen hatte; sonst wird man nicht begreifen können, wie dieses Contingent nach den Grundgesetzen des Landes auf nicht mehr, als tausend Mann Kavallerie bemessen seyn konnte*) — sonst werden

*) Quia autem Regia Majestas ultra Banderium suum Regale, sub quo *mille equites* armati teneri consueverunt, nec non servationem castrorum finitimorum, de suis proventibus Regalibus quosdam insuper

Digitized by Google

diejenigen Gesetze des Landes räthselhaft, welche bey Annäherung einer Kriegsgefahr von der Errichtung mehrerer königlicher Banderien sprechen *).

2tens. Baniere oder Banner der Krone von Ungarn, das ist der im Solde des Landesfürsten gestandenen und daher bannerpflichtigen Beamten. Unter diese gehörten alle diejenigen, denen die Obsicht einer öffentlichen Burgfeste anvertraut war. Der 21te Artikel vom Jahre 1498 sagt ausdrücklich, daß Seine Majestät, außer dem kö-

Officiales banderiatos necessario tenere habet. *art.* 21: 1498.

Regia Majestas ex vetusta Regni hujus consvetudine vigoreque generalis Decreti *equites mille* pro Regni defensione conservare debet. *art.* 6: 1507.

*) Eligantur, qui videre debeant, quot Banderia Nostra Regalia de proventibus Nostris Regalibus poterunt elevari? *art.* 2: 1454.

Majestas Regia praeparet se ad expeditionem ita, ut Banderium suum erigat; et non saltem gentes suas, quibus juxta contenta Decreti tenetur, sed quanto majorem et ampliorem gentium numerum potest, in promptu habeat. *art.* 8: 1526.

Conf. art. 18: 1523.

Digitized by Google

niglichen Banderium, auch einige bannerpflichtige Beamten zu unterhalten (tenere) habe. Als solche aber werden daselbst namentlich angeführt: der Wojwoda (Heerführer*) von Siebenbürgen; der Sekler Graf; der Banus von Kroatien; und der Temescher Graf **). Allein der eben angeführte Artikel spricht blos von jenen königlichen Beamten, die zur Deckung der Grenzen des Landes ganze Banner unter sich hatten; denn es werden sogleich Beweise folgen, daß zu eben derselben Zeit auch mehrere Banuse und Grafen mit einer angemessenen Zahl bewaffneter Mannschaft in königlichem Solde standen.

Vorläufig muß noch der Umstand bemerket

*) Vojvoda ist ein slavisches Wort, zusammen gesetzt von vojna der Krieg und vodjt führen.

**) Quia autem Regia Majestas ultra Banderium suum Regale . . quosdam insuper *Officiales banderiatos* necessario tenere debet; placuit igitur eos omnes hic seriatim annotare. Banderium Regale equites mille; Wajvoda Transylvaniensis Banderium unum; Comes Siculorum Banderium unum; Banus Croatiae Banderium unum; Comes Themesiensis Banderium unum. *art.* 21: 1498.

Digitized by Google

werden, daß in den älteren ungrischen Gesetzen und Urkunden bey den Worten Grenzgraf oder Grenzkapitän (comes vel capitaneus castri finitimi) Banus und Wojwoda kein wesentlicher Unterschied gesucht werden darf: sie hatten alle eine ziemlich ähnliche Bedeutung. Sie waren über die Grenzen des Landes angestellte Grafen (comites), in dem Sinne des Wortes, welcher im 2ten Kapitel des ersten Theiles bezeichnet worden ist; folglich nichts mehr und nichts weniger, als was man in Deutschland, nach dem Worte Mark (marcha vel marca), welches eine Grenze bedeutete*), Markgrafen (marchiones, marchenses vel marchisii; franz. marquis**) nannte. Die ältesten ungrischen Urkunden erwähnen ihrer auch unter derselben Benennung***).

Jede Grenzfestung hatte gewöhnlich zwey

*) Foris marcham nemo mancipia vendat. *Capit. Carol. M. a.* 779. *apud Baluz. Tom. I. pag.* 198. — Conf. *du Cange Gloss. ly marcha.*

**) Muratorii antiqv. Ital. medii aevi Tom. I. Dissert. 6. de Marchionibus.

***) Nullus Archiepiscopus, Episcopus, Dux, *Marchio*, Comes, Vice-Comes, seu aliquis homo

Digitized by Google

Banuse, welche daselbst wohnten, und deren einer jederzeit bey Strafe des Hochverrathes in der Festung gegenwärtig seyn mußte *).

Daß unter der Regierung des Königs Wladislaw II, außer den im erst angeführten 21ten Artikel des Jahres 1498 bemeldten königlichen Beamten mit ganzen Bannern, auch mehrere Kapitäne, Wojwoden oder Banuse, mit der Verbindlichkeit eine gewiße Anzahl bewaffneter Mannschaft beständig zu unterhalten im königlichen Solde gestanden seyen, beweiset eine

magnus, sive parvus. *S. Steph. Diploma fund. Monast. S. Benedicti Montis Pannon.*

Noverint omnes fideles nostri, praesentes scilicet et futuri, qualiter Nos, cum consensu Sanctissimi Apostolici et in praesentia ejus nuntii Annonis Episcopi et aliorum omnium nostrorum fidelium Episcoporum, *Marchionum*, Comitum, nec non minorum quoque personarum erectionem Episcopatus, qui vocabitur Quinque-Ecclesiensis statuimus . . . *S. Steph. Diploma fund. Episc. Quinque Eccles. a.* 1009. *V. Katona Hist. Crit. Reg. Hung. Tom. I, pag.* 151.

*) Bani castrorum finitimorum semper in eisdem castris finitimis maneant et unus eorum, sub nota perpetuae infidelitatis, nunquam de castro egredi audeat. *art.* 21: 1518. *Bachien.*

Digitized by Google

der glaubwürdigsten Urkunden, welche aus mehreren Ansichten durchgehends kritisch kommentirt zu werden verdiente. Es ist das so genannte Register der Einnahmen und Ausgaben des Königreichs Ungarn von den zwey Jahren 1494 und 1495 *). „Diese vor der Schlacht bey „Mohátsch unter öffentlicher Authorität geschrie„bene Urkunde“ — sagt ein gelehrter Landsmann — „wird einstens zur Erörterung der königli„chen Possessions-Rechte meistens beytra„gen“ **). — Unstreitig gibt sie vieles Licht

*) Dasselbe ist in der k. k. Hofbibliothek zu Wien unter den Handschriften der profanen Weltgeschichte Zahl 487. zu finden, und hat am ersten Blatte folgende Überschrift: Registrum omnium proventuum Regalium in hys duobus infrascriptis annis per Reverendissimum Dominum Sigismundum Episcopum Quinqueecclesiensem Thesaurarium Regie Majestatis in parata pecunia perceptorum, incipiendo ab ultima die Januarii anni Domini millesimi quadringentesimi nonagesimi quarti, usque ad ultimum diem anni ejusdem millesimi quadringentesimi nonagesimi quinti. — In Engel's Geschichte des ungrischen Reiches stehet diese Urkunde, gleich in der Vorrede zum 1ten Theile, nebst einigen Anmerkungen, abgedruckt.

**) Unde liquido confirmatur, codicem hunc, utpote

Digitized by Google

über manches verdunkelte Recht der Krone; besonders aber den getreuesten Beweis über die Lage und Umstände des Königs Wladislaw II. in denselben zwey Jahren.

In diesem königlichen Rechnungsregister findet man nun, außer dem Banus von Kroatien, auch jene von Belgrad, Schabatz, Semerin, Zebernik und Jajtza unter eben derselben Benennung angeführt, ja sogar ihren jährlichen Gehalt nebst ihren wesentlichen Amtspflichten ausgewiesen. Die zu Belgrad angestellten zwey Banuse oder Kapitäne — denn diese beyden Worte werden daselbst als gleichlautend genommen — mußten z. B. zweyhundert Husaren beständig verpflegen. Dafür bezogen sie vom Könige an Sold für jeden Kopf jährlich in baarem Gelde 24 fl. und an Salzdeputat 10 fl. folglich zusammen 34 fl. Für ihre eigene Person war der jährliche Gehalt von beyden auf 800 fl.

ante pugnam Mohátsianam auctoritate publica scriptum, ad eruenda Jura possessionaria Regia maximam olim lucem et opem esse allaturum. *Ad. Franc. Kollár Comment. ad Lambec. Lib. I. pag.* 696.

Digitized by Google

festgesetzt. Überdieß ward ihnen gestattet, auf die Bezahlung von Kundschaftern nach der Türkey jährlich höchstens 100 fl. in Aufrechnung zu bringen*) —. Außer den erwähnten 200

*) Regia Majestas *Capitaneatum sive Banatum* Nandoralbensem de novo dedit et contulit Egregiis Georgio More et Alberto de Zokol in Festo B. Emerici Ducis, hoc est quinto die mensis Novembris, cum quibus Sua Majestas in dicto castro Nandoralbensi ratione hujusmodi Capitaneatus ejusdem Castri fecit infrascriptam dispositionem, et principium dicti *Capitaneatus sive Banatus* praefatis Alberto Zokol et Georgio More a praefato Festo Translationis S. Emerici debet incipi et computari A. D. 1495. Praenotati Bani continuo debebunt secum tenere ad servitia Regiae Majestatis ducentos equites levis armaturae, ad quos Majestas Sua eisdem Banis sic solutionem facere debebit, ad singulum videlicet equitem ad singulum mensem per duos flor. auri computan. faciet igitur per integrum annum ipsa solutio in parata pecunia 4800 fl. Insuper iisdem 200. equitibus ad singulum equitem per unum integrum annum per singulos decem flor. auri dabit in salibus, et ipsi sales in valore facient 2000 fl. Praeterea dictis ambobus Banis per annum integrum dabit Regia Majestas pro expensa eorum 800 fl. Si praefati Bani in conservationem bonorum et fidorum exploratorum facient bonam et exactam diligen.

Digitized by Google

Husaren wurden daselbst auch 500 Mann Infanterie auf königliche Kosten unterhalten. Diese bekamen ihren Sold vom königlichen Festungsverwalter, dessen Amtes war dafür zu sorgen, daß die Festung mit Waffen und Proviant versehen werde *). Jeder Mann, dem nicht die Kost gegeben wurde, bezog, außer einer ganz einfachen Montur, jährlich nicht mehr als 12 fl **).

ad Turciam et exposuerint ad hujusmodi exploratores viginti flor. aut amplius usque ad centum per unum annum, Reg. Maj. visa eorum diligentia respondebit eis de hujusmodi expensa eorum usque ad centum flor. prout digni fuerint. *Registrum cit. MSS. fol.* 224 *et* 225.

*) *Et quod ad omnia castra ipsa finitima provisores per Regiam Majestatem constituantur, qui tam ad ingenia, quam etiam victualia et alia eorum necessaria (modo tempore quondam D. Mathiae Regis observato) providere teneantur. art.* 21 : 1518.

**) *De provisore* Nándoralbensi dispositio facta ac desuper conservatione stipendiariorum peditum in castro Nándoralbensi et eorum solutione per Michaëlem Provisorem Curiae ejusdem Castri Nándoralbensis modo infrascripto incipit feliciter: Imprimis peditibus quingentis, qui continue in dicto Castro Nándoralbensi et Semlin stare et servire debent per unum annum integrum cuilibet eo-

Digitized by Google

festgesetzt. Überdieß ward ihnen gestattet, auf die Bezahlung von Kundschaftern nach der Türkey jährlich höchstens 100 fl. in Aufrechnung zu bringen*) —. Außer den erwähnten 200

*) Regia Majestas *Capitaneatum sive Banatum* Nandoralbensem de novo dedit et contulit Egregiis Georgio More et Alberto de Zokol in Festo B. Emerici Ducis, hoc est quinto die mensis Novembris, cum quibus Sua Majestas in dicto castro Nandoralbensi ratione hujusmodi Capitaneatus ejusdem Castri fecit infrascriptam dispositionem, et principium dicti *Capitaneatus sive Banatus* praefatis Alberto Zokol et Georgio More a praefato Festo Translationis S. Emerici debet incipi et computari A. D. 1495. Praenotati Bani continuo debebunt secum tenere ad servitia Regiae Majestatis ducentos equites levis armaturae, ad quos Majestas Sua eisdem Banis sic solutionem facere debebit, ad singulum videlicet equitem ad singulum mensem per duos flor. auri computan. facict igitur per integrum annum ipsa solutio in parata pecunia 4800 fl. Insuper iisdem 200. equitibus ad singulum equitem per unum integrum annum per singulos decem flor. auri dabit in salibus, et ipsi sales in valore facient 2000 fl. Praeterea dictis ambobus Banis per annum integrum dabit Regia Majestas pro expensa eorum 800 fl. Si praefati Bani in conservationem bonorum et fidorum exploratorum facient bonam et exactam diligen.

Digitized by Google

Husaren wurden daselbst auch 500 Mann Infanterie auf königliche Kosten unterhalten. Diese bekamen ihren Sold vom königlichen Festungsverwalter, dessen Amtes war dafür zu sorgen, daß die Festung mit Waffen und Proviant versehen werde *). Jeder Mann, dem nicht die Kost gegeben wurde, bezog, außer einer ganz einfachen Montur, jährlich nicht mehr als 12 fl **).

ad Turciam et exposuerint ad hujusmodi exploratores viginti flor. aut amplius usque ad centum per unum annum, Reg. Maj. visa eorum diligentia respondebit eis de hujusmodi expensa eorum usque ad centum flor. prout digni fuerint. *Registrum cit. MSS. fol.* 224 *et* 225.

*) Et quod ad omnia castra ipsa finitima provisores per Regiam Majestatem constituantur, qui tam ad ingenia, quam etiam victualia et alia eorum necessaria (modo tempore quondam D. Mathiae Regis observato) providere teneantur. *art.* 21 : 1518.

**) De provisore Nándoralbensi dispositio facta ac desuper conservatione stipendiariorum peditum in castro Nándoralbensi et eorum solutione per Michaëlem Provisorem Curiae ejusdem Castri Nándoralbensis modo infrascripto incipit feliciter: Imprimis peditibus quingentis, qui continue in dicto Castro Nándoralbensi et Semlin stare et servire debent per unum annum integrum cuilibet eo-

Digitized by Google

Der Temeſcher Graf, welcher in dem erwähnten Regiſter an einem Orte auch Wojwode genannt wird *), mußte hundert Reiter unterhalten. Er war zugleich der Oberſte Kapitän von zwölf Komitaten **), und hatte daher einen ſehr anſehnlichen Gehalt; nähmlich 7000 fl. in barem Gelde, an Salz aber 2000 fl. folglich zuſammen 9000 fl ***).

rum pro Sallariis, *quibus victus non datur*, per flor. duodecim faciunt 6000 fl. Insuper eisdem peditibus cuilibet vestituram et unam tunicam de panno simplici. Praeterea vigilatoribus triginta duobus in dicto Castro Nándoralbensi nec non Wyzvár et Zemplen existen. similiter cuilibet eorum per annum flor. duodecim comp. fac. 384 fl. Eisdem vigilatoribus similiter cuilibet vestem de panno simplici. *Citat. Regist. MSS. fol.* 225.

*) Eodem die (30 Juny) ad relationem Bradath, Wajvodae Themesvar dedi 16 fl. *Idem Regist. MSS. fol.* 123.

**) V. Conclus. Decreti a. 1492.

***) *Honor Comitatus Themesyen.* Regia Majestas honorem Comitatus Themesyen. post obitum Magnifici condam D. Pauli de Kynis Domino Josa de Som dedit et contulit ita, quod ipse Dominus Josa in servitiis Suae Majestatis semper centum equites armatos servare teneatur. Pro Sallario autem annuali septem millia flor. in pecunia nu-

Digitized by Google

übrigens erhellet aus eben derselben Urkunde, daß die Worte Banus, Comes, Vojvoda und Capitaneus in einer und derselben Bedeutung gebraucht wurden. Es läßt sich daher gar nicht zweifeln, daß auch die Würde eines Erbgrafen von Preßburg, (Comes perpetuus Posoniensis) ursprünglich nichts anders, als ein ähnliches Banat oder Kapitaneat gewesen seyn könne, denn Preßburg war schon unter den ersten Königen eine Grenzfeste, und wurde daher auch die Pforte von Ungarn genannt*): so wie man zu den Zeiten des Kaisers und Königs Siegmund, als nähmlich die Grenze von Ungarn durch die Hußiten von der Mähriſchen Seite bis nach Freystadl (Gal-

merata et duo millia flor. in salibus habere debebit. *Registr. MSS. fol.* 223.

*) *Brezisburg* castrum obsedit (Henricus III.) et variis belli machinis diu oppugnatum . . nullo modo capere potuit. *Henr. Contr. ad a.* 1052.

Post haec iter faciens circa Pentecostem (Frid. Imp.) venit ad *portam Hungariae* ibique dies Pentecostes celebrando quievit. *Arnold. Lubec. Chron. Slavor. Lib.* 3. *cap.* 29. *Conf. Godef. Colonien. ad a.* 1189.

Digitized by Google

gócz) zurückgedrängt war, auch daselbst einen Banus angestellt findet *).

Schon die bisher angeführten Umstände geben deutlich zu erkennen, daß der König bey der Anstellung jener Beamten, welche in seinem Solde standen, die freye Wahl hatte. Dieses war von jeher und selbst in jener verwirrten Lage des Landes der Fall, welche die unglückliche Schlacht bey Mohátsch (1526) vorbereitet hat. Der 2te Artikel des damahligen Landtags nimmt hiervon blos den Palatin aus **): allein nach der ursprünglichen Verfassung des Landes durfte der König sogar diese vornehmste Wür-

*) Nicolaus filius Bani de Galgócz. *Registr. Sigism. Imp. et Regis art.* 32. *inter Supplem. Comit. Georg. Kovachich Tom. I.*

**) Cum ultra electionem Palatini (quae per Majestatem Regiam et Dominos Praelatos et Barones nec non universos Regnicolas juxta formam Decreti communiter fieri debet) electio omnium aliorum Officialium suorum quocunque nomine vocentur, ad Majestatem suam pertineat, poterit Majestas sua vel retinere Officiales modernos, vel alios pro arbitrio suo, dum voluerit, constituere. *art.* 2: 1526.

Digitized by Google

de nach seinem Belieben verleihen *): Während der Wahlperiode war es ganz natürlich, daß die Repräsentanten der Nation eher in Ansehung des Palatins, als Reichsverwesers, einig werden mußten, bevor zur Wahl eines Königs geschritten werden konnte; und von da schreibt sich die eben erwähnte Ausnahme des 2ten Artikels vom Jahre 1526 her.

Endlich muß in Ansehung jener königlichen Beamten, welche als solche und also von ihren Ämtern eigene Truppen oder Fahnen (banderia) im Sold hatten **), der Umstand wohl bemerket werden, daß sie in Ansehung ihrer Privatgüter durchgehends anderen Grundbesitzern gleich gehalten wurden, und also von diesen

*) Si Palatinus interim male administraverit negotia Regis et Regni, supplicabunt Nobis, ut utiliorem loco ejus constituamus, *quem volumus*, et Nos precibus eorum annuemus. *Decret. Andreae II. a.* 1231. *art.* 3. *in Georg. Kovachich vestig. Comit. pag.* 98.

**) Item Officiales Regiae Majestatis *ratione Officiorum suorum* gentes ac banderia eorum conservare debebunt. *art.* 21: 1518. *Kovachich vestig. Comit. pag.* 465.

Digitized by Google

gleichfalls eine angemessene Mannschaft unterhalten mußten *).

Nunmehr folgen diejenigen Privat-Banderien, deren in den Gesetzen oder rechtlichen Urkunden von Ungarn eine Erwähnung vorkömmt. Darunter gehören

3tens Fahnen (banderia) der Königinnen, welche von Gütern unterhalten zu werden pflegten, die Königinnen angehörten, oder selben als Wittwensitz angewiesen waren. Solche Besitzungen wurden in Ansehung der Kontingente zur Landesvertheidigung jederzeit den königlichen Tafelgütern gleichgehalten. Es mußten davon angemessene Banderien beständig gehalten **), und, wenn es die Noth erheischte, auch gestellt werden ***).

*) Officiales quoque finitimi, tam ratione Bonorum suorum, quam etiam Officiorum ipsorum gentes integre conservare teneantur. *art.* 16: 1525. *Ibid. pag.* 574.

**) Item Regia etiam et Reginalis Majestas ratione dignitatis et Bonorum suorum Banderia sua *parata semper* habere dignentur. *Ibid. art,* 16.

***) Sacratissima Regia Majestas . . . ac Serenissima Domina Maria Regina ratione *proventuum*

Digitized by Google

Auch in Hinsicht dieser ruhte also die gesetzmässig bestimmte Kriegslast, so wie überhaupt bey allen andern Gütern, durchgehends auf Grund und Boden. — Bekanntlich erhielt die Wittwe des bey Mohátsch gebliebenen Königs Ludwig II. (*Maria*) von ihrem Bruder (Kaiser Karl V.) die Leitung der Niederlande, und hielt sich auch daselbst auf*). Wenn nun selbe dessen ungeachtet in Ungarn von ihren dortigen Gütern und nach Anschlag ihrer Proventen bannerpflichtig war**); so ist es wohl einleuchtend, daß diese Last nicht ihrer Person gefolget, sondern auf ihren ungarischen Besitzungen gehaftet habe (onus inhaesit fundo).

et bonorum Regalium Banderia sua more solito erigere ne graventur. *art.* 20: 1537.

*) Anno 1531 Serenissima Regina Maria voluntate Caroli V. Imperatoris fratris sui, ex Lincio fuit profecta in mense Martio ad gubernationem Flandriae suscipiendam. Cum qua etiam Nicolaus Olahus simul profectus fuit. *Nicol. Olahi compend. suae aetatis chronicon in Belii adparatu pag.* 40.

**) Quod Reginalis Majestas *ratione Bonorum et proventuum suorum in Ungaria habitorum* Banderium suum habeat, *art.* 16: 1545.

Digitized by Google

4tens. Banner der Prälaten. — Die Verhandlungen des Landtags vom Jahre 1808 sind noch im frischen Andenken. Es ist daraus bekannt, daß die Stimme jener National-Repräsentanten daselbst ziemlich überhand genommen habe, welche alle geistlichen Güter in Ungarn für bannerpflichtig erklärten *). Die Gesetze sprechen auch zu häufig und zu bestimmt von dieser Dienstpflicht **), als daß selbe mit Grund in Abrede gestellt werden könnte. Wenn also kein späteres Gesetz aufgewiesen werden kann, welches die Prälaten von dieser constitutionellen Schuldigkeit loszählte; so ist es wohl unläugbar, daß selbe unter jenen Banderien mitbegriffen ist, welche nach dem Sinne des 8ten Artikels vom Jahre 1715. als ein Bestandtheil

*) Illud fere ut certum statui potest, quod, quidquid Status Ecclesiasticus possidet, illud totum sit banderiale. *Diar. Comit. Reg. Hung. a.* 1808. *pag.* 125.

**) Sigism. Decr. V. a. 1435. art. 1. — Ladis. Posth. Decr. II. a. 1454. art. 3. — Mich. Szilágyi Guber. Decr. a. 1458. art. 2. — Wladis. II. Decr. III. a 1498. art. 15.

Digitized by Google

des constitutionellen Wehrstandes in Ungarn angesehen werden muß *).

Daß diese Banderien nicht erst bey ausgebrochenem Kriege errichtet, sondern beständig unterhalten werden mußten, bezeugen eben dieselben erst angeführten Gesetze. Nicht einmahl unter der Regierung des schwachen Wladislaw II. wurde hievon eine Ausnahme gemacht. Vielmehr befiehlt ein zu derselben Zeit erneuertes Gesetz ausdrücklich: „daß die Erzbischöfe, Bi„schöfe und Prälaten ihre gesetzmässige Kriegs„mannschaft beständig bereit halten „sollen, um dieselbe, wenn es die Noth erfor„dert, nicht nur sogleich ausrücken zu lassen (le„vare) sondern auch dort, wo es die Umstän„de erheischen werden, und so lange es noth„wendig seyn wird, zu unterhalten **).

*) S. I. Theil Seite. 212.

**) Ad articulum 15 et 20. Decreti minoris de Dominis Archiepiscopis, Episcopis et caeteris viris Ecclesiasticis Banderiatis et Non-Banderiatis, Decimas tamen habentibus istud additum est: quod quilibet eorum juxta limitationem in eodem Decreto minori expressatam *gentes suas semper paratas habere tenereque* et eas necessitate ingruen-

Digitized by Google

Will man aber wissen, woher die Prälaten die eben erwähnten Banderien oder Banderial-kontingente unterhalten mußten? so gibt ein unter eben demselben Könige (Wladislaw II) zu Stand gekommenes Gesetz darüber die beste Aufklärung, welches ausdrücklich sagt: „daß die „Herren Erzbischöfe, die Kapitel, Pröpste, „Äbte, und die Karthäuser zu Lövöld, ferner „der Prior Auranae, nach einem alten „und löblichen Herkommen, zur Vertheidigung des Landes sowohl von ihren Zehendeinkünften, als auch von den zu „ihren Kirchen gehörigen Besitzungen, Banderien „nach dem Anschlage ihres Einkommens und dem Nutzen, den sie von ihren „Unterthanen beziehen, ausrücken zu lassen „(levare) verpflichtet sind" *).

te . . *statim levare* et illuc, quo opus erit mittere, et tamdiu, quoadusque necessarium erit, inibi conservare . . debebunt. *Wladis. II. Decr. V. a.* 1504. *art.* 24.

*) Ex quo Domini Archiepiscopi, Capitula, Praepositi, Abbates et Cartusienses de Lövöld, nec non Prior Auranae, *juxta* hujus Regni *laudabilem consvetudinem antiquam* pro defensione

Digitized by Google

Der ganze Unterschied, welcher in diesem Punkte zwischen der geistlichen und der weltlichen Abtheilung des Herrenstandes bestehet, ist also dieser: daß die Geistlichen Herren (Praelati), außer dem gewöhnlichen Einkommen von ihren Pfründen (beneficia), auch das Zehend von fremden Gütern beziehen, und daher auch von diesem letzteren die constitutionelle Kriegslast tragen müssen.

5tens. Banderien des weltlichen Herrenstandes, das ist der Baronen.

Fast eben so oft, als die ungrischen Gesetze der Banner des geistlichen Herrenstandes (Praelati) erwähnen, machen dieselben auch, und gemeiniglich in einem ununterbrochenen Zusammenhange, die Meldung von Banderien der Baronen *), unter welchem Worte dieselben nichts anders verstehen, als die Magnaten, das

hujus Regni *tam ratione proventuum decimalium, quam ratione possessionum* Ecclesiarum suarum Banderia sua, secundum exigentiam proventuum et usum Jobagionum suorum levare teneantur. *art.* 15: 1498.

*) V. art. 2: 1458 — 7: 1471 — 9: 1526.

Digitized by Google

ist den weltlichen Herrenstand *): keinerdings aber blos die sogenannten Reichsbaronen (Barones Regni); denn es ist fürs erste nicht wahr, daß alle Reichsbaronen z. B. auch die königlichen Thürhüter und Mundschänke, als solche ihre eigenen Fahnen (banderia) jemahls gehabt haben. Diese waren ursprünglich Beamten des königlichen Hofes: ihre Stellen waren Ämter des Pallastes (Officia palatina) und eine blosse Nachahmung der am deutschen Kaiserhofe schon in den ältern Zeiten üblich gewesenen Ämter dieser Art **).

Wenn ferner in den Gesetzen, welche von Banderien der Baronen handeln unter diesen letzteren blos die Reichsbaronen verstanden würden; so müßten dieselben vom Könige einen eigenen Gehalt zur Verpflegung der unter ihren Fahnen gestandenen Mannschaft bezogen haben; sonst ließe sich gar keine Ursache absehen, weswegen sie, gegen andere Magnaten, so kostspielige Auslagen hätten haben müssen: in die-

*) S. I. Theil Seite 222.

**) V. Mascovii Comment. de reb. Imp. Rom. Germ. sub Conrado III. Lib. 5. §. 12.

Digitized by Google

sem Falle hingegen, gehörten dieselben gleichfalls in die Zahl der schon im voraus gelassenen 2ten Punkte erwähnten königlichen Beamten.

Wem diese Beweise nicht genügen, den wird der 19te Artikel des Jahres 1492 überzeugen. Daselbst heißt es: „So lange die königlichen „Beamten und Söldner einem Feinde Wider„stand leisten können, findet der Heerbann „(exercitus generalis) nicht Statt, welcher dann „erst aufgeboten werden soll, wenn die königlichen Beamten und Truppen zur Abwehrung der Feindesgefahr nicht mehr erklecken. „Sobald nun in diesem letzteren Falle nach ausgeschriebenem Heerbanne Seine Majestät oder „der zur Zeit bestellte Generalkapitän des Landes „persönlich in das Feld ziehen, so müßen alsdann die Banderien der Prälaten „und Baronen gleichfalls ausrücken *)".

*) Quando autem contigerit, quod hostes aut inimici qualiscunque Nationis bello aut exercitu Regnum hoc vel ejus confinia hostiliter invaserint, interim, *quousque Officiales* et Stipendiarii Regales hujuscemodi hostibus et inimicis resistere sufficiunt, Majestas Regia exercitum generalem indicere et promulgari facere non debeat.

Digitized by Google

Sagt dieses Gesetz nicht ganz deutlich, daß die Prälaten und Baronen mit ihren Banderien ruhig zu Hause bleiben dürfen, so lange die königlichen Beamten den Feind abzuwehren erklecken. Unter den Baronen können also hier gewiß nicht gleichfalls königliche Beamten verstanden werden, sonst bringt man keinen vernünftigen Sinn des eben erwähnten Gesetzes heraus.

Da es übrigens wahr ist, daß alle geistlichen Güter bannerpflichtig sind; so läßt sich gar keine Ursache absehen, warum es die Besitzungen des weltlichen Herrenstandes nicht gleichfalls seyn sollten. Kann irgend ein Gesetz aufgewiesen werden, welches diesen Unterschied be-

Verum, si tanta fuerit hostium potentia, quod viribus dictorum Officialium et stipendiariorum Regalium illis resistere non sufficiens sit Majestas Regia, exercitum generalem necessario indicere et promulgari facere habebit.

Et si Regia Majestas aut Palatinus vel Generalis Capitaneus Regni pro tempore constitutus ad hujusmodi generalem exercitum personaliter proficisceretur, tunc etiam Domini Praelati et *Barones Banderia habentes*, levatis Banderiis eorum .. ire teneantur. *art.* 19: 1492.

Digitized by Google

rechtigte? Die Last der Verpflegung beständiger Truppen nach Verhältniß des Besitzes folgte keinerdings der Person, nein! sie ruhte am Grund und Boden (onus inhaesit fundo). Dieß ist so gewiß, daß selbst in jener erbärmlichen Krisis vom Jahre 1526, auf welche die unglückliche Schlacht bey Mohátsch und somit der völlige Untergang des Landes folgte, ein Gesetz zu Stande kam, welches verordnet: „daß, „wenn ein Baron ohne Erben stirbt, die von „seinen Gütern" (also nicht von seinem Amte oder den von ihm blos verwalteten königlichen Gütern) „nach dem Grundgesetze entfallende Mannschaft (gentes) derjenige, an „den seine Güter gelangen, zu unterhalten habe (conservare *)".

Wer an diesen Beweisen noch nicht genug hat, der schlage ein anderes Gesetz nach, welches unter Wladislaw II. zu Stande kam, und

*) Gentes Dominorum Baronum sine haeredibus decedentium *ratione bonorum eorundem* illi, apud quos ipsa eadem bona habentur, juxta contenta Decreti conservare sint astricti. *Ludov. II. Decr. VII. a.* 1526. *art.* 30.

Digitized by Google

sich unter andern so ausdrückt: „Wenn irgend „ein Prälat oder geistlicher Herr weltliche „Rechte besitzt, die von Alters her „bannerpflichtig sind (jura ab antiquo „banderiata), so muß ein solcher von diesen „letzteren seine Banner über die auf sei„ne geistlichen Güter ausfallenden „Kriegsdienste halten" *). Was können wohl hier weltliche Rechte mit einer von Alters her bestandenen Bannerpflicht anders heißen, als Güter, von denen seit vielen Zeiten beständig ein eigenes Banner unterhalten ward. Man sieht, wie genau diese Dienstpflicht dem Grund und Boden anklebte, denn der eigentliche Sinn des eben angeführten Gesetzes geht blos dahin, daß Schuldigkeiten des weltlichen Herrenstandes dieser Art, in der Zwischenzeit, wo solche bannerpflichtige Güter unter dem Besitze geistli-

*) Si autem aliqui Praelatorum et virorum Ecclesiasticorum *Saecularia Jura* possiderent, ea, quae *ab antiquo banderiata* sunt, nunc quoque Banderia sua habeant, et ratione illorum *ultra caetera Bona Ecclesiarum*, super quibus fundata sunt, consimiliter exercituare sint obligati, *art.* 15: 1498. §. 3.

Digitized by Google

cher Herren ſtehen, die von ihren Pfründen ohnehin Banderien zu unterhalten ſchuldig ſind, mit dieſen letztern nicht verwechſelt und ſolchergeſtalt nicht in Vergeſſenheit gebracht werden ſollen.

6tens. Komitats Banderien. — Der Unterſchied zwiſchen den Herren (Barones) und Rittern (nobiles) iſt in Ungarn mit der urſprünglichen Landesconſtitution eines gleichen Alters *), und fand von jeher ſowohl bey dem geiſtlichen, als auch beym weltlichen Adel Statt. — Ihrer geſetzmäſſigen Freyheit nach ſind zwar alle Edelleute einander gleich **): Der Prälat (ecclesiasticus major), mit dem kleineren Geiſtlichen (ecclesiasticus minor ***), der Magnat (nobilis major) mit den minderen Edelleuten (nobiles minores ****); allein dieſe Gleichheit gilt keinerdings auch von dem

*) I. Theil S. 28 und 29.

**) Ibid.

***) Quod viri *Ecclesiastici* neque *majores*, neque *minores* deinceps dicentur. *art.* 24: 1471.

****) Omnes illi, qui per se *Nobiles* Regni nostri, *majores* vel *minores*, sine justa causa interfecerint. *art.* 28: 1471.

Digitized by Google

Ansehen der Adelichen, noch weniger aber von ihren constitutionellen Dienstpflichten. Es ist ganz natürlich, daß der, mit ansehnlichen Gütern versehene Herrenstand vor den minder begüterten Rittern nicht nur ein höheres Ansehen, sondern auch größere Dienstpflichten haben muß.

Zu diesen gehört die Unterhaltung eines ganzen, oder auch mehrerer Corps bewaffneter Mannschaft unter eigener Fahne (banderium), deren im gegenwärtigen Kapitel bisher erwähnt worden ist. Die Ritter hatten diesen ansehnlichen Vorzug nicht — sie konnten ihn deswegen nicht haben, weil die Einkünfte von ihren Gütern zu schmal waren, als daß eigene Burgfesten davon errichtet, in diesen aber ganze Corps von Kriegsvölkern hätten unterhalten werden können. Allein, weil beständiger Kriegsdienst schon in der Definition des Edelmanns liegt; so läßt sich leicht errathen, daß, gleichwie die Herren (domini) nach der Zahl und dem Verhältnisse ihrer mehr oder minder ausgedehnten Herrschaften (dominia) mehrere, und theils größere, theils kleinere Fahnen (banderia) unterhalten mußten, eben so auch jeder Edelmann (nobilis) sein

Digitized by Google

„ Kontingent sowohl zur beständigen Defension „ des Landes, als auch für den Fall eines Krieges „ in genauem Verhältnisse seines in Unterthans„ händen befindlichen Grundbesitzes zu stellen „ schuldig gewesen seyn muß“*), nähmlich zur Fahne des Komitats (banderium generale Comitatus **), bey der gemeinschaftlichen Burg der adelichen Gemeinde einer jeden Gespannschaft***).

Die ungrischen Gesetze machen daher einen genauen Unterschied zwischen der Kriegsmannschaft der Prälaten, Baronen und der Komitate****): ja wohl auch zwischen den Kriegsvölkern des Herrenstandes überhaupt und der Mannschaft der Edelleute *****).

*) De Bonis autem eorum possessionariis (Praelati) *instar nobilium*, et pro continua defensione, et pro expeditione generali, equites ratione colonorum alant. *art.* 13: 1543.

**) I. Theil. S. 225 und 226.

***) In singulisque Comitatibus unum Castrum pro communitate nobilium cum scitu Regiae Majestatis construi possit. *art.* 57: 1514.

****) Exactius cognoscant, an Domini Praelati, Barones *et* Comitatus gentes suas in praeterita expeditione juste vel injuste tenuerint. *Ferd. I. Decr. VI. a.* 1542. *art.* 18.

*****) Equites continuos per omnes cujusvis Ordi-

Digitized by Google

Gleichwie die Herren, das ist Prälaten und Magnaten, ihre eigenen Fahnen führten und dabey die Kapitäne anzustellen befugt waren *); eben so hatte auch jedes Komitat seine eigene, der Standarte des Königs untergeordnete Fahne und seinen eigenen Kapitän, welcher unter der Leitung des obersten königlichen Befehlhabers stand **).

Nach dem Genius des Feudalsystems war bey allen öffentlichen Ämtern die Civil- und Militärgerichtsbarkeit mitsammen vereinigt ***). Aus dieser Ursache stand daher, in der Regel, jeder Vizegespann zugleich, als Kapitän, an der Spitze der Truppen seines Komitats. Nur in Fällen, wo dieser dazu nicht geeignet war,

nis *tam Dominos, quam nobiles*, servari debere, Regnicolae unanimiter statuunt. *art.* 10: 1575.

*) Quibus quidem gentibus iidem Domini suos Capitaneos praeficiant. *art.* 9: 1537.

**) Ejusmodi gentes omnes modo praedicto in unum collectae in quolibet Comitatu peculiarem Capitaneum et peculiare vexillum habeant. Omnes autem Suae Majestatis vexillo et ejus Capitaneis Ungaris ac Supremo Regni Capitaneo pareant et subsint. *art.* 11; 1596.

***) I. Theil. S. 121.

Digitized by Google

wählte entweder die Komitatsgemeinde ihren Kapitän *), oder seine Benennung konnte auch durch den königlichen Statthalter, mit Zustimmung der Edelleute geschehen **).

7tens. Banderien der königlichen Freystädte. — Die ursprüngliche Bestimmung der Städte war Befestigung des Landes; daher waren sie Anfangs nichts anders als Burgfesten ***), deren Besatzung die Bürger selbst ausmachten. Sie hatten ihre eigenen Fahnen, und führten diese auch in die Schlacht ****), nebst dem gröberen Geschütze, dessen Zufuhr, nach

*) Caeterum universi nobiles cujuslibet Comitatus sub Capitaneatu et ductu Vice-Comitis sui, vel si Vice-Comes ipse ad hoc ineptus et insufficiens visus fuerit, sub Capitaneatu per ipsam Universitatem Nobilium eligendi, venire debeant. *art.* 41 : 1525. *in Kovachich vestig. Comit. pag.* 390.

**) *Gentibus* vero Nobilitatis Capitaneus praeficiatur per electionem Locumtenentis, postquam Nobilitas ipsa ad hoc bene consensit. *art.* 9 : 1537. §. 2.

***) I. Theil. S. 133.

****) Donavimus et contulimus .. et praesentibus elargimur, ut eadem Civitas et Communitas (Keesmark) praedicta arma et armorum insignia *more aliarum Civitatum nostrarum* armis utentium a modo antea ubique *in proeliis* ... gestare valeat.

Digitized by Google

einem alten Herrkommen, vorzüglich denselben oblag *).

Bey der Krönung Maximilians II (1563) hatte die königliche Freystadt Preßburg drey Fahnen, unter welchen die dortigen Bürger, Ungern und Deutsche, zu Fuß ausgerückt sind **).

Dieses wären nun diejenigen Banderien, deren in den Gesetzen und königlichen Urkunden von Ungarn bestimmte Erwähnung geschieht. Denselben käme auch noch das Banner der Sachsen von Siebenbürgen beyzufügen, dessen schon im 1sten Theile erwähnt wurde, wenn

Diploma Mathiae I. a. 1463. *V. Wagner analecta Scepus. Part I. pag.* 66.

*) Cum tamen vectura bombardarum et aliorum instrumentorum bellicorum *ex antiqua consvetudine* ad Civitates Regias praecipue pertineat, sive belli sive pacis tempore facienda sit. *art.* 14: 1563. § 3. *Conf. art.* 26: 1569 — 50: 1595 — 27: 1599.

**) Cives quoque Posonienses . . ex Civibus suis conscripserunt ad tria usque vexilla peditum Germanorum et Hungarorum.

Joh. Listhii Comment. de coron. Maximil. II. in Belli adparatu. § 6.

Digitized by Google

sich der ausgesteckte Umfang dieses Werkes nicht eigens und blos auf Ungarn beschränkte.

Übrigens liegt schon in diesem und dem vorgehenden Kapitel zugleich der Beweis, daß jede Art und Gattung der vorbenannten Banderien zur beständigen Defension des Landes, auch zu Friedenszeiten, unterhalten werden mußte. Daher kömmt es, daß die ungrischen Gesetze, so oft von Kriegsanstalten die Rede ist, nicht von der Errichtung der verschiedenen Banner, sondern lediglich von ihrem Ausrücken, oder, wie man sich darüber vorhin deutsch auszudrücken pflegte, von ihrem Aufheben oder Aufwerfen (banderia erigere, levare, producere) erwähnen.

Allein diese Eigenschaft der Banderien verdient noch umständlicher beleuchtet zu werden.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Friedensfuß des constitutionellen Wehrstandes in Ungarn.

Das Lehnwesen ist die Grundfeste der ungrischen Landesverfassung *). Will man also wissen, wie die constitutionelle Miliz von Ungarn zu Friedenszeiten, nach dem Sinne des 8ten Artikels vom Jahre 1715 eigentlich bestehen sollte; so braucht man nur zu erforschen, wie es damit in anderen Feudal-Staaten ausgesehen habe. Von diesen letzteren ist eine Skizze bereits geliefert worden **).

*) I. Theil 4. und 5. Kapit.
**) Im ersten Kapitel des II. Theiles.

Digitized by Google

Daß die im ersten Kapitel dieses zweyten Theiles erwähnten Burgen und Schlösser weder erst bey herannahendem Kriegsgedränge befestiget, noch, wenn dieses vorüber war, gleich wieder entweder ganz demolirt, oder auch nur ihres sogenannten Zeuges *) entblößt zu werden pflegten, weiß ohnehin jederman, der die Geschichte des Mittelalters auch nur oberflächlich gelesen hat. Diese Burgfesten bestanden also auch zu Friedenszeiten.

Die Fahnen des Besitzers mit seinen darauf befindlichen Wappen wehten auf den Thürmen und Thoren solcher Burgen. Dieses Fahnenrecht gründete sich auf die Belehnung des Landesfürsten **); also in Ungarn auf die königs-

*) Der Holupp cham dar mit vil gueten Lewten! Des gewan der Pamkircher, und cham mit seinen *Zewg* auch dar der Stat zu Retung. *Jacobi Unrest. Chron. Austr. in Hahnii collect. Monun. Tom. I. pag.* 565.

**) Thomas Comes de Sabaudia . . Feudum suum . . . de manu nostra recepit, nosque eum juxta priscam Imperii consvetudinem de universis illis . . . per tria vexilla investivimus. *Charta Philippi II. Reg. Rom. a.* 1207.

Par une blanche Anseigne li fu li fiez rendu. *Le*

Digitized by Google

liche Verleihung *). Dieß ist der grammatikalische Sinn des Wortes Fahne (banderium).

In den befestigten Burgen und Schlössern unterhielt der Besitzer eine angemessene Zahl bewaffneter Mannschaft, die zu seiner Fahne gehörte. Man nannte diese Truppen auf deutsch ein Fähnlein oder Fähndl Soldaten**): lateinisch aber auf die Art, wie es dem Mittelalter behagte, banderium; und dieß ist die figürliche Bedeutung des eben erwähnten Wortes

Roman de Guillaume au court nez. Conf. du Cange dissert. 7me sur Joinville.

*) Unde pro auctoritate Nostra Regia statuimus, ut haec vera Nobilitatis insignia . . . in omnibus actionibus, expeditionibus, in proeliis, monomachiis, et quibuscunque pugnis et exercitiis, vexillis, tentoriis, scutis et sigillis, *munimentis* . . ferre et gestare Tu Joannes Nyári possis et valeas, universaeque posteritates Tuae possint et valeant, nemine unquam prohibente. *Privil. Regis Ladis. Posth. a.* 1457. *V. Kaprinay Hung. Diplom. Part. I. Lib. I. Diss.* 6. *Cap.* 1. §. 1.

**) Ferner wollen wir daselbsten (zu Komorn) vnter seinem Befelch vnterhalten ein *Fändl* teutscher Soldatten welches effective samt den Befelchshabern 300 Mann starkh sein soll. Bestall-Brief des Kaisers Ferdin. III. vom 9ten Dezem.

Digitized by Google

Nimmt man diese Erklärung des Wortes Banderium so an, wie sie ganz einfach und deutlich vor Augen liegt; so fällt der vorzügliche Stein des Anstosses sogleich weg, den mancher beym Nachforschen über die vormahls bestandenen ungrischen Banderien zu finden wähnt. Nichts ist leichter, als die Schale vom Kern auch hier zu lösen. Was heut zu Tage ein Corps Soldaten heißt, nannte man vorhin eine Fahne (vexillum, banderium *), und wenn selbes klein war, ein Fähnchen, Fähnlein oder Fähndl.

Wenn zu unseren Zeiten die Gemeinheit (universitas) der Edelleute irgend eines Komitats eine ganze Eskadron oder Kompagnie Soldaten auf ihre Kosten stellt, wird sich wohl keiner dieser Edelleute im Einzelnen des Ausdrucks mit Recht bedienen können, seine Eskadron oder Kompagnie rücke ins Feld, wenn auch sein Kontingent bey der Stellung dieses gemeinschaftlichen Corps eines der ansehnlichsten wäre.

1651. *V. MSS. Bibl. Caes. Reg. Vindob. collect. Schwandtner.* Nro. 1392.

*) I. Theil. S. 219 und 220.

Digitized by Google

Wem es also nicht deutlich genug ist, daß, obschon nicht alle kleinere, und nicht 50 Mann betragende Kontingente zur Portalmiliz — das heißt zur jener Miliz, die nach den Porten gehalten werden mußte — Banderien (ganze Fahnen, Fähnlein oder Fähndl) genannt wurden, dieselben dennoch durch Zusammenziehung unter der gemeinschaftlichen Fahne (banderium) des Komitats, doch wieder zu einem Banderium (Fahne) erwuchsen; der braucht nur den eben erwähnten Fall der Stellung eines ganzen Corps auf gemeinschaftliche Kosten aller Grundbesitzer irgend eines Komitats, auf die älteren Zeiten anzuwenden, und es wird ihm darüber kein Zweifel mehr übrig bleiben.

Das Wort Banderium ist ja in Ungarn nicht einheimisch *): wie könnte man ihm also eine andere Bedeutung beylegen, als die, unter welcher einzig und allein selbes auch im übrigen Europa, ja selbst bey unseren nächsten Nachbarn, den Pohlen bekannt war **)?

*) I. Theil. S. 217.

**) Item Majestas Regia hoc etiam in consideratione habeat, ne homines possessionati et obligati ad

Digitized by Google

Dieſes vorausgeſetzt, läßt ſich der Friedensfuß des conſtitutionellen Wehrſtandes von Ungarn nunmehr leicht erörtern. Dieſer beſtand in nichts anderem, als in den befeſtigten Schlöſſern und ihren aus den Pertinentien dieſer letzteren beſtändig unterhaltenen Fahnen (banderia) oder Beſatzungen. Weil kein Geſetz aufgewieſen werden kann, welches dieſen Beſtandtheil der ungriſchen Conſtitution aufgehoben hätte; ſo kann deſſelben Rechtskraft nicht in Abrede geſtellt werden, und es kömmt blos darauf an: wie, und auf welche Art die heiligen Rechte der Krone Ungarns von dieſer Seite endlich wieder geltend gemacht werden können?

Noch iſt hier von der Anwendung der Sache auf die Verhältniſſe der gegenwärtigen Zeiten keine

servitium in stipendium reciperentur, nisi forte sufficienter servitium terrestre implerent, illudque, in alio *banderio*, quam sit stipendiariorum collocarent. Item sit speciale *banderium* et specialis acies eorum, qui in propriis personis non vadunt ad bellum, sicut sunt viduae, presbyteri et infirmi; ne per hoc fraus aliqua committatur. *Constit. Kazimiri III. a.* 1475. V. *Herberti de Fulstyn Statuta Regni Poloniae.*

Digitized by Google

Rede. Es fragt sich nur, was sind in diesem Punkte die strengsten Rechte der Krone, nach dem Buchstaben der Gesetze? was wäre, nach dem am Titelblatt dieses Werkes aufgestellten Moto, die constitutionelle Schuldigkeit der Grundbesitzer in Ungarn? — Antwort: Eine beständige Portalmiliz, auch zu Friedenszeiten zu halten und zu verpflegen. Der Herrenstand (domini utriusque ordinis), das ist die Prälaten und Magnaten, sollten aus den Einkünften ihrer Herrschaften (dominia) förmliche Burgschlösser (Privatburgen) mit dem erforderlichen Geschütze versehen, und darin zur beständigen Defension des Landes auch eine angemessene Zahl von Soldaten aus ihrem eigenen Seckel fortwährend eben so verpflegen, wie dasselbe in Ansehung der öffentlichen Burgen der Landesfürst zu thun schuldig ist. Die übrigen Edelleute hingegen, welche zwar ganze Herrschaften nicht besitzen, folglich zum Herrenstand nicht gehören, aber dennoch außer dem Allodialbesitze auch mit Portalgütern versehen sind, wären schuldig ihr Kontingent zur gleichförmigen Defension unter die gemeinschaftliche Fahne (banderium) des

Digitized by Google

Komitats, nach Verhältniß ihres in Bauernhänden befindlichen und daher der Steuer unterworfenen Grundbesitzes zu stellen und daselbst beständig zu verpflegen. Man merke also wohl, was theils alle bisher angeführten Gesetze deutlich zu erkennen geben, theils aber erst in der Folge näher beleuchtet und erwiesen werden wird, daß nähmlich die beständige Defension nur nach Verhältniß der Einkünfte vom Portalbesitze, keinerdings aber auch von Allodialgründen bestritten werden soll — daß also Edelleute, die keine Unterfassen (unterthänige Bauern) haben, dazu keinerdings verpflichtet — daß endlich aus dieser Ansicht Portalmiliz und Banderien zuverläßig identisch sind, folglich jener Absatz des 8ten Artikels vom Jahre 1715, welcher von der Banderialpflicht des ungrischen Adels spricht, von nichts anderem, als von den Portalfahnen verstanden werden kann.

Die verschiedenen Gattungen der vormahligen ungrischen Banner sind im nächst vorgehenden Kapitel aufgezählt worden. Der König mit den in seinem Solde gestandenen Grenzgrafen (Ba-

Digitized by Google

nusen oder Wojwoden) sicherte die äußersten Grenzen des Landes von jedem unvermutheten feindlichen Überfalle. Die übrigen Banner hingegen waren mit der Handhabung der inneren Ruhe durch alle Theile des Königreichs auf solche Art deputirt, daß auf jeden Fall irgend einer Gefahr, die nächsten Fahnen (banderia) einander hülfreiche Hand zu leisten schuldig waren. Eben so mußte auch, wenn sich eine feindliche Macht der Grenze näherte, welche die königlichen Truppen allein abzuwehren nicht hinreichten, entweder ein Theil der im Lande kantonirenden Banner, oder, wenn es nöthig war, auch alle insgesammt zu Hülfe eilen.

Das älteste Dekret, welches in dem ungrischen Gesetzbuche vom Kriegsdienste handelt, gibt einen unläugbaren Beweis, daß dieser eben erst geschilderte Friedensfuß des Wehrstandes von Ungarn daselbst auch vorhin schon in der Übung, und constitutionelle Observanz gewesen sey.

Zuerst sagt dasselbe ausdrücklich, daß der Landesfürst die öffentlichen Burgen und Grenzfestungen mit Truppen, Geschütz und Proviant

Digitized by Google

zu verſehen, und ſolchergeſtalt die Grenze von jedem feindlichen Überfall (insultus) zu ſichern habe *).

*) Nos Sigismundus . . Rex notum facimus . . Quod Nos, cujus Regiae Celsitudinis providentia, subditorum suorum et terrarum ac Regnorum suorum ditionis tuitioni et illaesae conservationi nedam introrsus verum potius ab extraneis invasoribus, officio suae dignitatis exigente, se obligatam profitetur: volentes *fines Regni* nostri praedicti a partibus Bočmiae et Moraviae, a quibus propter ingruentiam praesentis temporis ab aliquibus elapsis annis hucusque frequentiores ferventioresque ipsum Regnum pertulit hostilitates, vi nostra Regia reddere securiores, onus infra scriptum sponte, imo ex debito Regali in nostras Regias curas et expeditiones duximus assumendum: videlicet, ut Civitates et Castra subscripta, Civitatem et Castrum Posoniense; Civitates Tyrnaviensem, Szakoleza; castrum Trenchiniense, et alia Castra ac munitiones et fortalitia in confinio Moraviae et juxta fluvium Wagh situata, *quemadmodum tam in ipso ex parte Bočmiae, quam in aliis omnibus confiniis et metis* Regni nostri *ex quacunque parte apud nostras* Regias manus habita et in futuro quovis eventu et casu eisdem nostris manibus applicari contingentia, *nostris sumptibus* Regalibus contra quempiam Boemorum et alias undecunque malorum emergentium, munimus et tutabimus sufficientibus gentibus, armis et

Digitized by Google

„Wenn aber" — heißt es alsdann weiter — „der Feind mit solcher Gewalt anrücken sollte, daß die landesfürstlichen Truppen ihm wahrscheinlicher Weise Einhalt zu thun nicht im „Stande wären; dann müssen die zur Vertheidigung derselben Gegend deputirten Prälaten mit ihren Fahnen und Soldaten (banderia „et milites) nach der getroffenen und bereits „üblichen Verfügung: ferner die Gespänne „der zur Vertheidigung ihres eigenen Gebiethes „oder auch einer andern im Krieg begriffenen „Gegend gleichfalls deputirten Komitate „unter der königlichen Standarte (banderium) „nebst den Baronen, Magnaten und Edelleuten „derselben Gespannschaften und ihrer streitbaren „Mannschaft (gentes) zu einer General-Expedition schreiten, um den Feind mit vereinten „Kräften abzuwehren *)".

victualibus, aliisque necessariis, tam pro conservatione vel defensione castrorum et munitionum per se, quam ad tuendos campos et defendenda circumiacentia campestria *contra quosvis insultus hostiles* occurrentes. *Sigism. Decr.* V. *a.* 1435. *praef.*

*) Si autem tanta potentia inimicorum irrepserit,

Digitized by Google

Es ist hier die Zeit noch nicht, auch die weiteren Verfügungen des eben erwähnten Dekretes, welche sich auf den Fall eines ausbrechenden Krieges beziehen, wörtlich anzuführen; an seinem gehörigen Orte wird derselben späterhin erwähnt werden. Jetzt genüge uns daraus bestimmt vernommen zu haben, daß es in Ungarn im Jahre 1435 schon ein älteres Herkommen gewesen sey, die beständige Defension des Landes auch zu Friedenszeiten auf die Art zu sichern, welche im gegenwärtigen Kapitel, als Friedensfuß

quod major foret viribus gentium nostrarum Imperialium, nec ab invasione finium Regni arceri et prohiberi per easdem gentes nostras Imperiales posse verosimiliter videretur; extunc Praelati *deputati* defensione illarum partium, cum suis banderiis et militibus, *juxta dispositionem* de ipsis factam et *observari consvetam*, nec non Comites singulorum Comitatuum pro earundem partium vel aliarum gverras habere contingentium defensione modo simili *deputatorum*, sub banderio Regali, cum Baronibus, Proceribus et Nobilibus dictorum Comitatuum et eorum gentibus per modum generalis expeditionis exercitualis, viribus conjunctis et adunatis, succurrere debebunt, ad repellendum insultus hostiles supradictos. *Ejusd. Decr. art.* 1.

Digitized by Google

des constitutionellen Wehrstandes, aufg[illegible] worden ist — nähmlich durch die im vor[illegible] Kapitel aufgezählten Fahnen (banderia), w[illegible]che im ganzen Lande vertheilt lagen, und au[illegible] Kosten der Burgbesitzer verpflegt wurden, som[illegible] aber vorzüglich mit Handhabung der Ruhe i[illegible] ihrem eigenen Gebiethe und den nächst benach[illegible] barten Theilen des Landes deputirt waren

Dieses ist jene beständige Miliz (equites continui, gentes continuae), deren die ungrischen Landesgesetze so häufig und bestimmt erwähnen *). Wären Truppen dieser Art nicht auch ausser den Fällen einer offenen Fehde, folglich auch zu Friedenszeiten verpflegt worden; so konnte man sie unmöglich beständige Miliz nennen. Übrigens sind auch diejenigen Gesetze nicht minder deutlich, welche zwischen der Verpflegung von Portaltruppen zur beständigen Defension des Landes auf einer, und den Fällen eines Krieges auf der anderen Seite, bestimmten Unterschied machen **).

*) V. art. 20: 1567. — 22: 1569. — 10: 1574. — 10: 1575. — 8: 1578. — 2: 1582 — 16: 1593.

**) De Bonis autem eorum possessionariis (Domini

Digitized by Google

Um indessen selbst dem hartnäckigsten Widersacher keine Ausflucht zu gestatten, wird es nicht überflüssig seyn, die Beweise des zur Frage liegenden Satzes aus den ungrischen Gesetzen chronologisch und bis auf die spätesten Zeiten fortzusetzen, zugleich aber auch zu dem bereits im 12ten Kapitel des 1ten Theiles gelieferten Grundrisse der ungrischen Banderien noch ein kleines Gegenstück zu liefern:

Obschon unter der Regierung Wladislaw's II, nach den schon geführten Beweisen, die Rechte der Krone Ungarns in ihrem Innersten erschüttert wurden; so machen die damaligen Gesetze dennoch eine bestimmte Erwähnung sowohl von weltlichen Gütern, die von Alters her bannerpflichtig waren*), das ist

Praepositi, Abbates et Capitulares) instar Nobilium *et pro continua defensione et pro expeditione generali* equites *ratione colonorum* alant. *art.* 13: 1543. Conf. art. 21 et 22: 1500. — 1: 1528. Bud. — 20: 1567.

*) Si autem aliqui Praelatorum et virorum Ecclesiasticorum Saecularia jura possiderent, *ea quae ab antiquo banderiata sunt*, nunc quoque sua banderia habeant: *art.* 15: 1498. §. 3.

Digitized by Google

bey welchen die Last, beständige Truppen unter eigener Fahne zu verpflegen, auf Grund und Boden ruhte (onus inhaesit fundo); als auch von den Fahnen (banderia) des Herrenstandes (der Prälaten und Baronen *); und endlich auch von einer durch die übrigen Edelleute zur Defension des Landes verpflegten Portalmiliz **).

Allein, der bereits geschilderte Charakter dieses Königs brachte es dahin, daß der Herrenstand die zur beständigen Vertheidigung des Landes bestimmten Truppen blos mehr als einen Luxus anzusehen und zu behandeln anfing. Während es mit dem Einkommen dieses schwachen Königs so weit herab kam, daß er für seine eigene Tafel das Rindfleisch aus der Bank auf Kredit holen ***), und um ein paar Flaschen Wein bey seinen Vasallen bitten lassen

*) Tunc etiam Domini Praelati et Barones banderia habentes: *art.* 19: 1492. §. 4.

**) Ex quo Domini Regnicolae *pro defensione* Regni stipendiarios *de eorum Jobgionibus* necessario tenere debebunt. *art.* 17: 1498.

***) Heltay Magyar Krónika edit. a. 1575. pag. 205.

Digitized by Google

mußte *); herrschte bey den Baronen und Prälaten eine förmliche Eifersucht über den Punkt, wie sie einander in der Pracht und Verschwendung übertreffen könnten. „Wenn diese in die Re„sidenz kamen" — sagt der als Gesandte des Kaisers Maximilian I am Hofe des erwähnten Königs Wladislaw II angestellt gewesene Freyherr von Herberstein — „so geschah ihr „Einzug auf die Art eines Triumphes unter „Trompetenschall und dem Vortrabe ihrer auf „das prächtigste bewaffneten Truppen. Bey Hof „pflegten sie ebenfalls mit so großem Geleite „zu erscheinen, daß selbes auf den Gässen „kaum hinlänglichen Platz fand. Bey den „Mahlzeiten schwelgten sie über alle Maßen. „Zugleich rißen sie auch die Zügel der Regie„rung an sich, und lenkten die Landtagsver„handlungen blos nach ihrer Willkür, weil

*) Vidoram Budae, quando ministri aulici cum aliquot lagenis vacuis ad domum Georgii Episcopi Quinqueecclesiensis currerent, vinum pro Regis (Wladislai II) prandio impetratum. Interrogat Episcopus: an vinum in arce non haberent? Nullum quidem obsonium respondent. *Joh. Dubravii. Olom. Episc. Hist. Boh. Lib.* 32.

Digitized by Google

„ſich der König alles gefallen ließ, ja ſelbſt Ge„ſetze unterſchrieb, welche eine offenbare Ver„kürzung der Majeſtätsrechte enthielten“ *).

*) Tot rebus secundis ferociores et insolentiores facti Hungari, benignitate et lenitate Regis (Wladislai II) abutebantur, ad licentiam, desidiam, fastum: quae vitia eò tandem evasere, ut Rex ipse contemptui haberetur. — Primores Regni ac praecipue Praelati luxu paene incredibili diffluebant, et certabant quasi aemulatione quadam tum inter se, tum cum Baronibus, ut alios profusione et splendore vincerent; iidem nobilitatem partim beneficiis ac proemiis, partim etiam potentia et metu sibi obnoxiam tenebant, ut plures ostentatores haberent, ac eorum studiis et acclamationibus in publicis conventibus juvarentur. Mirum dictu, qua pompa, quo apparatu, ac quibus equitum utriusque armaturae copiis Budam sunt ingressi, praecinentibus tubicinibus, quasi ad cujusdam triumphi speciem . . Porro in Regiam cum irent aut redirent, tanto deducentium et stipatorum comitatu undique septi incedebant, ut vici et plateae vix catervam caperent. Cum vero prandendum esset, tota urbe ad aedes cujusque tubae non aliter atque in castris resonabant, et ducebantur prandia in multas horas, quae somnus et dies excipiebant. Dum Comitia Regni celebrabantur, non Regis, sed Procerum auctoritate cuncta agebantur, Rege, quidquid illis placuisset, annuente, ac eas etiam Leges, quibus Jura Ma-

Digitized by Google

Unter der Regierung Ludwigs II. stieg dieser Frevel stufenweise noch höher, bis gleich darauf der Untergang der Frevler sowohl, als auch des ganzen Landes erfolgte. Soll man wohl über den Ausdruck lächeln, oder Runzeln ziehen, wenn ein lebendiger Augenzeuge dieser Trauerszenen (Dernschwamm oder Dörschwam, sonst aber irrig Thurnschwamb genannt *) in die Worte ausbricht: „Man „fragt nach keiner Ehrbarkeit, sondern wer „der stärkeste ist, der schiebt den andern in „Sack — **)“?

jestatis Regiae manifeste diminuebantur, subscribente. *B. Herberstein inter Comment. rer. Moscon. pag.* 145.

*) Schwartners Statistik des Königreichs Ungarn I. Theil III. Abschn. §. 61. b. — *Conf.* Pray epist. Procer. *Part. I. pag.* 356 *.

**) S. Hanß Riedmüllers k. k. Buchhalters bey der Kammer Kremnitz und Schemnitz, seinem Sohn Christoph hinterlassenes pro memoria; in Collect. Diplom. MSS. Secret. Tab. Caes. Reg. Vienn. Nro. 50. pag. 227.

In Engel's Geschichte des Ungrischen Reiches findet man auch diese Urkunde in der Vorrede zum I. Theile abgedruckt.

Digitized by Google

Dieß waren die traurigen Folgen des Umstandes, daß die vollziehende Gewalt zu den eben erwähnten Zeiten sich nach der Willkür der Vasallen schmiegte. Der Fehler war keinesdings an den Gesetzen, sondern an der Nichtbefolgung der Gesetze.

Die Verpflegung einer Portalmiliz, zur beständigen Defension des Landes, wurde unter diesen Umständen außer Acht gelassen. Der 18te Landtagsschluß vom Jahre 1518, welcher die Ursachen aufzählt, weswegen bald darauf der gänzliche Untergang des Landes erfolgte, führt unter andern eine ausdrückliche Beschwerde darüber, daß die Portalmiliz von keiner Seite gehörig gehalten werde. „Es ist allgemein bekannt" — heißt es in einem späteren Landtagsschlusse — „wie nachläßig bisher sich die „Herren Prälaten und Baronen sowohl, als „auch die Edelleute, in der Haltung der „Miliz (gentium) benommen haben. *)."

*) Item, quantus in *conservatione gentium* defectus tam per Dominos Praelatos et Barones, quam Nobiles hactenus fuerit commissus, omnibus constat. *art.* 12: 1525. *V. Kovachich vestig. Comit. pag.* 579.

Digitized by Google

Lasset uns nun auch noch diejenigen ungrischen Gesetze nachschlagen, welche den Beweis führen, daß die beständige Portalmiliz auch unter der gegenwärtigen Dynastie unter die constitutionellen Pflichten des Adels gerechnet worden sey.

Unter Ferdinand I. beginnt das Dekret vom Jahre 1528 mit diesem Gegenstande, und schließet mit eben demselben und der Verordnung, daß die Prälaten, Baronen und Edelleute, Truppen (gentes), das ist eine streitbare Mannschaft (homines exercituales) zur Defension des Landes jederzeit bereit halten müssen *). Das Dekret vom Jahre 1536 sagt eben so ausdrücklich, daß diese Pflicht nach dem Grundgesetze des Landes den Herren

*) Quod universi Domini Praelati et Barones ac Regni proceres et tota *nobilitas cum* omnibus *gentibus* eorum *pro defensione* Regni *conservandis*. . . *art.* 1: 1528.

Quod universi Domini Praelati et Barones ac Regni Nobiles *gentes* et *homines* eorum *exercituales* . . . promptos et paratos habere debeant et teneantur. *art.* 8: 1528.

Digitized by Google

beyder Orden obliege *). Man war darauf bedacht, dieser Dienstpflicht auch in den späteren Gesetzen von Zeit zu Zeit ausdrücklich zu erwähnen **).

In so weit die Einkünfte einer näher an der Grenze des Landes gelegenen Privatburg zur Haltung einer zu ihrer Vertheidigung hinlänglichen Zahl von Soldaten nicht zureichten, wurde solchen durch die Zutheilung der Portal-Kontingente anderer benachbarten Grundbesitzer ausgeholfen, von Herren sowohl, als von Edelleuten; vom geistlichen Stande nicht minder, als von den weltlichen Grundbesitzern ***).

*) *Domini* etiam *utriusque Ordinis* et aliae personae speciales, quae ex Decreto Regni gentes tenere debent. *art.* 25: 1536.

**) Conf. art. 9: 1537. — 21: 1543. — 14: 1545. Tyr. 4: 1555. — 19: 1556.

***) Et quoniam loca finitima nonnisi praesidio militum conservari possunt, eorumque Domini et possessores propriis suis viribus ad alendos in illis milites plerumque non sufficiant, statutum est: ut juxta superiorum Conventuum constitutiones, terni illi equites, qui de singulis centum colonis *Dominorum pariter et Nobilium* in con-

Digitized by Google

In den Dekreten Maximilians II wird der Portalmiliz gleichfalls häufig erwähnt. Der 20ſte Art. vom Jahre 1567 verfüget, daß dieſe beſtändige Miliz an der türkiſchen Grenze kantoniren, und daß die Laſt ihrer Verpflegung ſowohl der Herrenſtand, als auch die Edelleute ohne Unterſchied der Perſonen tragen ſollen *). — Darauf folget erſt im 23ſten Artikel deſſelben Jahres die Verfügung auf den Fall eines offenen Krieges. Überhaupt pflegten ſich die Landtagsſchlüſſe auch ſonſt genau an die Ordnung zu halten, daß der Pflicht beſtändige Soldaten zu halten

finlis continue interteneri debere fuerunt decreti, imposterum quoque tam per *Dominos*, *quam Nobiles*, Ecclesiasticos pariter et saeculares in locis finitimis sibi vicinioribus sine intermissione et re ipsa interteneantur. Illi tamen, qui proprias habent arces Turcis vicinas, ternos ejusmodi equites in illis et non alienis interteneant. *art.* 18: 1563.

*) Praeterea de gentibus iis, *quae continuo pro communi defensione sunt intertenendae* statutum est . . Neque in hac re sit personarum exceptio, sed *tam per Dominos*, *quam Nobiles* aequaliter observetur. *art.* 20: 1567.

Digitized by Google

jederzeit in Voraus gedacht. auf den Fall eines ausbrechenden Krieges hingegen die nöthige Vorsorge erst nachträglich getroffen wurde *).

Daß es viele gibt, die sich einer öffentlichen Last gern entschlagen, ist ein Erfahrungssatz, den die Geschichte aller Staaten hinlänglich bewähret. Auch in Ungarn war dieses von jeher, und ins besondere auch in Ansehung der hier in der Frage begriffenen Portallast so zu sagen beständig der Fall. Unsere Gesetze wimmeln von Klagen über diesen Punkt. „Nachdem" — heißt es im 22sten Artikel des Jahres 1569 — „die „meisten Mitglieder des Herrenstandes bisher „in der Verpflegung der beständigen Reiterey (equites continui) nicht wenig gezaudert, und daher ihrem Beyspiele gemäß „auch die Edelleute in demselben Punkte nachgelassen haben; so werden Seine Majestät „gebethen, die Verfügung zu treffen, daß man „gegen die Widerspenstigen mit den schon frü-

*) Conf. Sigism. Decr. V. a. 1436. art. 1. et 2. — art. 11. et 12: 1543. — 4. 5. et 6: 1555. — 19. et 20: 1556. — 22. 23. et 24: 1569. — 10. et 11: 1574. — 10. et 11: 1575. — 8. 9. et 10: 1578.

Digitized by Google

„her festgesetzten Strafen ohne weiters verfah„re“ *).

Fünf Jahre darauf kam es mit der Beschwerde über die Fahrläßigkeit des Herrenstandes in diesem Punkte so weit, daß sich die Edelleute „förmlich zu protestiren veranlaßt fanden, „auf den Fall, wenn die Herren Prälaten und „Baronen fortfahren sollten entweder gar keine, „oder wenige Mannschaft dieser Art zu halten „— wie es damit vorzüglich in den jenseits der „Donau gelegenen Komitaten geschehen wäre „— würden auch sie von der, wegen Haltung „einer beständigen Reiterey bestehen„den Ordnung nachlassen **).

*) Cum tamen plerique Dominorum in illorum (equitum continuorum) intertentione hactenus non parum tergiversati sint, exemplo autem illorum Nobilitas quoque in expeditione illorum fuerit remissior; dignetur Sua Majestas elementer providere, ut in recusantes poena in prioribus Conventibus constituta de facto procedatur. *art.* 22: 1569.

**) Equites continui per omnes Status et Ordines Regni aequaliter servantur, juxta superiorum Conventuum praesertim vero a. 1569. Decreta, ea conditione, ut Domini Praelati et Barones ab hujusmodi onere exempti minime intelligantur (qui

Digitized by Google

Unter diesen Umständen und den schon im 1ten Theile dieses Werkes geschilderten Revolutionszeiten sank nun die Streitkraft der, nach der Zahl der Porten bemessenen beständigen Miliz (Portalmiliz) zwar immer mehr und mehr; allein Abweichungen dieser Art können an den Grundgesetzen des Landes nichts beirren — diese müssen so lang für heilig gelten, als man die Konstitution im Ganzen aufrecht erhalten will.

Daher fuhren die Gesetze, selbst in der mißlichsten Lage des Landes, noch immer fort, die zur Frage liegenden Bestandtheile der ungrischen Konstitution von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen.

Schon das allererste Dekret Rudolphs enthält einen eigenen Artikel, worin die bisher erwähnten früheren Verordnungen wegen der beständigen Portalmiliz erneuert werden *): in einem

hactenus in Comitatibus praesertim ultra Danublanis parum aut nihil hujusmodi continui equitis tenuerunt) alioquin nobilitas protestatur, se quoque huno servandorum *equitum continuorum* ordinem remissurum, nisi idem ex parte Dominorum Praelatorum et Baronum fiat, *art.* 10: 1574.

*) Art. 8: 1578.

Digitized by Google

andern wird daſſelbe wiederholt *): in einem dritten erſcheint abermahl die Beſchwerde, „daß „man ſich in der Haltung einer beſtändigen „Miliz (continui militis) bis dahin ſehr „nachläſſig benommen habe, und daß dieſe Sol„daten (hi milites) von den meiſten ent„weder gar nicht gehalten, oder von den „Grenzen zurück beruffen und nach Belieben „ihrer Herren verwendet worden ſeyen" **).

Unter Mathias II wurde durch den 65ten Artikel vom Jahre 1609 verordnet: „daß, weil „bey Friedenszeiten für den Krieg vorgeſorget „werden muß, um jeder Gefahr von Außen „und von Innen zuvor zu kommen, eine be„ſtändige Reiterey, und zwar auf vier „Porten einen Mann gerechnet, verpflegt und „jährlich zweymahl auch gemuſtert werden „ſoll" ***).

*) Art. 2; 1582.

**) Quia vero in intertentione *continui militis* magnae hactenus negligentiae visae sunt, et *hi milites* a plerisque vel omnino non sunt intertenti, vel ad libitum ex confiniis ad proprios Dominorum suorum usus adhibiti. *art.* 16: 1593.

***) Cum autem tempore pacis de bello cogitandum

Digitized by Google

Die Verfügung des eben erwähnten 65ten Landtagsschlußes vom Jahre 1609 wurde unter Ferdinand II. sowohl, als auch Ferdinand III. ausdrücklich erneuert *). Eben so auch unter Leopold I. durch den 47ten Artikel des Jahres 1681, allwo die vereinigten Landstände anerkennen, daß es ausser einem offenen Kriege, auch andere Fälle gebe, für welche zur Abwendung der Gefahr dasjenige, was in dem eben wörtlich angeführten 65ten Artikel vom Jahre 1609 verfüget worden ist, gehandhabt werden muß **).

sit, necessitate aliqua Regni universali et periculosa ab externis vel etiam domesticis ingruente, a singulis quatuor portis modo praemisso noviter connumerandis, nullis omnino exceptis, unus eques bene armatus interteneatur et in singulis Comitatibus his certus Capitaneus praeficiatur, qui bis in anno etiam de Bonis in aliis Comitatibus existentibus in eo Comitatu, ubi Domini eorum residentiam habent, lustrentur. *art.* 65 : 1609. *post coron.*

*) Combinentur art. 22 : 1622. et 88 : 1635.

**) Et quia praeter praescriptam aperti et universalis belli necessitatem alia etiam huic Regno incommoda et pericula subinde imminere in compertо esset, iidem Status et Ordines Regni in tali quo-

Digitized by Google

Da nun zwischen diesem und dem unter Karl VI gefällten 8ten Landtagsschluße vom Jahre 1715 gar kein Gesetz mehr vorkömmt, welches von demselben Gegenstande handelte, übrigens aber durch die eben daselbst bewilligte Steuer keine Veränderung an den constitutionellen Kriegspflichten geschehen ist *); so kömmt doch wohl aus allen bisher chronologisch aufgezählten Gesetzen unläugbar hervor, daß die Haltung einer beständigen Miliz, auch während des Friedens, eine von der Constitution unzertrennbare Pflicht des im Besitze von Portalgütern stehenden ungrischen Adels sey.

Dieser unter den schon mehrmahls geschilderten Verhältnissen des Vaterlandes gänzlich in Vergessenheit gerathene Friedensfuß des constitutionellen Wehrstandes — diese, unter den im vorigen Kapitel aufgeführten Fahnen (banderia) beständig, und also auch zu Friedenszeiten nach Verhältniß der an steuerbare Untertha-

que casu . . . juxta art. 65: 1609 . . . resolvunt. *Leopoldi I. Decr. III. a.* 1681. *art.* 47.

*) I. Theil. 10. Kapitel.

Digitized by Google

nen überlassenen Güterantheile (portae) auf Kosten der Grundbesitzer gehaltene Portalmiliz, ist also jener wesentliche Bestandtheil der constitutionellen Kriegspflichten, welche dem dortigen Adel, nach dem Sinne des 8ten Artikels vom Jahre 1715, außer der persönlichen Heerfolge (personalis insurrectio), gesetzmässig obliegen, und deren eben daselbst unter dem Namen von Fahnen (banderia) Erwähnung geschieht.

Die bereits geschilderten Unfälle der Zeit haben diesen Bestandtheil der ungrischen Landesverfassung so sehr verschleyert, daß es gar nicht zu verargen ist, wenn selbst einige unserer geschickteren Rechtsgelehrten in den vaterländischen Gesetzen dort einen Stein des Anstosses zu finden glauben, wo sicher nichts anders, als Veränderung des Ausdrucks zum Grunde liegt; indem sie nähmlich zwischen jener bewaffneten Miliz (gentes continuae), welche den angeführten Gesetzen gemäß, von allen mit Bauern versehenen Edlen des Landes, nach Verhältniß ihrer, der ordentlichen Steuer unterworfenen Güterantheile, oder, wie man diese zu nennen pflegt, nach den Porten unausgesetzt,

Digitized by Google

folglich auch zu Friedenszeiten, gehalten, und deswegen auch Portalmiliz genannt wurde, und zwischen den Fahnen, Fähnlein oder Fähndln (banderia) das heißt den verschiedenen Corps, unter welche die Portalmiliz vertheilet war, einen Unterschied machen zu müssen wähnen.

Der heiligen Krone Ungarns gilt es gleich, ob die beständige Defenstonslast von Seite der ungrischen Herren und Edelleute, welche diese betrifft, unter dem Nahmen einer Portal- oder Banderialmiliz übernommen werde; so viel aber ist, nach den geführten Beweisen, gewiß, daß diese gesetzmäßige Schuldigkeit im Wesen der Constitution liegt, folglich auch nicht anders aufhören könnte, als wenn man die ganze Staatsverfassung aufgelöst haben wollte.

Zwischen dem völligen Frieden und einem offenen Kriege gibt es manche Fälle, wo man einzelne Armeecorps zu den Waffen greifen läßt. Dasselbe war auch vormahls der Fall. Das nächstfolgende Kapitel wird davon umständlicher handeln.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Partikular Heerfahrten.

So, wie man heut zu Tage, wenn entweder die Grenze von einigen Räuberhorden gereinigt, oder ein Aufstand im Inneren des Staates gedämpft werden soll, nicht gleich die ganze Armee ausrücken läßt, sondern dazu blos einen Theil der nächstgelegenen auf den Friedensfuß beschränkten Regimenter verwendet; eben so wurde vormahls, bevor noch reguläres Militär bestand, bey ähnlichen Fällen, auch nicht gleich die ganze constitutionelle Streitkraft, sondern nur ein Theil derselben in Bewegung gesetzt.

In allen Feudal-Staaten machte man ge-

Digitized by Google

nauen Unterschied zwischen kleineren Heerzügen dieser letzteren Art (le ban*) und dem unter der Benennung des Heerbannes (l'arriere-ban **) bekannten allgemeinen Aufgebothe der ganzen Lehnmiliz.

Die lateinischen Gesetze des Abendlandes erwähnen dieses Unterschieds am gewöhnlichsten unter den Benennungen: particularis oder

*) Quand la France avoit peu d'ennemis à combâtre, nos Rois n'exigeoient pas tous ces secours et ils ordonnoient seulement à ceux, qui possedoient des grands fiefs, comme les Comtes, les Barons, les Chatelains et qui leur devoient à cause de ces fiefs des services particuliers de se trouver aux armes dans un certain temps au lieu, qui leur etoit assigné, et cette convocation de Vassaux etoit appellée *ban*.

Mais, lorsque ce premier secours ne suffisoit pas, nos Rois obligeoient de venir à la gverre ceux, qui possedoient des fiefs-francs, c'est-à dire des fiefs, qui n'etoient point chargez de services particuliers, et ce second secours etoit appellé *arriere-ban*; et comme il etoit extraordinaire, nos Rois ne le demandoient, qu'après avoir exigé le premier avec la derniere rigeur. *Lauriere Gloss. du droit franç. ly Arriere-ban.*

**) Heriban, depuis par corruption nommé arriere-ban. *Fauchet orig. de Cheval. Liv. II.*

Digitized by Google

ordinaria, und generalis oder extra ordinaria expeditio *); und eben so auch die ungrischen Gesetze **).

Eine Partikular-Heerfahrt (particularis expeditio oder particularis insurrectio), auf deren Erörterung allein gegenwärtiges Kapitel sich zu beschränken hat, hieß jeder Feldzug einzelner Korps der in den nächst vorgehenden Kapiteln aufgeführten Fahnen (banderia), welche zur beständigen Defension des Landes auch zu Friedenszeiten deputirt waren.

*) Sicut ergo caeteri Imperio Germanico subjecti populi, ita Bohemi quoque, Moravi, Silesii et Lusati, ad expeditiones adversus rebelles, perduelles et hostes imperii ac reipublicae tam internos quam externos faciendas, pro virium suarum facultate tenebantur. Est autem *expeditio hostilis* . . vocatio ad castra aut exercitum . . Ea duum generum reperitur; una *ordinaria*, alia *extra ordinaria*. *Goldasti Comment. de Regno Bohem. Lib. II. cap.* 14. — *Conf. Hartnock de repub. Polon. Lib. II. cap.* 8.

**) Ut in generali expeditione . . . in particularibus autem expeditionibus . . *art.* 7: 1557. §. 5. et 6. In generali pariter et particulari expeditione. *art.* 14: 1563. §. 1. Conf. *art.* 1: 1462. §. 11. — 23: 1567. — 88: 1635. — 15: 1698.

Digitized by Google

Daher kömmt es, daß man auch diese beständige Portalmiliz selbst in den ungrischen Gesetzen mit dem Namen einer Partikular-Heerfahrt (particularis expeditio) bezeichnet findet. So heißt es z. B. in dem 22ten Landtagsschlusse vom Jahre 1622, daß „in Ansehung der schnellen und Partikular-Heerfahrt „die Verordnung des 65ten Artikels vom Jahre 1609 erneuert werde“ *); dieses letztere Gesetz hingegen macht zwar der Partikular-Expedition gar keine: wohl aber die bestimmte Erwähnung einer, nach der Zahl der Porten beständig zu verpflegenden, auch jährlich zweymahl zu musternden Reiterey **). Dasselbe ist auch von dem 88ten Landtagsabschiede vom Jahre 1635 zu verstehen, welcher gleichfalls die Verordnung des 65ten Artikels vom Jahre 1609 wegen Verpflegung einer beständigen

*) De celeri et particulari expeditione renovatur art. 65. anni 1609 . . *Ferd. II. Decr. I. a.* 1622. *art.* 22.

**) Den wörtlichen Inhalt dieses Gesetzes findet man oben S. 98.

Digitized by Google

Portalmiliz, unter der Benennung einer Partikular-Insurrektion erneuert *).

In dieser beständigen Portalmiliz lag die ganze Kraft der vollziehenden Gewalt: man nannte sie mit Recht den königlichen Arm (brachium regale **). Der Ausdruck ist aus der Fremde nach Ungarn herübergewandert, und bey uns auch noch heut zu Tage in der Übung ***).

Dieser Arm der vollziehenden Gewalt war — so fern gesetzlose Übermacht ihn nicht lähmte — beständig und aller Orten wirksam, wo es die Ruhe und Sicherheit entweder einzelner Bürger, oder auch ganzer Gemeinden erheischte. Er wirkte immer gerade in dem Verhältnisse, welches jeder einzelne Nothfall entschied.

Wenn jemand fremdes Gut dem rechtmässigen Besitzer zurück zu stellen sich weigerte, oder

*) De modo particularis insurrectionis observetur art. 65. anni 1609. *Ferd. II. Decr. IV. a.* 1635. *art.* 88. — *Conf. art.* 15: 1638 *et* 7: 1659.

**) Du Cange gloss. ly brachium regis.

***) Ut in causis spiritualibus *brachia regalia* deinceps Comes, Vice Comes aut Supremi Capitanei exequantur. *art.* 45: 1588.

Digitized by Google

einer gerichtlichen Exekution Widerstand leisten wollte; so war es Pflicht des nächsten Kapitäns der Portaltruppen den Gedrückten zu schützen: dem Kapitän hingegen „ mußte dabey „ diejenige Mannschaft hülfreiche Hand leisten, „ welche der Herrenstand sowohl, als auch „ die Edelleute zu halten verpflichtet waren — *) „ zuförderst zwar die Mannschaft der nächsten „ Nachbarn: wo hingegen die Umstände eine „ größere Gewalt erheischten, auch jene der „ weiter entfernten Gespannschaften " **).

Gewaltthätig entführte Bauern wurden ih-

*) Assistantque in hoc Dominis Capitaneis copiae et gentes tam Dominorum, quam Nobilium, quas videlicet juxta praesentem deliberationem alere debebunt. *art.* 2: 1543.

**) Si per Dominos Capitaneos ad aliquam Bonorum restitutionem vel etiam executionem faciendam, Domini seu Nobiles Comitatuum viciniores et etiam remotiores juxta rei magnitudinem requisiti fuerint, teneantur juxta Constitutionem Novisoliensem cum omnibus gentibus suis et hi, qui ad id idonei fuerint etiam personaliter penes Dominum Capitaneum insurgere. In contrarium facientes Domini Capitanei habeant potestatem animadvertendi in Bonis et personis. *art.* 32: 1545.

Digitized by Google

ren rechtmässigen Grundherren auf dieselbe Art zurückgegeben. „Gespänne oder Vizegespänne und Stuhlrichter, die einer gegründeten „Klage über diesen Punkt kein Gehör gaben, „verloren zur Strafe ihr Amt. Waren aber „diese den Widerspenstigen zu bezwingen nicht „im Stand; so mußte ihnen die Gemeinheit „des Komitats-Adels zu Hülfe eilen" —*) Eben dieselbe Vorsehung war auch für den Fall getroffen, wo es um Einhalt von Exzessen der Miliz zu thun war**); so, wie überhaupt auch gegen alle Stöhrer der Gesetze und öffentlicher Verordnungen***).

Alle einzelne Fälle der vormahligen Partikular-

*) Et, si Comites aut Vice-Comites et Judices Nobilium Comitatus alicujus indebite abductos Jobagiones ad requisitionem querulantis non reducerent, gravamine comperto, honore suo priventur. Ubi autem aliqui Jobagiones suos libere non dimitterent, teneantur omnes nobiles insurgere in adjutorium Comitis: maxime si idem ad compellendum tantam non haberet facultatem. *art.* 16: 1471.

**) Art. 31: 1486. §. 8. 9. et 10.

***) Contra omnes Statuta et Ordinationes Regni infringentes insurgent toto eorum posse. *art.* 5: 1446.

Digitized by Google

Heerzüge (cavalcata, franz. chevauchée *) lassen sich eben so wenig genau bestimmen, als jene der heut zu Tage üblichen Bewegungen und Aufgebothe der verschiedenen Armee-Korps. Gleichwie es aber der natürlichen Ordnung angemessen ist, daß man einer dem Staate von Innen oder von Außen drohenden Gefahr nur so viel Kraft entgegen setze, als zu ihrer Abwendung erforderlich ist; also wurde auch in Ansehung der Partikular-Heerfahrten dasselbe Verhältniß zwar von den Gesetzen zu allen Zeiten gleichfalls verordnet, aber nicht aller Orten und immer auch beobachtet.

Weil nähmlich zum Aufgebothe dieser Partikular-Heerfahrten keine vorläufige Landtagsverfügung nothwendig war, sondern — nachdem es die Umstände mit sich brachten — dazu nicht nur der Befehl des Königs **), oder seines

*) Du Cange gloss. ly Cavalcata — Lauriere glossaire ly chevauchée.

**) Quod in omni Comitatu per totum Regnum Ungariae gentes ipsae juxta limitationem praescriptam pro defensione Regni sub nota perpetuae infidelitatis . . , paratae teneantur; ita tamen, quod

Digitized by Google

Statthalters*), und also, wenn die oberste Reichswürde nicht erledigt war, des Palatinus**), ja wohl auch des ersten besten Feldkapitäns***), und sogar des Ober- oder Vizegespanns zurechte****); so geschah es nicht selten, daß die Portalmiliz auch dort, wo es gar nicht nöthig war, auszurücken den Befehl

tales gentes sine speciali consensu ac voluntate Regiae Majestatis nullo pacto levari possint. *Wladis. II.* Decr. III. *a.* 1498. *art.* 18.

*) Ut, cum a Dominis Locumtenente et Capitaneo generali fuerint admoniti . . quocunque jussi fuerint, et quamdiu necessitas postulaverit, sumptibus suis ibi tenere debeant. *art.* 17: 1547. §. 1.

**) Ad particularem vero expeditionem statutum est . . ad quam quidem hostilitatem arcendam si Dominum Palatinum pro sui officii ratione insurgere opus foret . . omnes Domini ac Nobiles, qui periculo expeditionique illi hostili fuerint viciniores . . penes personam Domini Palatini insurgere teneantur *art.* 22: 1556.

***) Si per Dominos Capitaneos . . requisiti fuerint, teneantur . . penes Dominum Capitaneum insurgere. *art.* 32: 1545.

Super particulari autem expeditione statutum est, ut . . ad mandatum ejusdem Capitanei supremi . . . *art.* 4: 1553.

****) Conf. *art.* 16: 1471. — 31: 1486. — 28: 1492.

Digitized by Google

erhielt: wenn nähmlich der königliche Kapitän entweder jedem blinden Lerm von einer herannahenden Feindesgefahr Glauben beymaß, oder gar das Land mit öfteren Aufgebothen vorsetzlich plagen wollte. Gegen Unfuge dieser letzteren Art war schon im fünfzehnten Jahrhunderte die Strafe des Hochverrathes verhängt *).

Den genaueren Umfang und die gesetzmässigen Eigenschaften der Partikular-Heerzüge schildert am bestimmtesten der 4te Artikel vom Jahre 1553, welcher so lautet: „In Ansehung „der Partikular-Heerfahrt hat man beschlossen, „daß, wenn irgend eine solche Feindseligkeit „im Lande — entweder durch Blockiren einer „Burgfeste, oder durch feindlichen Einfall „und Verheerung einer Gegend von Seite der „Türken — Statt fände, welcher die Obersten „Kapitäns oder auch nur einer derselben mit

*) Si Capitaneus Regius, qui exercitum Regni levaret, falsis rumoribus et ex industria animoque malignandi id faceret, per hoeque Regiam Majestatem et Regnum hoc defatigaret sine necessitate rationabili, in tali casu notam infidelitatis incurrat. *art.* 19: 1498.

Digitized by Google

„ den königlichen Truppen Gewalt entgegen
„ zu setzen für nothwendig hielten, solchen Falls
„ auch die, derselben Gefahr nächsten Herren
„ und Edelleute, auf jedesmahligen Be-
„ fehl des Obersten Kapitäns, dem-
„ selben auf solche Art beystehen müssen, daß,
„ nach Verhältniß des Güterbesitzes, von 25
„ Bauern ein Mann zu Pferd und einer zu Fuß,
„ beyde aber, wie es sich für einen Kriegsmann
„ schickt, wohl ausgerüstet: von Seite der
„ blos auf ihren Edelsitz (curia) beschränkten
„ Edelleuten aber, welche in derley Fällen ent-
„ weder persönlich aufzusitzen, oder Statt ihrer
„ einen Mann zu Pferd auf ihre Kosten gehörig
„ auszurüsten und zu stellen haben, überdieß auch
„ noch auf gemeinschaftliche Kosten von 25
„ ganzen Edelhöfen (curiae), ein gleichfalls ge-
„ hörig ausgerüsteter Mann dahin, wo es der
„ oberste Feldkapitän heißen wird, abgeschickt,
„ und daselbst so lang, als es die Noth und
„ Gefahr erheischet, nicht nur belassen, sondern
„ auch beständig auf derselben Ko-
„ sten gehörig verpflegt werden soll — alles

Digitized by Google

„dieses bey jenen Strafen, welche das General-
„Dekret deshalb verhängt."

§. 1. „Daher soll diese Mannschaft (gentes)
„in jedem einzelnen Komitate genau verzeich-
„net, und die Zahl derselben bey den Vize-
„gespännen vorgemerkt werden, damit sie auf
„jedesmahlige Requisition entweder Seiner Ma-
„jestät, oder des königlichen Statthalters, oder
„des obersten Kapitäns, in Gemeinschaft mit
„den königlichen Truppen, immer ohne Zöge-
„rung und schon bewaffnet dahin, wo es von-
„nöthen seyn wird, gleich auszurücken im
„Stande sey".

§. 2. „Überdieß muß in jedem Komitat
„auch noch ein besonderer Kapitän dieser Trup-
„pen bestellt werden, welcher selbe nach vorge-
„gangener Musterung vollzählig zu überneh-
„men hat".

§. 3. „Die Vizegespänne dürfen, weil sie ande-
„re Geschäfte zu Hause haben, persönlich nicht
„mitziehen: hingegen müssen die Kapitäns,
„gleichfalls unter der vom General-Dekrete fest-
„gesetzten Strafe, dafür sorgen, damit wäh-
„rend der Partikular-Heerfahrt an der Zahl der

Digitized by Google

„Mannschaft oder ihrer Ausrüstung nichts ge-
„breche“.

§. 4. „Übrigens bitten die Orden und Stände
„Seine Majestät — gleichwie dasselbe auch vor-
„hin schon öfter geschehen ist — daß Allerhöchst-
„dieselben zu Obersten Landeskapitänen dieß- und
„jenseits der Donau, so wie auch jenseits der
„Theyß solche Militär-Individuen von der
„ungrischen Nation anzustellen geruhen möch-
„ten, die einen gehörigen Bedacht auf den
„Stand und Rang der unter ihnen Dienenden
„nehmen werden; zugleich aber denselben auch
„eine Belehrung über die Art und Weise des
„Aufgebothes dieser Komitatstruppen zu erthei-
„len.

§. 5. „Damit nähmlich die Mannschaft der
„Herren und Komitate nur bey wirklich her-
„annahender Gefahr eines feindlichen Einfalls,
„nicht aber auf jeden blinden Lärm aufgebo-
„then werde, weil solche, obschon nur Par-
„tikular-Heerzüge, dennoch dem Adel sehr
„kostspielig, den Bauern aber nicht minder
„druckend fallen“.

§. 6. „Auch geruhen Seine Majestät zu ver-

Digitized by Google

„ordnen, damit, wenn einige Ausländer als Heer„führer angestellt sind, diese keinerdings das „Recht haben, die Mannschaften der erwähnten „Herren und Komitate aufzubiethen, oder die„sen, während der Heerfahrt selbst, etwas zu „befehlen, was den Freyheiten des Landes und „dem von Altersher beobachteten Herkommen „zuwider wäre“ *).

*) Super particulari autem expeditione, statutum est, ut, si quae hostilitas in Regno emerserit, qua vel arx obsideretur vel excursio aliqua depopulatioque in longinquiorem partem, justi exercitus specie, a Turcis fieret (quorum conatibus Capitanei supremi, alterve eorum cum gentibus Suae Majestatis sese opponere necessarium esse ducerent) penes personam eorundem Capitaneorum Regni Supremorum Hungariae, alteriusve eorum, Domini et Nobiles, qui periculo fuerint viciniores, *ad mandatum ejusdem Capitanei supremi*, ex singulis eorum viginti quinque colonis singulos equites totidemque pedites bene armatos et ad bellum instructos: Nobiles vero unius sessionis ex singulis quinque curiis integris nobilitaribus singulum unum equitem suis sumptibus dimittere, et aut ipsi propriis quoque personis similiter in bellum penes eosdem Capitaneos supremos Ungariae alterumve eorum prodire, aut loco sui quisque equitem armis recte instructum, qualiter sci-

Digitized by Google

Schon aus dem Schlusse dieses Gesetzes, welches sich auf die Freyheiten Ungarns und das alte Herkommen des Landes beruft, läßt sich

licet loco personae suae mitti debeat, expedire, et quamdiu necessitas periculumque illud postulaverit, ad quod arcendum insurgere jussi fuerint, tenere, atque *eorum impensis* (in quibus nullus sit defectus) alere teneantur, sub poena in Decreto generali super his expressa.

§. 1. Videnturque propterea gentes hujusmodi per singulos Comitatus jugiter conscriptae, et eorum, qui fuerint electi, numerus apud Vice-Comites annotatus esse debere, ut ad primam requisitionem vel Regiae Majestatis, vel Domini Locumtenentis, aut supremi Capitanei, quorsumcunque opus fuerit, armati penes Capitaneum ipsum et gentes Regiae Majestatis praesto adesse queant, sine cunctatione.

§. 2. Utque propterea ex singulis Comitatibus Capitanei istius modi gentium constituantur, quibus, facta per Vice-Comites lustratione et praesentatione ipsarum gentium, integro numero subdantur.

§. 3. Neque teneantur ipsi Vice-Comites personaliter in expeditionem exire, propter alia negotia ipsis domi incumbentia, sed iidem Capitanei curam gerant, sub eadem poena generalis Decreti, ne quis defectus in numero apparatuve hujusmodi copiarum contingat durante ipsa expeditione particulari.

§. 4. Supplicant autem Ordines et Status Suae Ma-

Digitized by Google

mit Grund folgern, daß alles dasjenige, was hier verordnet wird, den früheren Gesetzen und der bis dahin rechtlich bestandenen Observanz keinerdings entgegen stehe. Folgende Zergliede-

jestati (de quo antea quoque multoties supplicarunt) ut Sua Majestas Supremos Regni Capitaneos ultra citraque Danubium ultraque Tibiscum, qui Hungaris praesint, Hungaricae Nationis, viros que militares, ac qui status et conditionis caeterorum sub illis militantium rationem habeant, constituere dignetur, atque eis instructionem dare super modo atque ordine levandi hujusmodi gentes Comitatuum.

§. 5. Ut videlicet habita certa et vera exploratione, periculis aliquibus praemissis imminentibus, deque hostium eruptione, ad devastationem alicujus Regni partis aut arcis obsidionem, non ad leves et fere continuos quoscunque rumores gentes ipsas Dominorum ac Comitatuum excitent ad arma; quandoquidem insurrectio hujusmodi, quantumvis particularis, sine gravibus sumptibus Regnicolarum incommodoque miserorum colonorum fieri non potest.

§. 6. Majestas Sua statuere et decernere dignetur, ne externi Praefecti, si qui sunt, authoritatem et potestatem habeant levandi gentes dictorum Dominorum et Comitatuum, vel eis, in expeditione quavis ratione imperandi praeter libertates Regni veteremque consvetudinem ab antiquo observatam, *art.* 4 : 1553.

Digitized by Google

rung eben dieses Landtagsschlusses, welche hier der Faden des Vortrags ohnehin erheischt, wird vielmehr auch den vollkommenen Einklang eines jeden darin enthaltenen einzelnen Satzes mit der ursprünglichen Constitution und den Grundgesetzen des Landes deutlich beweisen:

Fürs Erste findet man darin einen neuen Beweis, daß zum Aufgebothe der Partikular-Heerfahrten keine vorläufige Landtagsverfügung erforderlich gewesen sey, denn es wird hier ausdrücklich gesagt, daß die Herren und Edelleute, welche der Gefahr am nächsten sind, auf jedesmahligen Befehl des Ober-sten-Kapitäns nebst ihren Söldnern herbey eilen müssen. — Die aufgestellten Landeskapitäns waren also in diesem Punkte das Organ der vollziehenden Gewalt. Manchmal waren diese bevollmächtigten Feldherren in den Aufgebothen der Partikular-Heerzüge entweder nicht genug vorsichtig, und riefen die Portalmiliz auf jeden blinden Lärm von einer Feindesgefahr unter die Waffen *): oder sie fröhnten dabey gar ihrem Pri-

*) Conf. art. 19: 1498. — 4: 1555. §. 15. — 12: 1723. §. 3.

Digitized by Google

vateigennutze *). — So, wie alles Wesentliche unserer constitutionellen Kriegsgebräuche, mag wohl auch dieser Mißbrauch aus der Fremde hereingewandert seyn **).

Das wörtlich angeführte Gesetz sagt ferner: daß die zu Partikularheerfahrten aufgebothene Portalmiliz blos auf Kosten der begüterten Herren und Edelleute nicht nur gehörig ausgerüstet, sondern auch, so lange ein solches Aufgeboth dauert, beständig und aller Orten verpflegt werden muß, nicht aber auf Kosten der Bauern; noch viel weniger gegen einen vom Landesfürsten zu bezahlenden Lohn. Man nahm auch

*) Item conqueruntur partium superiorum Civitates Libérae, quod saepe ad quamlibet Capitaneorum voluntatem et commissionem insurgere cogantur, ubi postea vel ad fossarum cavationem, vel piscationes aliasque similes Capitaneorum proprias operas adhibentur. *art.* 45 : 1588.

**) Cavalcatas extorquendae pecuniae causa non mandent (Baillivi), sed tantummodo necessarias, et tunc volentes personalem facere cavalcatam ad eam redimendam data pecunia non compellant. *Statut. Ludov. Reg. Franc. a.* 1154. *in Thesauro nov. anecdot. Edm. Martene et Urs. Durand Tom. I. pag.* 439.

Digitized by Google

in diesem Punkte die Grundgesetze des Lehnwesens zum Augenmerk, nach welchen jeder Vasall verpflichtet war, bey was immer für Namen habenden Heerzügen oder Heerfahrten die damit verbundenen Kosten innerhalb des Vaterlandes (infra patriam) aus seinen eigenen Mitteln zu bestreiten *). Eben deswegen ist auch die Verordnung des zur Frage liegenden Gesetzes gleichfalls nur innerhalb des Vaterlandes zu verstehen; daß hingegen, wenn die Portalfahnen (banderia) über die Grenzen des Landes hinaus ziehen, ihre Verpflegung der Landesfürst zu übernehmen habe, wird in der Folge umständlicher bewiesen werden.

Es ist schon an einem anderen Orte gesagt worden, daß die ungrischen Gesetze bey Bemessung der Kriegslasten auf den Grundsatz des Staatsrechtes: daß jeder Staatsbürger in eben

*) Unus quisque *infra patriam* cum pace et sine oppressione pauperum et circum manentium consistat, et in hostem vel ad placitum sive ad curtim veniens *de suo* sic *varnitus* de domo sua moveat, ut cum pace venire et nobiscum stare et ad domum suam redire possit. *Capit. Caroli Calvi a.* 860.

Digitized by Google

demselben Verhältnisse zu den öffentlichen Lasten beyzutragen schuldig sey, in welchem er theils in Ansehung seiner Person, theils in Hinsicht auf seine Besitzungen, sich von Seite der Staatsverwaltung eines Schutzes erfreuet! zu allen Zeiten genaue Rücksicht genommen haben*). Dasselbe gilt auch von den Partikular-Heerfahrten. Wenn es so weit kömmt, daß der Feind in irgend eine Gegend des Landes eindringt und selbes verwüstet: so geräth dadurch die persönliche Sicherheit der dortigen Einwohner in Gefahr. Auf solchen Fall gebiethet das Grundgesetz — dessen umständlichere Erörterung im künftigen Kapitel folgen wird — daß sich jeder Edelmann dem Feinde persönlich entgegen stelle. Eben dahin deutet auch der zur Frage liegende Landtagsschluß.

Es wäre, nach dem eben aufgestellten Grundsatze des Staatsrechtes, äußerst ungerecht, wenn Herren, die bey einem feindlichen Einfall ganzer Herrschaften beraubet werden können, sich die Abtreibung des Feindes nicht mehr sollten

*) I. Theil. S. 168.

Digitized by Google

kosten lassen, als der bloße Edelmann, welcher dabey nur seinen unbeträchtlichen Edelsitz zu verlieren Gefahr läuft. — So, wie es auch vor und nach immer zu geschehen pflegte, wird daher auch im gegenwärtigen Gesetze der Beytrag zu dieser Kriegslast genau nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes und der daher kommenden Einkünfte bemessen; auf die Art nähmlich, daß auf einen Besitz von 25 Bauernhöfen zwey Mann, der eine zu Pferd der andere zu Fuß, in Anschlag gebracht werden. Man ersieht daraus zugleich, wie beträchtlich auf einer Seite die Last der Partikular-Heerfahrten für den begüterten Adel gewesen sey, und was für einen erheblichen Vortheil die heilige Krone Ungarns auf der anderen Seite zu ernten habe, wenn die hier zur Frage liegende constitutionelle Pflicht aus ihrer Vergessenheit wieder einmahl hervorgezogen werden wird.

Hier ist die Frage an der Ordnung: Ob zur Untertheilung dieser Portallast bey jedem Partikular-Heerzuge der nähmliche eben angeführte Schlüssel beobachtet, das heißt, ob dazu jederzeit von einem Besitze von 25 Bauern-

Digitized by Google

höfen ein Mann zu Pferd und ein anderer zu Fuß gestellt — ferner, ob auch die auf den eigentlichen Friedensfuß beschränkte Portalmiliz nach eben demselben Maßstab berechnet worden sey?

Die Gesetze antworten mit Nein! die Geschichte aber deckt auch die zum Grunde liegenden Ursachen auf: Selbst zu einer Zeit, wo sich ein Land im Allgemeinen des völligen Friedens erfreuet, sind die Aussichten entweder zur Fortdauer des Friedens, oder zu einem bevorstehenden Kriege, folglich auch die erforderlichen Vertheidigungsanstalten, nach Zeit und Umständen, verschieden. Dieß war vormahls, wo förmliche Kriegserklärungen nicht üblich waren, noch mehr der Fall; besonders aber in Ungarn, dessen Geschichte, bis zu Anfang des achtzehnten Jahrhundertes, für ein fast ununterbrochenes Kriegstheater angesehen werden kann.

Dazu tritt auch die mit dem Zeitlaufe veränderte Gestalt der Kriegstruppen und ihrer Rüstung.

Vormahls bestand die ganze constitutionelle

Digitized by Google

Miliz blos aus Reiterey *): nach der Hand wurde einigen Komitaten die Stellung von Büchsenknechten zu Fuß ausdrücklich verordnet **); bey anderen ward es der Einsicht des Königs und des obersten Landeskapitäns überlassen, ob es zweckmässig seyn werde, statt der beständigen Reiterey eine angemessene Zahl Fußvolkes zu gebrauchen ***), in welchem Falle, statt zwey Reitern, drey Mann zu Fuß gestellt zu werden pflegten ****). Späterhin wurde eigens darauf gesehen, daß die Miliz

*) I. Theil. S. 227.

**) Hoc declarato, quod Comitatus partium superiorum, videlicet Trinchin, Arva, Nittra, Thwrócz, Lypthó, Zolyom et Scepusien. pro vigesima praenotata (equitum) pedites pixidarios secum ducere teneantur. *Lud. II. Decr. I. a.* 1518. *art.* 6.

Conf. *Ejusd. Decr. V. a.* 1523. *art.* 19.

***) De continuis equitibus statutum est . . . Comitatus autem Ultra-Danubiani pro equitibus pedites (uti hactenus) teneant, quia illis magis sunt utiles, si Majestati Suae Caesareae cum futuro Supremo Capitaneo re deliberata ita visum fuerit. *art.* 7: 1578.

****) Supplicant etiam Comitatus Scepusiensis, Soproniensis, Castriferrei et Szaladiensis, ut pro equitibus pedites alere possint, tres nimirum pedites pro duobus equitibus. *art.* 10: 1574.

Digitized by Google

eines jeden Komitats zur Hälfte Kavallerie, zur andern Hälfte aber Infanterie ausmachen soll *).

Bepanzerte und geharnischte Soldaten gehörten vormahls zur constitutionellen Streitkraft **); allein eben dasselbe Gesetz vom Jahre 1542, welches ausdrücklich erwähnt, daß nach den alten Landesdekreten von 36 Bauernhöfen ein Soldat von schwerer Rüstung in das Feld zu stellen komme, sagt zugleich, daß nur mehr in den oberen Komitaten des Landes einige Überbleibsel dieser schweren Reiterey noch übrig seyen ***).

Es hält also schwer den eigentlichen Maßstab zu bestimmen, nach welchem die auf den völligen Friedensfuß beschränkte Portalmiliz un-

*) In quolibet autem Comitatu sic disponatur negotium, ut pro media parte equites sint, pro altera vero media parte pedites. *art.* 30: 1595. §. 3.

**) I. Theil. S. 44.

***) Cum autem in, quibusdam Comitatibus partium Regni superiorum sint adhuc aliquae gravis armaturae equitum reliquiae; propterea decretumest, ut unus eques gravis armaturae et equo bene instructus, juxta antiqua Regni Decreta, e triginta sex colonis ad ipsam expeditionem generalem mittatur. *Ferd. I. Decr. VI. a.* 1542. *art.* 21.

Digitized by Google

terhalten werden mußte, besonders weil auch die Gesetze anderer Feudal-Staaten in Ansehung der sogenanten Landritter *), das ist der beständigen Reiterey (equites continui), sich lediglich auf die bestehende Observanz zu beziehen pflegten **).

Allein, wenn man erwägt, daß eben dasselbe Gesetz, welches die eigentliche Zahl der zu einer ganzen und halben Fahne (banderium) erforderlichen Mannschaft bestimmt, zugleich auch den minder begüterten Edelleuten von 20 Porten oder ganzen Bauernansässigkeiten (portis seu sessionibus jobagionalibus integris) einen Landritter auferlegt — ***) daß der 8te Artikel vom Jahr 1528 gleichfalls von 20

*) Du Cange Gloss. ly Landridder.

**) Sciendum tamen, quod Comes in eadem villa debet habere equites, qui *Landridders* vocantur ad expeditionem suam, secundum patriae consvetudinem. *Charta Philippi Comitis Flandriae a.* 1190. *apud Malbrancum* L. 10. *de Morinis Cap.* 28.

***) Nobiles siquidem et caeteri possessionati homines minoris status de singulis viginti portis seu sessionibus Jobagionalibus unum equitem. *art.* 20: 1492. §. 3.

Digitized by Google

Bauernhöfen einen Mann zur beständigen Vertheidigung des Landes bereit zu halten verordnet *) — daß im 19ten Landtagsschlusse vom Jahre 1542 eben so bestimmt gesagt wird, die Herren beyder Orden sowohl, als auch die mit Bauern versehenen Edelleute seyen zur Folge der schon vorhin getroffenen Verfügung verpflichtet, nach dem Zwanzigstel ihrer Bauern (ratione vigesimae colonorum) eine berittene Mannschaft zu verpflegen **) — daß endlich dieses in dem eben ausgedrückten Sinne angenommene Zwanzigstel (ungrisch huszad), an welches sich auch andere Nationen, z. B. die Pohlen im Austheilen der Kriegslasten zu halten gewohnt waren ***), auch andere Ge-

*) Quod universi Domini Praelati et Barones ac Regni Nobiles gentes et homines eorum exercituales a singulis viginti sessionibus Jobagionalibus pro defensione oblatos promptos et paratos habere debeant et teneantur. *Ferd. I. Decr. II. a.* 1528. *art.* 8.

**) Domini utriusque ordinis et nobiles colonos habentes cum suis equitibus, quos ratione *vigesimae* colonorum juxta Constitutionem Novisoliensem alere debent. *art.* 19: 1542.

***) Kmethones (rustici) S. M. Regiae et Domine-

Digitized by Google

setze Ungarns, welche vom ersten Aufbruch zum Kriege handeln, bestimmt erwähnen *); so wird wohl unsere gelehrten Sprachforscher nicht leicht jemand eines Irrthums beschuldigen, wenn sie das Wort Husar (húszár) von dem ungrischen Wurzelworte húsz (zwanzig) ableiten **): das eben erwähnte Portalzwanzigstel könnte auf ungrisch unmöglich besser, als durch eben dasselbe Wort ausgedrückt werden.

Man hat zwar zwischen den Husaren und der schweren Cavallerie von jeher einen Unterschied gemacht ***); allein man muß ja nicht glauben, daß die ersteren auch vormahls, so

rum tam spiritualium, quam secularium *vigesimum* ex numero suo expedire tenebuntur. *Statut. Sigism. a.* 1544. *inter Statuta Regni Poloniae a Joh. Herborto Fulstyn edita.*

*) Conf. *art.* 5: 1459. in vestig. Comit. Kovachich. — *art.* 3 et 6: 1518. *Toln.* — *art.* 13: 1537. — 46: 1681. §. 1.

**) Húszár (húsz-ár) a kit minden húszadik háztól adtak. *Magyar Grammatica, mellyet készitett Debreczenbenn egy Magyar Társaság pag.* 264.

***) Quia nonnullae gentes, potissimum vero levis armaturae sive Huszarones... *art.* 31: 1486. §. 6. Conf. *art.* 23: 1492. — 10: 1537.

Digitized by Google

lange die schwere Reiterey in Panzer gerüstet war, so gering, wie jetzt ausgestattet gewesen seyen. Vorhin gehörten Helm, Brustharnisch und Schild zu ihrer Rüstung*): diese letztere war daher damahls kostspieliger, als sie heut zu Tage ist.

Es liegt schon in der Definition der Portalmiliz, daß ihre Ausrüstung und Verpflegung beständig bloß aus dem Einkommen von Portalgütern bestritten werden muß. Die Geistlichkeit hat aber, außer den gewöhnlichen Gaben ihrer Unterfassen, auch noch eine besondere Einnahme von fremden Bauerngütern (portae); nähmlich das sogenannte Zehend (decima).

Vor Stephan I. gab es in Ungarn keine Prälaten; also auch keine Zehendholden. Aber alle Feudal-Staaten waren schon viel früher an die geistlichen Zehende gewöhnt**). Deswegen

*) Huszaronem scutum seu clypeum nec non lanceam, loricam et cassidem sive galeam habentem. *art.* 16: 1498 —
Conf. *art.* 2: 1518. *Toln. et* 13: 1537.

**) Du Cange gloss. by Decimae — Lauriere gloss. by Dismes.

Digitized by Google

hat auch bemeldter König verordnet: „das Zehend „ soll jährlich entrichtet — und wer es verhehlt, „ neunfach belegt — ein Diebstahl von dieser „ Seite aber der gesetzmässigen Strafe zu Gun„ sten des verkürzten Bischofs unterzogen wer„ den *). "

Dieses constitutionelle Einkommen der höheren Geistlichkeit — dessen Ursprung sicher niemand in Szythien suchen wird — ist sowohl durch die goldene Bulle vom Jahre 1222 **), als auch durch spätere Gesetze so ausdrücklich bestätiget worden ***), daß sich an seiner Rechtmäßigkeit mit Grund nicht zweifeln läßt. Allein, was

*) Si cui Deus decimam dederit in anno, decimam Deo det. Et si quis decimam suam abscondit, novem solvat. Et si quis decimationem Episcopo separatam furatus fuerit, dijudicetur ut fur ac hujusmodi compositio tota pertineat ad Episcopum. *S. Steph. Decr. Lib. II. cap.* 52.

**) Decimae argento non redimantur, sed sicuti terra protulerit vinum vel segetes persolvantur; et, si Episcopi contradixerint, non juvabimus ipsos. *art.* 20: 1222.

***) *Myth.* I. *Decr. V. art.* 1. *Wlad.* II. *Decr.* III. *art.* 51. — Item *art.* 60: 1548. *et* 18: 1609. *post Cor.*

Digitized by Google

von eben dieser besonderen Einnahme für die beständige Defension des Landes zu leisten käme — nähmlich ein verhältnißmässiger Beytrag zur Portalmiliz auch von dieser Seite, von welchem mehrere Gesetze ganz bestimmt handeln *) — ist völlig in Vergessenheit gerathen.

Es wäre überflüssig, die Veranlassung, warum dieses geschehen sey, umständlicher zu berühren. Dasjenige, was die Geistlichkeit von dieser Seite zu den Portalfahnen (banderia) zu leisten hatte, war offenbar ein Bestandtheil dieser letzteren, und es ist daher ganz natürlich, daß mit dem Ganzen der Banderialpflicht, auch alle einzelnen Bestandtheile derselben in Vergessenheit geriethen.

Dieses wäre also jener Umfang der Parti-

*) Praeterea Domini quoque Praelati et aliae personae Ecclesiasticae decimas habentes, *ratione decimarum* suarum, quae adhuc illis exstant, sive in propriis arcibus (si quae illis cum Turcis sunt finitimae) sive alibi inter gentes praedictas *ad publicam defensionem* gentes alere teneantur. *art.* 5: 1555. Conf. *art.* 15: 1498 — 14: 1559. — 8: 1578. — Item apud Kovachich *art.* 12 *et* 13: 1525. in vestig. comit. pag. 574.

Digitized by Google

kular-Heerfahrten, welchen das wörtlich aufgestellte Gesetz vom Jahre 1553 bezeichnet: nun bleibt nur noch übrig, auch diejenigen Vorsichten zu erörtern, welche seinem ferneren Inhalt nach getroffen wurden, um die angeführten Verordnungen auch in Vollzug zu bringen:

Dasselbe spricht von Musterungen (lustratio); von einem genauen Verzeichnisse der zu Partikular-Heerzügen bestimmten Mannschaft (gentes hujusmodi per singulos Comitatus jugiter conscriptae), das ist von Musterrollen; und endlich von der Bestrafung derjenigen, die sich den vorausgelassenen gesetzmässigen Schuldigkeiten entziehen, oder wie man sich im deutschen auszudrücken pflegte, die sich eine Heeres-List zur Schuld fallen lassen würden. Alle diese drey Punkten müssen also hier etwas umständlicher auseinander gesetzt werden.

Daß Heerschaue, und mit selben vereinte Musterungen von jeher und aller Orten, wo es Heere gab, bestanden haben, ist aus der Geschichte viel zu bekannt, als daß es nothwendig wäre, Beweise darüber aufzuführen. Auch die verschiedenen Arten derselben gehören

Digitized by Google

außer die Grenzlinien dieses Werkes, und sind bey anderen Schriftstellern leicht zu finden *).

Ein einziges Beyspiel derselben von unseren nächsten Nachbarn, den Pohlen, anzuführen, wird indessen nicht zwecklos seyn: „Nach den „alten Gesetzen" — sagt ein dortiger Gewährsmann — „ging dem Heerbanne eine Provinzialmusterung voraus. Die Edlen erschienen dazu im freyen Felde. Jeder brachte die, „seinem Vermögen angemessene Anzahl von „Waffen und Pferden, nebst seinem Geleite zur „Schau. Man verzeichnete die Gegenwärtigen. „Abwesende wurden mit öffentlicher Schande gebrandmarkt. Nach der Hand pflegte man „alle Jahre eine Provinzialmusterung zu halten, weil man es für zuträglich hielt, die „Edlen auf ihre Waffenpflicht zu erinnern, „und daran zu gewöhnen, daß sie nicht minder „auf jeden vorkommenden Kriegsfall, als zur „Musterung selbst immer bereit seyn sollen. „Späterhin verhängte man gegen die nicht

*) Bocer. Lib. I. de Jure belli cap. 11.
Burger corpus observat. milit. cap. de lustratione.

Digitized by Google

„ Erscheinenden, statt der öffentlichen Schande,
„ Geldstrafen. Nachher ließ man sie gar ohne
„ Waffen zur Heerschau kommen: und nun
„ erschienen bald wenige, bald niemand, weil
„ man mit den Geldstrafen nachlässig verfuhr;
„ bis zuletzt alle Musterungen in Vergessenheit
„ geriethen. Daher überfiel den Adel eine solche
„ Verstockung, daß derselbe, obschon im Kriege
„ unerfahren, dennoch in den Krieg ziehet,
„ daselbst aber weder die gehörigen Reihen zu hal-
„ ten, noch seinen Oberen zu gehorchen weiß *) “.

*) Priscis legibus lustrum provinciale generalem expeditionem ante celebrabatur. Prodibant in campum nobiles pro posse fortunarum arma, equos, comitatum, quaecunque bello oportuna, visenda daturi, et nomina praesentes illaturi in tabulas, absentiam poena publicae infamiae vindicante. Inoleverat tandem mos in annos singulos lustrum provinciale condere (Constit. a. 1562. 1563. 1567.) quia utile videbatur commonefacere nobiles officii, quatenus arma non negligentius curarent, et parati lustro non imparati repentinis adessent casibus. Sed postea poena infamiae remissa, mulcta tandem indicitur illis, qui ad lustrum non venirent (a. 1620. et 1627). Inermes tandem venire jubentur. Hinc jam pauci convenerunt, jam nulli, cum muleta negligentius repeteretur, donec tandem

Digitized by Google

Ein ziemlich ähnliches Schicksal erlitt auch die constitutionelle Streitkraft Ungarns; jedoch unter Verhältnissen, deren bereits mehrmahl erwähnt worden ist, und welche demnach den Edlen des Vaterlandes nicht so sehr zur Schande gereichen können.

Die Musterungen unterblieben bey uns, weil unter dem türkischen Drucke allmählig die Fahnen (banderia) aufhörten, welche nach dem Geiste der Gesetze zu mustern waren. So lange es welche gab, wurde auch fleißig gemustert. — Daß dieses insbesondere mit der Portalmiliz und den zu Partikular-Heerfahrten bestimmten Truppen geschehen sey, bezeugen, außer dem aufgestellten Landtagsschlusse vom Jahre 1555, welcher sich diesfalls auf das bestehende Generaldekret des Landes beziehet, auch spätere Gesetze.

„Die Musterungen" — heißt es im 13ten Artikel des Jahres 1578 — „sowohl der

lustra omnia interierunt. Hinc torpor invasit nobilitatem, ut belli ignara, in bellum tamen procurrens, nec ordines servare, nec superiori parere possit. *Fredro in hist. Henrici I. pag.* 22.

Digitized by Google

„beſtändigen, als auch der zu anderen Par-
„tikularheerfahrten gewidmeten Kriegsvölker,
„werden in jedem Komitate um das St. Geor-
„gensfeſt, den Landtagsſchlüſſen vom Jah-
„re 1553 gemäß, Statt finden; ſie haben
„demnach vor dem Oberſten Kapitän oder ſei-
„nem Stellvertreter zu geſchehen“ *) — In
„dem 4ten Artikel vom Jahre 1600 aber wird
„gar feſtgeſetzt: daß den von Seiner Maje-
„ſtät angeſtellten Muſterungs-Kommiſ-
„ſären beſtändig freyſtehen ſoll, die Muſte-
„rungen entweder monatlich, oder nach
„Gefallen vorzunehmen“ **). — Im Jahre
1609 wurde verordnet, daß dieſe Muſte-

*) Lustrationem autem gentium tam continuarum, quam aliarum particularis expeditionis in singulis Comitatibus semel in anno, circa Festum S. Georgii, juxta articulos a. 1553. admittunt: ut scilicet illa praesente Supremo Capitaneo aut speciali ejus homine fiat. *art.* 13: 1578.

**) Magistris vero Lustrationum Suae Caesareae Regiaeque Majestatis liberum semper sit singulis mensibus, aut quando libuerit, lustrationem facere. *art.* 4: 1600.

Digitized by Google

rung jährlich zweymahl geschehen soll *). Eben dieselbe Verfügung wurde endlich auch späterhin **), und bis zu jener Epoche erneuert, die als das Grab der ganzen constitutionellen Streitkraft Ungarns schon an einem andern Orte angedeutet worden ist ***).

Zum Leitfaden der Musterungen dienten Musterrollen (matriculae), das ist Verzeichnisse der kriegspflichtigen Vasallen und ihrer Söldlinge (registrum exercituantium). Daß auch diese in Pohlen üblich gewesen sind, bezeuget unser eben angeführter Gewährsmann ausdrücklich. — Man bediente sich ihrer auch in anderen Feudal-Staaten ****).

*) Cum autem tempore pacis de bello cogitandum sit .. qui bis in anno ... lustrentur. *art.* 65: 1609.

**) De modo particularis insurrectionis observetur art. 65. anni 1609. *Ferd. II. Decr. IV. a.* 1635. *art.* 88.

***) Juxta articulum 65: 1609. pro particulari insurrectione in locis, ubi eadem commode fieri potuerit, modalitate ibidem expressa se resolvunt. *Leop.* I. *Decr. III. a.* 1681. *art.* 47.

****) Nos Rois avoient des rôles exacts de ses Vassaux aussi bien, que du nombre et de la qualité des trouppes, qu'ils etoient obligés d'ammener

Digitized by Google

Auch in Ungarn hat ein förmliches Regiſter der Edlen — dieſes Wort in ſeiner alten Bedeutung genommen — *) ſelbſt unter den Königen aus dem Stamme Arpáds ſchon beſtanden **): aber dieſe Matrikel wurde daſelbſt erſt um das Jahr 1430 von eben demſelben Könige (Siegmund) ordentlich regulirt, dem, als Römiſchen Kaiſer, die deutſche Reichsmatrikel ihr Anſehen eigentlich zu verdanken hat ***).

Auf das vom Kaiſer und König Siegmund regulirte Regiſter der beſtändigen Miliz berufen

au service. *P. Daniel abrégé de l'hist. de la milice franç. Tom.* I. *chap.* 3.

*) I. Theil. S. 18.

**) Item Paulus filius Andreae et Andreas filius Miko . . . exhibuerunt Nobis tres literas, unam de Domino Bela Rege loquentem . . . A. D. 1266. emanatam, in qua continebatur, quod idem Dominus Bela Rex, sicuti in suo *Registro dudum confecto* invenisset, contineri . . filios Vachud fuisse et esse veros nobiles, filios Jobagionum . . *Registrum de Thwróch. a.* 1391. *expeditum* §. 7. *V. Engel monumenta Ungrica pag.* 63.

***) I. Theil. S. 256.

Digitized by Google

sich viele spätere Gesetze Ungarns *); woraus ganz natürlich folget, daß es gesetzliche Kraft gehabt haben muß. Und doch vergönnte man dieser, für die ungrische Gesetzgebung so wichtigen Urkunde im Corpore Juris Hungarici kein Plätzchen; ja es stehet daselbst sogar die anonyme Bemerkung, welche aber keine Rechtskraft hat, beygefügt: es habe sich der Mühe gar nicht gelohnt diese — die Constitutionen ohnehin nichts angehende Urkunde einzuschalten **).

„Wer kann nun sagen" — ruft ein würdiger Enkel seiner von ihrem Patriotismus in der ungrischen Geschichte seit mehreren Jahrhun-

*) Quod conservatio gentium .. observetur secundum Regestum quondam Domini Sigismundi Imperatoris et Regis, in domo Thavernicali Regiae Majestatis repositum. *Wladis.* II. *Decr.* IV. *a.* 1500, *art.* 22.

Conf. *art.* 3: 1454. — 2: 1518. *Bach.*

**) Ultra praescripta Sigismundi Imperatoris sex Decreta propositiones de modo exercituandi, sine die anno et loco scriptae .. exstant. Quae cum ad Constitutiones Regni nihil faciant, hic inserere non fuit operae pretium. *Corpus Juris Hung. edit. Buden. a.* 1775. *Tom.* I. *pag.* 199.

Digitized by Google

derten rühmlich bekannten Ahnen bey dieser Stelle aus — „Wer kann nun sagen, daß „wir eine authentische Sammlung von Gesetzen „haben? nachdem dieß und jenes blosse Will„kür dahin beschied; wer kann es läugnen, „daß uns vieles davon abgehet?“ *)

Jener fleißige Kompilator von Urkunden dieser Art verdient daher allgemeinen Dank, der, unter anderen, auch das erwähnte Siegmundsche Register aus zwey verschiedenen glaubwürdigen Handschriften zum Druck befördert hat **).

Die zunächst angeführten Gesetze bezeugen, daß förmliche Musterrollen in Ungarn auch zur Zeit, wo das Land seinem Untergange schon entgegen lief, unter Aufsicht der öffentlichen Authorität, noch immer bestanden haben. Sie erhielten sich auch unter der gegenwärtigen Dynastie. „Bey Gelegenheit der Musterung wur-

*) Quis jam dicet nos authenticam legum collectionem habere? quando unius arbitrio haec et illa stabant; quis negabit multa nobis deesse? *Ign. Comes de Battyán Episc. Trans. Tomo* I. *Legum Eccles. Hung. pag.* 554.

**) Kovachich in Supplem. Comit. Tom, I. pag. 374.

Digitized by Google

„de die Zahl jener Mannschaft, welche jeder „Herr oder Edelmann (tam Domini quam No„biles) nach dem Anschlage seiner in verschie„denen Komitaten gelegenen Güter zu halten „schuldig war, genau verzeichnet. So wurde „ein allgemeines Register entworfen, von dem „die Vizegespänne der Komitate oder auch die „Landeskapitäns eine, unter dem Sigill der „Musterungs-Kommissäre (magistri lustratio„num) ausgefertigte Abschrift erhielten, um „darnach ersehen zu können, ob die Herren „und Edelleute ihr, auf jedes Komitat be„messenes Kontingent auch richtig halten, um „keinen Abgang oder Trug zu gestatten. Die„jenigen Herren, welche es verlangten, er„hielten gleichfalls eine Abschrift dieser Mu„sterrollen, um allem Anstande auf den Fall „zuvorzukommen, wenn die Güter irgend ei„nes Edlen, wegen Abgang seiner Mann„schaft, von Seiner Majestät einem anderen „wohl verdienten Manne verliehen würden — „und also damit jeder sich über die richtige

Digitized by Google

„Befolgung der öffentlichen Constitution aus-
„weisen könne“ *).

An dieselbe Verordnung hielt man sich auch späterhin **). Sogar in der zweyten Hälfte des siebenzehnten Jahrhundertes wurde die gesetzmässige Kraft derselben noch erneuert ***).

Kurz: Musterungen und Musterrollen waren und blieben in Ungarn so lange in der gesetzmäs-

*) Quod tempore lustrationis tam Domini, quam Nobiles specificent numerum gentium suarum, ratione Bonorum in quibuscunque Comitatibus habitorum distinctim.

§. 1. Et fiat Regestum omnium gentium, cujus Regesti copia detur per Magistros lustrationum sub sigillis eorum ad manus Vice-Comitum singulorum Comitatuum vel Capitaneorum Regni; ut ipsi cognoscant, si Domini et Nobiles gentes suas de uno quoque Comitatu integre habeant? ne defectus et fraus committatur.

§. 2. Si Domini voluerint et ipsi copiam hujusmodi lustrationis habere possunt: ne postea, si Bona alicujus per Majestatem Regiam ob gentium suarum defectum personae bene meritae conferrentur, possit oriri difficultas, et se quisque asserat constitutioni publicae satisfecisse. *art.* 26: 1545.

**) *Art.* 4: 1553. — 11: 1575. — 9 *et* 13: 1578.

***) Ut gentes Comitatuum . . . juxta art. 26. anni 1545. accurate lustrentur. *art.* 10: 1662.

Digitized by Google

sigen Übung, als von der Portalmiliz, das ist von den zur Defension des Landes nach der Zahl der Porten beständig, und also auch zu Friedenszeiten auf Kosten des begüterten Adels, nicht der Bauern, unterhaltenen Fahnen (banderia) eine Spur übrig blieb.

Alles, was bisher von der Portalmiliz und den Partikular-Heerfahrten gesagt worden ist, schreibt sich von der Urverfassung Ungarns, von dem Lehnwesen her, nach dessen Grundregeln Kriegsdienste zur natürlichen Bestimmung eines Lehens gehören *).

Die Verletzung der Lehntreue (infidelitas) von dieser Seite ziehet, nach den Grundsätzen des Lehnrechtes, den gänzlichen Verlust des Lehens nach sich **). Eben so sprach das Gesetz Ungarns auch noch unter dem schwächesten seiner Könige (Wladislaw II) den Schandfleck (nota ***) einer ewigen Untreue (Hochverrath) gegen diejenigen aus, die ihre zur

*) I. Theil. S. 168.

**) II. Feud. 24.

***) *Nota*, infamia, ignominia. L. I. §. 1. D. de iis qui not. infam.

Digitized by Google

Vertheidigung des Landes bestimmte Portalmiliz nicht ordentlich und immer in Bereitschaft halten würden *). Eben darum wurde in den älteren ungrischen Gesetzen die Strafe der Felonie, das ist der Güterverlust gegen diejenigen verhängt, die sich dieser, im Wesen der Constitution liegenden Dienstpflicht entschlagen würden **) —. Nur unter dem Jammer der schon geschilderten Zeiten erheischte es die natürliche Billigkeit, auf die Umstände und Zeitverhältnisse Rücksicht zu nehmen: darum wurde, nach der Hand, von der Strenge des Grundgesetzes, in diesem Punkte abgewichen, und nach Umständen eine mildere Strafe bestimmt ***).

Und nun hätten wir an demjenigen, was bisher von Burgfesten, ihren Besatzungen oder

*) Quod in omni Comitatu per totum Regnum Ungariae gentes ipsae juxta limitationem praescriptam pro defensione Regni *sub nota perpetuae infidelitatis* usque Festum B. Martini proxime affuturum ubique sine defectu disponantur, et deinceps semper paratae teneantur. *Wladis. II. Decr. III. a.* 1498. *art.* 18.

**) *Art.* 26: 1545. — 4: 1553.

***) *Art.* 21: 1567. — 22: 1569.

Digitized by Google

Fahnen (banderia), und von den Partikular-Heerfahrten gesagt worden ist, einstweilen die, am Schluße des 1sten Theils verheißene Schilderung des Umfangs von einem der beyden aufgestellten Grundzüge des, in der Definition des ungrischen Erbadels liegenden Wehrstandes, das ist, den Umfang der auf das Grundeigenthum bemessenen constitutionellen Kriegslasten.

Es bleibt also nur mehr übrig, auch in Ansehung der persönlichen Heerfolge, welche den zweyten Bestandtheil desselben Wehrstandes ausmacht, auf gleiche Art der gegebenen Verheißung Genüge zu leisten.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Der Heerbann.

Der schlichte Menschenverstand gab dem, im Lehnwesen gegründeten constitutionellen Wehrstande von Ungarn seine ursprüngliche Richtung. Man darf also nicht zweifeln, daß demselben durchgehends ein billiges Ebenmaß und eine vernünftige Eintheilung zum Grund liege.

Jeder Edelmann ist zwar, schon als solcher, beständiger Soldat; er ist aber nicht eher persönlich auszurücken schuldig, als die gesetzmässige Ordnung an ihn kömmt. Dieser Fall tritt erst dann ein, wenn die, nach Anschlag des unterthänigen Grundeigenthums zur Defension des Lan-

Digitized by Google

des beständig aufrecht erhaltenen Fahnen (banderia) den Feind abzuwehren nicht erklecken; weil es die gesunde Vernunft mit sich bringt, daß man eher einen Theil seines Einkommens, als das Heiligste, so man auf der Welt hat — seine Person aufopfere.

Wenn nun alle zwey Bestandtheile des constitutionellen Wehrstandes, nähmlich sowohl die Portalmiliz, als auch die Personalinsurrektion in ihrem ganzen Umfange aufgebothen werden, und also die gesammte Feudal-Streitkraft einem Feinde entgegen ziehen muß; so nennt man ein solches Aufgeboth, und auch die allgemeine Heerfahrt, welche darauf erfolget, den Heerbann (generalis exercitus vel generalis insurrectio *).

Der ganze Umfang des Heerbannes ist leicht gefaßt, sobald man in Gedanken alle in den vorgehenden Kapiteln aufgezählten Fahnen — außerdem aber auch noch jeden selbstständigen Edelmann persönlich in das Feld ziehen läßt. Schwerer hingegen sind die Scheidungs-

*) Du Cange glossar. ly herebannum.

Digitized by Google

linien zu bestimmen, welche zwischen dem Aufbruchspunkte der Portalmiliz und jenem der Personal-Insurgenten die, auf Feudalobservanz gegründete, Verfassung vorschreibt.

So viel ist jedoch, wie bereits erwähnt wurde, gewiß, daß die persönliche Heerfolge (personalis insurrectio) der Edelleute nicht eher Statt finden soll, als wenn die Portalmiliz dem Feinde zu widerstehen nicht hinreicht. Diese aus der Vernunft hergehohlte Ordnung bestand auch in anderen Feudal-Staaten*), und ist in Ungarn gleichfalls constitutionell.

Nur muß auch in diesem Punkte nicht darauf gesehen werden, was seit einer Zeit bey uns geschieht, sondern was die Gesetze nach ihrer eigentlichen und nie aufgehobenen Strenge vorschreiben. Seit dem Jahre (1715), ja wohl auch seit längerer Zeit, ist man in Ungarn

*) Et comme il (l'arriere-ban) etoit extraordinaire, nos Rois ne le demandoient, qu'après avoir exigé le premier (le ban) avec la derniere rigeur. *Lauriere gloss. ly arriere-ban. Conf.* du Cange ly hostis et cabalcata.

Digitized by Google

mit der Kriegspflicht der Adelichen nicht mehr in der gesetzmäßigen Ordnung; seit der Zeit nähmlich, als die Portalfahnen (banderia) zum Räthsel geworden sind, mit dessen Auflösung man sich noch immer beschäftiget. Allein mittlerweile brachen Kriege aus, und es mußten nothwendig Vertheidigungsanstalten getroffen werden. Was war also zu thun? Man mußte zu Provisorien schreiten.

Nur als solche können und müssen diejenigen Aufgebothe des ungrischen Heerbannes angesehen werden, welche seit Mannsgedenken Statt gefunden haben. Deßwegen wurde in jenen Landtags-Schlüssen, in welchen diese Aufgebothe verordnet wurden, jedesmahl ausdrücklich gesagt: „die Stände und Orden hätten sich „zu dieser Kriegslast nur für den gegenwärtigen „Nothfall und ohne alle Folgerung, auch mit „dem ausdrücklichen Vorbehalte herbeygelassen, „daß dadurch den Grundgesetzen des Königreichs und den alten Freyheiten des Adels keinerdings derogirt werde*)." so wie auf

*) Pro hac duntaxat vice ac necessitate, sub conditione denique et cautelis, *ne per id fundamen-*

Digitized by Google

der anderen Seite das solchergestalt blos provisorisch und „dem 8ten Artikel vom „Jahre 1715 unabträglich gemachte Anboth der Stände auch von dem Landesfürsten nur mit Vorbehalt der Rechte „des Königs und des Königreichs „angenommen worden ist“ *). — Eben deswegen erhielt die schon in der Vorrede des 1ten Theiles erwähnte Landtagsdeputation von ihren erhabenen Kommittenten den Auftrag; die Banderialpflicht nach dem Geiste des 8ten Artikels vom Jahre 1715, nicht aber auch der

talibus. Regni Legibus avitisque Nobilium praerogativis, Juribus et Libertatibus . . quocunque modo praejudicatum sit, et ne exhinc futuris quibusvis temporibus consequentia formari possit, Generalem Regni Insurrectionem determinarunt. *art.* 63: 1741.

*) Status et Ordines diaetaliter congregati . . *salvis articulis* 8: 1715. *in eodemque provocatarum fundamentalium* Regni *legum provisione* pro hac duntaxat vice et absque omni exhinc pro futuro nectenda consequentia . . . decreverunt . . . Insurrectionem autem praedeclarato modo oblatam Sua Majestas Sacratissima, *Regis et Regni Juribus in salvo manentibus*, benigne acceptare dignata est. *art.* 2: 1808.

Digitized by Google

spätern Gesetze, in das Reine zu bringen; nur eher dahin darf dießfalls auch das am Titelblatte dieses Werkes aufgestellte Motto gedeutet werden.

Es bleibt daher zu beweisen übrig, daß, nach dem Geiste der ebenerwähnten Gesetze, der Edelmann nicht eher persönlich gegen einen Feind zu ziehen schuldig sey, als wenn die Vorulfahnen (banderia) ihn abzuwehren nicht mehr erklecken.

Am allerdeutlichsten schildert die constitutionelle Kriegsordnung von Ungarn der 2te Artikel vom Jahre 1458. Derselbe beziehet sich ausdrücklich auf das bis dahin schon bestandene Herkommen, und auf die in Kriegssachen erflossenen Verfügungen der älteren Könige. Es wird also der Mühe lohnen, den wörtlichen Inhalt desselben anzuführen und dann auch zu zergliedern:

„Der Landesfürst ist verbunden das Königreich Ungarn gegen alle Feinde und Verwüster aus dem königlichen Einkommen zu schützen und zu vertheidigen: dergestalt jedoch, daß wenn Seine Majestät den feindlichen Anfall abzuwehren aus den königlichen Pro-

Digitized by Google

„venten nicht hinreichten, alsdann die Prälaten „und Baronen, nebst der sonstigen Geistlich„keit dieses Landes gehalten seyn sollen, ihre „Fahnen oder Mannschaft (banderia seu gen„tes ipsorum) nach der Limitation unei„land unserer Könige ausrücken zulas„sen und in das Feld zu stellen."

„Wenn hingegen auch mit dieser Streitkraft „dem Feinde nicht widerstanden werden kön„te; alsdann muß der gesammte Adel und „alle Güterbesitzer, wes Standes sie immer „seyn mögen, auf die Art, wie es unter „den vormahligen Königen Ungarns ge„bräuchlich war, unter die Waffen „traten und in das Feld zihen *)".

*) Item, quod Dominus Rex contra omnes et quoslibet inimicos et hujus Regni devastatores hoc Regnum Ungariae, de proventibus suis Regalibus, protegere et defensare teneatur.

§. 1. Ita videlicet, quod si idem Dominus Rex ab insultibus ipsorum inimicorum hujus Regni cum ipsius proventibus protegere non posset, seu non valeret; extunc Praelati et Barones caeterique viri Ecclesiastici hujus Regni, Banderia seu gentes ipsorum, *juxta limitationes divorum Regum* hu-

Digitized by Google

Hier hätte man also die genaueste Kriegsordnung der constitutionellen Miliz von Ungarn, nach der Vorschrift der Grundgesetze des Landes — nähmlich

Erstens: Der König hat für die Sicherstellung des Landes gegen jeden unvermutheten feindlichen Überfall zu sorgen, und dieß zwar aus den eigens dazu gewidmeten königlichen Einkünften, das ist aus der Heersteuer der Unadelichen (adoha *; daher das ungrische Wort adó). — Auch das älteste Dekret, welches im ungrischen Gesetzbuche vom Kriegsdienste handelt **), bringt den Umstand vor allem in Erwähnung, daß der Landesfürst die Grenzfestungen mit Truppen, Geschütz und Proviant

jus Regni in hac parte factas levare et insurgere debeant et teneantur.

§. 2. Si autem cum eisdem etiam ipsis inimicis resistere non possent; extunc universi nobiles, et alterius cujusvis status possessionati homines exercituantium more, *prout aliorum Regum Ungariae temporibus in usu fuit*, procedere et exercitare teneantur, *art.* 2: 1458.

*) Du Cange gloss. ly adoha — Borrinii de servitiis vasall. Part. III. Cap. 2. §. 2. de adoha.

**) II. Theil. S. 81.

Digitized by Google

aus dem königlichen Einkommen zu versehen, und solchergestalt die Grenze gegen jeden feindlichen Überfall zu schützen habe. — Spätere Gesetze bewähren eben dasselbe *), und nur in den bereits geschilderten Zeiten, wo die ganze Constitution erschüttert ward, fanden sich die Stände und Orden unseres geliebten Vaterlandes zu der Bitte veranlaßet: „Seine „Majestät möchten dahin zu wirken geruhen, „damit zur Befestigung der Grenzen Ungarns „als Vormauer der ganzen Christen„heit, auch von den deutschen Reichsfürsten, „so wie nicht minder von andern benachbarten „Staaten, Beyträge geliefert werden möch„ten **)".

*) Art. 17 et 19: 1492. — 32: 1609.

**) Quemadmodum in plerisque superiorum annorum Comitiis S. C. atque Regiae Majestati Domino nostro clementissimo saepe saepius supplicatum fuerat, ita etiamnum fideles Suae Majestatis Status et Ordines Regni apud Suam Majestatem quam diligentissime instant, dignetur Sua Majestas pro pia et paterna erga hoc Regnum Ungariae, *tamquam propugnaculum et antemurale totius Christianitatis* affectione et cura, apud S. R. Impe-

Digitized by Google

„Zweytens: Sollte hingegen“ — so fährt das älteste Dekret über den constitutionellen Kriegsfuß Ungarns fort — „der Feind mit „solcher Gewalt anrücken, daß die königli„chen Truppen ihn zurück zu treiben wahr„scheinlich nicht im Stande wären; alsdann „sollen die zur beständigen Vertheidigung des „Landes deputirten geistlichen und weltlichen „Herren, so wie nicht minder auch die „Komitate und die begüterten Edelleute ver„pflichtet seyn mit ihren Fahnen und Soldaten „(cum suis banderiis et militibus) in der „Form einer allgemeinen Heer„fahrt (generalis expeditio exercitualis) un-

rii Principes vicinaque Regna et provincias efficere, ut confinia Regni eorum auxilio fortificatione, tormentis bellicis, annona, stipendiorum exolutionibus, aliisque necessitatibus, juxta Suae Majestatis SS. in annis 1608 ante coronationem ad quartum, item 1609. art. 32. et modernam etiam benignam oblationem quam optime muniantur. Nisi enim Sua S. Caes. atque Reg. Majestas eidem tempestive provisum curabit, nedum levibus, si quae contingerent excursionibus obviare, verum vix se quoque defendere valerent. *art.* 34: 1618. Conf. *art.* 55: 1622.

Digitized by Google

„ter die Waffen zu treten, um den feindlichen „Anfall mit vereinten Kräften abzuwehren“ *).

Dieses ist nun jene Limitation der älteren Könige, auf welche sich der wörtlich angeführte 2te Artikel vom Jahre 1458 ausdrücklich beziehet. Aus beyden aber ist der Beweis hergestellt, daß, so lange die königlichen Truppen, gemeinschaftlich mit den Portalfahnen (banderia) den Feind abzuwehren vermögen, kein Aufgeboth der Personal-Insurrektion Statt finde; denn der erwähnte Artikel sagt

Drittens: Daß in dem Falle — also nicht eher — wenn auch durch eine gemeinschaftliche Heerfahrt der königlichen Truppen und der Portalfahnen dem Feinde kein hinlänglicher Widerstand geleistet werden könnte, die persönliche Heerfolge, dem älteren Herkommen gemäß, Statt finde.

Das wäre also jene blos durch Unfälle der Zeit aus ihrem Geleise gebrachte gesetzmässige Ordnung des constitutionellen Wehrstandes von

*) II. Theil. S. 82.

Digitized by Google

Ungarn, deren Herstellung der sehnlichste Wunsch der minder begüterten Edlen des Vaterlandes ist. Treflich haben sich darüber schon im Landtage vom Jahre 1808 diejenigen würdigen Repräsentanten der, ihre Nationalfreyheit mit allem Recht liebenden Nation ausgedrückt, von deren über diesen Punkt gehaltenen Reden das gedruckte Tagebuch desselben Landtags, unter anderen, Folgendes erwähnet: „Von unserer, zur Landesvertheidigung schuldigen „Dienstpflicht kann uns weder das Alter der „Zeiten, noch entgegen laufende Übung und „Gewohnheit entbinden; sie erhält sich so „lange bey ihrer Rechtskraft, bis diese nicht „durch ein späteres Gesetz aufgehoben wird. „Es liegt uns ob, einen Gegenstand endlich „in das Reine zu bringen, von dessen Erörterung unsere Voráltern blos durch Feindesgefahren abgehalten wurden: Nur einmahl „thätig Hand an das Werk gelegt, und wir „werden damit gewiß zu Stand kommen... „Die Banderien sind die Vormauer der persönlichen Heerfolge des Adels; ja diese letztere findet so lange nicht Statt, bis nicht die

Digitized by Google

„ gesetzmässigen Banderien aufgestellt werden...
„„Entweder ist die Bannerpflicht eine Last, und
„ dann ist jeder begüterte Edelmann, oh-
„ ne Ausnahme, dieselbe zu tragen schuldig:
„ oder sie gewähret irgend einen Vortheil oder
„ eine besondere Auszeichnung, und in diesem
„ Falle ist abermahl kein Grund vorhanden, wa-
„ rum davon ein Theil der begüterten Edelleute
„ ausgeschlossen seyn sollte"*).

Der zweyte und sehr wesentliche Unterschied,

*) Ab obligatione, quam Patriae defensio exigit, nos nec vetustas temporum nec contrarii usus immunes reddere possunt . . . Non desinit legalis obligatio, nisi haec contraria lege tollatur . . . Quod hostis limitibus Regni appropinquans facere antenatos nostros prohibuit, deducere illud in effectum nobis incumbit . . Semel tantum manum admovere oportet; cum tempore res ipsa se evolvet . . Banderia sunt praesidium nobilium insurrectionis; nec potest nobilitas ad insurgendum tamdiu cogi, donec legalia banderia non erigantur . . Si obligatio banderialis onus est, aequaliter illud ferre debet omnis Nobilis possessionatus; si autem est beneficium vel honor, cur ex ea excludemus partem possessionatae nobilitatis? *Diarium Comitiorum Regni Hungariae a.* 1808. *Sess.* 9. *pag.* 112. *et seqv.*

Digitized by Google

welcher zwischen den beyden Hauptbestandtheilen unseres constitutionellen Wehrstandes bestehet, ist dieser: daß der Personal-Insurgent nur innerhalb seines Vaterlandes, und bis an die Grenzen desselben gegen den Feind zu streiten hat; die Portalmiliz hingegen auch über die Grenze hinaus zu ziehen schuldig ist: in welchem Falle aber für ihre Verpflegung nicht mehr der begüterte Adel, sondern der König zu sorgen hat.

Diese Ordnung ist mit unserer Landesconstitution eines gleichen Alters. Stephan der Heilige hat sie eingeführt; denn in jener goldenen Bulle des Königs Andreas II. vom Jahre 1222, „welche bis auf den heutigen Tag „von der ungrischen Nation als ein Heiligthum „bis zu den Gestirnen erhoben wird „ *) — welche aber nichts anderes enthält, als die Bestätigung desjenigen, was Stephan I. eingeführt

*) Quae (Decreta Andreae II.) usque in praesentem diem gens Hungarica, tamquam sacra Decreta, ad usque sidera tollit. *Werbötz Trip. Part. II. tit. 6.*

Digitized by Google

hat *) — stehet sie ausdrücklich und bestimmt vorgeschrieben. „Wenn" — heißt es daselbst — „der König das Kriegsheer außer Landes zie„hen will; so sind die Servienten nicht anders „mit ihm zu ziehen schuldig, als für sein Geld, „und er soll nach seiner Zurückkunft kein Kriegs„recht über sie halten. Wenn hingegen eine „feindliche Macht das Königreich überfällt, „müssen ihr alle insgesammt entgegen ziehen. „Ferner müssen auf den Fall, wenn Wir das „Heer außerhalb des Landes führen wollen, „und Wir selbst mitgehen, alle diejenigen, „die ihr Geleite haben, auf unsere Kosten mit „Uns ziehen **)".

*) I. Theil. S. 3.

**) Si autem Rex extra Regnum exercitum ducere voluerit, Servientes cum ipso ire non teneantur, nisi pro pecunia ipsius. Et post reversionem judicium exercitus super eos non recipiat.

§. 1. Si vero ex adversa parte exercitus venerit super Regnum, omnes universaliter ire teneantur.

§. 2. Item, si extra Regnum ducere voluerimus et cum exercitu iverimus, omnes, qui Comitatus habent, pro pecunia nostra, nobiscum ire tenentur. *art.* 7: 1222.

Digitized by Google

Dieses Gesetz ist zwar, nach dem gewöhnlichen Styl der damahligen Zeiten, nicht auf das Klärеste ausgedrückt; allein eben derselbe König Andreas II. erläutert den Sinn desselben deutlich in einem um einige Jahre später (1231) erlassenen Dekrete, welches sich so ausdrückt: „Wenn Wir einen Feldzug außerhalb des Landes „machen, so sind die Edelleute mit Uns zu ziehen „nicht schuldig, sondern blos die Gespänne (co„mites), und die Söldner, und die Burgva„sallen, und denen diese Pflicht von Amts „wegen obliegt, und denen Wir große Besitzun„gen verliehen haben. Kömmt hingegen eine „Feindesmacht über das Land, so sind sie „sammt und sonders verpflichtet, sich dem „Feinde, zur Vertheidigung des Vaterlandes „entgegen zu stellen, und ihn, wenn er weicht, „auch zu verfolgen *)".

*) Nobis facientibus exercitum extra Regnum, nobiles nobiscum ire non tenentur, nisi Comites, et Stipendiarii, et Jobagiones Castri, et qui ex officio debito tenentur, et quibus amplas concessimus possessiones. Si vero exercitus super Regnum venerit, universi et singuli ad defensionem patriae contra inimicos se opponere tenentur.

Digitized by Google

Hier wird nun deutlich verordnet, daß die mit ausgedehnteren Gütern nicht versehenen, und also blos auf ihren Allodialbesitz beschränkten Edelleute — den einzigen Fall, wo es sich um die Verfolgung eines eben in die Flucht geschlagenen Feindes handelt, ausgenommen — über die Grenzen in Krieg zu ziehen nicht verpflichtet sind; wohl aber die sogenannten Magnaten; nähmlich mit ihren Fahnen.

Nach einem uralten Herkommen, dessen auch schon im Kriegsregister des Kaisers und Königs Siegmund eine Meldung geschieht, durfte das Korps der Personal-Insurgenten nicht einmahl länger, als zwey Wochen an der Grenze aufgehalten werden, um daselbst den Feind abzuwarten, und kehrte, wenn dieser binnen derselben Zeit nicht kam, wieder zurück *).

Regresso superveniente exercitu pro vindicta ipsos tenentur persequi. *Decr. Andr. II. a.* 1231. *art.* 2. *Romae in Archivo Pontif. reper. Kollar Diplom. MSS.* Conf. *Lunig Cod. Germ. Dipl. Part. I. pag.* 1643.

*) Item, quia Communitas Regni Hungariae solet allegare, quod, dum in generali exercitu contra inimicorum insultus insurrexerit, non vult am-

Digitized by Google

Auch ein Dekret des Königs Mathias I. beruft sich noch auf eben dasselbe alte Herkommen, welches zugleich einen vollwichtigen Beweis des zur Frage liegenden Satzes enthält, und sich folgendergestalt ausdrückt:

„Die Edelleute haben bey einem Heerbanne nur „bis zu den Grenzen des Landes und nicht weiter auszurücken, daselbst aber, wenn vom Feinde keine Nachrichten da wären, nicht länger „als vierzehn Tage zu verweilen; so wie dieses „das alte Herkommen mit sich bringt" *).

Übrigens bestand diese Übung gleichfalls auch in anderen Feudal-Staaten, z. B. in Frankreich **), schon viel früher, als in Ungarn.

plius citra metas seu confinia Regni stare, quam per 15 dies . . . Registr. *Sigism. art.* 8. *V. Kovachich Supplem. Comit.*

*) Nobiles Regni exercitu generali non ulterius, quam usque ad confinia et metas Regni exercitualiter proficiscantur. Ubi, si nuntii defuerint, tolummodo per 14 dierum spatium et non amplius in exercitu tali moram facere teneantur, antiqua consvetudine requirente. *art.* 4: 1458. *in Kovachich. vestig. Comit. pag.* 298.

**) Mezeray hist. de France Tom. VII. pag. 130.

Digitized by Google

Man nehme also genau in Acht,
nigen Gesetze, welche die Verordnur
ten „ daß bey aufgebothenem Heerban
„ tus generalis) die Edelleute wider ih
„ Willen nicht über die Grenze ge
„ den sollen, wie es mit den Kriegsv
„ schieht (more exercituantium " *
von der persönlichen Heerfolge der Edl
aber auch von den Portalfahnen zu
seyn ".

Folgender unter Wladislaw II. zu
gekommener Landtagsschluß wird we
den hartnäckigsten Zweifler zurecht
„ Zu dem 18ten Artikel des größeren
„ (vom Jahre 1492) wo es heißt, daß
„ Befehl des Königs in das Feld
„ Landsassen (regnicolae) nicht über
„ zen des Königreichs genöthiget werd
„ wird folgendes beygefügt: Nachdem

*) Dum vero, necessitate urgente, exe
neralem proclamati contigerit, tunc nol
ultra metas et confinia Regni inviti,
cituantium non ducantur: antiqua eoru
requirente. *Alberti Decr. a.* 1439. *art*

...ssen zur Vertheidigung des Königreichs eine
...besoldete Mannschaft nach der Zahl ihrer
...Unterthanen zu halten schuldig sind; so müs-
...sen nach Erforderniß der Landesvertheidigung
die Offiziere und Söldner des Königs sowohl,
als auch der Prälaten und Baronen, wie nicht
minder auch jene der übrigen Landsassen,
so weit es die Zeitumstände und der jedesmah-
...ge Nothfall erheischen werden, auch über
...e Grenzen des Königreichs dergestalt hin-
...ziehen, daß in diesem Punkte keine be-
...mmte Grenzlinie Statt finde. Sollte hin-
...gegen der Nothfall eintreten, außer dieser be-
...deten Mannschaft auch den Heerbann (uni-
...ersitatis regnicolarum insurrectio) aufzu-
...ten; so ist in diesem Falle die Gemein-
...it (universitas) außer den Grenzen des
...ndes zu streiten nicht schuldig" *).

...d decimum octavum articulum in Majori Dom-
...expressum, ubi continetur, Regnicolas, ...
...ando jussu Regis exercitualiter insurgunt, non
...ere regi, ut limites et metas Regni exeant
...xercitualiter, hoc additum est:
...1. Quod, exquo Domici Regnicolae pro defen-
...sione Regni stipendiarios de eorum Jobagionibus

Man nehme also genau in Acht, daß diejenigen Gesetze, welche die Verordnung enthalten, „daß bey aufgebothenem Heerbann (exercitus generalis) die Edelleute wider ihren freyen „Willen nicht über die Grenze geführt werden sollen, wie es mit den Kriegsvölkern geschieht (more exercituantium“ *), blos von der persönlichen Heerfolge der Edlen, nicht aber auch von den Portalfahnen zu verstehen seyn“.

Folgender unter Wladislaw II. zu Stande gekommener Landtagsschluß wird wohl selbst den hartnäckigsten Zweifler zurecht weisen: „Zu dem 18ten Artikel des größeren Dekrets „(vom Jahre 1492) wo es heißt, daß die auf „Befehl des Königs in das Feld ziehenden „Landsassen (regnicolae) nicht über die Grenzen des Königreichs genöthiget werden sollen, „wird folgendes beygefügt: Nachdem die Land-

*) Dum vero, necessitate urgente, exercitum generalem proclamari contigerit, tunc nobiles Regni ultra metas et confinia Regni inviti, more exercituantium non ducantur: antiqua eorum libertate requirente. *Alberti Decr. a.* 1439. *art.* 3.

Digitized by Google

„ſaſſen zur Vertheidigung des Königreichs eine „beſoldete Mannſchaft nach der Zahl ihrer „Unterthanen zu halten ſchuldig ſind; ſo müſ„ſen nach Erforderniß der Landesvertheidigung „die Offiziere und Söldner des Königs ſowohl, „als auch der Prälaten und Baronen, wie nicht „minder auch jene der übrigen Landſaſſen, „ſo weit es die Zeitumſtände und der jedesmah„lige Nothfall erheiſchen werden, auch über „die Grenzen des Königreichs dergeſtalt hin„aus ziehen, daß in dieſem Punkte keine be„ſtimmte Grenzlinie Statt finde. Sollte hin„gegen der Nothfall eintreten, außer dieſer be„ſoldeten Mannſchaft auch den Heerbann (uni„versitatis regnicolarum insurrectio) aufzu„biethen; ſo iſt in dieſem Falle die Gemein„heit (universitas) außer den Grenzen des „Landes zu ſtreiten nicht ſchuldig“ *).

*) Ad decimum octavum articulum in Majori Decreto expressum, ubi continetur, Regnicolas, si quando jussu Regio exercitualiter insurgunt, non debere cogi, ut limites et metas Regni exeant exercitualiter, hoc additum est:

§. 1. Quod, exquo Domini Regnicolae pro defensione Regni stipendiarios de eorum Jobagionibus

Umsonst würde man also sich hinter den Landtagsschluß vom Jahre 1492 stecken wollen, dessen bestimmte Erklärung hier wörtlich aufgeführt stehet, um daraus zu folgern, daß auch die Portalfahnen über die Grenzen zu ziehen nicht schuldig seyen, denn vermöge der eben wörtlich angegebenen Erörterung desselben, kann der Ausdruck: „daß bey „aufgebothenem Heerbanne die bannerpflichtigen „Prälaten und Baronen sammt den Edelleuten, „ihren alten Freyheiten gemäß, wider ihren Wil„len nicht über die Grenzen geführt werden „sollen, wie es mit den Kriegsvölkern zu geschehen „pflegt“ *) — nicht weiter, als lediglich auf

necessario tenere debebunt; ob hoc quoties necesse pro defensione hujus Regni fuerit, officiales nec non Stipendiarii tam Regales, quam Dominorum Praelatorum et Baronum nec non caeterorum Regnicolarum limites et metas Regni, secundum temporis et rerum necessitatem egredi exercitualiter debeant, illis nullae metae praefiniantur.

§. 2. Si autem cogente necessitate ultra illos stipendiatos universitatem insuper Regnicolarum insurgere contigerit; tunc isto casu ipsa universitas ultra limites et metas Regni exercituare non teneatur. *Wladis. Decr. III. a.* 1498. *art.* 17.

*) Dum vero necessitate urgente exercitum genera-

Digitized by Google

die Person der Prälaten und Magnaten gedeutet werden, denen es freyſtand, ihre geſetzmäſſigen Fahnen entweder perſönlich, oder durch Stellvertreter anzuführen.

Auch werden diejenigen, die im Wahne ſtehen, daß auch die Portalmiliz außer Landes zu ſtreiten nicht ſchuldig ſey, mit der vaterländiſchen Geſchichte nicht zurecht kommen: denn hat nicht ſchon der Stifter unſerer Conſtitution, nach ſeinem eigenen Geſtändniſſe, „faſt ſein „ganzes Leben in Fehden und Heerfahrten zu„gebracht“ *), deren einige, z. B. gegen Baiern **), weit über die Grenzen ſeines Gebie-

lem proclamari contigerit, tunc iidem Domini Praelati et Barones banderiati Regnique Nobiles ultra metas et confinia Regni, ex quacunque parte ejusdem Regni, inviti more exercituantium non ducantur, antiqua eorum libertate requirente, demptis illis, qui stipendia Regalia levarent. *art.* 18. 1492.

*) Expeditionum, laboris atque diversarum gentium incursionis expers, in quibus ego jam fere totam meam contrivi aetatem. *S. Steph. Decr. Lib. I. praef.* §. 6.

**) Eodem tempore multae dissensiones inter gentem Pannonicam et Bojoarios . . factae sunt, ita,

Digitized by Google

thes kamen? — Ist nicht unter König Kolomann das ungrische Kriegsheer (exercitus Hungarorum) über den Adriatischen Meerbusen bis nach Apulien abgeschickt worden *)? — Zog nicht König Andreas II. mit einer Kriegsmacht bis in das gelobte Land, welche, wie ein gleichzeitiger Geschichtschreiber sagt, außer dem gemeinen Trosse, aus mehr als zehntausend Reitern bestand **)? — Hat nicht König Ludwig I., bey seiner nach Neapel gemachten Heerfahrt, um daselbst den Tod eines geliebten Bruders zu rächen, die Hülfstruppen seiner getreuen Prälaten, Baronen und Edelleute mitgenom-

ut Stephanus Rex Ungarorum multas incursiones et praedas in Regno Noricorum id est Bojoariorum faceret. *Wippo de vita Chunradi Salici pag.* 476.

*) Hoc ergo facto et Regno Dalmatiae conquistato, galeas, naves et teridas cum Venetis solidavit, mittens cum eis *exercitum Hungarorum* in Apuliam. *Simon de Kesa Chron. cap.* 4.

**) Dicebantur autem tunc (in passagio Regis Andreae) fuisse in comitatu Regio plus, quam decem millia equitum, excepta vulgari multitudine, quae poene innumerabilis erat. *Thomae Archid. Spalat. hist. Salon. pontif. cap.* 26.

Digitized by Google

men *) ? Haben wir über die Art, wie die Kriegs-aufgebothe in Ungarn unter König Mathias I. Statt fanden, nicht einen glaubwürdigen Bericht des am Hofe dieses Königs gestandenen päpstlichen Legaten, welcher bekräftiget: „daß „die Ungrischen Baronen und Edelleute, mit „ihren standesmässig ausgeschriebenen (taxatis) „Dienstleuten, bey jedem vorkommenden Noth„falle, auf Befehl des Königs, und zwar in„nerhalb des Landes auf ihre eigene Kosten, „zum Dienst der Krone ausrücken mußten, bey „Strafe des Hochverrathes, welcher den Verlust „des Kopfes und der Güter nach sich zog — „daß hingegen, wenn der König diese Miliz „außer Landes ziehen wollte, derselbe solchen „Falls schuldig war ihr, so wie anderen frem-

*) Nos igitur petitioni dictorum Praelatorum, Baronum, Procerum et Nobilium Regni nostri aures exaudibiles Regio cum favore inclinantes, considerantes . . fidelibus obsequiis . . quibus . . specialiter vero in sumenda vindicta innoxii sanguinis olim Domini Andreae Hierusalem et Siciliae Regis, fratris nostri charissimi . . ad dictum Regnum Siciliae nobiscum proficiscentes. *Ludov. I. Decr. a. 1351. praef. §. 9.*

Digitized by Google

„ den Truppen einen Sold, nähmlich auf jedes „ Roß monatlich drey oder vier Goldgulden „ gerechnet, zu bezahlen — zu welchem Ende da„ her jeder Herr und Edelmann eine namhafte „ Anzahl solcher Dienstleute für alle Nothfälle „ unterhalten mußte “ *).

Seit dem Verfalle, in welchen Ungarn nach der Schlacht bey Mohátsch (1526) gerieth, bis Ende des 17ten Jahrhunderts, weiset die Geschichte keinen Fall auf, wo die in dieser

*) Item Barones et Nobiles tenentur in omni necessitate ad Regis jussum intra dicti Regni (Hungariae) confinia propriis expensis pergere ad famulandum coronae cum illis hominibus pro eorum ordine generaliter taxatis. Si quis autem non obediret, statim fit infidelis Regni et substantias et caput amittit.

Quodsi velit Rex praefatas gentes educere extra fines Regni, iis tenetur stipendium 3. vel 4. ducatorum dare in mense pro uno quoque equo, veluti gentibus exteris: et propter hoc mandatum omnes dicti Barones et Nobiles continuo habent apud se magnam familiam, qua possint in necessitate uti. *Relatio de statu et proventibus Regni Hung. tempore Regis Mathiae I, Nuntii Apost. ejus temporis. V. Kovachich Script. rer. Hung. minores. Tom. II. n. 9.*

Digitized by Google

Zwischenzeit noch bestandenen Trümmer seiner constitutionellen Wehrkraft über die Grenzen des Landes gezogen wären: sie zerfielen ganz auf ihrem mütterlichen Boden. Dadurch kam die eben erwähnte Kriegsordnung der in dieser Epoche ganz verfallenen Nationalmiliz zwar in Vergessenheit; allein sie erhält sich dennoch bey ihrer Rechtskraft, denn man hat sie gesetzmässig nie aufgehoben. Sie gründet sich, nach den geführten Beweisen, im Wesen der Constitution.

Dieselbe Ordnung bestand auch in anderen Feudal-Staaten. Überall mußten die Heerfahrten von den Vasallen innerhalb des Landes auf ihre eigenen Kosten geleistet werden, und nur Truppen, die man über die Grenzen hinausführte, erhielten vom Landesfürsten den Sold *). Selbst bey unseren nächsten Nachbarn, den Pohlen, war dieses gebräuchlich **).

*) Guibert. hist. Hierosol. Lib. V. cap. 24. Borrinii de servitiis Vasallorum sive Cavalcata. Part. I. cap. 20.

**) Decernimus etiam, quod Barones et Nobiles Nostri terrarum Poloniae quanto melius et efficaeius poterint, teneantur militare et armis se instruere ac servire. *Sed extra Regni metas Nobis*

Wenn nun aber der Fall eintritt, daß die königlichen Truppen, nebst der Portalmiliz, den Feind zu verjagen nicht hinreichen, und daher das gekrönte Oberhaupt auch den zweiten Bestandtheil der Nationalmiliz aufzubiethen für nothwendig findet; alsdann muß jeder selbstständige Edelmann, ohne Unterschied des Standes und Ranges, persönlich aufsitzen (personaliter insurgere), um sein Vaterland, und alles was ihm daselbst heilig ist, mit dem Schwerte in der Hand zu vertheidigen*).

Kein Prälat oder Magnat von Ungarn kann mit Recht sich einer größeren Freyheit rühmen,

servire non sunt obligati, nisi ipsis satis competens satisfactio per Nos impendatur, vel per Nos specialiter fuerint petiti et ad hoc rogati. *Statut. Kazim. Mag. a.* 1368. *fol.* 33.

Item, quod quando ipsis praefatis Nostris terrigenis extra metas Regni Nostri expeditionaliter exire seu se transferre mandabimus, seu mandaremus, quinque marcas super quamlibet hastam dare solvere et distribuere promittimus. *Statut. Wladis. Jagell. fol.* 51.

*) Ferte citi ferrum, date tela, scandite muros,
Hostis adest eja! . . *Virgil.*

Digitized by Google

als der geringste Edelmann des Landes *). Wie liesse es sich aber mit dieser Gleichheit vereinbaren — wie könnte man es mit der natürlichen Billigkeit zusammen reimen, wenn einige Edlen das aller kostbarste, was sie auf dieser Welt haben, nähmlich ihre Person für das gemeine Wohl aufzuopfern, andere ihres Gleichen aber nur einen Theil ihres Einkommens beyzusteuern schuldig wären.

Man bemerke also ein für allemahl, daß nach den Grundgesetzen des Vaterlandes auch der allergeringste Edelmann seine Person dem Feinde nicht eher entgegen stellen muß, als wenn der Prälat und der Magnat sich derselben Gefahr gleichfalls persönlich aussetzet.

In diesem Punkte muß abermahl nicht auf die Übung der neueren Zeiten, welche sich auf Provisorien gründet, sondern blos darauf gesehen werden, was die, noch keineswegs aufgehobenen, und daher in ihrer vollen Rechtskraft bleibenden Gesetze erheischen.

*) Nec habet Dominorum aliquis plus, nec Nobilis quispiam minus de libertate. *Werbötz Tripart. Part. I. tit. 2.*

Digitized by Google

Die persönliche Heerfolge des Prälatenstandes — „worunter das Gesetz nur diejenigen „verstehet, die ihre Pfründen durch königliche „Verleihung erlangen“ *) — gründet sich auf das von Stephan dem Heiligen auch in Ungarn eingeführte Lehnsystem. Vordem war sicher kein Prälat im Heere der Magyaren. Seit dem Zeitpunkte hingegen, in welchem unsere Constitution entstand, bis auf den gegenwärtigen Augenblick, hat selbe nie aufgehört eine gesetzmässige Dienstpflicht zu seyn.

In allen Feudal-Staaten mußte die höhere Geistlichkeit persönlich in den Krieg ziehen. — „Kaiser Friedrich I. sandte“ — nach dem Zeugnisse eines gleichzeitigen Geschichtschreibers um das Jahr 1176 — „Briefe aus, in al„le Gegenden des deutschen Reiches, an die „Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte, Herzoge, Mark„grafen und Grafen mit dem kaiserlichen Ge-

*) Status Praelatorum generaliter sub sacra Regni Ungariae corona existentium et comprehensorum (quo nomine ii duntaxat, qui ex Regia collatione actualia et provisa beneficia obtinent, intelliguntur) . . *art.* 16: 1715.

Digitized by Google

„ bothe, daß sie ihm zu Hülfe kommen sollen;
„ worauf Wichmann der Erzbischof von Mag-
„ deburg und jener von Köln Namens Philipp,
„ mit allen Bischöfen, Fürsten und Soldaten, die
„ sie an sich ziehen konnten, nach gefeyerten Ostern
„ und Verlauf derselben Oktave, mit grossem
„ Jubel und vieler Pracht aufbrachen, über die
„ Alpen setzten, und in die Lombardey zogen *). "

Die Chronik von Stederburg spricht von der, im Jahre 1182 von demselben Kaiser gegen Heinrich, Herzog von Sachsen, geführten Fehde, auf eben dieselbe Art **). Wer noch

*) Imperator (Fridericus I.) misit epistolas per omnes partes Regni Teutonici, Archiepiscopis, Episcopis et Abbatibus, Ducibus, Marchionibus et Comitibus, Imperiali auctoritate mandans, eos venire sibi in adjutorium. Quapropter Wichmannus Magdeburg. Archiepiscopus et Philippus Coloniensis cum omnibus, quos sibi attrahere poterant Episcopis et principibus et militibus, celebrata prius domi paschali solennitate, cum magna laetitia post Octavam ejusdem solemniter exiverunt, transcensisque jugis Alpium, Longobardiam intraverunt. *Chronographus Saxo ad a.* 1176.

**) Werra maxima in terra oriri coepit. Imperator enim Fridericus, cum Archiepiscopis, Abbatibus,

Digitized by Google

mehrere Beweise darüber haben will, der lese, unter anderen gleichzeitigen Geschichtschreibern *),

Principibus Regni et toto Imperio nobilissimum Ducem Henricum invasit . . Nam Dominus Imperator Mericam transiturus, Colonicalem Archiepiscopum, Trevirensem, Monasteriensem, Pathelburnensem, Hildensemensem, Mindensem, Oldenburgensem, Abbatem Corbejensem, cum Nobilibus tam nostrae, quam remotae terrae in obsidione civitatis juxta Owekeram reliquit: Halberstadiensem ad obsidionem Blankenburg deputavit. *Chronic. Stederburg. ad a.* 1182.

*) Cum omnes Barones et Episcopi vocati ad hunc exercitum convenissent apud Medontam, et misissent ad mandatum Regis homines suos, prout debebant in expeditionem illam, Aurelianensis et Altesiodorensis Episcopi cum militibus suis ad propria sunt reversi, dicentes, se non teneri ire vel mittere in exercitum, nisi quando Rex ipse personaliter proficiscitur, et cum nullo ad hoc privilegio se tueri possent, generali consvetudine contra eos faciente, petiit Rex, ut hoc emendarent. Ipsis autem emendare nolentibus, Rex eorum Regalia confiscavit. *Rigordi gesta Philippi Augusti ad a.* 1290. — *Vide etiam Adami Bremensis Cap.* 38. — *Oderic. Vital. Lib.* 12. — *Ivonis Carnot. epist.* 28. Conf. *du Cange gloss. ly hostis.*

Digitized by Google

die Chronik von Casino, und er wird daselbst einen Abten sogar als Admiral angestellt finden *).

Eben so ist es nach der Geschichte gewiß, daß auch in Ungarn die Prälaten vormahls und so lange den persönlichen Kriegsdienst geleistet haben, bis die ganze Nationalmiliz zusammen schmolz:

In der Schlacht gegen die Tataren (1241) ist, nach dem Zeugnisse eines Geschichtschreibers, welcher Augenzeuge und selbst ein Gegenstand der damahligen Tatarschen Grausamkeiten war, nebst den zwey Erzbischöfen von Gran und Kolotscha, dem Raber und Neutraer Bischofe, dem Propsten von der Zips u. s. w. eine ansehnliche Zahl von Geistlichen todt geblieben **). — Im Jahre 1273 kommandirte in der Festung Rab der damahlige Bischof von Fünfkirchen, ein, nach dem Zeugnisse der gleich-

*) Idem vero Imperator Lotharius exercitum congregans navalemque expeditionem, super quam Stabulensis Abbas *Gvibaldus* ordinatus erat, supra Salernum direxit. *Chronic. Casin. Lib.* 4. *cap.* 117.

**) Rogerii miserabile carmen Cap. 30.

Digitized by Google

zeitigen Chroniken, rüstiger und beherzter Mann *). — Bey Warna fand in der Schlacht gegen die Türken, im Jahre 1444, gleichfalls eine beträchtliche Zahl von Geistlichen ihren Tod **). — Eben so bey jener zu Mohátsch (1526), in welcher der Kolotscher Erzbischof Tomory, ein vormahliger Franziskanermönch, sogar das Kommando führte ***).

Unter der gegenwärtigen Dynastie mußten die Prälaten, bey aufgebothenem Heerbanne die persönliche Heerfolge gleichfalls noch im-

*) In eodem anno quaedam societas nobilium de Austria intraverunt Ungariam, fere mille armati, et castrum, quod dicitur Raab, manu valida expugnaverunt, et in eadem urbe Episcopus de Quinque-Ecclesiis, qui fuit Capitaneus ibidem, robustus et animosus valde captus est, et cum eo nobilium alii quam plures, et in Austriam introducti. *Chronic. Australe ad a.* 1273.

Eadem refert *Anon. Leob. et Zwetl.*

**) Philippi Calimachi de rebus a Vladis. Rege gestis Lib. 3.

***) Lud. Tuberonis comment. de rebus suo tempore gestis. — Broderich de clade ad Mohács. — Istvánfy hist. lib. 8. — Bruti Flor. de reb. Hung. Lib. 7.

Digitized by Google

mer bey Strafe des Hochverrathes, leiſten *). Daſſelbe geſchah auch noch gegen Ende des ſiebenzehnten Jahrhundertes. Der 46ſte Landtagsſchluß vom Jahre 1681 erneuert ausdrücklich die über dieſen Punkt beſtandenen früheren Geſetze, und fügt alsdann noch bey: „daß „auch Äbte und an Kapitel nicht einverleibte „ Pröpſte, die keinen Güterbeſitz haben, — „nicht minder auch Titularbiſchöfe perſönlich „ aufzuſitzen gehalten ſeyn ſollen; weil ſie ſich der „ adelichen Freyheit erfreuen“ **).

*) Quod universi Domini *Praelati*, Barones, Proceres, Nobiles, et alii possessionati, teneantur *personaliter* penes personam Sac. Caes. et Reg. Maj. in generali expeditione interesse, sub nota infidelitatis. *Ferd. I. Decr. VIII. a.* 1545. *art.* 5.

Quodsi autem Majestatem Suam Caes. atque Reg. ipsammet propria in persona in hanc expeditionem venire contigerit, tunc omnes Domini *Praelati*, Baronesque et Magnates ac nobiles more suorum Majorum penes Suam Maj. insurgere tenebuntur *personaliter*. *Rudol. Decr. VIII. a.* 1597. *art.* 7.

Et cum eodem Domino Palatino *universi et singuli Domini Praelati*, Barones, Magnates et Nobiles . . insurgere militareque teneantur. *Ferd. II. Decr.* I. *a.* 1622. *art.* 21.

**) Abbates vero et Praepositi Capitulis non incor-

Digitized by Google

Zwischen diesem zuletzt erwähnten, und dem Jahre 1715 enthält unser Gesetzbuch nur ein einziges Dekret, nähmlich vom Jahre 1687, in welchem aber, weil dem damahligen Landtage blos die Krönungsfeyerlichkeit Josephs I. zum Grunde lag, vom Kriegsaufgebothe gar keine Rede ist. Da nun der, im Landtage vom Jahre 1808 von der ganzen Nation für die eigentliche Grundlage unserer constitutionellen Kriegsordnung anerkannte 8te Artikel desselben Jahres 1715 bestimmt sagt: „daß die Edel„leute und alle diejenigen, welche das Gesetz „von Ungarn unter dieser Benennung begreift — „weß Standes, Würde oder Ansehens dieselben immer seyn mögen, Kriegsdienste zu lei„sten verpflichtet sind, und daher Seine „Majestät diesen Kriegsdienst in Gemäßheit „der darüber bis dahin sanktionirten Gesetze „auch in Zukunft, so oft es Höchstdieselben „für nöthig finden, verlangen und anordnen

porati etiam minus possessionati et Episcopi titulares (siquidem nobilitari gaudérent praerogativa) in personis suis modo praemisso insurgere teneantur. *Leop. I. Decr. III. a.* 1681. *art.* 46. §. 6.

Digitized by Google

„ können *) ; “ da ferner, außer den schon erwähnten Provisorien, kein späteres Gesetz aufgewiesen werden kann, welches diesem erheblichen Bestandtheile unserer ursprünglichen Landesverfassung eine andere Richtung gäbe; so wird wohl niemand in Abrede seyn, daß — wenn der König von Ungarn heut zu Tage, bey aufgebothenem Heerbanne, auch die Prälaten zur persönlichen Heerfolge auffordern wollte — keiner derselben berechtiget wäre seine constitutionelle Dienstpflicht in diesem Punkte zu versagen.

Der Zeitgeist kann, und wird ohne Zweifel die Gesetzgebung beseelen, um, was auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr paßt, in eine denselben angemessene Form umzustalten. So lange aber dieses nicht geschieht, müssen die Grundgesetze aufrecht erhalten werden — sonst zerfällt und erstirbt die auf selben ruhende Constitution! —

Laßt uns jetzt die gesetzmässigen Eigenschaften der persönlichen Kriegspflichten unseres Erbadels untersuchen:

*) Der Inhalt dieses Gesetzes stehet im I. Theile S. 212. wörtlich aufgeführt.

Digitized by Google

Die älteſten Dekrete, welche im Geſetzbuche Ungarns vom Kriegsaufgebothe handeln, verordnen ganz beſtimmt: „daß, wenn der Heerbann „aufgebothen wird, alle Magnaten, Baronen, „Soldaten und Edelleute, ſie mögen unter „den Herren- oder Ritterſtand gehö„ren (majores et minores), ſobald ſie einen „getheilten Beſitz haben, perſönlich mitzuziehen „ſchuldig ſind*)" — blos mit Ausnahme „der Greiſe, der Waiſen, und derjenigen, „die ſich mit einer gänzlichen Unvermögenheit „hinreichend zu entſchuldigen vermögen**)".

Auſſer dem weiblichen Geſchlechte, welches ſchon der Geiſt unſerer Verfaſſung für wehrlos erklärt***), findet alſo die Ausnahme von dieſer allgemeinen Dienſtpflicht der Edlen, nur

*) Universi autem Magnates, Barones, milites, Nobiles et proceres dicti Regni nostri, majores scilicet et minores, ab invicem divisi, per singula propria capita. *art.* 5: 1454.

**) Illis tantum exceptis, qui decrepitae aetatis, viduitatis aut orphanitatis et alterius consimiliter impotentiae causa necessario viderentur excusari. *Sigis.* Decr. V. *a.* 1435. *art.* 3.

***) I. Theil. S. 65.

Digitized by Google

bey denjenigen Statt, die entweder Altershalber, oder wegen anderer gesetzlichen Ursachen den Kriegsdienst nicht leisten können. — Schon Karl der Große hat diese Ausnahme von der allgemeinen Feudal-Regel festgesetzt *): sie wurde auch späterhin aller Orten, wo das Lehnwesen bestand, beobachtet **). Bey den Sachsen mußte jeder Edle mitziehen, der über Dreyzehn Jahre alt war ***). Andere Feudal-Staaten regulirten die persönliche Heerfolge auf das Alter vom 16ten bis in das 60ste ****) —

*) Capit. Caroli M. Lib. 6. cap. 52.

**) Steph. Tornac. Epist. 252. 2. Edit. — Gregor. Turon. Lib. 5. cap. 27.

***) Est enim Saxonum mos laudandus atque imitandus, quatenus annum post unum atque duodecimum nemini militum bello deesse contingat. *Liutprand. Lib. II. cap.* 8.

****) Quilibet homo aetatis inter 16. et 60. annos jurabit et assidebitur ad arma secundum quantitatem terrarum suarum et catallorum. *Addit. ad Math. Paris. p.* 149.

Homo sexagenarius et ultra, vel corporis infirmitate manifesta impeditus, ad exercitum vel equitationem ire non tenetur. *Charta Mathildis Com. Nivernen. a.* 1223. *pro Autisiodorensibus.*

Digitized by Google

ja wohl auch bis in das 70ste Jahr der Edlen *).

Allein, selbst die Altershalber, oder wegen erwiesener Unmöglichkeit, z. B. wegen Krankheit, von der persönlichen Heerfolge entschuldigten Edlen mußten für sich einen anderen Mann in das Feld stellen **). — So verordnet auch eines der ältesten Kriegsdekrete Ungarns: „daß, „statt der verwaisten Söhne der Magnaten so „wohl, als auch der minderen Edelleute, eine „angemessene Anzahl von streitbaren Männern „gestellet werden soll" ***). Der 7te Artikel

*) Mulieres, et qui sunt aetatis 70. annorum, viduae vel pupilli, non tenentur ire. *Petri Regis Arragon. privil. Barcinonensibus. a.* 1283. *concess.* V. du Cange gloss. ly hostis.

**) Homs de soixante ans et de plus ne sera de rien contrains d'aler en Host ne en chevauchée, mées il y envoira soffisament par l'esgard des Eschevins. *Charta a.* 1293. *apud Duchesne in Hist. Castilion. p.* 197.

***) Pro personis vero filiorum Magnatum parvulorum homines armati: pro aliis vero pueris et orphanis, juxta eorum facultatem, consimiliter homines exercituantes transmittantur. *Ladis. Posth. Decr. II. a.* 1454. *art.* 4. §. 5.

Digitized by Google

des Jahres 1597 aber sagt noch bestimmter: „daß Greise, Kranke, Angestellte, Wittwen, „und überhaupt alle diejenigen, die nicht waffen„fähig sind, statt ihrer, andere taugliche „Personen zu stellen haben *)".

Der Heerbann betraf also jeden adelichen Kopf, der selbstständig war **), oder vielmehr jeden einzelnen Edelhof; denn gleichwie in anderen Feudal-Staaten jeder Hof nur einen Mann in das Feld zu stellen schuldig war ***), also durfte auch in Ungarn von zwey oder mehreren Brüdern, die sich in ihre

*) Decrepitis, infirmis, servitiis addictis, viduis, et bello inhabilibus exceptis, qui loco sui alios idoneos expediant. *Rudolphi* Decr. VIII. *a.* 1597. *art.* 7. §. 1.

**) Universi autem . . majores scilicet et minores ab invicem divisi . . *art.* 5: 1454.
Universi Praelati . . et tota Nobilitas . . per singula capita. *art.* 1: 1528.
Conf. *art.* 36: 1518. *Bach* — 20: 1523. — 4: 1538. — 5: 1662.

***) Leg. Longob. Lib. III. tit. 9. §. 8. — Constit. Ludov. II. Imper. a. 867. — Libertates villae Montisbrusonis a. 1223, V. du Cange gloss. ly hostis.

Digitized by Google

Erbgüter noch nicht getheilt hatten, gleichfalls nur einer in den Krieg ziehen *).

Nach den fränkischen Kapitularen mußte die zum Heerbanne aufgebothene Mannschaft durchaus wohl bewaffnet und gehörig ausgerüstet erscheinen **). Eben so auch in Ungarn ***). — Überhaupt mußte jeder Edle während des ganzen Feldzuges — blos den einzigen schon erwähnten Fall, wenn nähmlich die Armeen über die Grenzen des Landes gezogen wurden, ausgenommen — nicht nur sich selbst, sondern auch sein Geleit mit allen Bedürfnissen auf seine eigene Kosten versehen.

*) Ubi autem duo vel plures fratres indivisi et in uno victu manentes exstiterint, uno eorum ad hujusmodi generales exercitus proficiscente, alius vel alii remanere debent excusati. *Sigism.* Decr. V. *a.* 1435. *art.* 4. Conf. *art.* 6: 1454. §. 2. — *et* 19: 1545.

**) Hostiliter praeparati. *Capit. Caroli Cal. tit.* 31. *cap. ult.*

Cum omni plenitudine et necessario hostili apparatu. *Ibid. tit.* 32. *cap.* 13.

Warniti cum omni hostili apparatu. *Decret. Ludov.* II. *Imp. cap.* 8.

***) Conf. Sigism. Decr. V. a. 1435. art. 2. — Ladis. Posth. Decr. II. a. 1454. art. 4.

Digitized by Google

Es wird der Mühe lohnen, einen Befehl Karls des Großen, welchen er über diesen Punkt an einen seiner Vasallen erlassen hat, anzuführen, und demselben die ältesten Kriegsgesetze Ungarns entgegen zu halten, um auch hier die Ähnlichkeit unseres constitutionellen Abdrucks mit seinem Original darzustellen:

„Du hast aber" — so schreibt der bemeldte Kaiser einem Abten — „an dem bestimmten „Orte, nebst deinen Leuten, dergestalt zu er„scheinen, um von da nach allen Gegenden, „je nachdem Wir es befehlen werden, ins „Feld ziehen zu können, folglich wohl versehen „mit Waffen, Zeug, Rüstung, Mundvorrath „und Kleidungsstücken. Die Reiter müssen mit „Schild und Lanze, mit Dolch und Speer, mit „Bogen, Köcher und Pfeilen: eure Karren hin„gegen mit Äxten (cuniada., franz. coignée), „Bohrer, Hacken, Krampen, Schaufeln, und was „sonst des Zeuges ist, wohl versehen seyn. Der „Mundvorrath muß auf drey Monathe, die „Waffen und Kleider hingegen auf ein halbes „Jahr hinreichen. Ferner befehlen Wir, daß „fremdes Gut — Gras, Holz und Wasser

Digitized by Google

„ausgenommen — aller Orten unberührt ge-
„lassen werde; wie auch, daß eure Leute auf
„ihrem Zuge bis an den bestimmten Ort immer
„bey ihren Karren und Knechten bleiben sollen,
„damit die Abwesenheit des Herren den Leuten
„keinen Anlaß gebe, Schaden auszuüben *)".

*) Ita vero praeparatus cum hominibus tuis ad praedictum locum venias, ut inde, in quam cunque partem nostra fuerit jussio, exercitualiter ire possis, id est, cum armis et utensilibus nec non et caetero instrumento bellico in victualibus et vestimentis, ita, ut unus quisque Caballarius habeat scutum et lanceam et spatham et semi-spatham, arcum et pharetras cum sagittis: et in carris vestris utensilia diversi generis, id est cuniada, tarratres, assias, fossorios, palas ferreas et caetera utensilia, quae in hostem sunt necessaria. Utensilia vero ciborum in carris de placito in futurum per tres menses; arma et vestimenta in dimidium annum. Et hoc omnino praecipimus et observare facietis, ut praeter herbam et ligna et aquam nihil de caeteris rebus tangere praesumatis; et unus quisque vestri homines cum carris et caballariis suis vadant et semper cum eis sint usque ad locum praedictum, qualiter absentia domini locum non det hominibus ejus male faciendi. *Caroli M. epist. encyclica ad Fulradum Abbatem Altahensem apud Bern. Pez Cod. Diplom. Part. I. col. 73.*

Digitized by Google

In eben demselben Tone lauten auch Ungarns Grundgesetze. — Schild und Lanze, Dolch und Speer, Köcher und Pfeile, waren auch hier die gewöhnlichen Waffen der Landesvertheidiger *). — „Jeder Kriegsmann — er möge „vom Herren- oder vom Ritterstande gewesen „seyn (exercituans major et minor), mußte „den ganzen Heerzug auf seine eigenen Kosten „bestreiten. Keiner von ihnen durfte sich anmassen, Lebensmittel oder sonst was, ohne „baare Bezahlung zu fordern. Die Heerführer „leisteten jedem von dieser Seite zu Schaden „gekommenen mit solcher Strenge Genugthuung „auf Kosten der Ausschweifer, daß, wenn einer „von diesen letzteren die angemessene Entschädigung zu leisten nicht vermögend war, sein „Kopf herhalten **) — das ist in die Dienst-

*) Sigis. Decr. V. a. 1435. art. 2. — art. 4: 1454. — 16: 1498.

**) Item quilibet exercituans tam Major, quam Minor, teneantur in propriis expensis tam in eundo, quam standoset redeundo proficisci, nullusque audeat aliquas res aut victualia absque competenti solutione recipere: Si qui autem violentes in aliquibus locis aliquas res vel victualia recesperint,

Digitized by Google

„barkeit des Klägers gehen mußte“ *). — Auch hier bekamen die Kriegsleute, außer Wasser, Holz und Weide, sonst nichts ohne Bezahlung **).

Die Franken und alten Deutschen hielten es für das größte Verbrechen, wenn jemand, ohne Erlaubniß, den Krieg verließ. Sie nannten dieses eine Heereslist ***), worauf die Todes-

Ductor exercitus talis Comitatus ex parte damnificantis teneatur impendere satisfactionem indilatam. Et si ipse damnificans unde satisfaceret non haberet, caput ejusdem in manus damnificati debet assignari. *art.* 8: 1454.

*) Du Cange gloss. ly capitis deditio.

**) Exercituantes. nulla damna et nocumenta inferre praesument: nihil omnino praeter herbas non falcatas, ligna et aquam absque debito pretio capientes seu auferentes. *Sigis.* Decr. V. *a.* 1435. *art.* 8.

***) Quicunque absque licentia vel permissione principis de hoste reversus fuerit, quod factum Franci et Alemanni *Herislitz* dicunt, volumus, ut antiqua constitutio id est capitalis sententia erga illum custodiatur. *Leg. Franc. Lib.* IV. *cap.* 72. Et quomodo Dominum Pipinum Regem in exercitu derelinquens, et ibi, quod Theodisca lingva *Harislit* dicitur, visi sunt judicasse se eundem Tassilonem ad mortem. *Annales Loiselliani ad a.* 788.

Digitized by Google

ſtrafe, oder Verluſt der Güter geſetzt war *).— In Ungarn unterliegen die Heeresliſtigen, nach den alten Geſetzen, eben denſelben Strafen **). Auch da machen ſich alle diejenigen, die bey aufgebothenem Heerbanne ohne giltige Urſachen den ſchuldigen Dienſt verſagen, des Hochverrathes ſchuldig ***), gleichwie daſſelbe ſchon

Et ipsa Synodus juxta lingvam suam *Haristlit* judicaverunt eum ad mortem. *Annal. Franc. Tiliani ad a.* 789.

*) Si quis de profectione militari, cui Rex interesse rit, sine licentia se subtraxerit, in detrimentum corruat omnium fortunarum. *Concilium Aenhamense a.* 1009. *cap.* 24.

**) Exercituantes illi, qui scilicet de exercitu furtive recedunt, si nobiles fuerint, possessiones ipsorum amittant; si vero ignobiles, poenae capitali subjaceant. Et similiter illi, qui a Dominis illorum dispositiones habuerunt, vel pecuniam eorum levaverunt, si cum iisdem proficisci noluerint, eandem sustineant capitalem poenam. *art.* 13: 1454. Conf. *art.* 7: 1435. — 20: 1542. — 7: 1545.

***) Si vero absque justa et legitima causa domi remanserunt, distribuantur eorum Bona et conferantur per Regiam Majestatem bene meritis, *veluti infidelium* Bona. *art.* 54: 1522.

Quod universi Domini Praelati, Barones, Proceres, Nobiles et alii possessionati teneantur personali-

Digitized by Google

bey den Franken und alten Deutschen Statt fand *).

Überhaupt wurde auch gegen diejenigen, die mit ihrem bemessenen Geleite entweder nicht vollzählig oder nicht zur gehörigen Zeit erschienen, oder früher, als es hätte geschehen sollen, abzogen, mit der größten Strenge verfahren. Der 7te Artikel unseres oft erwähnten ältesten Kriegsdekrets gibt darüber die beste Aufklärung, welcher so lautet: „Sobald ein Heerbann aufgebothen wird, haben alle diejenigen, die entweder unter die Personal-Insurgenten (generalis exercitus Regnicolarum) oder zur Portalmiliz (ad stipendia exercithare debentes) gehören, zur bestimmten Zeit an dem festgesetzten Orte, ohne Zögerung, auch im Geleite jener Mannschaft richtig zu erscheinen, welche jeder in das Feld zu stellen schuldig ist. Wer sich dieser Schuldigkeit entschlägt, und daher entweder gar nicht, oder mit ge-

ter. . . interesse *sub nota infidelitatis, art.* 5: 1545.

*) Capit. Caroli M. Lib 4. Append. 2. c. 29. Capit. a. 802. cap. 3.

Digitized by Google

„ flissentlicher Umgehung des bestimmten Ver-
„ sammlungsplatzes zu spät erscheint, wo die
„ übrigen schon im Gedränge, oder gar bereits
„ zerstreut sind: wer ferner so verwegen seyn
„ sollte das Heer vor Beendigung des Feldzuges
„ ohne Erlaubniß des Königs oder der Heer-
„ führer zu verlassen; dessen Güter sollen, zur
„ Strafe eines ähnlichen Ausbleibens, Verzu-
„ ges oder verwegenen Weichens, eingezogen,
„ und darüber von Seiner Majestät, nach dem
„ Einrathen der Prälaten und Baronen, ent-
„ schieden werden" *).

*) Item, quod quilibet tam in generali exercitu Regicolarum, quam ad stipendia exercituare debentium, die et termino expeditioni generali, cui interesse debebit assignatis, absque omni procrastinatione in loco deputato cum omni gente sua, cum qua ad exercitum ire tenetur, constituatur.

§. 1. Quicunque autem ad hujusmodi generales exercitus proficisci debentes tempore proclamationis et instaurationis eorundem contumaciter ire et proficisci neglexerint, aut multum tarde, terminum et locum universalis conventionis ipsius exercitus studiose praetermittendo, caeteris exercituantibus fatigatis aut dispensis, seu conflictu bellico jam commisso et habito supervenerint, aut in tempore venientes et compareates ante debitam et finalem

Digitized by Google

Schon die bisher beygebrachten Verfügungen deuten klar auf Musterungen der zu einem Heerbanne aufgebothenen Kriegsvölker, und auf Musterrollen, welche selben zur Grundlage dienten. Unsere Gesetze erwähnen derselben mehrmahlen ganz bestimmt *), und machen zwischen den Musterrollen der Partikular-Heerfahrten und jenen des Heerbannes genauen Unterschied **).

expeditionem belli, occasione qualibet etiam conflictu non habito, Nostra vel Capitaneorum ipsius exercitus absque licentia, de eodem exercitu temerarie recesserint, tales expediti minime reputentur.

§. 2. Sed eorum possessiones pro hujusmodi non venientia vel tarditate aut temerario discessu occupentur, et de hujusmodi possessionibus occupatis per Nostram Majestatem, de consilio Prælatorum et Baronum Nostrorum, quid agendum sit? deliberetur. *Sigism. Decr. V. a.* 1435. *art.* 7.

*) Art. 22: 1595. — 21: 1601. — 28: 1659. — 10 et 11: 1662.

**) Insurrectionem generalem et particularem, ac etiam Nobilium unius Sessionis, sicuti Sua Majestas Cæsarea postulat, ut scilicet illi in certis Regestris penes Vice-Comitem haberi et tempore necessitatis levari possint, Status et Ordines ad articulos Sopronienses a. 1553. reiiciunt, et eos observandos decernunt. *art.* 11: 1575.

Digitized by Google

Man verfuhr auch bey dieſen mit ſo vieler Strenge, daß z. B. „wenn jemand bey der Muſterung „des Heerbannes einen fremden Huſaren, mit „Einwilligung desjenigen, dem der Mann eigentlich gehörte, für den ſeinigen angab (die Franzoſen nannten dieß faire fausse poste *), und „der Trug glaubwürdig bewieſen werden konnte, „ſowohl der eigentliche, als der blos vorgeſchützte Herr eines ſolchen Mannes zum Tode verurtheilt wurden" **).

Wer bey einer Heerfahrt des Diebſtahls überwieſen werden konnte, der wurde nach dem Ausdrucke eines unſerer älteſten Geſetze „ſammt „allen ſeinen Sachen ausgerottet" ***).

Übrigens konnten, nach dem Genius des Lehnſyſtems, ſo lange ein Heerbann dauerte,

*) Du Cange gloss. ly posta.

**) Si quis in exercitu vel expeditione generali tempore lustrationis equitem alienum statuerit, tam is, qui alienum equitem statuet, quam etiam is, qui illum alteri conferet, habito probabili documento, capite plectatur. *art.* 8: 1545.

***) Si quis in expeditione furtum fecerit, cum omnibus rebus suis extirpetur. *S. Ladisl. Decr.* III. *cap.* 10.

Digitized by Google

keine förmlichen Gerichte gehalten werden *), nicht nur, weil alle Edlen in das Feld zogen, sondern, weil auch alle Richter (comites), als beständige Gespänne des Königs, bey allgemeinen Heerfahrten gleichfalls zugegen waren **). — Daher entstand auch in Ungarn dieselbe noch immer bestehende gesetzmässige Übung ***).

Die Frage: Ob der König bey einem Heerbanne jederzeit persönlich mitziehen, und denselben anführen müsse? wird von einigen bejahet, von anderen verneinet. Sie verdient daher gleichfalls eine Erwähnung:

Es ist aus der Geschichte bekannt, daß in den vorigen Zeiten alle europäische Landesfürsten zugleich die obersten Heerführer ihrer Armeen waren. Das königliche Banner (in Frankreich hieß

*) Facta autem submonitione nostra ipsi arma ferentes nulli respondebunt justitiae infra diem submonitionis. *Charta Communiae Esquintini, a. 1195. V. du Cange gloss. ly hostis.*
Capit. Carol. M. Lib 4. cap. 58.

**) I. Theil S. 114.

***) Ut quo tempore saecularia judicia propter bella celebrari non possunt, etiam Ecclesiastica jura sileant. *art.* 25: 1552. Conf. 17: 1518. *Toln.*

Digitized by Google

dieſes Oriflamme*) war das Signal, nach welchem ſich alle übrigen Fahnen richten mußten**). Es deutete den Ort immer richtig an, wo ſich der Landesfürſt jedesmahl befand, weil er im Geleite ſeiner vornehmſten Vaſallen unmittelbar hinter demſelben ritt***). Die älteſten und anſehnlichſten Krieger wählte man zu Führern dieſer Standarten.

Ein faſt hundertjähriger Greis führte das Banner Rudolfs von Habsburg in jener merkwürdigen Schlacht an der March (1278), deren glücklicher Ausgang unſerer gegenwärtigen Dynaſtie Öſterreichs Erbſchaft ſicherte; als aber dieſen die Kräfte verlieſſen, übernahm das Banner ein Ahnherr der noch heut zu Tage

*) Du Cange gloss. ly auriflamma — Ejusd. 18me diss. sur Joinville.

**) Quod cum *flamma* habeat vulgariter *aurea* nomen Omnibus in bellis habet omnia signa praeire. *Will. Britto. Lib.* II.

***) Dominus Petrus de Villaribus miles summus magister hospitii Domini Regis, cui Rex commisit et ordinavit vexillum dictum oriflamma, coram Domino Rege ipso in proelio equitante contra inimicos deferre. *Charta* 1370 *in histor. Harcur. Tom.* III. *pag.* 920.

Digitized by Google

rühmlichst blühenden Familie von Lichtenstein *).

Bekanntlich haben die Ungern zu diesem Siege viel beygetragen **). Sie fielen, nach der Aussage einer der ältesten Chroniken Österreichs, so männlich und beherzt über Ottokars Krieger her, als wenn sie das Fechten in Frankreich gelernt hätten ***). König Wladislaw, der Kumaner genannt, hatte bey dieser Schlacht, nach dem Zeug-

*) Der *Haslawer* waz an der dewtschen tail Panyr fürer, der wol hundert jar alt waz, dem doch seiner chrancheit willen nam die Pannyr Herr Heinreich Liechtenstain. *Hagen chronic. inter Scriptores rer. Austr. a Hier. Pez edit. Tom.* III. *pag.* 1091.

**) Simon de Kéza chronic. cap. 5. — Conf. Calles Annales Austriae Tom. II. pag. 551.

***) Von Ungern ich nie gehört
Weder vor noch seid
Die ye chomen in streit
So mendleich wern gewesen . . .
Sy beleibent ungezällt
Die sy Unger velhen nider
Sy drukchten hin herwider
In dem Streit hertichleich
Als sy daz Frankchreich
Hieten vechten gelernt. *Horneck Chron. Aust. cap.* 155.

Digitized by Google

nisse eines ungrischen Geschichtschreibers, welcher eben damahls lebte, seine drey Brüder und andere Edlen zur Seite. Graf Renold aus dem Geschlechte Bastech, hatte die Ehre das königliche Banner zu führen *). — Der eben erwähnte damahls noch junge König von Ungarn war also bey seiner Armee zwar gegenwärtig; allein, man sorgte für sein theures Leben. Er sah der Schlacht von einer Anhöhe zu: denn schon damahls hielt es die Nation unter der Würde ihres Landesfürsten, daß er an einen Feind selbst Hand anlege **).

Nach den vorausgelassenen Grundsätzen der Constitution trift die Reihe des Feldzuges bey

*) In quo quidem exercitu ipso die Comes Renoldus, filius Renoldi, banerium Regis tenuit viriliter et potenter, de genere Bastech oriundus: adstantes Domino Regi fratres ejusdem Andreas, Salamon, Ladislaus, et alii Regni Hungariae nobiles, sicut stellae coeli, absque numero. *Sim. de Kesa. Chron. cap. 5.*

**) Chunig Ladislau den Jungen fürten die Ungern auf einen berg ob dem plan, do er wol möcht sehen und hören den Streit: wan *der Ungern gewonhait ist*, daz der Chünig mit sein selbs leib nicht sol vechten. *Hagen Chron. loc. cit.*

Digitized by Google

jeder Heerfahrt vor allen anderen die königlichen Truppen, oder figürlich gesprochen, die königlichen Fahnen. Also auch bey dem Heerbanne. Weil daher der Landesfürst, nach vormahliger Sitte, bey einem Heerbanne mit seinen Fahnen ohnehin persönlich in das Feld zog; so wurde es zur Gewohnheit die Fälle eines allgemeinen Aufgebothes auch mit folgenden oder ähnlichen Worten auszudrücken: wenn sich Seine Majestät an die Spitze der Armeen stellen werden*).

Es ist die Geschichte aller Völker und Zeiten, daß die Menschen den Sinn der Gesetze, je nachdem ihr Vortheil dabey ins Spiel kömmt, oft zu verdrehen suchen. — So wiederfuhr es auch dem eben erwähnten Ausdrucke. Ein Beyspiel aus Frankreich ist bereits angeführt worden**). — In Ungarn machte man es eben so; aber eigentlich erst in jener traurigen Krisis,

*) Si autem Rex extra Regnum exercitum ducere voluerit . . . item si extra Regnum exercitum ducere voluerimus, et cum exercitu iverimus. *art.* 7: 1222.

**) II. Theil S. 176.

Digitized by Google

welche die völlige Unterjochung des geliebten Vaterlandes durch seinen Erbfeind nach sich zog.

Noch waren die vielen Schlachten im frischen Andenken, welche Johann von Hunyad, ohne Gegenwart des Königs, glorreich erfochten hatte, als während der zum allgemeinen Unglück eingerissenen Spaltung auch die zur Erörterung aufgestellte Frage in Anregung kam. Unser Istwánfy verdient darüber aufmerksam gehört zu werden;

„In dem Kriegsheere" — sagt er — „war „der Same der Uneinigkeit durch aufrühri„sche Reden einiger Aufwiegler, die sich auch „bey den übrigen Edelleuten und Herren Anhän„ger verschaften, bereits ausgestreuet. Diese „schützten in ihren Zusammenkünften irrig vor, „sie wären gewohnt, nicht mit dem Reichspala„tin, sondern mit dem Könige selbst zu Feld „und in den Krieg zu ziehen. Diese bisher „aufrecht erhaltene Freyheit könne auch gegen„wärtig nicht verletzt werden. Als diese Reden „so sehr Eingang fanden, daß es bald zu einem „förmlichen Aufruhr gekommen wäre, fand sich „der, mit seinem Corps schon bis nach Mohátsch

„ vorgerückte Reichspalatin, weil ihm niemand „ folgen wollte, genöthiget, die Gelegenheit, „ dem Feinde den Übergang des Drauflusses „ streitig zu machen, fahren zu lassen, und „ unverrichteter Sache zu dem Könige zurück zu „ kehren ... Da erboßte Ludwig II. über den Un„ gehorsam und Frevel der Seinigen, und hielt „ im Senat folgende Rede: Ich sehe wohl, „ daß bey meiner Armee gar keine Spur einer „ Kriegszucht mehr übrig ist; daß Ruhe und „ Bescheidenheit verbannt sind; daß alles — wie „ es mir unwillkürlich ahnet — zum Verderben „ und Untergang zielet. Während es auf das „ dringendste nöthig ist, den Feind anzugreifen, „ sucht man, ich weiß nicht was für Freyheiten, „ als Deckmantel der Lauigkeit und Unthätig„ keit hervor. Man verlangt? daß ich meine „ Person, mein Leben der Gefahr blos stelle. „ Nun wohl; an mir, der ich dem allgemeinen „ Besten zu Liebe gekommen bin, soll es nicht „ fehlen! Morgen, will es Gott, werde ich mit „ ihnen dahin aufbrechen, wohin sie ohne mich „ zu gehen Anstand nehmen“ *).

*) Sed erant in exercitu semina discordiae ex se-

Digitized by Google

So sprach Ludwig. Er hielt Wort: brach gegen Mohátsch auf; verlor nebst der Schlacht

ditiosis quorundam colloquiis jacta, qui nobilitate et proceribus corruptis, indignas per contubernia voces spargebant, se nequaquam cum Palatino, verum cum ipso Rege in aciem et bellum prodire assvetos; hanc ipsis immunitatem salvam inconcussamque hactenus perdurasse, nec nunc violari permittendam. Quae cum a Proceribus ambitione diductis pronisque omnium animis acciperentur, nec res procul seditione abesset, Palatinus, qui jam ad Mohacium cum sua peculiari ala equitum et cohortibus processerat, cum nemo eum sequi vellet, amissa occasione prohibendi a Dravo hostis, reque infecta, ad Regem in castra reversus est . . . At Ludovicus suorum inobedientia ac rei indignitate commotus iraque percitus in Senatu in haec verba prorupit: „Video equidem „in meo exercitu nulla disciplinae militaris ve„stigia superesse, nihil modesti, nihil quieti esse; „omnia, quod ominari nollem, ad perniciem et „ruinam composita: ut qvum praesentissima ne„cessitas arma hosti inferre svadeat, libertates „nescio quas, ignaviae inertiaeque suae praeten„dant ac vitam caputque meum discrimini obii„ciendum expetant. Verum, ne quid in me de„siderari queat, qui huc Reipublicae et commu„nis salutis causa venerim, cras Deo bene juvan„te eò cum ipsis progrediar, quò ipsi sine me „ire recusant". *Istvánfy hist. Lib.* 8.

Digitized by Google

auch sein Leben (am 29sten August 1526); und ganze Generationen verfluchten jene patriotischen Irrwische, deren falsches Licht die Nation in den Abgrund des Verderbens geleitet hat!

Möge doch jeder Patriot, dem das Wohl seiner Kinder und Kindeskinder am Herzen liegt, nie außer Acht lassen, daß — besonders wenn das Vaterland in Gefahr ist — jeder Streit über Rechte zwischen Landesfürsten und Vasallen außer seinem Platze, und dem Vaterlande immer mehr oder minder verderblich ist. — Dahin gehört auch die zur Erörterung eben aufgestellte Frage:

Wer behaupten wollte, daß bey aufgebothenem Heerbanne die Gegenwart der Landesfürsten an der Spitze ihrer Kriegsheere überhaupt nothwendig sey, müßte in der Geschichte wenig bewandert seyn. Diese liefert uns Beyspiele genug, daß in älteren und neueren Zeiten Regenten beyderley Geschlechtes durch ihre Feldherren glückliche Kriege geführt haben. Die Leitung des Ganzen, nähmlich der inneren und auswärtigen Geschäfte des Staates, gibt ihnen genug zu schaffen, und gestattet nicht so leicht, daß sie sich blos

Digitized by Google

mit einem Theile derselben, mit dem Kriege beschäftigen. Der Schluß hievon ist, daß es dem Urtheile der Landesfürsten zu überlassen sey, ob sie, nach ihrer Einsicht in das Ganze, nützlich oder nöthig finden, sich an die Spitze der Heere zu stellen.

Auch die ungrischen Gesetze ins besondere fordern dieses von dem Könige nicht. Die erst angeführte, von einem vormahligen Vizepalatinus (Istwánfy) aufgezeichnete Rede des unglücklichen Königs Ludwig II. bezeuget deutlich, daß er sich nach den Gesetzen dazu nicht verbunden hielt, obschon er es dennoch that. Ein Gesetz vom Jahre 1555 verordnet noch bestimmter, daß, „außer den zu Feldzügen (campestres „necessitates) beständig zu haltenden Husaren, „wenn eine ansehnlichere Feindesmacht anrücken sollte, auch die persönliche Heerfolge entweder an der Seite Seiner Majestät, wenn Allerhöchstdieselben „gegenwärtig seyn sollten, oder zur „Seite des Herrn Reichspalatinus „auf die Art und Weise Statt haben soll, „wie darüber in den vorigen Landtagen bereits

„ verfügt worden ist *). “ Eben so deutlich gibt auch der 2te Landtagsschluß vom Jahre 1595 zu verstehen, daß bey einem Heerbanne, nach der bestehenden Übung, zwar die königlichen Fahnen vorangehen sollen, hingegen aber die persönliche Gegenwart des Königs dabey keinerdings nothwendig sey **). Wer dieses letztere, trotz den geführten Beweisen, dennoch halsstärrig verkünden wollte, den könnte also wohl schwerlich ein beßerer Sinn für das Gemeinwohl beseelen, als jene Verirrten an Tag gelegt haben, deren Ränke unter Ludwig II. die ganze

*) Praeterea, ultra hanc equitum continuam ad campestres necessitates conservationem, constitutum est, ut, ingruente majori aliqua vi hostili, eodem modo et ordine insurgatur *penes personam vel Regiae Majestatis, si praesens adfuerit, vel Domini Palatini*, quo ordine quoque et modo superioribus annis in proximis Conventibus super his constitutum fuit. *art.* 6: 1555.

**) Ita tamen, ut Sua Majestas quoque Caesarea Suum banderium, more solito in campo habeat et militem Comitatuum ita semper praecedat, ut hic miles in campum non prius descendat, quam banderium Suae Majestatis. *art.* 2: 1595. §. 3.

Digitized by Google

National-Glückseligkeit zum Grabe geführet haben!

Jetzt bleibt noch die Frage zu beantworten übrig: Ob das Aufgeboth des Heerbannes zu einer Landtagsverhandlung gehöre? Sie führt auf mehrere Betrachtungen, welche ein eigenes Kapitel verdienen.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Ungarns Landtage.

Die ungrischen Landtage verdanken ihren Ursprung der von Stephan I. eingeführten Feudal-Constitution; ihre gegenwärtige gesetzmässige Form und Gestalt hingegen, theils einem unter verschiedenen Veränderungen erwachsenen Herkommen, theils bestimmten Verordnungen späterer Gesetze.

Bey den Franken und alten Deutschen war es Sitte, daß ihre Könige alle Jahre eine allgemeine Versammlung ihrer Vasallen veranstalteten; der Landesfürst hatte dabey den Vorsitz. Der Anfang geschah mit jenen Geschenken (stre-

Digitized by Google

nae), deren schon an einem anderen Orte erwähnt worden ist *). Alsdann wurde zu Verfügungen geschritten; welche der König, nach dem Einrathen seiner Vasallen, zur Handhabung der inneren Sicherheit anzuordnen für gut fand. Man schloß gewöhnlich mit Anstalten zur Vertheidigung gegen auswärtige Feinde oder zu förmlichen Kriegsfahrten **).

Solche National-Versammlungen, bey denen auch Gesandte fremder Mächte Audienz beka-

*) I. Theil S. 144.

**) Singulis vero annis in Calendis Martii generale cum omnibus Francis, *secundum priscorum consuetudinem*, consilium agebat. In quo ob Regii nominis reverentiam, quem sibi ipse propter humilitatis et mansuetudinis magnitudinem praefecerat, praesidere jubebat: donec ab omnibus Optimatibus Francorum, *donariis acceptis* verboque pro pace et defensione Ecclesiarum Dei et pupillorum et viduarum facto, raptuque foeminarum et incendio solito Decreto interdicto, exercitui quoque praecepto, ut, quacunque die illis nuntiaretur, parati essent, in partem, quam ipse disponeret, proficisci . . *Annal. Franc. Metens. L. 6. 92.*

Digitized by Google

men *), wurden im offenen Felde gehalten **). — Schon daraus folget, daß sie von keiner Dauer zu seyn pflegten. Alle Verhandlungen und Verfügungen gingen rasch von Statten. Man gab derley Versammlungen auf lateinisch verschiedene Namen. Am gewöhnlichsten hiessen sie: Conventus generalis, synodus, consilium, comitia, parlamentum, diaeta u. s. w. ***).

Mit der abendländischen Verfassung wurde eben dieselbe Sitte auch in Ungarn eingeführt. Allein, wer den Wahn nähret, als hätte Stephan der Heilige in Versammlungen dieser Art seine Unterthanen auch darüber schon zu Rath gezogen: ob ihnen das Christenthum besser an-

*) Ibique habito generali Conventu et oblata sibi annua dona solenni more suscepit, et legationes plurimas audivit. *Annal. Bertin. a.* 832. 835 *et* 837.

**) Ibi synodum fecit cum omnibus Francis solito more in campo. *Annal. Franc. Bert. a.* 767.

***) Du Cange glossar. unter denselben Schlagwörtern.

Gautier de Sibert recherches hist. sur le nom de Cour pleniére; im 42ten Bande der hist. de l'acad. roy. des Inscr. et belles lettres.

Du Cange dissert. 4me sur Joinville.

Digitized by Google

stehe, als der Götzendienst ihrer Väter? und ob die auf lateinische, ihnen noch unverständliche Gesetze, oder auf ein der Nation bis dahin völlig unbekanntes Herkommen gegründete Feudal-Constitution die allgemeine Wohlfahrt mehr befördern werde, als ihre bis dahin bestandene Verfassung? der muß auf die Geschichte, welche offenbar das Gegentheil bezeuget, gar nicht achten wollen. Auch dem gemeinsten Manne muß es wohl einleuchtend seyn, daß sich die heidnischen Magyaren freywillig nie hätten gefallen lassen, dem Prälatenstande, welchen Anfangs blos Ausländer bildeten, nicht nur die ansehnlichsten Güter in dem unlängst eroberten Lande, sondern auch den ersten Sitz bey ihren allgemeinen Versammlungen, nebst der ersten und und also auch wichtigsten Stimme daselbst zu gewähren. Stephan I. hat, wie er sich selbst ausdrückt, Kraft königlicher Gewalt „beschlossen, daß jeder Unterthan der Kro„ne mit seinem Eigenthume frey schalten und „walten soll" *); woraus folget, daß er keine

*) *Decrevimus regali nostra potentia*, ut unusquisque habeat facultatem sua dividendi, tribuendi

Digitized by Google

früheren Eigenthumsrechte bey denselben anerkannt habe.

Um so gewisser geschah es also auch blos durch einen Machtspruch, daß alle diejenigen mit einem Kirchenbanne belegt wurden, die sich erkühnen sollten, an den unter dem Schutze des Königs stehenden Kirchengütern auf irgend eine Art zu vergreifen; „weil es „sich gezieme, daß der Unwille des Königs „jenem fühlbar werde, der seine Wohlthaten „verachten, und seine Constitution un„tergraben wollte" *).

Wen diese, und die an einem anderen Orte

uxori, filiis filiabusque atque parentibus sive Ecclesiae; nec post ejus obitum quis hoc destruere audeat. *S. Steph. Decr. Lib. II. cap.* 5.

*) Quisquis fastu superbiae elatus domum Dei ducit contemptibilem et *possessiones Deo consecratas* atque ad honorem Dei *sub Regia immunitatis defensione constitutas* inhoneste tractarit vel infringere praesumserit, quasi invasor et violator domus Dei, excommunicetur. Decet enim, ut indignationem ipsius Domini Regis sentiat, *cujus* benevolentae contemptor et *constitutionis* praevaricator existit. *S. Steph. Decr. Lib. II. cap.* 1.

Digitized by Google

schon früher geführten Beweise *) von der Warheit des aufgestellten Satzes noch nicht überzeugen — daß nähmlich Stephan I. das Christenthum und mit diesem die zu seiner Zeit in allen christlichen Staaten üblich gewesene Lehnverfassung in seiner Monarchie **), ohne Berathung seiner heidnischen Unterthanen eingeführt habe — der höre was darüber in der Vorrede zum Dekrete des Königs Kolomann, welcher blos um sechzig Jahre später, als Stephan der Heilige, regierte, gesagt wird: „Weil" — heißt es daselbst — „zur Zeit des erwähnten „Königs (Stephan I.) noch sein ganzes „Königreich einem barbarischen „Götzendienste ergeben war, der „noch rohe und gezwungene Christ aber gegen „den warnenden Stachel des heiligen Glaubens „fortwährend ausschlug, oder bey Streichen „der Zuchtruthe noch immer darein biß; „so war es ersprießlich, den Zwang der heili„gen Zucht den Ungläubigen zwar zu ihrer Be-

*) I. Theil S. 2 und 57.

**) Ut gens *Monarchiae hujus . . .* quieta maneat. *S. Steph. Decr. Lib. II. cap.* 19.

Digitized by Google

„ kehrung, den Bekehrten hingegen zur gerechten „ Buße gereichen zu lassen " *).

Diejenigen, denen der eben beleuchtete Satz, ungeachtet der geführten Beweise, etwa dennoch anstössig, dagegen aber die Meinung, daß von der gegenwärtigen Constitution des Königreichs Ungarn einige Bruchstücke noch vor der von Stephan dem Heiligen zu Stand gebrachten neuen Einrichtung in einem früheren Vertrage der ungrischen Nation mit irgend einem ihrer vormahligen Fürsten oder Anführer gesucht werden muß, schmeichelhafter zu seyn scheinen dürfte **), sollten doch wohl auf die Folgerungen etwas aufmerksamer seyn, welche sich, wenn ihre Meinungen richtig wären, daraus ergäben: War Stephan I.

*) Nam, cum tempore praedicti Regis (S. Stephani) *universum Regnum ejus barbaris inservierit cultibus*, ac rudis, *coactusque* Christianus contra commonitorem sanctae fidei stimulum adhuc recalcitraret, adhuc contra poenitentialia *ultricis virgae verbera* remorderet, operae pretium fuit, ut sanctae disciplinae *coactio* infidelibus quidem ad conversionem fidei, sed conversis fieret ad justitiam poenitentiae. *Colomanni Decret. Lib. I. praefat.* §. 9.

**) I. Theil S. 4. 48. und folg.

Digitized by Google

an frühere Verträge gebunden, welche dem ganzen Volke der Magyaren das Eigenthum auf das eroberte Ungarn sicherten; so hatte er zu der, nach seinem Wohlgefallen angeordneten Eintheilung des Landes in geistliche und weltliche Pfründen (beneficia) kein Recht: noch weniger Recht aber diejenigen Magyaren gar zur Leibeigenschaft zu verurtheilen, die sich zum Christenthume und der mit selbem zugleich eingeführten neuen Ordnung der Dinge nicht bequemen wollten; auf solche Art aber könnte die Giltigkeit der von demselben ersten Könige eingeführten jetzigen Constitution bestritten werden, und ganze, jetzt unterthänige Ortschaften könnten ihre ursprüngliche Freyheit und ihre, auf den angeblichen Urvertrag gegründete Rechte reklamiren, deren echt szythischen Ursprung der Umstand unwiderlegbar bezeuget, daß sich die Sprache ihrer Urväter in ihrer bewundernswürdigen Reinheit, fast nur bey, und unter ihnen allein, noch erhalten hat! —

Ungarns Constitution ruht fest auf dem, von Stephan I. gegründeten Heiligthume der Gesetze; braucht also keine anderwärts hergesuchten

Digitized by Google

und dahin gar nicht passenden Nebenstützen. Wer diese beyzubringen bemüht ist, muß nicht einsehen wollen, daß er eben dadurch die gegenwärtige Constitution untergrabe!

Bey der neuen Ordnung der Dinge wurde in Ungarn auch mit den jährlichen Versammlungen der Volkshäupter nach fränkischer Sitte der Anfang gemacht. Prälaten und ergraute Männer (Grauen, Graven, Grafen, Seniores, slavisch Starosti), denen die neu eingeführten Ämter anvertrauet waren, wurden zum Rathe der Alten (senatus) gezogen, denn Stephan I. war gewohnt „die Jugend zu den Waffen und „nur die Alten als Rathgeber zu gebrauchen" *). Die Vorschläge des Rathes der Alten wurden dem Könige nur bittweise vorgetragen, und von

*) Quidquid negotii unicuique convenit aetati, in hoc se exerceat; scilicet juvenes in armis, senatores in consiliis. Omnino tamen juvenes non sunt expellendi a consiliis. Quoties vero cum illis consilium inibis, etiam si sit habile, tamen semper ad majores deferas, ut omnes actus tuos norma sapientiae mensures. *S. Steph. Decr. Lib. I. cap.* 7. §. 5 *et* 6.

Digitized by Google

ihm auch nur, in so fern er damit zufrieden war, genehmiget *).

Was der König auf diese Art gut hieß, erhielt Rechtskraft. Man nannte solche Beschlüsse, durch welche die Gewalt des Monarchen keinerdings beschränkt ward, auf lateinisch decreta regalis concilii, oder auch decreta regalia. Stephan der Heilige macht derselben eine bestimmte Erwähnung **). Daraus folget, daß allgemeine Versammlungen nach fränkischer Sitte, und unter der in anderen Feudal-Staaten üblich gewesenen Benennung schon während seiner Regierung gehalten worden sind, und den in Ungarn noch immer üblichen Landtagen ihren Ursprung gegeben haben.

*) Consensimus igitur *petitioni* totius senatus, ut unus quisque dominetur propriorum. *S. Steph. Decr. Lib. II. cap.* 35.

**) Ut gens *Monarchiae* hujus ab omni incursu et accusatione servorum et ancillarum remota et quieta maneat, secundum *Regalis decretum Concilii* penitus interdictum est . . *S. Steph. Decr. Lib. II. cap.* 19.

Secundum regale decretum statutum est. *Ibid. cap.* 20.

In hoc regali concilio statutum est. *Ibid. cap.* 27.

Digitized by Google

Die Beschlüsse einer ähnlichen im Jahre 1092 gehaltenen Versammlung stehen in dem Corpore Juris Hungarici. König Ladislaus I. hatte dabey den Vorsitz. Zu seiner Seite saßen alle Prälaten des Königreichs, und die gesammten weltlichen Herren (optimates). Die mindere Geistlichkeit und das übrige Volk waren blos als Zeugen, folglich ohne Stimme, gegenwärtig *). Diese allgemeine Versammlung nannte sich eine heilige Synode (sancta synodus), nicht als ob etwa bloß Religionsangelegenheiten — deren es in den ersten Jahrzehenden des neu eingefürten Christenthumes freylich eine große Menge gab — dabey in die Berathung gezogen worden wären, denn der 41. und 42ste Beschluß derselben haben, unter anderen, bloß weltliche Verfügungen zum Inhalt; sondern

*) Regnante Creatore et Salvatore Domino nostro Jesu Christo, Anno incarnationis ejus millesimo nonagesimo secundo XIII. Kalend. Junii in civitate Szabolch *Sancta Synodus* habita est, praesidente christianissimo Ungarorum Rege Ladislao, cum universis Regni sui Pontificibus et Abbatibus nec non *cunctis Optimatibus*, cum *testimonio* totius cleri et populi. *S. Ladis. Decr. Lib. I. praef.*

Digitized by Google

weil man auch in anderen Feudal-Staaten ähnlichen National-Versammlungen eben denselben Namen gab *).

Die zwey Dekrete des folgenden Königs Kolomann können auch für nichts anders gehalten werden, als für Beschlüsse ähnlicher Synode oder Concilien **). Vom ersteren derselben ist schon die Einleitung merkwürdig, weil sie von dem zu dieser Zeit wegen bürgerlicher Kriege bereits geschmälerten Ansehen des obersten Senates und des königlichen Hofes ausdrücklich erwähnt, zugleich aber bemerket, daß Kolomann den gesetzmässigen Text der von Stephan dem Heiligen eingeführten Ordnung — welche Urkunde zum größten Nachtheil der Diplomatik und des Staatsrechtes von Ungarn entweder ganz verloren gegangen ist, oder an irgend einem verborgenen Orte modert! — nach dem Rathe des ganzen Senates revidirt, und daran zwar nichts verkürzt,

*) Tunc Synodum supra dictus Rex gloriosus tenuit generaliter cum Francis apud Januam civitatem, ibique exercitum dividens . . *Annal. Franc. a.* 773.

**) *Conf.* Colom. Decr. Lib. I. cap. 1, et Lib. II. cap. 5.

Digitized by Google

wohl aber manches hinzu gesetzt habe, nicht als Stifter, sondern als Nacharbeiter *).

Otto von Freysingen, welcher Ungarn um die zweyte Hälfte des zwölften Jahrhundertes durchzog, erzählet, daß, so oft in Ungarn bey Hof Berathschlagungen Statt fanden, jedes Mitglied des königlichen Senates seinen eigenen Sessel dazu mitgebracht habe **). Daraus folget, daß solche Parlamente bey allgemeinen Versammlungen des Landes ***), nach dem bereits er-

*) Hic nimirum (Colomannus Rex) cum videret propter civilia bella usque ad tempus illius ingravescentia, paternis traditionibus jam magna ex parte solutis, Regni consilium labefactari, Curiae honorem vilescere, . . Regni principibus congregatis, totius senatus *consultu*, praefati Regis sanctae memoriae Stephani *legalem textum recensuit*, de quo, si rem consideres, nihil comminuit, sed auxit, non tamen quasi fundator, sed superaedificator. *Colom Decr. Lib. I. pruef.* §. 11.

**) Ad Curiam Regis sui, singulis ex primoribus sellam secum portantibus conveniunt, ac de suae reipublicae statu pertractare ac discutere non negligunt. *Otto Frising. de reb. Frid. I. Lib. I. cap.* 31.

***) Nos Ladislaus (IV) Dei gratia Rex Hungariae.. in convocatione et *parlamento* publico *Regni no-*

Digitized by Google

wähnten Beyspiele anderer Feudal-Staaten, gleichfalls im offenen Felde, jedoch nahe an einen Ort, von welchem die Versammlung den Namen erhielt, unter aufgeschlagenen Zelten gehalten zu werden pflegten. Durch die goldene Bulle des Königs Andreas II. vom Jahre 1222, deren erster Artikel von einer jährlichen Gerichtsfeyer unter dem Vorsitze des Königs spricht *), wurde an diesem constitutionellen Herkommen nichts verändert. Die Verfassung blieb fortan monarchisch **).

stri . . . in praesentia Congregationis Regni nostri . . Datum prope Fuen in vigilia B. Ioann. Bapt. A. D. 1289. *V. Wagner Anal. Scepus. Part. I. pag.* 25. *vel Kovachich vestig. Comit. pag.* 149. *Conf.* Encyclop. franç. ly parlement.

*) Statuimus ut annuatim in festo sancti Regis . . . Albae teneamur solennizare, *art.* 1: 1222.

**) Bela (IV) Dei gratia . . Rex . . quod cum humani generis sordidis sceleribus prevalescentibus multitudo inestimabilis rabide gentis Tartarice . . per clymata Regni nostri perfusa severe ulciscendo fuisset, et nos una cum fidis primatibus et egregiis nobilibus *extra Monarchiam nostram* usque ad litora pontus atrocissime persequendo in quandam insulam maritimam repellendo coërcuisset. *Di-*

Digitized by Google

Der männliche Stamm Arpáds erloſch mit dem Anfange des 14ten Jahrhunderts. Die Gewalt der Könige wurde bey ihrer Wahl von den Ständen durch förmliche Wahlkapitulationen beſchränkt. Dieß änderte die Geſtalt der Landtage. Die Verhandlungen des vorhin beſtandenen Senates wurden an die Gemeinheit des begüterten Erbadels gezogen. Jeder Edelmann ohne Unterſchied des Ranges und des Standes erhielt eine Stimme bey den National-Berathſchlagungen. Allein die mächtigeren Stände erſchienen dabey mit ihren Fahnen (banderia), und dieſe gaben der Stimme ihrer Herren ein beſonderes Gewicht. Es wäre überflüßig die böſen Folgen, welche dieſer letztere Umſtand nach ſich zog, zu erörtern; ſie müſſen ohnehin bey der erſten Anſicht von ſelbſt auffallen.

Verſammlungen dieſer Art brauchten mehr Platz, als die bis dahin üblich geweſenen. Man wählte die ſandigen Ebenen bey P e ſt, welche auch jetzt noch Rákos genannt werden. Sie blieben der gewöhnliche, doch nicht der einzige Ver-

ploma Belae IV. a. 1263. ex Apogr. Camerae Hung. in Collect. Kollár. Tom. I. pag. 213.

Digitized by Google

sammlungsort der Landtage bis in das Jahr 1526 —. Siegmund berief die Stände im Jahre 1435 nach Preßburg; Ladislaus Posthumus aber im Jahre 1454 nach Ofen.

Während der ersten Periode bestand noch keine Verordnung darüber, daß außer dem königlichen Senate auch sonst jemand den National-Versammlungen beyzuwohnen verpflichtet wäre. Es stand, nach dem Sinne der goldenen Bulle (1222) in der freyen Willkür der Servienten, ob sie dabey erscheinen wollten, oder nicht *). — Unter der sogenannten Wahlperiode blieb es Anfangs bey demselben Herkommen. Manchmahl aber bestimmte es der König ausdrücklich, wer, außer dem Herrenstande, zum Landtage kommen soll. Siegmund berief zu einer im Jahre 1405 gehaltenen National-Versammlung, außer dem Herrenstande, auch Abgeordnete von allen Komitaten, Distrikten, Städten, Märkten, und freyen Orten des Königreichs **); um dreyßig Jahre später hingegen,

*) Et omnes Servientes, *qui voluerint*, libere illic conveniant. *art.* 1: 1222.

**) Hinc est, quod convocatis ex omnibus Regni re-

Digitized by Google

wurden von eben demselben Könige, außer den Prälaten und Magnaten, nur einige Deputirte der Komitate zum Landtage beschieden *).

In der Folge wurde es gesetzmässig verordnet: „daß alle Landsassen und Güterbesitzer jährlich an den Pfingstfeyertagen bey Pest sammt „und sonders (per singula capita) erscheinen „sollen, und zwar bey Verlust ihrer Güter, wo-

stri Comitatibus ac Districtibus, Civitatum, Oppidorum et liberarum villarum Regiae jurisdictioni pertinentium nuntiis et legatis . . de Praelatorum, Baronum et potiorum Regni nostri Procerum, ipsorum etiam Legatorum consilio . . *Sigis. Decr. II. a.* 1405. *praef.*

*) In hac civitate nostra Posoniensi . . cum Nos . . una cum fidelibus nostris, Praelatis videlicet et Baronibus ejusdem Regni nostri ad nostram Majestatem confluentibus, certam conventionem Nobilium de singulis ipsius Regni Comitatibus convocari fecissemus, tandem ipsorum congregatione adunata, ad eorundum Praelatorum et Baronum nostrorum nec non Nobilium Regni nostri totum corpus ejusdem Regni *cum plena facultate absentium*, repraesentantium . . . disposuimus. *Sigism. Decr. VI. a.* 1435. *praef.*

Digitized by Google

„fern sie keine vernünftige Ursache des „Ausbleibens beybringen könnten“ *).

Die Landtagsverhandlungen hatten dazumahl noch immer einen schnellen Gang. Im Jahre 1454 wurde binnen eilf Tagen **) „eine außerordentliche Kriegsanstalt gegen die „Türken getroffen, bey welcher sich der höhere „und mindere Adel für denselben ein„zelnen Fall des alten Herkommens und seiner „angeerbten Freyheiten freywillig begab“ ***). Späterhin wurde es sogar zum Gesetze, daß die

*) Quod universi Regnicolae et homines possessionati singulis annis ad Festum Pentecostes ad Oppidum Pestiense *per singula capita* congregari teneantur. Et si qui *rationabiliter* se excusare non potuerint, talium possessiones per Dominum Gubernatorem vel Dominum Regem occupentur. *art.* 13: 1458.

**) Eapropter Fideles Nostri . . . in hac civitate Nostra Budensi *undecim his diebus* congregati . . *Ladis. Posth. Decr. II. praef.* §. 4.

***) Quia praemissam dispositionem exercitualem contra antiquam consvetudinem et libertatem tam Ecclesiasticarum personarum, quam etiam aliorum *Regnicolarum* nostrorum *Majorum et Minorum* propter praesentis validissimi belli apparatus . . levare oportuit et promulgare. *Ejusd. art.* 14.

Digitized by Google

jährlichen Nationalversammlungen nie über fünfzehn Tage dauern sollen *); allein die Umstände erheischten, außer den gesetzmässigen Zeitfristen, auch die Ausschreibung vieler außerordentlichen National-Zusammenkünfte. Daraus erwuchs für die Edelleute — die insgesammt nicht nur persönlich erscheinen, sondern auch sich selbst verpflegen mußten — eine so schwere Last, daß die im Jahre 1526 versammelten Stände laut klagten: „die ärmeren Edelleute wären durch „die beständigen Landtage so sehr ausgesaugt, „daß viele unter ihnen, wegen gehabten gro„ßen Auslagen, bereits ihre Güter verpfändet „hätten und Bauern geworden seyen" **).

*) Singulis annis . . in campo Rákos una congregatio generalis indicatur et celebretur. Celebratio autem hujusmodi Congregationis *in quindecim diebus* expleatur. *art.* 1: 1498.

Non potest durare Diaeta ultra 15. dies. *Diar. Comit. a.* 1525. *in Pray epist. Proc. Part. I. append. II.*

**) Quoniam autem propter continuas diaetarum celebrationes pauperes nobiles adeo exhausti sunt, ut eorum multi, propter nimias expensas bona sua impignorando, in perpetuam devenerint rusticitatem. *art.* 16: 1526.

Digitized by Google

Im Jahre 1498 wurde die Verordnung erneuert: „daß nicht nur alle Prälaten und weltliche Herren, sondern auch jeder einzelne begüterte Edelmann zu den Landtagen persönlich zu erscheinen, und bis zu Ende auch dabey verbleiben „soll — bey einem Pönfalle, welcher jetzt, statt „des Güterverlustes, für den Herrenstand mit „800 fl., für den Ritterstand aber mit „400 fl. bemessen war — bloß mit Ausnahme „der Beamten, Kranken, Blinden, Lahmen, „sehr Verarmten und der außer Landes nothwendig Verreisten" *).

*) Si quis autem Dominorum Praelatorum et Baronum aut aliorum Regnicolarum ad primum diem Congregationis venire, vel illic infra ipsos quindecim dies perseverare nollet, talis, si fuerit Praelatus vel Baro in ducentis marcis gravis ponderis, octingentos florenos auri facientibus: si autem potiores nobiles vel mediocres, inferiores fuerint, in centum marcis, quadringentos florenos auri facientibus per Regiam Maj. irremissibiliter exigendis condemnentur. Exceptis Officialibus Regiae Maj. ac Dominorum Praelatorum et Baronum caeterorumque Regnicolarum, ac aliis castra finitima tenentibus, vel extra Regnum in legationibus Regis et Regni aut Dominorum suorum necessario occupatis, nec non infirmis, coecis, claudis et nimium pauperibus, qui nequaquam venire pos-

Digitized by Google

Der 25ste Artikel vom Jahre 1495 enthält Vorschriften über die Ordnung, welche bey Landtags-Verhandlungen von den dabey Gegenwärtigen beobachtet werden soll. Er verdient wörtlich aufgeführt zu werden, weil man daraus sehen kann, was das Gesetz über diesen Punkt auch noch unter dem ohnmächtigsten Könige (Wladislaw II.) verordnet habe:

„Der 108te Artikel vom Jahre 1492" — heißt es daselbst — „erkläret diejenige Ordnung „nicht deutlich genug, welche zwischen Seiner „Majestät und den zu einem Landtage versammelten Herren Prälaten, Baronen, königlichen Räthen, und sonstigen Landsassen beobachtet werden soll. Es geschieht daher sehr „oft, daß die zusammenkommenden Herren Prälaten und Baronen, nebst den königlichen Räthen den ganzen Tag mit bloßem Gerede zubringen, und dann, ohne etwas beschloßen zu „haben, auseinander gehen".

„Auf solche Art aber wird der Landtag mit

sent; illis etiam, qui extra Regnum hoc in peregrinationibus necessario occupantur. *art.* 1: 1498. §. 3 *et* 4.

Digitized by Google

„nahmhaften Kosten derselben und der übri-
„gen Landsassen so sehr verlängert, daß die min-
„deren und ärmeren Edelleute entweder aus
„Verdruß sich entfernen, oder nach gehabten
„unnützen Auslagen ganz ausgezehrt mit Scha-
„den heim kehren müssen".

„Um also dem hieraus entstehenden Unheile
„zu steuern, wird verfüget: daß künftig, so
„oft von Seiner Majestät entweder ein Land-
„tag oder sonst eine allgemeine Berathung an-
„geordnet werden wird, Allerhöchstdieselben täg-
„lich die Herren Prälaten und Baronen, nebst
„den übrigen königlichen Räthen, an einen be-
„stimmten Ort bescheiden, und daselbst jedwe-
„dem nach Rang und Würde einen ehrenvollen
„Platz anweisen, sodann aber, mit Beseiti-
„gung aller sonstigen Verhandlun-
„gen, vor allem Anderen bloß Aller-
„höchstdero und des Königreichs
„Nothdurften, und somit die Ursachen
„und Beweggründe, welche die Ausschreibung
„des Landtags veranlaßt haben, denselben
„Herren Prälaten und Baronen, wie auch den
„königlichen Räthen bekannt machen wollen.

Digitized by Google

„Diese letzteren hingegen werden alsdann gleich-
„falls mit Beseitigung aller ihrer Privatsachen
„und Geschäfte, sich bloß über die ihnen vor-
„gelegten Gegenstände, mit Mäßigung
„und Anstand, still berathschlagen und
„darüber einen Schluß fassen".

„Sollte sich dabey ein Wortstreit ergeben:
„so hat der unter andern, in der Versammlung
„gegenwärtige königliche Thürhüter Still-
„schweigen zu gebiethen, und die
„Stimmen einzeln zu sammeln, da-
„mit solchergestalt die verschiedenen Meinungen
„nach dem Ausspruche des vernünf-
„tigeren Theiles vereinigt und ausgegli-
„chen, die vorkommenden Geschäfte leichter ge-
„schlichtet werden, der Landtag selbst aber desto
„eher endigen könne."

„Übrigens werden Seine Majestät den Ter-
„min eines jedesmahligen Landtages den Herren
„Prälaten und Baronen, so wie nicht minder
„auch den übrigen Landsassen, immer um ei-
„nen Monat früher schriftlich zu verkünden
„geruhen". *).

*) Exquo in articulo centesimo octave, de Diaeta

Hätte man sich unter demselben Könige Wladislaw II. an die eben erwähnte Vorschrift gehalten — hätte man, selber gemäß, in den da-

Regnicolarum confecto, non plane reperitur, nec apparet, qualis modus et ordo debeat observari inter Regiam Majestatem ac Dominos Praelatos, et Barones, Consiliariosque Suae Majestatis, et caeteros Regnicolas ad ipsam Diaetam confluentes.

§. 1. Imo ut plurimum, dum ipsi Domini Praelati et Barones caeterique Consiliarii Majestatis Regiae conueniunt, totam diem solis verbis conterunt et absque ulla deliberatione ab invicem separantur.

§. 2. Quo fit, ut ipsa Diaeta, non sine gravi eorundem et etiam caeterorum Regnicolarum impensa, in longum protrahatur, adeo, ut nobiles mediocres et pauperes, taedio affecti, vel discedere, vel autem inanes et superfluas expensas facere, et sic expensis admodum exhausti, ad propria tandem cum ipsorum damno reuerti cogantur.

§. 3. Quare, pro evitando omni incommodo, quod de caetero exinde emergi posset, ordinatum est, ut deinceps, dum aliquam Diaetam per Majestatem Regiam celebrari, vel alia consilia iniri contiget, Majestas Sua, convocatis primum Dominis Praelatis et Baronibus caeterisque Consiliariis suis, singulis diebus ad locum, ubi Majestas Sua voluerit, cuique juxta honoris et dignitatis ac status condecentiam locum honorificum deputan-

Digitized by Google

mahligen Landtagen vor allem Anderen die Nothdurften des Königs und des Königreichs, mit Mäßigung und Anstand in stille Berathung gezo-

do, *semotis caeteris quibuscunque tractatibus*, ante omnia, causas et rationes et necessitates Suae et Regni, propter quas ipsam Diaetam fieri constituit, eisdem Dominis Praelatis et Baronibus Consiliariisque Suae Majestatis proponat.

§. 4. Quibus intellectis, ipsi quoque *omnibus quibuslibet privatis eorum rebus et negotiis, solummodo de his negotiis, quae coram eisdem proponentur, cum moderamine et gravitate sub silentio* tractent, deliberent et concludant.

§. 5. Si vero inter ipsos aliqua discrepantia oriretur, *Magister Janitorum* Suae Majestatis (qui una cum eisdem pro hujuscemodi negotiis tractandis interesse debebit) *impositio silentio votum cujuslibet singillatim exquirat*, ut saltem sic, accepto voto singulorum, *per sententiam sanioris partis* ad unionem et concordiam reducantur: sicque adhibita eorundem omni cura, studio et diligentia, Diaeta ipsa, per Majestatem Regiam, eo citius determinetur et negotia pro tempore occurrentia facilius concludantur.

§. 6. Regia autem Majestas, dum aliquam Diaetam instituere voluerit, dignetur ante spatium unius integri mensis, Dominis Praelatis et Baronibus ac caeteris Regnicolis terminum ipsius Diaetae per litteras Suas significare, *art.* 25: 1495.

Digitized by Google

gen — hätte man sich, wo die Stimmen nicht einig waren, an den Ausspruch des Vernünftigeren, das ist jenes Theiles gehalten, den Würden und Kentnisse auszeichnen *) — hätte endlich die vollziehende Gewalt ihre Rechte ausgeübt; so würde nicht, um zwey Jahre später, ein Landtag ganz unverrichteter Sachen aufgelöst worden **) und nachher dasselbe auch mehrmahl geschehen seyn ***) — so würden in den bald darauf gehaltenen Landtagen nicht sogar persönliche Mißhandlungen der dabey versammelten Stände und Orden Statt gefun-

*) Sanior autem et potior pars illa dicitur, in qua dignitate et scientia fuerint praestantiores atque notabiliores. *Werbötz. Part.* III. *tit.* 2. §. 8.

**) Cum Nos novissime . . Congregationem generalem pro die Festo B. Martini in anno proxime transacto indixissemus et Deo opitulante in Civitate nostra Pestiensi celebrassemus, inter delecta grana frumenti zizaniam imponendo, omnia subvertissent, et sic ipsi Barones et Regnicolae nostri nihil boni nobiscum concludentes, cum jactura rerum suarum satis grandi, ad propria remeare coacti fuissent. *Wladis.* II. *Decr.* III. *a.* 1498. *praefat.* §. 6.

***) V. Kovachich vestig. Comit. pag. 429. et seqv.

Digitized by Google

den haben *) — so wäre der heilige Tempel der gesetzgebenden Gewalt in Ungarn nicht in eine förmliche Komödie, durch Protestationen der Vasallen gegen ihren König, und des gekrönten Oberhauptes gegen seine Vasallen, ausgeartet **) — so hätten aus Noth nicht sogar Kronprovente verpfändet oder veräußert werden müssen ***) — so wäre die Grenzfestung Bel-

*) Barbam, quam (Frangepan) e captivitate Veneta elapsus promissam gerere consveverat, liberiore manu attrectando (Archiep. Salcanus) violare ausus fuit . . ille vicissim faciem ejus (Archiepiscopi) pugno seu palma contudit. *Istvánfy hist. Lib.* 8.

Hic est ille Paulus (Arthandy), qui anno praeterito a populo in Rákos valde verberatus fuit. *Diar. Comit. a.* 1526. *in Pray epist. Procer. Posonii typ. Belnay Tom.* I. *pag.* 411.

**) Et ita Comoedia haec (Diaeta a. 1526) terminata est, cum protestationibus Vasallorum contra Regem et Regis contra Vasallos. *Epist. Nuntii Apostolici Baranis de Burgio in Pray epist. Proc. Part.* I. *Nro.* [illegible] 234.

***) Quan[illegible] penumero pericula in [illegible] totius Regni sui ex [illegible] lienatione verorum et [illegible] proventuum diver-

Digitized by Google

grad, dieſe Vormauer des ganzen Königreichs, nicht bloß deswegen den Türken in die Hände gefallen, weil man nicht einmahl 100 Dukaten zuſammen zu bringen wußte, um der dortigen Beſatzung den rückſtändigen Sold zu bezahlen *), — ſo wäre „die Ordnung, ohne welche kein Staat wohl regiert werden, noch beſtehen kann, nicht bey allen Stellen und Ämtern dermaſſen erloſchen, daß aller Orten unbändiger Frevel überhand nahm, alles verkehrt ging, alles, gleich einem trüben Wirbel zum allgemeinen Verderben des ganzen Königreichs hineilte" **) — ſo würde endlich eines der

sis hominibus haetenus facta, subsecuta et illata fuerint, omnibus plane constat. *art.* 1 : 1514.

*) Constat plerisque, nec enim adhuc omnes mortui sunt, centum tantummodo aureis pro stipendio adnumeratis Bellegradum retineri potuisse, ne in potestatem Turcae veniret. *Dubrav. hist. Boh. Lib.* 33.

**) Quod ordo, sine quo nulla unquam Respublica bene gubernata esse legitur, ab omnibus et rebus et officiis sublatus esset, et per arreptam hoc pacto licentiam omnia, cum maxima totius Regni oppressione, praepostere et quasi confuso quodam turbine agerentur. *Wladis.* II. *Decr.* VII. *praefat.* §. 1.

Digitized by Google

schönsten und gesegnetesten Länder Europens während der langen Periode von beyläufig anderthalb Jahrhunderten, nicht zu dem gräßlichsten Schauplatze geworden seyn, auf welchem man nichts als Mord, Sengen und Brennen, mit der hinterher schleichenden Hungersnoth und Pest erblickte, und wobey sich jedes menschliche Gefühl über die Thränen der auf das grausamste mißhandelten Unschuld — über die Verzweiflung der entweder vor Hunger, oder unter schröcklichen Martern umkommenden Kinder, Wittwen und Waisen — über den Gräuel der allgemeinen Verwüstung empören muß *).

Es ist wahrlich kein angenehmes Geschäft für einen gefühlvollen Patrioten, bey ähnlichen Szenen zu verweilen; aber es ist unerläßliche Pflicht des getreuen Schriftstellers, dieselben

*) Nulli sexui vel aetati parcebant. Infantulos, quod sane dictu est horribile, dissecatos et verubus attractos ad ignem torrebant et assatos devorabant: plurimi eorum carne duntaxat nostrorum et muliebribus mamillis vescebantur. *Petri Bizarri bell. Pannon. apud Schwandtner Tom. I. Part. II. pag. 712.* — Conf. *Istvánfy hist. Lib. XI. ad a. 1530.*

Digitized by Google

den Lesern durch die Geschichte anschaulich zu machen — damit Zeitgenossen und künftige Generationen diejenigen Klippen kennen lernen, an denen von jeher ganze Staaten gescheitert sind — damit, so oft Auftritte erneuert werden wollen, welche nach der Geschichte den Verfall oder gar den völligen Untergang irgend eines Staates vorbereitet haben, jeder redliche Bürger, die schlimmen Folgen ahnend, bey Zeiten davon zurück bebe — damit jene Verirrten, die sich zu Werkzeugen solcher Gräuelszenen gebrauchen lassen wollten, durch die Häßlichkeit ihrer eigenen Gestalt abgeschreckt worden, und fühlen mögen, wie genau man sie aller Orten und bey jeder Gelegenheit daran erkenne, daß ihnen Pracht und Verschwendung, Titel und Wappen angelegner sind als — was sie heuchlerischerweise beständig im Munde führen — das Vaterland *)? —

Hier ist also der eigentliche Ort, die wahren

*) Sed, per Deos immortales! vos ego adpello, qui semper domos, villas, signa, tabulas vestras, plutis quam Rempublicam fecistis! *Sallustius.*

Digitized by Google

Urheber alles Unheils, welches unser geliebtes Vaterland so lange erlitt, zu entlarven:

Stephan Zapolya, kein gebürtiger Unger, sondern Windischen Ursprungs und einer so niedrigen Geburt, daß er gar keinen Familien-Namen hatte *), wurde vom Könige Mathias I. stufenweise bis zum Zipser-Grafen und königlichen Schatzmeister befördert. Dieses Amt gewährte ihm großes Ansehen, zugleich aber auch die Gelegenheit, sich auf Kosten des Königs zu bereichern. Das that er auch wirklich. Der Glücks-Schwindel überfiel ihn bald — wie es nur zu oft bey jenen zu geschehen pflegt, die man zu Ämtern und Würden emporsteigen

*) Derselbe Emrich Deák (Zapolya) hat seinen Bruder Stephan an König Mathias Hoff geholfen. Ist zuvor zu Gran auf dem Schloß ein Trabanten-Hauptmann gewest und Thorsteher, seind windischer Art und aus dem Dorf Za-pole genannt bürthig; ist so viel hinter dem Feld, oder inhalb des Feldes im Bosna an Krabaten; der Istwan ist hernach Großgraf worden; hat von Teschen zum Weib gehabt; hab ich auch kennt und auf Trenschin gesehen. *Dernschwamm.* — Conf. *Pray Epist. Proc. Hung. Tom.* I. Nro. 117. *pag.* 117. **.

sieht, bloß weil sie der Glücksgöttinn gerade in den Wurf kamen, als es ihr einfiel, ihr Spielwerk zu treiben*) —!

Seines Wohlthäters uneingedenk „bemächtig„te er sich der königlichen Schätze — und nun „nahm seine Gewalt mit so großen Schritten „zu, daß man allgemein glaubte, er würde „den König Mathias listiger Weise aus dem Wege räumen“**).

Mathias I. starb (1490) zu Wien plötzlich. Alles was Zapolya entweder an Gütern oder an barem Gelde unter der Verwaltung hatte, behielt er eigenmächtig als Eigenthum. Durch diesen Eingriff in die Rechte der heiligen Krone gelangte er zu dem Besitze der einträglichsten Güter in allen Theilen Ungarns, deren Ausdehnung das schon erwähnte Register der Empfän-

*) Quales ex humili magna ad fastigia rerum
Extollit, quoties voluit fortuna jocari! *Juven.*

**) Stephanus de Zapolya apud Mathiam gazae Regiae praefectus, thesauros Regios in proprios converterat. Ejus potentia jam tunc creverat adeo, ut orbitas etiam principis cum ad potentiam necessisset, Mathiam ejus insidiis petitum et sublatum iri certo crederetur. *Forgách comment.* Lib. 2.

ge und Ausgaben dieses Königreichs von den Jahren 1494 und 1495 am besten zu erkennen gibt.

Hätte König Mathias einen Thronfolger bekommen, der im Stande gewesen wäre Ungarns Constitution, zu deren Wesenheit die Rechte der Krone gehören, von so gewaltigen Eingriffen sicher zu stellen; so war es um die angemaßte Herrlichkeit Zapolya's geschehen. Das sah der schlaue Mann sehr wohl ein. Deswegen lenkte er die Wahl auf den König von Böhmen, Wladislaw, dessen Geistesschwäche schon an mehreren Orten geschildert worden ist. — Die zur Wahl eines neuen Königs (1490) auf dem Felde Rákos versammelten Stände Ungarns schickten Abgeordnete nach Wien, um darüber auch Zapolya's Meinung zu vernehmen. Hochmüthig und verwegen antwortete er ihnen: „Er sey für den erwähnten König von „Böhmen gestimmt; sollten aber die Stände Un„garns jemand anderen erwählen, so werde er „nach seinem Gutdünken einen Kö-

„nig benennen“*). Dieß bestimmte die Wahl Wladislaws II.

So fiel Ungarn unter den Despotismus eines maskirten Usurpators, der kaum zum Bürgerrechte daselbst gelangt war — so wurde mit der constitutionellen Freyheit einer edlen Nation zugleich derselben allgemeine Wohlfahrt untergraben und nachhin völlig zu Grund gerichtet **).

Zapolya wußte die oberste Würde des Königreichs an sich zu bringen. Als Palatinus erfrechte er sich sogar dem Könige durch eine Bothschaft sagen zu lassen: „Er allein sey der

*) In hoc tandem instauratis induciis conventum est, ut ad Stephanum Comitem Scepusiensem, cui Austriae praefectura secundum Regis obitum cunctorum principum et regulorum nomine commissa fuerat . . . duo utrinque Oratores mitterentur, ejusque voluntatem et consilium explorarent... Stephanum inveniunt potius Boemiae Regi, quam tuivis alii studentem, quin etiam optioni suae subiicientem, quodsi quem alium Optimates elegerint, se Regem eum *pro arbitratu suo declaraturum*, qui Reipublicae optime consuleret. *Bonfin. Decad. IV. Lib. 9.*

**) Accipite ergo animis et haec mea figite dicta! *Virgil.*

Digitized by Google

„Prätor und Richter des Königreichs — zu „ihm müße vom Könige appellirt werden — „seinem Gerichte unterliege oft die königliche Ma„jestät selbst“ *).

Stephan Zapolya starb, zeuge seiner Grabschrift **), im Jahre 1499. Sein Sohn Johann blieb im Besitze der usurpirten Güter und trieb die Verwegenheit noch weiter. Er suchte sich des ungrischen Thrones zu bemächtigen, welcher ihm von seiner Mutter schon in der Wiege unter magischen Gaukeleyen prophezeyt, und auch nachhin täglich vom Himmel erfleht worden seyn soll ***). — Die Ohnmacht

*) Palatinus, cujus nomine nos ad te Rex clementissime! venimus ... se praetorem, se Regni judicem ait, eumque demum, ad quem non solum a Rege provocatio fit, sed cujus etiam judicio Majestas ipsa Regia saepe subiiciatur. *Bonfin. Decad. V. Lib.* 4.

**) Topographia magni Reg. Hung. Lib. V. cap. 4. §. 3.

***) Dicitur quidem vates, magni tamen animi foemina, sed mater eadem, quo nihil proclivius est ad concipiendam vanam spem animo de liberorum aut honoribus aut commodis, per magica carmina et vaticinantium ac somniantium ambages, susceptа spe de filii Regno, pro puero quotidie ad aram

Digitized by Google

Wladislaws II., „den er seine ganze Lebenszeit „geplagt, und zuletzt durch Kummer und Sor„gen gar ums Leben gebracht hat" *) — die Kindheit Ludwigs II., der im zehnten Jahre seines Alters zur Regierung gelangte — endlich die Uneinigkeit der Prälaten und Magnaten begünstigten die Absichten Zapolya's; noch mehr aber die Ränke seiner, durch schmeichelhafte Verheißungen ansehnlicher Würden und Belohnungen, gelockten Anhänger.

An der Spitze dieser Letzteren stand, unglücklicher Weise, der berüchtigte Rechtscompilator Werbötzy, der ein großer Redner war, und sich daher bald Ansehen und viele Anhänger besonders unter der unwissenden Volksklasse zu verschaffen wußte **). Umsonst suchte ihn König

vota suscipere solita, ut ad dignitatem regiam omnium faustis ominibus tendentem propitius Deus adhuc vivente se secunda aura proveheret. *Bruti Florent. de reb. Hung. Lib.* 3.

*) Quem (Wladislaum II) in omni vita anxit, adflixit, et ad extremum curis confecit. *Ursin. Vel. de bello Pannon. Lib.* 4.

*) Werbötzy István. „Der Landschaft-Redner und großer Schreyer gewest ist, und den gemeinen

Digitized by Google

Ludwig II. durch die Verleihung eines einträglichen Landgutes und durch Ehrenbezeugungen zu gewinnen*), er strebte, unter dem Schutze Zapolya's, nach höheren Würden. „Mit Hintansetzung des königlichen Ansehens warf er „sich — den alten Freyheiten des Königreichs „und dem rechtlichen Herkommen zuwider — „in einer zu Hatvan, gegen den Befehl des „Königs gehaltenen Versammlung, mit Hülfe „seiner Anhänger zum Palatinus auf, und „wurde deswegen sowohl, als zur Strafe seiner sonstigen Vergehungen, des Hochverrathes „schuldig erklärt“**).

Mann überredet, wie er gewollt hat, wie ich selbst gehört hab, und im Haufen gewest unter ihnen. *Dernschwamm.*

*) Tentaverat Ludovicus Verbecium data ei arce Dobroniva, quae prope Zolium inter montanas civitates habetur, delato insuper ad eum honestissimae Romanae legationis munere delinire; sed vir contrariarum partium studiis inveteratus, planeque obstinatus, nullis benignitatis obsequiis placari potuit. *Istvánfy hist. lib.* 8. *ad a.* 1524.

**) Ex quo idem ipse Werbőczy contra authoritatem Suae Majestatis ac antiquam libertatem et consvetudinem Regni per apertam factionem in ipso

Digitized by Google

Zu spät hat dieser ehrsüchtige Mann „das „Elend und die grausame Dienstbarkeit des Va„terlandes betrauert und beweint, für deren „Urheber vorzüglich er, durch die von ihm an„gefachten und sein ganzes Leben durch unter„haltenen Aufwiegelungen, mit Recht angese„hen werden kann“ *). — Welchen Lohn hatte er dafür? — daß ihn Eokimann, der Schutzherr seines Schein-Königs, Zapolyas, mit einem Taggelde von 500 Aspern (beyläufig 6 fl.) als Richter in Streitsachen der unterjochten Christen anstellte **). In diesem Amte starb er

Conventu Hatvaniensi, contra mandatum Regiae Majestatis celebrato, se in Palatinum exercerat, et ex eo praetextu (aliis etiam demeritis suis ita exigentibus) sit nota infidelitatis jure mediante juxta contenta Decreti condemnatus. *Ludov. II. Decr. VII. a.* 1526. *art.* 32.

*) Verbecius quoque jam exactae aetatis senex Juri dicundo simul et vitae, quam perpetuis factionibus et alendis fovendisque partium studiis exercuerat, finem imposuit ... multis et magnis, dum superstes fuit, lacrymis et gemitu patriae calamitatem ac diram servitutem deplorans, in quam illa ipso auctore incidisse jure meritoque dici videtur. *Istvánfy hist. Lib.* 14. *ad a.* 1541.

**) Horányi Mem. Hung. — Kollár Supplem. ad Lambec. Comment. Part. I. pag. 707.

Digitized by Google

endlich in Ofen, vor Kummer, und ward daselbst auf Juden-Kirchhofe begraben *).

Die verwegenen Ränke der Familie Zapolya und ihrer Anhänger waren also die eigentliche Ursache jener Unordnungen, welche seit dem Tode des Königs Mathias I. bis zu jener Zeit, wo es dem Hause Österreich gelang den unter türkischem Schutze genährten Aufruhr zu dämpfen, unter andern auch bey den Verhandlungen der Landtage eingerissen haben.

Im Jahre 1495 entstand, über den eigentlichen Steuerfuß, der heftigste Streit zwischen dem Herren- und dem Ritterstande **), welcher sich damit endigte, daß eine große Anzahl des min-

*) Der Werbötzy Istvan, so den von Rogendorf Ofen mit dem Mönch fürgehalten, und den Türken eingelassen, und allda kümmernuß halber gestorben, und auf dem Judenfreudhof begraben. Von allen den Schelmen lebt keiner mehr, wiewohl ihrer noch etliche vorhanden seyn. *Dernschwamm.*

**) In iisdem Comitiis (a. 1495.) deinde inter nobilitatem, quae universum Regnum refert, et Patres Proceresque saeva ac imprimis memorabilis seditio excitata est, cum de tributis pendendis ageretur. *Bonfin. Decad. V. Lib. V.*

Digitized by Google

deren Adels den Landtag plötzlich verließ. „König Wladislaw II. bemühte sich umsonst sie „nur noch auf eine kurze Zeit aufzuhalten, um „wenigstens über die allerwichtigsten Gegenstän„de etwas beschließen zu können" *). — Derselbe König ernannte nach dem Tode Johanns von Hunyad (1505) zwey Banuse für Sklavonien, und schickte sie mit dem Auftrage dahin ab, sogleich eine allgemeine Versammlung des dortigen Adels zu berufen. Dagegen erkühnte sich ein Magnat (Bernhard von Thurotz) den gesammten Edelleuten desselben Königreichs das Erscheinen zu diesem Landtage bey Todesstrafe zu verbiethen **).

*) Wladislaus .. Rex .. Verum dum sic circa utilitatem vestram occuparemur et in ipsis articulis pro vestro omnium commodo comportandis essemus intenti ... ignoramus qua permoti animi cogitatione, preter omnem expectationem nostram, praeter etiam conceptam de vobis ob tot oblationes vestras opinionem, subito solvistis et recessistis, neque ad petitiones nostras paulisper et tantillum temporis exspectare voluistis, ut saltem illi articuli fieri, et coram vobis produci potuissent. *Pray epist. Proc. Part. I. Nro.* 19. *pag.* 34.

**) Wladislaus .. Rex .. His diebus, cum illustris

Digitized by Google

überhaupt fingen die Edelleute an, wenn sie der König zu einem Landtage beschied, den erhaltenen Befehl und die gegen Widerspänstige gesetzmäßig verhängten Strafen gar nicht zu achten *). —

Im Jahre 1522 machte Johann Zapolya in die Majestätsrechte Ludwigs II. einen Eingriff,

condam Joannes Corvinus Dux et Banus noster ab hac luce decessisset, nosque fideles nostros Magnificos Andream Both de Bajna et Franciscum Balassa de Gyarmath in Banos illius regni nostri suffecissemus, ac ad occupandum Banatum illum transmisissemus, commiseramus iisdem, ut inprimis et ante omnia in Regno illo generalem Congregationem nobilibus Regni Sclavoniae indicerent ... Tu vero (Bern. Thurótzy) omnibus nobilibus sub poena capitis, uti accepimus, inhibuisses, ne quispiam illorum Regnicolarum congregari auderet. *Ibid. Nro.* 26. *pag.* 52.

*) Ludovicus, Rex, . Quare fidelitati vestrae ... mandamus, quatenus acceptis praesentibus, de his omnibus, qui modo praemisso *absque rationabili causa* et in contemtum publici mandati nostri ad praedictum Conventum Bachiensem venire noluerant aut non curarunt, pro fidelitate vestra nobis debita diligenter experiri, et eos nominatim convictos praedicta pecuniaria poena .. punire debeatis. *Ibid. Nro.* 61. *pag.* 137.

Digitized by Google

und berief eine Versammlung unter seinem Vorsitze. Damahls gelang es noch dem Palatinus diesen Conventikel sammt ihrem Anführer zu versprengen *); allein der Frevel wuchs in demselben Grade, wie es mit den Majestätsrechten herab kam. Im Jahre 1526 mußte sich der eben genannte junge König gefallen lassen „acht Edelleute in seinen Staatsrath aufzunehmen „die insgesammt theils Diener, theils An„hänger Zapolya's waren, und deren ganzes Be„streben dahin gerichtet war, daß dieser entweder „zum Könige ernannt werde, oder wenigstens die „königliche Gewalt, obschon zum größten Nach„theile des Königreichs, ganz an sich ziehe" **).

*) Ludovicus, . Rex . . Quod autem *Conventiculam* illorum dissolvendam curaveritis cum Domino Voyvoda, grato animo a vobis accepimus. *Ibid. Nro.* 65, *pag.* 152.

**) Habent in consilio octo e Nobilitate, omnes aut servitores aut bene affectos Vojvodae . . . Ex omni hoc apparatu etsi non sequeretur effectus, de quo multi dubitant, nimirum ut Vojvoda Rex ereetur, tamen re ipsa Rex erit, Rege ut est permanente, et depilabunt et spoliabunt miserum hoc Regnum pejus, quam hactenus . . Dicunt, quod Regem ablegaturi sunt ad regnandum in alio mun-

Digitized by Google

Im Jahre 1526 kam es endlich mit der Gesetzlosigkeit auf den höchsten Gipfel „Niemand nahm sich der allgemeinen Wohlfahrt „und der Aufrechthaltung des Vaterlandes „an. Die bürgerliche Eintracht war völlig verbannt, die Freyheit in allgemeine Ungebundenheit ausgeartet. Jedweder sah bloß auf „seinen Privat-Vortheil. Man verbreitete überall Zwietracht und Unordnung. Die boshaftesten Reden fanden aller Orten Beyfall. Müssigang und Luxus nahmen überhand: Zucht „und Arbeit wollten niemanden behagen" *).

König Ludwig II. hatte einen Landtag eingesagt, um gegen die mit starker Macht anrücken-

do, Vojvodam facient Regem et dabunt ei Reginam in uxorem. *Baro de Burgio Leg. Apost. in Pray epist. Proc. Part. I. Nro.* 83 *pag.* 200 *et* 201.

*) Nemo siquidem salutis et permansionis Reipublicae curiosus erat; nemini civilis concordiae studium inerat. Sed omnes (neque iis, qui sacerdotii honore caeteros ante eunt exceptis) libertate et licentia lascivire, discordias agitare, sua curare, pessimis quibusvis sermonibus aures praebere, denique otium et luxum cupere, disciplinam et laborem aspernari. *Istvánfy hist. Lib.* 8.

Digitized by Google

den Türken Kriegsanstalten zu treffen und das Vaterland von seinem Untergange zu retten; allein die versammelten Stände, von den bereits erwähnten Ränkemachern irre geführt, liessen es darauf gar nicht ankommen, daß dieser Gegenstand in die Berathung gezogen würde. Man verlor die Zeit mit Schimpf und Spott über die Minister und die ersten Beamten des Königs — über die niedrige Geburt derselben — über ihre Habsucht u. d. g. *) Ein grosser Theil des Adels erkühnte sich den gesetzmässigen Landtag zu verlassen, und sich an einem anderen Orte, wider den Befehl des Königs und des Reichspalatinus, zu versammeln. Daselbst wurden alle diejenigen, die im Königreiche Würden bekleideten, auch mit Einschluß des Palatins, derselben entsetzt — trotz der Constitution und den Grundgesetzen, nach welchen selbes

*) Contra hoc tempore eo magis nostrorum hominum, qui Rempublicam administrant, avaritiam et habendi libidinem detestari lubet et certe juvat . . Unde fit, ut jam rapacissimis et crudelissimis hominibus, nec recutitis et semi-judaeis praecluso aditu, honores et magistratus pateant . . *Werbötzy apud Istvánfium hist. lib.* 8.

Digitized by Google

ohne offenbaren Eingriff in die Majestätsrechte nicht geschehen konnte*).

Indessen drangen Solkmanns Heere gegen das Herz des Königreichs. Ludwig zog ihnen bis Mohátsch entgegen. Zapolya hingegen lauerte heimtückisch auf das Ende dieser Trauerszenen. Er war Wojwoda von Siebenbürgen, und hatte, als solcher, „ein ansehnliches Streitkorps „unter sich. Er setzte sich zwar mit diesem gleichfalls in Bewegung; allein türkische Einflüsterung machte ihn wieder stocken. Er ging, „nach der allgemeinen Sage der Ungern, so „weit er vorgerückt war, auch wieder zurück, „weil ihm der Türke goldene Berge versprach „und sich verbindlich machte, ihm zur Krone „Ungarns zu verhelfen. Als nun diese Vertröstungen den Wojwoden gewannen, achte„te dieser, um nur regieren zu können, der „Gefahr nicht, welche seinem Könige, der Na„tion und dem Staate drohte. Er zauderte so „lange, bis die Truppen des Königs und des „Königreichs bey Mohátsch von den Türken

*) Istvánfy hist. Lib. VIII.

Digitized by Google

„geschlagen wurden. Dort erfolgte der bedau„rungswürdige Tod des jungen Königs: dort „überwältigte die türkische Macht auch unsere „Nation. Wie viel christliches Blut hierauf „geflossen, was für Unheil daraus erfolget sey, „findet man in den Geschichten aufgezeich„net“ *)

*) Kivel (Zápolyával) sok szép Magyar vitézlő rend lévén, úgy vagyon, meg-indula; de azonban a Török álnoksága érvén, meg-csükkene, és, a mint a Magyaroknak köz hírek tartja, a mennyit elő, meg annyit megyen vala hátra: mivelhogy győzedelem után a Török sok egyéb arany hegyeket igér vala néki; de kiváltképpen, hogy a Magyar Országi Királyságra emelné, köté arra is magát. Mellyek fészket vetvén a Vajda szivében, csak hogy uralkodhassék, nem gondola sem Királja, se Nemzete, se Országa veszedelmével, hanem mind addig üdöze, mig-nem a Török meg verné Mohách alatt a Király 's Ország haddait. Ott lőn a szegény ifjú Királynak szánakodásra méltó halála: Ott buritá el a Török hatalma a mi nemzetünket is. Innen mennyi Keresztyén vérontások és egyébb számtalan veszedelmes károk származtanak légyen, meg mutatják a Históriák. *Magyar Országnak . . . állapattyáról egy . . Magyar emberek tanátsolása. pag.* 3.

Digitized by Google

Nach dieser unglücklichen Schlacht berief die verwittwete Königinn Maria „ mit dem Reichs„palatin, vermöge des Grundgesetzes und der „Rechte des Königreichs, eine allgemeine Ver„sammlung nach Komorn. Dagegen aber schrieb „der Wojwode von Siebenbürgen (Zapolya), „welcher einige Herren und Edelleute durch Ge„schenke und Verheissungen gewonnen hatte, „dem Grundgesetze des Königreichs und den „Freyheiten des Adels zuwider, einen anderen „Landtag nach Stuhlweissenburg, unter den „schärfesten Strafen, in der Absicht aus, um „sich daselbst, Trotz der Freyheit des Landes, „bloß nach dem Wunsche einiger Anhänger, zum „Könige wählen, und die bereits längst in Hän„den gehabte Krone aufsetzen zu lassen" *).

*) Maria Dei gratia Regina Hungariae . . indixeramus una cum Domino Palatino, secundum Decretum, et libertatem hujus Regni, generalem Diaetam pro Festo Catharinae virginis et Martyris in Komarom celebrandam . . Ipse autem Vojvoda Transylvanus, paucis quibusdam Dominis nonnullaque nobilitatis parte sibi muneribus et promissis conciliata, contra Decretum Regni, contra libertatem Nobilitatis et vestram, aliam Diaetam

Digitized by Google

Wie es ebendemselben alsdann unter dem Schutze Solimanns — gegen den er sich bis zum Handkuß erniedrigte*) — auch wirklich gelungen habe, die Krone Ungarns zu usurpiren, das gehöret zur Geschichte. Der Umfang dieses Kapitels erheischt bloß die Skizze der Landtage unter diesen traurigen Zeitverhältnissen fortzusetzen.

Zapolya kündigte im Jahre 1527 allen jenen Landsassen von Ungarn „Tod und Verlust „der Güter an, die sich unterstehen sollten Ferdi„nands (I.) Briefe in die Hand zu nehmen,

sub gravissimis poenis ad festum B. Emerici Ducis proximum ad Albam Regalem promulgari fecit eo animo, ut in Alba Regali se in Regem, non secundum libertatem Regni, sed ex paucorum, quos sibi adscivit voto et electione creari, et corona regia, quam jam pridem habet in potestate, coronari faciat . . *Pray epist. proc. Hung. Part. I. Nro.* 108. *pag.* 281.

*) Hoc in itinere ait, cum esset Erdéli Banus (Zapolya) ad eum venit delatisque obsequiis Solymanno se submisit, cum et munera secum ferret amplissima, et manum ejus exoscularetur. Quae quidem adeo grata Solymanno accidere, ut eum mox Hungariae Regem crearet. *Leunclavius in Annal. Turc.*

Digitized by Google

„zu lesen und auszulegen, oder bey den von „diesem Kaiser und König eingesagten Land„tagen zu erscheinen“*). — Im Jahre 1530. sagte eben derselbe einen Landtag zu Ofen ein, wozu entweder alle Edelleute sammt und sonders (per singula capita) zu erscheinen, oder blos ihre Abgeordnete zu schicken hätten. In seiner deshalb schriftlich erlassenen Verkündung sagte derselbe ausdrücklich: „der mächtigste Kaiser „(Solimann) sey entschlossen diejenigen, die ihm „nicht gehorsam seyn wollen, nicht nur an ih„rer Person, sondern auch an ihren Unterthanen zu züchtigen, und auf alle Art zu mar„tern, weßwegen Mehmet-Bey auch bereits „im Anzuge sey“ **).

*) Joannes Dei gratia Rex Hungariae . . Propterea Fidelitatibus Vestris sub poena amissionis capitum et omnium bonorum Vestrorum . . . mandamus . . Litteras autem Ferdinandi Boh. Regis . . nemo ex Vobis ad manus suas accipere, nemo perlegere, neque interpretari, nemo etiam ex Vobis ad dictam Conventionem, si quam ipse celebrandam indiceret, accedere sub eadem poena . . . audeat . . *Pray. epist. Proc. Part. I. Nro.* 116. *pag.* 608.

**) Caesaris enim potentissimi (Solymanni) volun-

Digitized by Google

Der eben genannte türkische Anführer rückte auch wirklich in das Land, und übte daselbst die größten Grausamkeiten aus; aber nicht bloß an den Widersachern Zapolya's, sondern auch an dessen Anhängern. „Der schönste, bis dahin „noch verschont gebliebene Theil des Landes" — so beschwert sich Zapolya selbst; in einem an seinen Bevollmächtigten zu Konstantinopel erlassenen Schreiben — „wurde ganz verheeret und verwü„stet. Die Zahl der in die Sklaverey geführten „Christen war dreymal größer, als jene der, un„ter Anführung Mehmet-Beg's nach ei„nem siebentägigen Streifzug wieder heimgezoge„nen Türken" *).

tas est, ut non solum illos, qui Nobis obedientes non sunt, sed etiam Bona et Subditos eorum castiget, ac omni supplicio afficiat, sicuti ex proximo Mehmet-Beg Sanzachi Samandriae adventu intelligere potuistis. *Ibid. Nro.* 132. *pag.* 158.

*) Joannes . . Rex . . totam illam partem Regni Nostri, quae adhuc a tot bellorum procellis nondum vastata manebat, non longe a Buda penitus combussit et depraedatus est (Mehmet-Beg) et septima die, quam a Nobis discesserat, tanta captivorum multitudine rediens est, ut vel in

Digitized by Google

Laßt uns nunmehr die Augen von diesen Trauerszenen abwenden, und den Grundriß der ungrischen Landtage unter den Königen aus dem Erzhause Österreich bis auf die jetzige Zeit fortsetzen.

Die ihren rechtmässigen Königen treu gebliebenen Landstände hielten sich, so weit es in der geschilderten Lage möglich war, an die konstitutionelle Ordnung. Das Recht einen Landtag nach Erforderniß der Umstände anzusagen, dazu aber sowohl den Versammlungsplatz, als auch die Zeit zu bestimmen, behielt der König allein *); doch so, daß eigentlich alle drey Jahre ein Landtag gehalten werden sollte **). Der gewöhnlichste Versammlungsort war von nun an Preßburg. Im Jahre 1655 bathen die Stände und Orden Ungarns ausdrücklich: „Seine Majestät

triplo eorum numerus, quam ipsorum Turcarum major esset. *Ibid. Nro.* 133. *pag.* 160.

*) Sed si ex re et tempore Regnicolarumque exigentia Diaetam necessariam fore viderit Sua Regia Majestas, curabit eam etiam anticipari. *art.* 21: 1536.

**) Conf. *art.* 94: 1635. — 154: 1647. — 49: 1655. — 14; 1715. — 7: 1723. — 13: 1790.

Digitized by Google

„ möchten, in so weit es Allerhöchstdenselben be-
„ quem wäre, die Landtage zu Preßburg halten
„ lassen" *).

Diese öffentlichen Berathungen geschahen nun nicht mehr im offenen Felde; sie fingen auch an, sich länger hinauszuziehen. Im Jahre 1649 war die Klage des Landes bereits allgemein: „Es gereicht den Ständen und dem ganzen Lande „zu nicht geringem Nachtheil, daß sich die „Landtagsverhandlungen oft mehrere Monate, „ja wohl manchmahl auch ein ganzes Jahr mit „kostspieligem Zeitverlust und zum Verderben des „armen Landvolkes hinauszögen . . Es wurde „daher verordnet, daß kein Landtag länger, „als zwey Monate dauern soll" **). — Ein

*) Et quantum per commoditates Suae Majestatis fieri poterit, Comitia Posonii celebrentur. *art.* 79: 1635. §. 2.

**) Gravi suo incommodo experiuntur Status et Ordines, quantum detrimenti accipiat totum Regnum, dum Tractatus Diaetales multis mensibus et quandoque integro fere anno, non sine magna expensarum profusione, jactura temporis et miserae plebis ruina protrahuntur. Ut ergo Regnum alias etiam ingentibus pressuris subjectum ab hac superfluitate expensarum liberetur, Status et Or-

Digitized by Google

späteres Gesetz vom Jahre 1723. setzt eben dieselbe Zeitfrist mit dem einzigen Beysatze fest: „wofern Seine Majestät selbe, nach Zeit und „Umständen, nicht verlängern sollten“ *). — Dasselbe gilt auch noch zu unseren Zeiten.

Die Pflicht bey den Landtagen persönlich zu erscheinen erhält sich in Ansehung des Herrenstandes bis auf unsere Zeiten, mit der einzigen Beschränkung, daß sie in Hindernißfällen ihre Stellvertreter dahin absenden dürfen: bey dem minderen Adel hingegen ist man in diesem Punkte von der ursprünglichen Strenge der Gesetze abgewichen. Die Edelleute dürfen nicht mehr persönlich erscheinen. Die Komitate schicken bloß Abgeordnete, und eben so auch die königlichen Freystädte. Die Verkostung der Komitats-Deputirten während der Landtage fiel allmählig ganz auf die steuerbare Volksklasse. In den neue-

dines omnium voto decernunt ac statuunt, ut in celebratione Diaetae articulus 108. Decreti primi Wladislai Regis observetur, neve Comitia ultra bimestre spatium protrahantur. *art.* 44: 1649.

*) Et ne ultra bimestre (nisi ex ratione temporis et necessitatis a Sua Majestate Sacratissima prorogentur) extendantur (Comitia) . . *art.* 71 1723.

Digitized by Google

sten Zeiten kam es damit so weit, daß sich sogar Magnaten als Deputirte des Ritterstandes, zu welchem sie nicht gehören *), wählen, und von der Bauernklasse die Zehrungskosten bezahlen lassen. Diese beyden Fälle sind eine gewaltige Abweichung von der Constitution!..

Sitz und Stimme, so wie sie heut zu Tage bestehen, auch mit Einschluß der königlichen Freystädte, wurden in den Jahren 1608 und 1687 regulirt **).

Die sogenannten Circuli, das ist die abseitigen Berathschlagungen der verschiedenen Landtagsabtheilungen nach den vier Kreisen des Königreichs, haben erst im 18ten Jahrhunderte den Anfang genommen. Wer nach ihrem rechtlichen Grund fragen wollte, würde aus den Gesetzen keine beruhigende Antwort erhalten.

Zum Schluß dieser Skizze wird nur noch

*) Quantum ad ordinem Magnatum, statutum est, ut universi Barones et Magnates in generalibus Diaetis praesentes et in coetu et conventu Praelatorum Baronum et Magnatum suum locum et sua vota habeant. *art.* 1: 1608. *post. coron.* §. 8. — Conf. *art.* 7: 1723. §. 2.

**) Art. 1: 1608. post coron. et 10: 1687.

Digitized by Google

bemerket, daß in Betref der inneren Polizey der Landtagsverhandlungen die unter Wladislaw II. zum Gesetze erwachsenen weisen Verfügungen, deren Inhalt oben (S. 228) wörtlich aufgeführt stehet, noch immer gelten. Spätere Gesetze haben daran nichts verändert, sondern selbe vielmehr ausdrücklich erneuert *).

Und nun ist es Zeit, den am Ende des letzt vorgegangenen Kapitels abgebrochenen Faden des Vortrags wieder anzuknüpfen, folglich die Frage zu beantworten: Ob das Aufgeboth des Heerbannes zur Landtags-Verhandlung gehöre?

Es ist bereits gesagt worden **), daß das Recht Krieg anzukünden unter die Majestätsrechte des Landesfürsten gehöre. Daraus folget nun, daß auch alle constitutionellen Vertheidigungs-Maßregeln, nach vorkom-

*) Acceptisque per Cancellariam Reg. Ungaricam benignis Regiis propositionibus et juxta art. 25. Wladislai Regis Decreti 2. privatorum quibusvis negotiis praetermissis, de publicis cum moderamine et gravitate ac sub silentio tractare et deliberare . . *art.* 7: 1723. §. 5.

Conf. *art.* 62: 1625 *et* 44: 1649.

**) I. Theil S. 88.

Digitized by Google

menden Umständen, jederzeit der König allein zu bestimmen habe, unter welche unstreitig auch der Heerbann gehöret. — Was ohnehin constitutionelle Pflicht ist, braucht wohl keine vorläufige Deliberation, sondern nur die Vollziehung; für diese letztere hingegen sorget die executive Gewalt, das ist die Majestät des Königs allein! —

Selbst dem ohnmächtigsten aller Könige von Ungarn, dem schon mehrmahl erwähnten Wladislaw II., blieb dieses Majestätsrecht unbenommen*). In den späteren Zeiten wurde dasselbe auch nicht beschränkt: vielmehr sagt, unter anderen**), dasjenige neuere Gesetz, welches den ganzen Umfang der constitutionellen Kriegslasten von Ungarn in sich faßt, bestimmt: daß Seine Majestät den Kriegsdienst der Edlen in seinen beyden Bestandtheilen — das ist sowohl

*) Regia Majestas. . . si necesse fuerit, universitatem insuper Regnicolarum pro defensione hujus Regni levare valeat atque possit. *Wladis. Decr. III. a.* 1498. *art.* 18.

**) Art. 54: 1522. — 10: 1601. — 65: 1609. — 21: 1622. — 88: 1635.

Digitized by Google

die Personal-Insurrektion, als auch die Stellung und Leistung der rücksichtlichen Banderien — auch in Zukunft, so oft es Höchstdieselben für nöthig finden, in Gemäßheit der darüber bisher sanktionirten Gesetze verlangen und anordnen können *).

Wahr ist es allerdings, daß in den neuesten Zeiten die General-Insurrektionen beständig in Landtagen angeordnet worden sind. Dieß konnte, und kann auch in der Folge, nach dem Geiste der Constitution, nicht anders geschehen, bis man nicht die beyden Grundzüge der adelichen Kriegspflicht — die persönliche Heerfolge sowohl, als auch die Portal-Fahnen — wieder in jene Ordnung bringt, welche nach den Grund-

*) Quandoquidem Nobiles, et omnes illi, quos sub nomenclatione hac, cujuscunque sint honoris, dignitatis et status personae, in Hungaria lex complectitur, pro Regni defensione militare, adeoque personaliter insurgere suaque respective banderia producere et praestare teneantur: id Sacra Caes. Regiaque Majestas, *quoties necesse esse judicaverit*, ad conformitatem hactenus sancitarum superinde Legum a modo imposterum quoque desiderare et exigere poterit. *art.* 8: 1715.

Digitized by Google

gesetzen des Landes bestehen sollte, aber, nach den geführten Beweisen, längst vergessen ist.

Seitdem man kaum noch den Namen der Portalfahnen (banderia) kennt — seitdem eben deswegen, so oft ein Krieg ausbricht, bloß provisorische und außerordentliche Defensionsanstalten *) getroffen werden müssen; hat jede General-Insurrektion die Gestalt von Subsidien an sich. Diese letzteren hingegen sind, und waren von jeher, der Gegenstand einer National-Berathung. — Das nächstfolgende Kapitel wird darüber nähere Aufklärung geben.

*) II. Theil. S. 149.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Subsidien.

Den ordentlichen Staatsnothdurften wird, vermöge der Lehnverfassung, durch den, nach seinen Bestandtheilen stufenweise bereits erörterten Kriegsdienst der Edlen auf einer, und durch die gesetzmässige Steuer der Unadelichen auf der anderen Seite begegnet.

Es ereignen sich aber von Zeit zu Zeit auch ausserordentliche Nothdurften, die, als bloß zufällig, nicht vorausgesehen werden können; denen aber gleichfalls abgeholfen werden muß, wofern die allgemeine Wohlfahrt aufrecht erhalten werden soll. Für solche Noth-

Digitized by Google

durften läßt sich die angemessene Abhülfe in Voraus nicht berechnen: die Gesetze können also darüber gleichfalls nichts bestimmen.

In allen Feudal-Staaten wurden demnach Nothdurften dieser letzteren Art bey den im vorigen Kapitel erwähnten National-Versammlungen, und zwar vor allem Anderen behandelt *). Daher kömmt die constitutionelle Sitte Ungarns, daß auch allda bey jedem Landtage, vor allen anderen Gegenständen, über die außerordentlichen Nothdurften des Königs und des Staates berathschlagt und beschlossen werden muß.

Dasjenige, was auf solche Art zur Deckung außerordentlicher Staatsnothdurften, über die constitutionelle Schuldigkeit, dargebothen wird, pflegt man in Ungarn Subsidien zu nennen, weil dasselbe auch in anderen Feudal-Staaten eben so genannt worden ist **). — Sonst gab man solchen freywilligen Beyträgen auch den Namen außerordentlicher Steuern (con-

*) Du Cange gloss. ly parlamentum.

**) Du Cange glossar. ly Subsidium et ly Auxilium.

Digitized by Google

tributio extraordinaria *), welche man aber mit der auch vormahls schon in den Kammerbeutel: (Fiscus oder lucrum Camerae), jährlich eingeflossenen ordentlichen Steuer (contributio ordinaria) nicht verwechseln darf. Alle diejenigen Gesetze, welche verfügen, daß ohne Einwilligung der Landstände keine Steuern oder Taxen ausgeschrieben werden dürfen, müssen daher bloß von der außerordentlichen, keinerdings aber auch von der ordentlichen Steuer — welche dem Kammerbeutel die ausgiebigste Einnahme gewährte, und daher vorzugsweise auch den Namen lucrum Camerae erhielt — verstanden werden **), denn diese letztere war von Altersher, für ein bestimmtes jährliches

*) Conf. *art.* 26 *et* 27: 1542.

**) Item, quod Nos de caetero nullam Dicam sive Taxam (*praeterquam lucrum Camerae*) generaliter a Regnicolis propter aliquam causam exigamus aut exigere faciamus praeter voluntatem eorum et consensum. *Math. I. Decr. III. a.* 1471. *art.* 11.

Hinc, *praeter lucrum Camerae Regiae*, nulla Dica seu Contributio et Taxa exigi solet, neque debet. *Quadripart. Jur. Hung. Part. I. tit.* 20.

Digitized by Google

Einkommen der Krone, das ist für constitutionell anerkannt *).

Gleichwie die von Zeit zu Zeit vorfallenden außerordentlichen Staats-Nothdurften nicht einerley sind; also können auch die zu ihrer Deckung erforderlichen Subsidien nicht immer von einer und derselben Art seyn. Die gewöhnlichsten sind: baares Geld, Naturalienlieferung, die Stellung oder Verpflegung einer streitbaren Mannschaft über die constitutionelle Schuldigkeit, und Frohndienste des steuerbaren Volkes zum Behuf der Landesvertheidigung.

Es würde hinlänglichen Stoff zu einem eigenen Werke liefern, wenn man die Geschichte aller bekannten Subsidien, die von Seite Ungarns von jeher geleistet wurden, chronologisch und umständlich beleuchten wollte; uns genüge es an einer gedrängten Skizze derselben, und zwar blos von der Zeit an, wo das Königreich um das Jahr 1490 zum höchsten Flor gebracht ward, bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhundertes. Was späterhin geschehen ist, gehört

*) I. Theil. S. 203.

nicht zu dem Umfange eines Werkes, dessen Grundlage in dem 8ten Artikel vom Jahre 1715 und den daselbst erwähnten früheren Grundgesetzen Ungarns gesucht werden muß.

König Mathias I. war ein Eroberer. Seine beständigen Feldzüge kosteten viel Geld. Die ordentlichen Einkünfte der Krone waren dazu nicht erklecklich. Es mußte also zu außerordentlichen Hülfsquellen geschritten werden. Die Landstände bewilligten ihm zwar zu wiederholtenmahlen, auch für mehrere Jahre hinter einander, Subsidien*); allein er langte damit nicht aus, und verordnete „eigenmächtig au„ßerordentliche Haus- und Kopfsteuern: „ja er fing sogar an, sich die Einkünfte der „Bisthümer zuzueignen; zu welchem Ver„fahren er sich, als Verfechter der allgemeinen „Wohlfahrt, berechtigt zu seyn glaubte"**). — Man murrte darüber, obschon das Königreich dadurch auf den höchsten Flor gebracht ward.

*) Art. 1: 1474. — 1. et 2: 1478. *Conf.* Kovachich vestig. Comit. pag. 378. 383. et 405.

**) Accesserat extraordinarii stipendii insolens impositio, quam Dicam nominant, quae non modo

Man verschwor sich sogar gegen sein Leben *). — Allein, kaum war derselbe todt, als man anfing ganz anders darüber zu urtheilen. „Die steuerbare Volksklasse, welche, wegen der beständigen „Kriege, jährlich vierfache Steuern entrichten mußte, und sich deswegen für gedrückt „hielt, hätte sich nach seinem Tode auch eine „sechsfache Belegung gern gefallen lassen, „wenn dieß ein Mittel gewesen wäre ihn aus „dem Reiche der Todten zu erwecken. Die Edelleute hingegen, denen unter ihm der beständige Kriegsdienst unerträglich vorkam, sahen „nach seinem Tode das allgemeine Verderben „so lebhaft ein, daß mancher dafür hielt, es wäre „vonnöthen, die Reliquien dieses Königs aus „dem Grabe zu hohlen, und sie als Sühn- „und Reinigungs-Opfer gegen die Feinde des „Vaterlandes zu gebrauchen" **).

domesticatim sed *viritim* plerumque indicebatur . . Quin etiam Episcopatuum proventus usurpare coeperat. Et, cum pro publica salute dimicaret, id sibi licere reputavit. *Bonfin. Decad. IV. Lib.* 3.

*) Bonfin. ibid.

**) Populi cum rustica manu, qui quotannis prae

Der zerrütteten Umstände, in welche Ungarn nach dem Tode desselben Königs gerieth, ist im nächst vorgehenden Kapitel ausführlich erwähnt worden. Wladislaw II. hatte weder Kraft noch Muth genug, um auch nur die constitutionellen Rechte der Krone zu handhaben; geschweige daß er im Stande gewesen wäre außerordentliche Beyträge zu bewirken. Daß jedoch auch während seiner Regierung mehrmahlige Subsidien landtagsmäßig versprochen, und zum Theil auch geleistet wurden, unterliegt keinem Zweifel *).

Das authentische Register der gesammten kö-

bellorum magnitudine multitudineque *quaterna* vectigalia pendere cogebantur et iniquissimam tributorum gravitatem conquerebantur, nunc gemunt.. si ex inferis Regem revocare fas esset, *sextena* solvere pollicerentur. Nobiles, qui militari labore se absumptum iri querebantur, nunc publicum privatumque exitium expavent. Nonnulli sanctas Divi Mathiae reliquias e sepulchro evelli oportere asserunt, quibus Regni fines lustrent et adversus hostes religiose gerant. *Bonfin. Decad. IV. Lib.* 8.

*) V. art. 1: 1504. — 1. et 71: 1514.
Conf. Kovachich vestig. Comit. pag. 436 et seqv.

Digitized by Google

niglichen Einnahmen und Ausgaben von den zwey Jahren 1494 und 1495, dessen schon an einem anderen Orte (II. Theil S. 46) erwähnt worden ist, enthält unter andern auch den spezifischen Ausweis über die Repartition der damahls bewilligten außerordentlichen Steuern, und wie viel daran wirklich eingehoben worden sey. Man lernt daraus die Zahl der damahligen Porten sowohl, als auch das Verhältniß, in welchem die einzelnen Komitate dießfalls unter einander standen, genau kennen. — In beyden bemeldten Jahren wurde, wie es auch sonst üblich war, die Zahl der Bauernhäuser (portae) in jedem Komitat durch beeidigte Kerber (dicatores*) aufs Neue gezählt, und die ausgeschriebene außerordentliche Contribution darnach angeschlagen.

Es genüge uns daraus das Jahr 1495 auszuheben und mit einigen hieher passenden Bemerkungen zu begleiten: Die Landstände hat-

*) Dica bedeutet wörtlich ein Kerbeholz, das ist den so genannten Rawisch; welches letztere Wort von dem ungrischen rovás (l. Rowásch) abstammt.

Digitized by Google

ten für dieses Jahr, so, wie es auch im nächstvorgegangenen geschah, von jedem Bauernhofe (porta) einen Gulden als Subsidium bewilligt *). Dasselbe galt auch von Siebenbürgen. Von Sklavonien hingegen pflegte, einem alten Herkommen gemäß, jederzeit nur die Hälfte der ausgeschriebenen Steuern in Anschlag genommen zu werden **), welches demnach auch in diesem Jahre geschah, und zwar bloß diesseits der Save und der Kulpa, weil der übrige Theil des Landes bereits von den Türken verödet war, folglich mit Steuern nicht mehr belegt werden konnte ***).

*) Pray Annal. Part. IV. p. 268.

**) Si Majestas Sua incolis Regni Sui Ungariae quibuscunque ex rationibus nunc et temporum in successu aliquas solutiones fieri statueret, extunc talium solutionum *medietatem* in Regno Suo Sclavoniae *juxta ipsorum consuetudinem semper et usque ad haec tempora observatam* exigere habeat et teneatur. *art.* 2: 1492. *Sclavon.*

In Sclavonia, more antiquo, medium solvatur. *art.* 14: 1608. *post. coron.* §. 5.

***) *Sclavonia*: Per Magistrum Andream et Joannem Pastoris Zowan dictum data est super Contributione *medii floreni* prefati Regni Sclavoniae

Die auf solche Art von dem königlichen Schatzmeister in Empfang gestellte Gebühr des im erwähnten Jahre 1495 ausgeschriebenen Subsidiums — auf jede Porte in Ungarn und Siebenbürgen zu einem Gulden, in Sklavonien hingegen nur zur Hälfte gerechnet — verhält sich nun, vermöge des gedachten Proventen-Registers, nach der alphabetischen Zahl der Komitate, so *):

1	Abawywár	3533	1/2
2	Albensis	3068	
3	Arva	301	
4	Baranya	15018	1/2

ex parte ista Zawe, quoniam ultra fluvium Kwlpa neque connumerarunt et nec quicquam exegerunt, et ultra fluvium Zawum ubi Turcae combusserunt, illic similiter neque connumerarunt et nec quicquam exegerunt, cujus quidem connumerationis summa facit fumos 29390. qui faciunt 14695 fl. *Registr. cit. MSS. fol.* 264.

*) Dieser Ausweis ist aus dem Original-Manuskripte selbst hergenommen und demselben vollkommen übereinstimmend. In dem vom Herrn v. Engel gelieferten Abdrucke (S. II. Theil S. 46.) ist bloß bey dem Abaujvarer Komitate um 3 1/2 fl. zu wenig ausgesetzt; im übrigen ist auch dieser gleichförmig.

Digitized by Google

5	Bars	2660	
6	Berek	2567	
7	Borsod	5000	
8	Castri ferrei	5051	
9	Crasna	800	
10	Gemer	3907	1/2
11	Heves	5722	
12	Hont	3600	
13	Jauriensis	1973	1/2
14	Komaron	2161	
15	Lyptho	791	
16	Maramoros	1718	
17	Moson	9023	
18	Newgrad	4911	
19	Nittriensis	6751	
20	Pesth	4500	
21	Pilis	1746	
22	Posega	2827	
23	Poson	4435	
24	Sáros	1995	
25	Scepusiensis	1501	1/2
26	Simigiensis	11085	
27	Sepron	2140	
28	Strigoniensis	1100	
29	Solth	2755	
30	Tholna	10031	1/2
31	Torna	832	
32	Trinschin	3608	1/2
33	Thwrotz	944	1/2
34	Wgocha	1271	
35	Wngh	2410	
36	Weszprim	3500	

Digitized by Google

37	Zabolcz	4308
38	Zala	8979
39	Zath Mariensis	6184
40	Zemplenienſis	6012
41	Zolium	1421
42	Zolnok exterior	2553
43	Zolnok mediocris	2610
	Summa.	167,306

* Dieß iſt keinerdings die volle Zahl aller damahligen Komitate Ungarns. Es fehlen diejenigen zwölf ſogenanten unteren Geſpannſchaften, deren General-Kapitän um dieſe Zeit der Temeſcher Graf war*), welcher von ſelben die Steuern einheben ließ, und ins beſondere auch verrechnen mußte. Zum Beweiſe dienet der Umſtand, daß in dem zur Frage liegenden Proventen-Regiſter im Jahre 1494 fünftauſend Gulden in Empfang geſtellt ſind, welche der Temeſcher Graf, Paul von Kynis, „aus der in den zwölf Komitaten der „unteren Gegend eingekommenen Steuer dem Kö-

*) Paulo de Kynis Comite Temesiensi ac partium inferiorum Regni nostri Capitaneo generali. *Wladis. II. Decr. II. a.* 1492. *concl.* §. 8.

Digitized by Google

„nige mittelst des Propsten von Arad zugeschickt „hat“ *).

Die Namen dieser zwölf Komitate lassen sich genau bestimmen. Man braucht nur in dem Verzeichnisse der sämmtlichen Gespannschaften Ungarns, welches Werbötzy aufgezeichnet hat **), diejenigen am linken Ufer der Donau in der Umgebung von Temeschwar gelegenen Komitate zu bemerken, die im obigen Verzeichnisse nicht angeführt stehen. Sie heißen, nach der alphabetischen Ordnung, auf ungrisch: Arad, Báts, Békes, Bihar, Bodrog, Csanád, Csongrád, Harám (die jetzige banatische Militärgrenze ***), Krassó, Temes, Torontál und Zaránd.

Das eigentliche Königreich Ungarn hatte also im Jahre 1495 fünf und fünfzig Komitate; Sklavonien und Kroatien bis zur Save und der Kulpa

*) D. Paulus de Kynis medio Pauli Prepositi Orodiensis ex Contributione *duodecim Comitatuum partium inferiorum* misit Reg. Maj. 5000 fl. *Registr. MSS. fol.* 2.

**) V. Corpus Juris Hung. Tom. II, addit. pag. 217.

***) Thurócy Chron. Part. II. cap. 63.

Digitized by Google

hingegen, nur folgende vier Gespannschaften: Werowitz, Kreutz, Agram und Warasdin *), in welchen zusammen 29390 steuerbare Feuerherde (fumi), das ist Bauernhöfe gezählt wurden, von denen die Subsidiengebühr, zu einem halben Gulden gerechnet, 14695 fl. betrug **)

Zwischen den damahligen und den jetzigen Gespannschaften des Königreichs Ungarn, nebst Sklavonien und Kroatien, waltet also kein anderer Unterschied ob, als daß nach der Hand die vier Komitate Pilis, Zsólth, Bodrog und Zolnok exteriòr mit anderen vereinigt — Kraszna, Zaránd und Zolnok med. an Siebenbürgen gefallen — Harám endlich ganz erloschen — folglich die Zahl der vormahligen Gespannschaften vermindert worden ist — ferner daß Posega vormahls nicht, wie jetzt, nach Kroatien, sondern zu dem Mutterlande gehöret

*) Item Bona Judicum Nobilium in quatuor Comitatibus Regni Sclavoniae, scilicet: Wereche, Crisiensis, Zagrabiensis et Warasdyensis, *Registr. cit. fol.* 264.

**) Cujus quidem connumerationis Summa facit fumos 29390 qui faciunt 14695 fl. *Ibid.*

Digitized by Google

hat, Syrmien endlich, als förmliches Herzogthum, in der Bothmäßigkeit des Laurenz v. Ujlak gestanden ist.

Die sieben Komitate Siebenbürgens stehen in demselben Proventen-Register mit der bemessenen Steuergebühr in folgender Ordnung aufgeführt *):

1	Colosiensis	5583
2	Albensis	6688
3	Zolnok	2756
4	Doboka	3100
5	Hunyadiensis	5604 1/2
6	Kykellew	3307
7	Thordensis	4051 1/2
	zusammen der 7 Komitate Siebenbürgens	31090

Von den königlichen Freystädten Ungarns endlich wird daselbst dasjenige, was an der bemeldten außerordentlichen Taxe **) eingekommen ist, folgender Gestalt in Empfang genommen:

*) Ibid. fol. 270.

**) Die ordentliche Steuer hieß bey privilegirten Körperschaften, z. B. bey den k. Freystädten, den Jazigern und Kumanern, taxa (ordinaria), weil derjenige Betrag, welchen sie an die k. Kammer jährlich zu zahlen hatten, schon in ihren Handfesten bestimmt (taxirt) war; taxa

1	Cives Budenses in *taxa extraordinaria* Maj. Reg. solverunt.				2500
2	—	Pestienses	—	—	—	2000
3	—	Albenses	—	—	—	100
4	—	Sopronienses	—	—	—	300
5	—	de Bartpha	—	—	—	300
6	—	Posonienses	—	—	—	750
7	—	de Eperyes	—	—	—	350
8	—	Strigonienses	—	—	—	300
9	—	Lewkovienses	—	—	—	300
		zusammen die k. Freystädte Ungarns				6900

Voraus gesetzt, daß die königlichen Freystädte ihre Subsidiengebühr ohne Abgang vollständig abgeführt haben — was bey keinem einzigen Komitate der Fall war; so wurden, weil von jeder Porte ein Gulden berechnet war, die erwähnten neun k. Freystädte zusammen angeschlagen auf . . . . . 6900 Porten.

die spezifisch aufgezählten 43 Gespannschaften hatten ihrer . 167316 —

die unteren 12 Komitate, deren oben erwähnt worden ist, welche im Verzeichnisse nicht enthalten sind, betrugen im Ver-

extraordinaria war also bey denselben die außerordentliche Steuer oder das Subsidium.

Digitized by Google

hältnisse mit den übrigen wenigstens . . . . . 29390 —

dieses macht zusammen 244000 Porten*).

Dividirt man diese Summe mit 20, so ist das damahlige Portalzwanzigstel, nach den oben (S. 126) aufgestellten Grundsätzen, leicht herausgebracht: Es mußten dazumahl in Ungarn und jenem Theile von Sklavonien und Kroatien, welcher diesseits der Save und der Kulpa liegt, Syrmien und Siebenbürgen nicht dazu gerechnet, 12200 Husaren als perpetuirliche Miliz von den mit Portalgütern versehenen Edlen des Landes, auf Kosten des solchergestalt begüterten Adels, nicht aber seiner Unterthanen beständig, und also auch wenn gar kein Krieg zu befürchten war, unterhalten werden. Darunter waren die Jazyger und Kumaner, als privilegirter Distrikt, der alle seine ordentlichen und außerordentlichen Steuern

*) Im Jahre 1808 rechnete man im Königreich Ungarn . . . 5661 6/8
in Sklavonien und Kroatien aber . 135 6/8
zusammen . 5795 1/2 Porten.

Digitized by Google

(Taxen) für sich ins besondere zu entrichten pflegte, und dießmahl 1881½ fl. bezahlte *), nicht mit begriffen.

Nach der obigen Berechnung betrug also die, für das eigentliche Königreich Ungarn im Jahre 1495 ausgeschriebene außerordentliche Steuer von Seite der Komitate, mit Ausnahme der Jaziger und Kumaner, beyläufig . 20710 fl.
die Jaziger und Kumaner bezahlten 1881½ -
die k. Freystädte aber . . . 6900 -
Kroatien und Sklavonien bis an die Save und Kulpa endlich . . 14695 -

Dieses macht zusammen 231,186½ fl.

Das ist freylich nicht viel Geld, wenn man es nach dem jetzigen Geldwerthe in Anschlag nimmt; allein nach dem Verhältnisse der damahligen Zeiten war es allerdings viel Geld. — Um den Unterschied zu ermessen, braucht man nur die damahligen Preise der Feilschaften mit den jetzigen zu vergleichen:

*) Provisor Budensis de *Taxa extraordinaria* Cumanorum et Philisteorum . . . 1881 1/2 fl. *Regiter. MSS. fol.* 7.

Digitized by Google

Damahls kaufte man ein Pferd, welches für einen königlichen Bothen geeignet war, um 4 fl *); einen Ochsen eben so theuer **). Vier königliche Chorknaben wurden für einen Gulden neu beschuhet ***). Das Getreide stand in so niedrigem Preise, daß man davon zehn Kübel, das ist zwanzig Metzen, um einen Gulden kaufte, folglich den Metzen um fünf Denarien ****).

Das ausgewiesene Subsidium von 23118 6½ fl

*) Eodem die (9. Oct. 1495) pro Hanzl emi equum unum, ut in negotiis Reg. Majestatis semper equitet. 4 fl. *Registr. MSS. fol.* 321.

**) Regi Romanorum in sortem debitorum Suae Majestatis quingentos septuaginta octo boves, quemlibet per flor. quatuor computan . . emerunt . . . 2312 fl. *Ibid. fol.* 280.

***) Eodem die (27. Apr.) quatuor pueris cantoribus Reg. Maj. ad emendos calceos ad relat. Dni Bradath datus est 1 fl. *Ibid. fol.* 281.

****) Ad Saytham fruges empte et misse sunt cubuli Quinque-Ecclesienses duo millia sexingenti et septem emen. decem cub. pro uno flor. faciunt 260 fl. *Idem MSS. fol.* 58.

Ad Nandoralbam missi sunt cubuli frugum ad manus Blasii Litterati quatuor millia viginti novem emen. decem cub. pro uno flor. faciunt 404 fl. *Ibid.*

Digitized by Google

war also das Äquivalent von 57796 Stück Reitpferden, oder von eben so vielen Stück Ochsen, oder von 4623720 Metzen Brotfrucht. — Man berechne, wie hoch zu unseren Zeiten das Eine und das Andere zu stehen käme, und es wird sich dadurch diejenige Summe ergeben, welche demselben Betrage heut zu Tage gleich kommen würde.

Der zerrüttete Zustand, in den Ungarn gerade um die Zeit, von welcher eben die Rede war, gerieth, ist schon an mehreren Orten, ins besondere aber in dem nächstvorgehenden Kapitel umständlich geschildert, dabey aber, unter anderen, auch des Umstandes erwähnt worden, daß sich im nähmlichen Jahre (1495), als es sich um die Fortsetzung der vorigen Steuern handelte, ein förmlicher Zwiespalt unter dem Herren- und dem Ritterstande entsponnen hat. „Der König forderte, wie er „es auch sonst oft that, von jedem Hause (der „steuerbaren Klasse) jährlich einen Gulden an „der ordentlichen Steuer. Die Edelleute hingegen beriefen sich in diesem Punkte auf die vor„hin bestandene Übung, welche der König bey

Digitized by Google

„ seiner Krönung beschwören mußte: daß näm„ lich nur von fünf Häusern ein Gulden ausge„ schrieben werde" — denn die ordentliche Steuer oder das so genannte lucrum Camerae war um diese Zeit, so wie nicht minder auch noch späterhin, mit 20 Denarien angeschlagen *) — folglich fiel ganz richtig nur auf fünf Porten ein Contributionsgulden aus — „ Man müs„ se, sagten sie, darauf Rücksicht nehmen, daß „ das Land in keinen Krieg verwickelt sey; man „ müsse die veralteten Gesetze des Königreichs „ über Gewaltthätigkeiten, so wie auch wegen „ des Zehendes und der Steuern wieder gel„ tend machen. Der Herrenstand sey es selbst, „ der die königlichen Einkünfte an sich ziehe, denn „ er bezahle nichts, obschon jedweder von „ seinen Unterthanen die Steuer auf „ Rechnung des Königs eintreibe.

*) Nihilominus statutum est, ut lucrum Camerae (viginti denarii) juxta connumerationem hujus Dicae Majestati Regiae ad Cameram Suam fideliter de omnium Bonis persolvantur. *art.* 40: 1545. §. 4.

Lucrum Camerae, viginti scilicet denarii de quolibet integro fundo, secundum veterem consvetudinem pro Sua Majestate exigatur. *art.* 16: 1569.

Digitized by Google

„Der Herrenstand sey es, der die Freyheit der „Edelleute untergrabe, das Landvolk sklavisch „behandle und den königlichen Schatz erschöpfe“*).

Derselbe Landtag zerfiel, ohne etwas entschieden zu haben**). Eben dieses Schicksal hat

*) Deinde inter nobilitatem, quae universum Regnum refert, et Patres proceresque saeva ac imprimis memorabilis seditio excitata est, cum de tributis pendendis ageretur. Rex, ut saepe fecerat, singulos nummos aureos per singulas domos annui tributi nomine repetebat. Nobilitas autem ad veterem tributorum consvetudinem revocabat, in quam Rex dum coronaretur jure jurando adactus erat: nimirum ut a quinque domibus aureus nummus exigeretur, pacisque praesentis, qua omnia prope bella in perpetuum ex stincta essent, rationem habendam esse contendebant: aut si singularum domorum tributum vellet, non cum Patribus sed cum nobilitate sentiret, ac vetera Regni de vi, de decimis ac vectigalibus exigendis instituta, vetustate nimium obruta revocaret. Patres esse, qui debita Regis vectigalia interciperent, cum ipsi nihil penderent, et *pro Rege a suis quisque populis tributum exigerent.* Patres esse, qui libertatem nobilium imminuerent, et plebem servitute opprimerent, et Regis opes exhaurirent. *Bonfin. Dec. V. Lib.* 5.

**) Ibid.

Digitized by Google

ten auch andere allgemeine Versammlungen, welche König Wladislaw II. anzuordnen für gut fand *). Entweder erschien man auf den Befehl des Königs gar nicht; oder man konnte über die Berathungspunkte nicht einig werden; oder, wenn auch etwas beschlossen, und z. B. Subsidien versprochen wurden, so unterblieb der Erfolg **).

Dieß alles veranlaßte jene ruchlose Partey, deren im vorigen Kapitel umständlicher erwähnt worden ist; denn der patriotische Geist der eigentlichen edlen Nation leuchtet auch in den damahligen Gesetzen deutlich hervor. Man both von Zeit zu Zeit außerordentliche Subsidien an ***), die, mit Rücksicht auf die damahligen Verhältnisse, sehr hoch ausfielen.

Am besten bezeuget dieses die im Jahre 1522

*) Kovachich vestig. Comit. pag. 429. et seqv.

**) Art. 1: 1518. Bachien.

***) Et quod non solum super ista Taxa, verum etiam prioribus Contributionibus, praesertim duobus florenis per Reverendissimum Vacien. tunc Thesaurarium exactis . . ratio detur et acceptetur. *art.* 13: 1518. *Tolu. Kovachich vestig. pag.* 471.

Digitized by Google

bey der allgemeinen Versammlung des Landes in Ofen festgesetzte außerordentliche Steuer, welche ausführlich dargestellt zu werden verdienet. Ein fleißiger Sammler alter Dekrete, Handfesten und Urkunden von Ungarn, hat auch diese Verfügungen der Vergessenheit entrissen *); denn im Corpore Juris Hungarici stehen von demselben Landtage nur diejenigen Artikel aufgeführt, welche die Kompilatoren derselben für besser hielten (articuli meliores exoerpti), und „es verdroß dieselben (piguit) auch die übrigen, von der angebothenen außerordentlichen „Steuer lautenden Verordnungen einzuschalten" **).

Diese außerordentliche Steuer bestand nun im Folgenden:

*) Kovachich vestig. Comit. pag. 513. et seq.

**) Ex Budensis Conventus Constitutionibus anni 1322 *articuli meliores excerpti*. Parabat Ludovicus Rex succursum amisso tunc Belgrado: Proinde Conventum Statibus et Ordinibus indicit, in quo de suppetiis actum. Contributio extraordinaria Regi ingens promissa; de qua hic articulos asscribere *piguit*, ad militiam et Jura pertinentibus contenti. *Corpus Juris Hung. Tom. I. pag.* 344.

Digitized by Google

1tens „Obschon die steuerbare Volksklasse, „wegen des bis dahin bestandenen Jammers und „Elends, verschont zu werden verdient hätte; „so wurde doch auf alle unadeliche Familien, „auch sogar auf die so genannten Kleinhäus„ler, eine Personalsteuer mit 1 fl. ausgeschrie„ben" *).

*) Quoniam ad magni hostis *magnas* vires propulsandas magna pecuniarum (quae nervi belli appellantur) summa conquirenda pariter et congreganda est; licet igitur rusticis et ruralibus aliisque plebeae conditionis hominibus, post plurimas rerum calamitates, et miserias, jam tandem parcendum foret; extrema tamen necessitas et imminens Regni periculum cogit, eos pro hac vice *etiam praeter solitum*, subsidium praestare, et modo subscripto contribuere. Quapropter universi et singuli rurales et ignobiles plebeaeque alias sortis et conditionis homines, etiam in Civitatibus et Oppidis liberis Regiis Reginalibusque ubilibet in hoc Regno Hungariae partibusque *sibi* subjectis residentes et commorantes, insuper etiam Inquilini tam in domibus eorum, quam etiam apud alios habitantes, uxorati tamen et usus proprios seorsim habentes, si etiam in domibus et Curiis Nobilium resideant (demptis duntaxat illis Inquilinis et mercenariis, qui proprio victu et amictu Dominorum suorum Terrestrium utuntur) summa-

Digitized by Google

„ 2tens. Von jedem Faß Wein — dieser „ mag von eigener Fechsung oder erkauft wor„ den seyn — mußte eine gewisse Taxe, nach der „ Größe der Gefässe entrichtet werden; nähm„ lich von der größten Gattung mit 1 fl., von der „ minderen, welche Dreiling hieß, 75 Den., „ von noch kleineren 50 Den., und von der gering„ sten 25 Den" *).

3tens. „ Bräumeister bezahlten einen Gul„ den überhaupt (als Personalsteuer); außer„ dem aber von jedem größeren Faß Bier 10 Den. „ von kleineren aber die Hälfte" **).

tim singillatimque solvant florenum unum. *art.* 1. 1522. *loc. cit.*

*) Insuper de quolibet vase vini integro, quod aut ex propriis vineis crevit, aut etiam pretio et pecuniis quis eorum emit, quinquaginta denarios, de mediocribus vero vasis vinorum, prout in partibus superioribus Cassoviam versus habentur, singulos viginti quinque denarios, de vasis autem nimis magnis, prout sunt Fwadar Posonium versus, florenum unum; de vasis paulo minoribus, sicuti *draylyngh*, denarii septuaginta quinque solvantur. *Ejusd. artic.* 2.

**) Item braxatores cerevisiae de magistratu illorum singillatim solvant florenum unum. Item de singulis vasis integris cerevisiarum denarios decem; de

Digitized by Google

4tens. „Von jedem Stück Hornvieh und „Pferden mußten 5. Den.; von Schafen, Geis„sen, Bienenstöcken und Borstenvieh hingegen „2 Den. entrichtet werden *).

5tens. „Die in Städten und Märkten wohn„haften Handwerker und Gewerbsleute wurden „auser der obigen Personalsteuer, auch noch „mit einem zweyten Gulden von ihrem Gewerbe „belegt" **).

mediocribus vero vasis seu vasculis denarios quinque. *Ibid. art.* 3.

*) Item de singulis bobus, vaccis, et aliis jumentis, ac equis tam aratra currusque vehentibus, quam etiam in campis existentibus et pascentibus singillatim denarii quinque. *Ibid. art.* 4.

Item de ovibus, capris, apibus, et porcis singillatim denarios duos, *Ibid. art.* 5.

**) Caeterum universi artifices mechanici, puta Sartores, Gemmifissores, Aurifabri, Carpentarii, Lapicidae, Fabri, Pictores, Mensatores, Plumbifiguli, Rasores, Textores, Chiapones, Fraenifices, Cuprifabri, Barberii, Macellarii, Pellifices, Corrigiatores, Sutores, Sellipari, Lanifices, Scripari, Calcarii, Curripari, et Cerdones, caeterique mechanici artifices in Civitatibus et Oppidis duntaxat residentes, de singulis Tabulis et Officinis eorum ultra praenotati unius floreni subsidium fumatim

6tens. „Alle in Städten wohnenden Kauf„leute, Krämer, Apotheker, Tuchscherer, Trödler und Mäckler bezahlten ein Zwanzig„stel des ganzen Werthes ihrer Waaren“ *).

7tens. „Von aller Art Mühlen — auch die „Eisenhämmer und Berghütten dazu gerechnet — „war von jedem Mühlstein oder Mühlrade ein „Gulden eingehoben“ **).

8tens. „Die Fischer bezahlten von jedem „größeren Netz einen Gulden; die, außer den „Freystädten wohnenden Kaufleute und Tuch-

ut praefertur exigendum, solvere teneantur florenum unum. *Ibid. art.* 5.

*) Item universi Mercatores, Institores, Apothecarii, Pannicidae, Boltharii, et alii faeneratores in liberis et aliis Civitatibus muratis residentes, vigesimam partem rerum eorum mercimonialium, fideliter conscientioseque contribuere teneantur. *Ibid. art.* 6.

**) Item universi Molendinatores omnium molendinorum, quocunque nomine censeantur, etiam Hámor et Hwtha dictorum, de singulis lapidibus molaribus seu rotis solvant singuli florenum unum. *Ibid. art.* 7.

Digitized by Google

„scherer hingegen von jedem Wagenpferde „50 Den.“ *).

9tens. „Diejenigen Pfarrer, Altaristen und „sonstigen geistlichen Personen, die keine Vor„talmannschaft (gentes) unterhielten, auch „weder Schlacht- noch Zugvieh besassen, kon„tribuirten den zehnten Theil ihrer gan„zen Habschaft an Gold- und Silbergeräthe, „so wie auch ihres baren Geldes“ **).

10tens. „Auf die Judenschaft war eine Kopf„steuer dergestalt ausgeschrieben, daß von Män„nern und Weibern, Knaben und Mädchen „ohne Unterschied, ein Gulden vom Kopf bezahlt, „und, in so weit die Armen dazu nicht erkleck-

*) Item universi piscatores de integro rete magno, háló appellato, solvant singillatim florenum unum. Praeterea mercatores et pannicidae extra liberas et muratas Civitates habitantes, de singulis eorum equis curriferis solvant singuli singulos denarios quinquaginta. *Ibid. art.* 8.

**) Item Ecclesiarum Parochialium Plebani, et Altaristae, et aliae personae Ecclesiasticae, quae gentes non conservant, pecudibus pecoribusque carent, decimam partem rerum eorum aurearum et argenteearum ac pecuniarum paratarum contribuant. *Ibid. art.* 9.

Digitized by Google

„ten, diese von den Reicheren unterstützt werden „mußten" *).

11tens. „Die ordentliche Steuer (lucrum „Camerae) wurde, ungeachtet dieses außeror„dentlichen Subsidiums, nicht nur beybelassen, „sondern auch noch für den gegenwärtigen Fall „mit 5 Den. (von jeder Porte) erhöhet" **).

Alle diese Auflagen betrafen bloß die Unadelichen. Die würdigen Repräsentanten der edlen Nation blieben aber dabey nicht stehen. Man verfügte daher noch weiter, daß:

12tens. „Weil nach Verhältniß der Gefah„ren auch die Staatsnothdurften gestiegen sind,

*) Item quod Judaei, ubicunque et in quotumcunque bonis residentes et constituti, per singula capita seu de singulis capitibus, hoc est viri et mulieres ac juvenes, pueri et puellae solvant florenum unum, juxta tamen rerum suarum exigentiam, ut pauperes a ditioribus in hujusmodi Contributionibus adjuventur, et quod praemissae omnes Contributiones pro hac vice solummodo intelligantur. *Ibid. art.* 10.

**) Insuper lucrum quoque Camerae Majestatis Suae, cum superadditione singulorum, pro hac vice, quinque denariorum, ... dicetur et exigatur. *Ibid. art.* 16.

Digitized by Google

„denen durch die vorausgelassenen Beyträge „der Unadelichen nicht hinreichend abgeholfen „werden könnte, und weil der, dem Allgemei„nen drohenden Gefahr (welche der liebe Gott „in Gnaden abwende) auch nicht anders, als „durch allgemeines Bestreben und Mithülfe „vorgebeugt werden könne; nach dem einmüthi„gen Beschluß, die ganze Geistlichkeit, auch „mit Inbegriff der Ordensgeistlichen, so wie „nicht minder auch alle Herren und Edelleute, „nebst allen sonstigen Güterbesitzern, ungeach„tet ihrer adelichen Freyheit, die volle Halb„scheid eines ganzjährigen Proventes von ihren „was immer für Namen habenden Einkünften „contribuiren; außerdem aber auch noch von „ihrem Weinvorrathe — sie mögen diesen von „eigener Fechsung, oder vom Neuntel ihrer „Bauern, oder auch bar erkauft haben — „so wie nicht minder auch von ihrem Viehstan„de, gleich den Bauern, die obenerwähnte Con„tribution bezahlen sollen“ *).

*) Caeterum quod creverunt pericula, creverunt et necessitates. Ex dicatura itaque et taxatione rusalium et plebeae conditionis hominum praemarra-

Digitized by Google

1 ztens. „Die bloß auf einen Edelsitz beschränk-
„ten Edelleute, und die so genannten Prädia-
„listen (Lehnträger von Prälaten

ta, licet satis difficili et magna, moles ista belli, quae nobis imminet, expediri commodeque absolvi non poterit. Cum itaque periculum (quod Deus ipse misericors procul avertat) commune sit, communi etiam provisione, et subsidio propelli, et averti debet. Unde visum, et unanimiter conclusum est, quod universi Domini Praelati et alii viri Ecclesiastici, seculares et Religiosi pariter, Baronesque et Nobiles, caeterique possessionati homines, non obstante libertatis eorum praerogativa, directam medietatem, seu aequalem mediam partem universorum proventuum suorum animalium, pecunialium, sive ex Cibrionibus, sive piscinis *Marothva* dictis, sive fodinis auri, argenti, cupri, ferri, chalibis, aliorumve metallorum, sive ex silvis glandiferis, vel undecunque aliter proveniant, ad ipsam expeditionem praenominatam pro hac una vice contribuant; praeterea de vinis quoque, tam in propriis vineis eorum procreatis, quam etiam nonalibus, vel aliter pretio comparatis, quae adhuc restant et reperiri poterunt, de pecoribus quoque et pecudibus ipsorum *Contributionem* superius de rusticis praeallegatam et expresse declaratam, pari modo persolvant. *Ibid. art.* 17.

Quia vero sunt plerique Nobilium, qui Jobbagiones in certo numero possident, tamen nec promontorium nec piscinas magnas, nec silvas glan-

Digitized by Google

„oder geistlichen Stiftern) bezahlten „von ihrem Weinvorrathe und Viehstande eben „dieselbe Contribution; wenn sie aber gar kei„ne Einkünfte im baren Gelde hatten, die „Personal-Steuer mit einem Gulden“ *).

14tens. „Weil die Prälaten von ihrer Ze„hendeinnahme Banderien unterhielten, so war „auf dieselben kein weiterer Anschlag von die„ser Seite gemacht. Diejenigen Geistlichen hin„gegen, welche keine Söldner verpflegten, muß„ten von ihrer Zehendgebühr gleichfalls die Halb„scheid contribuiren“ **).

diferas habent ... similiter medietatem pecuniarum, quas ex hujusmodi colonorum servitiis et agricultura per annum habere consveverunt .. *contribuant. art.* 18.

*) De Nobilibus unius Sessionis super vinis et pecoribus ac pecudibus eorum idem est judicium: et insuper, si qui illorum nullos proventus annuales paratis in pecuniis habent, tales de personis eorum solvant singillatim florenum unum. Et quod Praediales Ecclesiarum, qui nobilium vices gerunt, seu pro nobilibus reputantur, instar nobilium unius Sessionis, Contributiones praenotatas facere teneantur. *Ibid. art.* 18.

**) Item Domini Praelati ratione Decimarum suarum

Digitized by Google

15tens. „Zur ordentlichen Ausschreibung „und Verrechnung dieser Auflagen bestimmte „man in jedem Komitate zwey rechtschaffene „und getreue Männer von Adel als Kerber „(dicatores), welche in voraus darüber Eid „schwören mußten, daß sie bey diesem Wer„ke ganz unpartheyisch vorgehen, folglich keinen „Menschen aus Haß oder Neid überhalten, „noch jemanden aus Zuneigung oder Furcht „begünstigen, auch keinem von den ausge„schriebenen Steuern etwas nachlassen, noch „davon etwas für sich, über ihren bemessenen „Gehalt beziehen, oder auf sonst irgend eine „Art versplittern, sondern alles ordentlich und „getreu beschreiben und verrechnen wollen" *).

nihil teneantur contribuere, quia illarum praetextu Banderia sua conservabunt. Verumtamen sunt plures personae Ecclesiasticae, quae Decimas quidem habent, gentes tamen illarum ratione non conservant; et tales medietatem hujusmodi decimarum contribuere teneantur. *Ibid. art.* 20.

*) Item quod ad dicaturam connumerationemque et recollectionem praemissarum omnium Contributionum ac subsidii unius floreni eligantur in singulis Comitatibus duo probi et fideles homines nobiles .. qui quidem dicatores antequam ad hujusmodi con-

Digitized by Google

16tens. „Nach solchergestalt geschehener „Ausschreibung und Verzeichnung, war jeder „Herr und Edelmann verpflichtet, nicht nur „seine eigene, sondern auch die volle Ge„bühr seiner Unterthanen ohne Ab„gang in einer dazu festgesetzten kurzen Zeit„frist bey seinem Komitate abzuführen. Von „da geschah die weitere Abfuhr an die aufge„stellten königlichen Schatzmeister mittelst eben „derselben Kerber, aber zugleich unter der „Aufsicht und Mitwirkung der Komitatsbe„hörde" *).

numerationem et dicaturam exmittentur et egredientur, coram Universitate Nobilium firmissimum praestent juramentum, quod in eodem negotio fideliter procedent, et nemini timore vel amore favebunt aut parebunt, neminemque odio vel invidia praeter debitum vexabunt, et quod expensas superfluas in processu eorum non facient, subsidiumque et Contributiones ipsas nemini relaxabunt, nec quavis via et occasione et colore illud et illas pro se, vel aliis, praeter salarium deputatum retinebunt, aut aliter dissipabunt, sed fideliter et probe dicabunt atque connumerabunt, et verum ac justum computum superinde servabunt. *Ibid. art.* 21. *et* 22.

*) Habita demum hujusmodi dicatione et connumera-

17tens. „Wer es wagen sollte sich diesen „Verfügungen zu widersetzen, oder selbe auf „irgend eine Art zu untergraben, soll vom Könige „als Stöhrer der allgemeinen Ruhe und Wohl„fahrt gestraft, seine Güter aber, ohne Gna„de und Barmherzigkeit an den königlichen Fis„kus eingezogen werden„ *).

tione, quilibet Dominorum et Nobilium, per se vel suum hominem, totam summam, tam ratione proventus personae suae propriae, ac occasione vinorum pecorumque et pecudum suorum in Comitatu, ubi connumeratio ipsa fuit, existentium, *quam etiam Jobbagionum suorum* in eodem Comitatu residentium, juxta seriem Regestri dicatorum, et ad brevem unum terminum, per Universitatem Nobilium ad id praefigendum, in praesentia Comitum ac V. Comitum et Judlium et Universitatis, absque defectu adducere et praesentare, quam tandem Comitatus ipse cum Comitibus ac Vice-Comitibus et Judlium, Thesaurariis Regni modo subscripto eligendis et constituendis, fideliter rescribere, et eisdem per dicatores ipsos (auxilio tamen ejusdem Comitatus) transmittere, et illi quoque Thesaurarii super rehabitione ac ad manus eorum assignatione, literas recognitionales et expeditorias dare debeant et teneantur; ne fraus aut dolus ex aliqua parte subsequi possit. *Ibid. art.* 22.

*) Si qui vero praesenti constitutioni ausu temerario

Digitized by Google

18tens. Alles hier Beſchloßene ſoll binnen ei„ner Zeit von zwey Monaten genau in Erfolg „geſetzt werden" *).

Welcher Leſer wird wohl von Ehrfurcht gegen eine National-Repräſentation nicht innigſt durchdrungen, die zur Abwendung einer dem Staate drohenden Gefahr ſolche energiſche Maßregeln ergriff? — und dieß geſchah in der kurzen Zeit von 15 Tagen! denn ein Landtag durfte dazumahl nicht länger dauern **).

Man ziehe zwiſchen den damahligen und den

contravenire, et eam in toto vel in parte infringere et invalidare attentarent; tales tanquam conturbatores communis boni et rei publicae hujus Regni, subsequenterque totius christianitatis, in rebus et personis eorum per Regiam Majestatem graviter puniantur, et bona eorum Fisco Regio applicentur, absque omni misericordia et gratia.. *Ibid. art.* 28.

*) Item, ne ex tarda provisione praemissa omnia suo modo conclusa, suo priventur effectu, conclusum est, ut omnia praemissa in praesenti Diaeta conclusa intra spatium duorum mensium, signanter autem usque festum Cathedrae B. Petri Apostoli nunc affuturi, suum effectum et finem sortiantur debitum. *Ibid. art.* 39.

**) II. Theil S. 226.

Digitized by Google

gegenwärtigen Marktpreisen einen Vergleich, um das Beträchtliche der im baren Gelde gemachten Anbothe darnach zu bemessen. — Zu Anfang des sechzehnten Jahrhundertes hielte man es in Ungarn noch für eine große Theuerung, wenn der Kübel (zwey Preßburger Metzen) Weitzen um 44 Den. (hundert Denarien auf einen Gulden gerechnet); Korn um 33 Den.; Gerste um 25 Den.; Hafer um 12 Den.; Erbsen um 50 Den.; eine Gans um 6 Den.; fünf Eyer um 1 Den.; u. s. w. erkauft werden mußten *).

Das Anerbiethen der damahligen Nationalversammlung war daher im höchsten Grade patriotisch und edel. Allein wie gings mit dem Erfolge? — Darauf antwortet die Chronik der Stadt Leutschau mit Folgendem: „Das arme

*) Anno 1525 ist in der Stadt Leutsch eine grosse Theuerung gewesen, also: dass ein Kiebl Weitz den. 44.; Korn den. 33; Gerst. 25; Haber d. 12; Maltz d. 25; das Kiebel hophsa d. 75; fünf eyer d. 1; zwey kleine hünerchen d. 6; eine gans d. 6; ein Kiebl Erbs d. 50; ein klein rockenbrod d. 3. gegolten. *Chron. Leutschov. in Wagner Analect. Scepus. Tom. II. pag.* 14.

Digitized by Google

„Volk hat geben, der Adel nicht, viel weniger die Geistlichen. Also ist das Decret „gehalten worden. Dieses alles entstand, „weil der König ein Kind, und dieses abwesend war“*) — Eben so ergings auch mit den im folgenden Jahre verheissenen Subsidien**).

Durch die im vorigen Kapitel erwähnten Ränke der verkappten Landesverräther, kam es mit dem armen Könige Ludwig II., kurz vor der fatalen Katastrophe bey Mohatsch (1526), nach dem Zeugnisse des damahligen päpstlichen Nuntius Baron von Borgia so weit: „daß der„selbe nichts mehr zu essen hatte, und sein Silbergeschirr an Juden verpfänden mußte“ ***). — „Man forderte den König auf, daß er mit „seiner Fahne in das Feld ziehe, während

*) Magazin für Geschichte, Statistik und Staatsrecht der österreichischen Monarchie. Göttingen 1805. S. 254.

**) Art. 38 et 39: 1526. Convent. Rákos. — *Conf.* art. 39: 1525. in vestig. Comit. Kovachich. pag. 64.

***) Rex jam non habet, quod edat, et argentea vasa Judaeis oppignoravit. *Pray Epist. Procer. Part. I. Nro.* 90. *pag.* 234.

„ derselbe nicht einmahl mit Schuhen, geschweige „ mit der nöthigen Rüstung versehen war" *). — „ Man hatte kein Schiff auf der Donau, kein ge„ höriges Geschütz; außer etwelchen Kanonen, die „ einige Herren mitbringen sollten. Auf den nö„ thigen Proviant wurde gar nicht gedacht" **).

Der Ausschlag dieser Gräuel ist bekannt. Ludwig II. fiel in der Schlacht bey Mohátsch (am 26sten Aug. 1526) als unglückliches Opfer seiner Ohnmacht und Unerfahrenheit. Gegen zweymahl hundert tausend seiner Unterthanen wurden von den Türken theils ermordet, theils in die Sklaverey fortgeschleppt ***). — Ganz Ungarn gerieth in solche Noth, daß einige Jahre hindurch die erforderlichen Lebensmittel für das so sehr ge-

*) Dicunt: exeat Rex cum suo vexillo in campum; et Rex non habet calceos, ne dicam apparatum ad exeundum in campum. *Ibid. Nro.* 91. *pag.* 234.

**) Non habemus vel unam navim in Danubio, nec ullum tormentum bellicum instructum, praeter aliquot tormenta, quae a Proceribus adferenda dicuntur. De commeatu non est provisum, neque cogitatum. *Ibid. Nro.* 93. *pag.* 245.

***) *Broderici descript. cladis Mohacsk*

Digitized by Google

segnete Pannonien aus Österreich geschafft werden mußten *)

Und nun sind wir abermahl bey der bereits an mehreren Orten geschilderten Zeitperiode, wo sich an die eigentliche Constitution des geliebten Vaterlandes nur mehr einige den Türken nicht zinsbare Überbleibsel desselben zu halten vermögend waren. Die Stände und Orden dieser ihrem rechtmäßigen Landesfürsten getreu gebliebenen Überbleibsel des Landes, hörten nicht auf ihren Patriotismus durch freywillige Opfer zu verewigen.

Gleich nach der Krönung Ferdinands I. (im November 1526) wurde ein Subsidium von zwey Gulden für jede Porte auf solche Art angebothen, daß die eine Halbscheid desselben sogleich, die andere Hälfte aber um sechs Monate später eingehoben werde **). Im Jahre 1536 wurden

*) Unde tanta rerum inopia repente fuit in toto Regno, ut ex Austria necesse sit hodie quoque Pannoniae, alioquin fertilissimae terrae, annonam suppeditare. *Ursin. Vel. de bello Pannon. Lib.* 4.

**) Ut de singulis portis, sine omni dilatione, singuli floreni exolvantur, tandemque pro Festo B. Gregorii Papae proxime venturo similiter de

Digitized by Google

abermahl zwey Gulden *), im Jahre 1537 hingegen gar drey Gulden von jeder Porte **); in dem nachfolgenden Jahre 1538 endlich neuerdings zwey Gulden, nach eben demselben Maßstabe angebothen ***).

Man nehme dabey in Erwägung, daß noch immer von Zeiten die Rede ist, wo man einen Pflugochsen um 20 fl., eine melkbare Kuh um 6 fl. haben konnte; wo noch das Pfund Rindfleisch mit 2 Den., und eine Maß Wein mit 2. Den. bezahlt ward ****); um abermahl ermes-

singulis portis iterum singuli floreni exsolvantur. *art.* 8: 1527. Conf. *art.* 7: 1528.

*) Art. 20: 1536.

**) Art. 1. et 2: 1537.

***) Art. 1: 1538.

****) *Victualia.*

Hajdona	in Veröcze. .	den. 25.
	— Ujudvar .	— 32.
	— Velike. .	— 32.
Czirok		den. 20
Pinta vini infra quadragesimam . . .		den. 2
Bos unus arabilis		flor. 12
Vacca mulgibilis.		— 6
Porcus castratus saginatus		— 2
Porcus castratus non saginatus		— 1
Porca una		— 1
Porcus medii anni.		den. 50

Digitized by Google

sen zu können, nach welchem Maßstabe alle diese fortwährenden außerordentlichen Steuern — besonders aber das im folgenden Jahre 1542 abermahl bewilligte Subsidium berechnet werden müsse.

In diesem letzteren Jahre wurden zwey Landtage eingesagt; der eine um die Hälfte Februars: der zweyte auf Allerheiligen. Keiner derselben dauerte, zeuge der darüber abgefaßten Dekrete, volle vier Wochen. Hingegen fielen die zur Deckung der Staatsnothdurften ergriffenen Maßregeln desto kräftiger aus. Die Bauern mußten von jeder Porte drey Gulden in sehr kurzen Fristen bezahlen *). Dabey blieb man

Suellus unus	. . den.	4	in Con-	. den.	5
Anser unus	infra —	3	finibus . .	—	4
Capo . .	Regnum —	3	. . . .	—	4
Gallina. .	. . . —	2	. . . .	—	3
Pullus unus. .	den.	1			
Carnium bovinarum funta una				den.	2
Capreolus unus				—	6
Capra una.				—	25

Corpus Juris Hung. ad. a. 1538. *Tom. I. pag.* 370.

*) *Conf.* art. 26 et 27: 1542. Novis. *Item* 8 et 12: 1542. Poson.

Digitized by Google

abermahl nicht stehen; der Adel brachte zu gleicher Zeit sein Privatintresse dem allgemeinen Wohl auf eine Art zum Opfer, welche auch künftigen Generationen zur Nachahmung, als Muster aufgeführt zu werden verdient:

Obschon nähmlich in demselben Jahre 1542 auch der Heerbann aufgebothen ward, folglich die in den vorigen Kapiteln erwähnten Lasten der persönlichen Heerfolge sowohl *), als auch der Verpflegung des, auf den Kriegsfuß gesetzten Portalzwanzigstels (Banderien oder Portal-Husaren **), zu einer Zeit „wo das Land

*) Art. 32. 42. 43. et 44: 1542. Novisol.

**) *De singulis etiam viginti colonis* (Praelati, Barones aliique possessionati homines) singulum equitem secum adducant. *Ejusd. Decr. art.* 32.

Nihilominus cum personis eorum *cum vigesima parte colonorum* equites mittere teneantur. *Ibid. art.* 44.

Ad ipsam autem generalem expeditionem Domini utriusque ordinis et nobiles colonos habentes cum suis equitibus, quos ratione vigesimae colonorum juxta Constitutionem Novisoliensem alere debent, penes personam Suae Majestatis equis et armis bene instructi, sub poena generalis Decreti, personaliter proficisci debebunt. *art.* 19: 1542. *Poson.*

Digitized by Google

„von seinem Erbfeinde zum gänzlichen Verfal„le gebracht ward“ *), dem Adel ohnehin äußerst schwer fallen mußten; so wurde gleichwohl einmüthig beschlossen, daß überdieß alle Herren und Edelleute ein Sechzigstel ihres ganzen Portal-Stammvermögens dem Staate zum Opfer darbringen sollen. „Der Pe„rennalwerth eines behausten Bauern wurde, „ohne Unterschied, auf vierzig Gulden angeschla„gen. Nach einer auf diese Art allgemein vorge„nommenen Schätzung, mußte alsdann jeder „Herr und Edelmann den sechzigsten Theil sei„nes auf diese Art ausgeschiedenen Portal„Stammvermögens aus seinem ei„genen Seckel, und ohne den Bauern „zur Last zu fallen, bar erlegen“ **).

*) Quod et alias Regnum hoc per communem hostem in ultimum devenerit excidium. *art.* 44: 1542. *Poson.*

**) Universi praeterea coloni domos habentes aestimatione perennali erunt aestimandi, puta colonus unus pro quadraginta florenis. Qua aestimatione omnium colonorum sic generaliter facta, tandem quisque Dominorum et Nobilium sexagesimam partem dictorum quadraginta florenorum (qui pro

Digitized by Google

Die bloß auf ihren Edelsitz beschränkten Edelleute bezahlten gleichfalls den sechzigsten Theil von ihrem ganzen Stammvermögen, das ist von all' demjenigen, was sie an gemünzt- oder ungemünztem Gold und Silber, an Vieh, Getreide, Wein oder sonst an beweglichen Gütern inne hatten: bloß mit Ausnahme ihrer Kleider, Pferde und des Waffengeräthes *); obschon bey dem zu gleicher Zeit aufgebothenen Heerbanne auch diese bloß auf eine Session beschränkten Edelleute persönlich ausgerüstet erscheinen mußten **).

numero et aestimatione colonorum uni cuique obvenerit) *ex propria bursa, sine colonorum gravamine*, ad praesentem expeditionem dare et conferre debebit. *art.* 28: 1542. *Novisol.*

*) Nobiles unius Sessionis sexagesimam rerum omnium, puta aurearum, argentearum, pecuniarum paratarum, pecorum, frugum, vinorum et aliorum bonorum mobilium (demptis vestibus, equis et aliis apparatibus bellicis atque haereditatibus) solvere debeant. *art.* 29: 1542. *Novis.*

**) Nobiles etiam unius Sessionis quisque pro libertate tuenda ad defensionem Regni publicam, penes Majestatem Suam, equis et armis bene instructi, venire in bellum teneantur. Qui vero equis caruerint, nihilominus pedites veniant. *Ibid. art.* 33.

Digitized by Google

Die k. Freyſtädte wurden nach demſelben Verhältniſſe belegt. Auch da mußten alle Bürger und Einwohner den ſechzigſten Theil ihres Stammvermögens zu dieſer außerordentlichen Steuer entrichten. Man verfuhr dabey mit ſolcher Strenge, daß, „bloß mit Ausnahme der Kleidungsſtücke und des weiblichen Zierrathes, übrigens „nebſt Gold und Silber auch der Werth ihrer Häuſer, des Wirtſchaftsgeräthes, des Viehes ſammt „Pferden, von Weingärten, Weinvorrath, jeder „Waare, und überhaupt von allen was immer „für Namen führenden Habſeligkeiten, durch einen „beeideten ſtädtiſchen Ausſchluß geſchätzt wurde, „und ſolchergeſtalt von allem, was ſechzig Gulden „werth war, ein Gulden zu bezahlen kam" *).

*) Cum autem cives et incolae Civitatum Liberarum ac Montanarum ad bellum hoc minime proficiscantur, sed quisque domi suae manebit, etiamsi Regiam Majestatem personaliter in bello esse contingat; ideo (demptis duntaxat vestibus eorum et uxorum ornamentis) tam aurearum, quam argentearum, nec non domorum et rerum allodialium, pecudum, equorum, vinearum vinorumque, mercium praeterea et aliarum omnium rerum, quocunque nomine censeantur, *sexagesimam partem*, hoc est pro rebus juxta veram aestimationem

Digitized by Google

Diese Belegung mußten sich auch auswärtige Handelshäuser, die im Lande ihre Niederlagen hatten, gefallen lassen *).

Endlich bezahlten alle Handelsleute, Bürger und Handwerker, auch von demjenigen, was sie jährlich entweder auf Taglöhner oder sonstige Diener ausgeben mußten, so wie die Geistlichkeit für ihre Diener, von jedem Gulden des Liedlohnes, für dieselben, fünf Den. **).

Das Gemüth eines wahren Patrioten erheitert sich bey Beschlüssen dieser Art, welche die Geschichte, als Denkmahl eines erhabenen Natio-

sexaginta florenos valentibus unum florenum quisque civium et incolarum dare teneantur Vera autem inquisitio et aestimatio harum omnium rerum fieri debebit per Judicem et Juratos cives sub juramento. *Ejusd. art.* 30.

*) Ejusd. art. 40.

**) Quisque negotiatorum et civium ac opificum de ea etiam pecunia, quam vel mercenariis vel aliis servitoribus eorum per annum pro mercede esset daturus, puta de singulo floreno quinque numos Ungaricos solvere teneantur Qui ad rationem mercedis servitiorum erunt computandi. Idem erit faciendum de servitoribus per Dominos Praepositos, Canonicos et alios in dignitate Ecclesiastica constitutos. *Ejusd. art.* 38.

Digitized by Google

nalkarakters, verewiget. Man nehme dabey die traurigen Umstände in Erwägung, in welchen sich das Land damahls befand:

Der Heerbann blieb fortwährend aufgebothen. „Alle Herren und Stände waren durch die „beständigen Kriegslasten ganz erschöpft — ein „großer Theil des Königreichs seufzte unter der „türkischen Tyranney — und dennoch war jeder„mann bey seinem geringen Vermögen bereit „sich für das gemeine Wohl jeder Last zu un„terziehen *).

Die Abfuhr der von Zeit zu Zeit angebothenen Subsidien erfolgte immer binnen sehr kurzen Zeitfristen. Dasselbe war auch der Fall mit der eben erwähnten außerordentlichen Steuer vom Jahre 1542 **).

Im nächst folgenden Jahre 1543, wurde

*) Tametsi autem Domini et Status omnes Regni hujus tot annorum bellis et militibus alendis exhausti sint, et tyrannus Turcarum magnam Ungariae partem obtineat; pro suâ tamen tenui facultate nihil non oneris subire pro salute tuenda parati sunt. *art.* 9: 1543.

**) Conf. art. 26 et 36: 1542. Novisol. *Item* 11. 12 et 13: 1542. Poson.

Digitized by Google

neuerdings, außer dem aufgebothenen Heerbanne*) und der Verpflegung von Kriegstruppen über die constitutionelle Gebühr **), ein Subsidium zu zwey Gulden von jedem Bauernhofe (porta) ausgeschrieben ***). — Pfarrer, Kapläne und Altaristen contribuirten, so wie es auch vorhin zu geschehen pflegte ****), den zehnten Theil ihres Einkommens *****).

Im Jahre 1545 mußten sich „alle Prälaten, Baronen, Herren, Edelleute und sonstige Güterbesitzer, bey Strafe des Hochverrathes ins Feld stellen, zugleich aber auch von jedem zehnten Bauern — auch die Freysassen mitgerechnet — einen wohl ausgerüsteten Mann zu Pferd stellen" ******) — folglich

*) Art. 12 : 1543.
**) Ejusd. art. 11.
***) Ejusd. art. 9.
****) Art. 27 : 1542. Poson.
*****) Art. 17 : 1543.
******) Quod universi Domini Praelati, Barones, Proceres, Nobiles et alii possessionati teneantur personaliter penes personam S. C. et R. Majestatis in generali expeditione interesse, sub nota infidelitatis. Et quod de singulis decem colonis suis juxta connumerationem portarum, quae proxime

Digitized by Google

das Doppelte des conſtitutionellen Kontingentes. „Diejenigen Edelleute, die nicht zehn Bauernhöfe beſaſſen, hielten mit anderen zuſammen, und glichen ſich wegen der Stellung des auf zehn Porten ausgefallenen Mannes untereinander aus *). „ Wer in einem oder dem anderen Punkte widerſpänſtig war, und alſo entweder ſeine Perſon, oder von jedem zehnten Bauern einen Huſaren nicht ſtellen und verpflegen wollte, der verlor zur Strafe ſeine Güter **). — Die Geiſtlichkeit ſtellte von ihrem Portalbeſitze eben

futura est, (in qua nullus penitus libertinus vel alius quispiam praeter inquilinos exceptus habebitur) unum equitem armis bene instructum penes suas personas in eadem generali expeditione secum habere debebunt. *art.* 5: 1545.

*) Si quis nobilium decem integras Sessiones Jobagionales populosas non habuerit, is cum altero nobile conferat et componat, ut semper is numerus compleatur et eques unus in expeditione sine defectu statuatur. *Ibid. art.* 6.

**) Quodsi quis in expeditione penes personam Caes. et Reg. Majestatis non constitueretur, vel equites ratione decem Sessionum Jobagionalium integre non servaret; talia Bona, quoad ejus portionem cedentia, conferat Majestas Regia illis, qui in expeditione strenue et fideliter inservierint. *Ejusd. art.* 7.

Digitized by Google

daſſelbe Kontingent; von ihren Zehendeinnahmen aber außerdem noch von hundert Gulden fünf Huſaren *). — Auf die ſteuerbare Klaſſe hingegen wurde, außer der ordentlichen Contribution (lucrum Camerae), welche noch immer in 20 Den. beſtand, auch noch ein Gulden von jeder Porte, als außerordentliche Steuer ausgeſchrieben **).

Obſchon es im Jahre 1546 mit dem ungriſchen Adel, unter dem beſtändigen Druck der Zeiten, bereits ſo weit herab kam „daß die noch „übrig gebliebenen Stände und Orden des Kö„nigreichs kaum ſo viel mehr inne hatten, als

*) Quod Praelati et personae Ecclesiasticae decimas habentes, super equites, quos de decem Jobbagionibus eorum modo praescripto habere debebunt, etiam de decimis eorum, quantum nunc percipiunt, equites suos teneant, de singulis centum florenis equites quinque. *art.* 17: 1545.

**) Quantum autem attinet ad subsidium . . quod extunc offeratur ad continuam defensionem florenus unus . . Nihilominus statutum est, ut lucrum Camerae (viginti denarii) juxta connumerationem hujus Dicae Majestati Regiae ad Cameram Suam fideliter de omnium Bonis persolvatur. *art.* 40: 1545.

Digitized by Google

„zu ihrer täglichen Nahrung nothwendig war; „so wurde von ihnen doch auch in diesen äu„ßerst elenden und fast verzweifelten Umständen „ein abermahliges Subsidium einmüthig an„gebothen — nähmlich von jeder Bauern-An„sässigkeit zuförderst zwar von Seite der Bauern „selbst zwey Gulden; überdieß aber aus dem „eigenen Seckel des Adels nach eben demsel„ben Maßstabe zwanzig Denarien" *). — Edelleute, die außer ihrem Edelhof sonst nichts besassen, so wie nicht minder auch die Prädialisten (Krummstäbische Lehnträger, Feudalistae Ecclesiasticorum) wurden

*) Statusque et Ordines Regni, qui jam pauci sunt reliqui, vix etiam habere, quo in dies singulos vitam traducant . . Ut tamen Majestas Regia sentiat, etiam extremis temporibus rebusque afflictis ac prope desperatis nihil ab Ungaria praetermitti, quod in propriam defensionem per eos praestari possit; communibus votis Status et Ordines Regni offerunt Regiae Majestati . . . de singulis portis seu colonis eorum Sessionis et censualibus . . florenum unum Ungaricum; additis per Dominos et Nobiles caeterosque Status ex propria eorum bursa singulis viginti denariis juxta numerum portarum et colonorum suorum. *art.* 5. 1546.

Digitized by Google

mit einem halben Gulden belegt *). — Der König schickte in jede Gespannschaft einen Kerber (dicator) aus; die Komitatsgemeinde wählte einen zweyten rechtschaffenen Edelmann aus ihrem Mittel zu dessen Seite. Beyde wurden vorläufig beeidet, und nahmen alsdann die gewissenhafte Ausschreibung der Steuer vor **). Wer sich erkühnte den königlichen Kerber zur Verzeichnung nicht zuzulassen, verlor zur Strafe diejenigen Güter, auf welchen dasselbe geschah ***). Fünfzehn Tage nach solchergestalt geschehener Ausschreibung, mußte jeder Herr und Edelmann seine, und seiner Unterthanen Gebühr an denselben königlichen Kerber auch richtig abführen ****). Übrigens blieb zum Heer-

*) Ejusd. art. 6.

**) Art. 9: 1546.

***) Teneantur autem omnes Domini et Nobilbs Dicatorem Regium ad connumerationem Bonorum suorum omnium admittere. Contrarium vero facientes priventur per Maj. Regiam illis Bonis, ad quae Dicatorem Regium non admiserint. *Ejusd. art.* 5. §. 6. *et* 7.

****) Ejusd. art. 10.

Digitized by Google

banne noch immer alles in Bereitschaft ste-hen *).

Im Jahre 1547 war mit den Türken ein fünfjähriger Waffenstillstand geschlossen **). Die constitutionelle Wehrkraft wurde auf den im dritten Kapitel dieses Theiles beschriebenen Friedensfuß reduzirt ***). Dennoch wurde abermahl eine zur Hälfte mit dem ersten März, zur anderen Hälfte aber in vier Monathen darauf zu bezahlende außerordentliche Steuer zu zwey Gulden von jeder Porte dergestalt ausgeschrieben, daß darunter die ordentliche Steuer (lucrum Camerae) mit 20 Den. mitbegriffen sey ****).

Eben so viel wurde auch in dem folgenden Jahre 1548 und auf dieselbe Art — nähmlich mit Einrechnung der ordentlichen Steuer zu 20 Den. — dargebothen; der Adel hingegen bezahlte

*) Ejusd. art. 17.

**) Art. 2: 1547.

***) Ejusd. art. 17.

****) Obtulerunt .. subsidium duorum florenorum in duobus terminis . . . ex quibus viginti denarii pro lucro Camerae. *art.* 8: 1547.

Digitized by Google

überdieß von seinem eigenen Vermögen 60 Den. von jeder Porte, das ist von jedem Bauernhofe *).

Im Jahre 1549 wurden zwey Gulden fünfzig Denarien; in den darauf folgenden 1550 und 1551 aber zwey Gulden von jeder Porte bezahlt **).

Mittlerweile ging der Waffenstillstand mit den Türken zu Ende, und diese überfielen Ungarn abermahl feindlich. Der Heerbann wurde daher neuerdings aufgebothen ***). Nebst dem aber setzte man auch die außerordentlichen Steuern fort. Im Jahre 1552 wurden von jeder Porte drey Gulden ****), zugleich aber auch für die nachfolgenden zwey Jahre in voraus jährlich ein Gulden und fünfzig Dena-

*) Ex singulis integris portis seu Sessionibus Jobbagionalibus populosis . . per anni spatium . . duos florenos . . Et insuper ex propriis eorum facultatibus sexaginta denarios juxta numerum colonorum addant . . Ex quibus viginti denarii pro lucro Camerae cedant Suae Maj. *art.* 23: 1548.

**) *Conf.* art. 21. 22 et 27: 1550. *Item* 4: 1552. §5.

***) *art.* 2. et 3: 1552.

****) Ejusd. *art.* 4.

Digitized by Google

rien von jeder Porte versprochen *), in der Folge aber zwey Gulden **).

Obschon um diese Zeit „das arme Landvolk „theils von den Türken, theils von einheimischen „Feinden, theils endlich durch die Pest und „andere Drangsale in die äußerste Noth versetzt „ward, ist dennoch im Jahre 1555 eben die„selbe außerordentliche Steuer zu zwey Gul„den von jeder Porte ausgeschrieben" ***) und

*) Quia vero *in proximum triennium* Majestas Regia certum Subsidium in praesenti Conventu decerni voluerit; fideles Ordines et Status duobus subsequentibus annis in singulum quemque annum singulos florenos cum dimidio Majestati Suae ad necessitatem Regni emergendam sese daturos offerunt. *Ejusd. art.* 5.

**) *Conf.* art. 6: 1553. et art. 4: 1554.

***) Quod vero Subsidium attinet; etsi satis jam superque miseri coloni ubique locorum hujus Regni oppressi ac vexati sint non solum a Turcis, quibus omnia servitiorum ac tributorum genera etiam gravissime exhibere jugiter compelluntur, verum etiam a Nostratibus ipsis, insuper pestilentia et aliis compluribus malorum generibus adeo jam ad paucos reducti sint ... tamen Subsidium duorum florenorum ... ex singulis eorum colonis, integris videlicet portis .. offerunt. *art.* 3: 1555.

Digitized by Google

auch 1556 fortgesetzt worden *). In diesem letzteren Jahre reluirte der Adel überdieß jene Arbeiten, welche seine unterthänigen Bauern zu Grenzbefestigungen jährlich leisten mußten, von denen im folgenden Kapitel ausführlicher gesprochen werden wird, aus seinem eigenen Vermögen und Einkommen, mit einem halben Gulden von jedem Unterthan **).

Die Auflage zu zwey Gulden von jeder Porte wurde auch in den folgenden drey Jahren fortgesetzt ***), obgleich mittlerweile das allgemeine Elend einen so hohen Grad erreichte „daß „die armen Bauern an den meisten Orten, wegen äußerstem Mangel an Früchten und Brot, „sich von Eicheln nähren mußten" ****).

*) art. 3: 1556.

**) Deinde secundum numerum colonorum juxtaque connumerationem supradictam Domini ac Nobiles caeterique possessionati ratione singulorum colonorum singulos quinquaginta denarios de rebus ac proventibus eorum propriis. *art.* 4: 1556.

***) *Conf.* art. 3: 1557. *Item* 10 et 11; 1559.

****) Quod miseri coloni, qui plerisque in locis, ob summum frumenti et panis defectum, glandibus (quod sane miserandum est) vescuntur. *art.* 11: 1559.

Digitized by Google

Die damahligen Repräsentanten der edlen Ungern konnten also mit allem Grund ihrem gekrönten Oberhaupte vorstellen: daß „zwischen „ihnen und den Unterthanen der übrigen deutschen Erbländer kein Vergleich Statt finde, weil „diese letzteren in Frieden und Sicherheit lebten, „die Ungern hingegen täglichen Gefahren und „Drangsalen bloß gestellt und fast beständig „verjagt, täglich umgebracht, fortgeschleppt oder „ausgeplündert würden, dennoch aber, unter „allen diesen Übeln, keine geringeren Steuern, „als die übrigen Unterthanen Seiner Majestät „bezahlten" *).

Unter diesen höchsttraurigen Umständen unterblieb zwar die Ausschreibung außerordent-

*) Neque vero conferendi videntur fideles Suae Majestatis Ungari hac in parte cum reliquis subditis aliorum Regnorum et Provinciarum Suarum, nam hi in pace adhuc et securo loco degunt; Ungari quotidianis periculis et calamitatibus objecti et impliciti, ac majori illorum parte in continua poene fuga existentes, quotidie occiduntur, abducuntur, et depraedantur. Et tamen ultra haec illorum continua mala, Subsidia quoque non minora, quam caeteri Suae Majestati fideles contribuunt. *art.* 17: 1559. §. 3 et 4.

Digitized by Google

licher Steuern in den nächstfolgenden vier Jahren; damit aber die ordentliche Steuer (lucrum Camerae), welche den ersteren seit einiger Zeit immer eingerechnet ward, dabey nicht in Vergessenheit gerathe, wurde gesetzmässig kundgemacht: „daß selbe alle Jahre, „auch wenn kein Subsidium bewilligt werden „sollte, nach dem alten Herkommen „abgeführt werden müsse" *).

Hingegen wurde im August 1563 landtagmässig beschlossen, daß im nächst folgenden Jahre 1564 drey Gulden, das künftige Jahr (1565) aber zwey Gulden von jeder Porte bezahlt werden sollen **). Der Heerbann blieb dabey beständig aufgebothen ***).

Man ziehe abermahl in Erwägung, daß noch immer von Zeiten die Rede ist, wo zu Preßburg

*) Ut imposterum (lucrum Camerae) singulis annis *juxta antiquam consuetudinem* exigatur, si quando contingeret (quod proxime praeterito quadriennio contigit) per annum quempiam vel per plures annos nullam Dicam publicari. *art.* 9: 1563. §. 4.

**) *art.* 2 et 3: 1563.

***) *Conf.* art. 17. 18. et 19: 1563.

Digitized by Google

ein Metzen Mundmehl nicht mehr, als 20 Denarien, der Metzen Hafer 15 Den. eine Fuhr Heu mit sechs Ochsen bespannt 60 Den. u. s. w. kostete *).

*) Im Jahre 1563, als Maximilian II. zu Preßburg gekrönt werden sollte, ward der Preis der Lebensmittel — um allem Wucher Einhalt zu thun — nach dem Protokolle derselben Stadt, durch eigene dazu bestellte Kommissarien folgendergestalt festgesetzt (100 Den. auf einen Gulden gerechnet):

Ein Metzen Mundmehl . . .	20 Den.
— — — Hafer	15 —
— — — Gerste	13 —
— — — Rockenmehl . . .	10 —
1 jähriger Kapauner	6 —
1 heuriger detto	5 —
1 großes Huhn	3 —
1 kleines detto	2 —
1 Henne	4 —
1 fette Gans	6 —
1 Spanferkel	9 —
1 Pfund geräucherter Speck . . .	4 —
1 Pfund frischer Speck	3 —
1 Pfund Rindfleisch	2 —
1 Pfund Kalbfleisch	2 —
1 Pfund Schöpsenfleisch . . .	1 1/2 —
1 Pfund guter Käse	3 —
1 Pfund Butter	7 —

Digitized by Google

Unter der Regierung des Kaisers und Königs Maximilian II. wurde die Anordnung mehrmahlig erneuert, daß wenn für irgend ein Jahr kein Subsidium bewilligt werden sollte, die ordentliche Steuer (lucrum Camerae) dem alten Herkommen gemäß dennoch richtig abgeführt werden müsse *), nähmlich mit 20 Den. von jedem Bauernhofe **). — Man

1 Pfund Kerzen	4	Den.
1 Pfund Hausen	6	—
1 Pfund Hechten	6	—
1 Pfund Karpfen	4	—
1 Pfund Scharl.	4	—
5 Eyer.	1	—
Brot für 3 Personen	1	—
1 Fuhr Heu mit 6 Ochsen . .	60	—
detto mit 4 Pferden bespannt .	40	—
Das Stroh im halben Preise des Heues		
Eine Fuhr Holz mit 4 Ochsen .	25	—
Eine Maß Erbsen.	2	—
1 Maß vom besten Wein . . .	4	—
detto mitterer	3	—
1 Maß Honig	5	—

Privil. Anzeigen aus sämmtlichen k. k. Erbländern. 4ter Jahrgang pag. 79.

*) art. 9: 1566. — 15: 1567.

**) Ut juxta priores Constitutiones cessante aliquibus a^nis dica lucrum Camerae, viginti scilicet

Digitized by Google

blieb aber bey dieser ordentlichen Steuer nur in dem einzigen Jahre 1568 stehen *); für alle übrigen wurden, mit Inbegriff dieser letzteren, Subsidien zu zwey Gulden von jeder Porte, für die zwey Jahre 1569 und 1570 hingegen zu 2 fl. 80 Den. von jedem Bauernhofe angebothen und bezahlt **), ungeachtet in „jenen jammervollen Zeiten der größte Theil „des Königreichs erschöpft, und so zu sagen „ganz zernichtet war" ***). Auf der anderen Seite hatte der Adel durch die Verpflegung der Portalmiliz, der beständigen Partikular-Heerfahrten und durch den Heerbann, fortwährend große Auslagen ****).

Eben dieselben Kriegslasten dauerten auch un-

denarii, de quolibet integro fundo, *secundum veterem consvetudinem* pro Sacra Sua Majestate exigatur. *art.* 16: 1569.

*) art. 6: 1569.

**) *Conf.* art. 4: 1566. — 3: 1567. — 6: 1569. — 4: 1572 et 1: 1574.

***) In his calamitosis temporibus attrita et in nihilum redacta potioni Regni parte. *art.* 2: 1567. §. 1.

****) *Conf.* art. 15. 16. et 18: 1566. — 20. 21. et 23: 1567. — 22. et 24: 1569. — 10. et 11: 1574.

Digitized by Google

ter Rudolph II. fort *). Die Subsidien aber wurden ungeachtet des täglich mehr und mehr überhand genommenen Jammers und Elendes mit angestrengtem Eifer fortgesetzt.

Als mit Ende Septembers 1578 die bis dahin angebothene außerordentliche Steuer vorüber war, wurde auf die nachfolgenden zwey Jahre eine neue ausgeschrieben — abermahl zu zwey Gulden zährlich von jeder Porte **). Eben so viel wurde auch für das Jahr 1582 ***), so wie nicht minder für die nachfolgenden zwey Jahre 1583 und 1584 auf einmahl und jederzeit mit Einrechnung der gewöhnlichen Steuer (lucrum Camerae) angebothen ****). Nach der Hand erreichte die allgemeine Noth den höch-

*) *Conf.* art. 8. et 10: 1578. — 16; 1593. — 2. 19. et 25: 1595. — 7. et 8: 1596.

**) Cum oblata antea Contributio ad Festum D. Michaëlis Archangeli proxime praeteritum exspiraverit, inchoando ab eodem Festo S. Michaëlis jam elapso, de singulis portis dicari solitis ad biennium singuli bini floreni exigantur in duobus terminis. *art.* 1: 1578. § 3.

***) art. 1: 1582.

****) art. 1: 1583.

Digitized by Google

sten Grad *), und doch hörten die außerordentlichen Beyträge nicht auf. Im Jahre 1588 bezahlte man, über die bis dahin mit einem Gulden abgenommene Steuer, noch um zwey Gulden mehr, folglich zusammen drey Gulden von jeder Porte, abermahl mit Einschluß des constitutionellen Steuerquantums (lucrum Camerae **). — Eben dasselbe geschah auch im Jahre 1593, und wahrscheinlich auch in allen den vorhergehenden ***); in dem nachfolgenden (1594) aber wurde in einer, wo nicht allgemeinen, doch großen Versammlung der Stände und Orden des Landes vom 15ten Junius angefangen auf so lange, als der Krieg dauern würde, von jeder Porte monatlich ein Gulden angebothen ****).

Schon das bisher Erwähnte bezeuget zur Genüge, daß die Edeln Ungarns die außerordentlichen Steuern (Subsidien) nicht bloß auf die arme steuerbare Volksklasse (misera contribuens plebs) zu schieben, sondern von ih-

*) art. 12 : 1588.
**) *Idem* art. 12 : 1588.
***) art 3 : 1593.
****) Kovachich vestig. Comit. pag. 732.

Digitized by Google

rem eigenen Beutel mit zu leisten gewohnt waren. Einen neuen und vollwichtigen Beweis davon gaben dieselben in den zwey Jahren 1595 und 1596; in dem ersteren wurden von jeder Porte neun Gulden von Seite der Bauern, und andere sechs Gulden aus dem eigenen Seckel der Grundherren mit dem ausdrücklichen Beysatze angebothen: „daß kein Prälat, Baron oder „Magnat, Edelmann oder sonstiger Grundherr „diese letzteren sechs Gulden von den Bauern „zu fordern sich unterstehen, sondern jeder selbe aus eigenen Mitteln, bey dreyfacher Strafe bezahlen soll“*). Im Jahre 1596 wurden auf dieselbe Art neuerdings von jeder Porte neun Gulden von Seite der Bauern, und eben so viel aus dem eigenen Seckel des Adels darge-

*) Ut pro hac vice de singulis portis . . . a principio Aprilis usque ad finem Novembris ratione Iobbagionum floreni Ungarici novem, ratione autem Dominorum Terrestrium sex floreni numerentur. Quos quidem sex florenos nemo Dominorum Praelatorum Baronumque *aut* Magnatum et Nobilium, aliorumque possessionatorum a subditis exigere audeat, sed ex propria crumena deponat, sub poena tripli. *art.* 3. 1595.

Digitized by Google

bothen *). Im Jahre 1597 hat man von zehn Bauernhöfen drey Mann zu Pferd und eben so viele zu Fuß wohl ausgerüstet, zur Hälfte auf Kosten der Bauern, zur anderen Hälfte aber auf Kosten der Grundherren gestellt und auch verpflegt **). Im Jahre 1598 bezahlte man von jedem unterthänigen Hause — selbst die Kleinhäusler nicht ausgenommen — einen Gulden von Seite der Bauern und 50 Den. aus dem eigenen Vermögen der Edlen ***); in den nachfolgenden drey Jahren 1599, 1600 und 1601 aber jedesmahl von jedem Bauernhause, auch die sogenannten Kleinhäusler mitgerechnet 1 fl. 50 Den. von Seite der Bauern, und 50 Den. von Seite des Adels ****).

*) art. 5. et 6: 1596.

**) art. 2: 1597.

***) Offerunt Status Suae Majestati de singulis domibus tam colonicalibus, quam inquilinariis, aliisque in modum Curiarum nobilitarium non exstructis (quae videlicet habitatores habere comperientur) singulos centum denarios Ungaricos . . Praeterea uno floreno supradeclarato et per colonos contribuendo superaddet etiam quilibet Dominorum Terrestrium quinquaginta denarios Ungaricos. *art.* 4. *et* 5: 1598.

****) art. 6: 1599. §. 8. - 3: 1600. §. 3. - 2: 1601. §. 1.

Digitized by Google

Aus Besorgniß, daß diese fortwährenden Beyträge des Adels die Gestalt einer ordentlichen Steuer auf sich nehmen könnten, verwahrte man sich dagegen mit der Klausel: „daß „diese, von den Grundherren und den Edelleu„ten zu leistende Contribution der adeli„chen Freyheit niemahls zum Nachtheil gerei„che“ *). — Die ebenerwähnte Steuer, zu 1 fl 50 Den. von den Bauern, und zu 50 Den. von den Edlen, nach dem nähmlichen Repartitionsschlüßel, wurde in den Nachfolgenden drey Jahren 1602, 1603 und 1604 neuerdings fortgesetzt; inzwischen aber wurden die Edelleute von der Last der persönlichen Heerfolge enthoben **). — Überdieß führten die Stände und Orden des Landes im Jahre 1602 auch noch von jeder Porte einen Metzen Weitzen und eben so viel Hafer unentgeltlich an die königlichen Maga-

*) Ea tamen solenni interjecta cautione, ne haec per Dominos Terrestres Nobilitatemque praestanda *Contributio* in praejudicium praerogativae nobilitaris ullo unquam tempore vergat. *art.* 2: 1601. *Conf. art.* 3: 1595. et 6: 1596.

**) art. 2: 1602. — 3: 1603. — 2; 1604.

Digitized by Google

zine ab *). Sie würden eben dasselbe auch in den folgenden zwey Jahren geleistet haben, wenn es die äußerste Noth zugelassen hätte **).

Die bekannten Unruhen störten um diese Zeit den gesetzmässigen Lauf der Dinge in Ungarn, einige Jahre hindurch, völlig. Sobald aber diese nur einigermassen wieder gedämpft waren, fuhr man abermahl fort, zur Deckung der öffentlichen Nothdurft außerordentliche Beyträge zu leisten.

Gleich nach der Krönung Mathias II. (1608) wurden von jeder auf die alte Art gerechneten Porte vier Gulden ***); und sodann wieder auf die zwey nachfolgenden Jahre 1609 und 1610 eben so viel, jedoch nach einer nunmehr vermöge der äußerst mißlichen Lage des Königreichs, beschränkten Zahl der Porten ****) verheißen *****). Man erneuerte eben dieselbe Ver-

*) art. 10: 1602.
**) *Conf.* art. 10: 1603. et 10: 1604.
***) art. 14: 1608. post. coron.
****) I. Th. S. 197.
*****) art. 62: 1609. §. 1. 2. et 10.

Digitized by Google

fügung auch in den Jahren 1613, 1618 und 1619 *).

Unter Ferdinand II. kamen die Grundgesetze des Landes über den Friedensfuß des constitutionellen Wehrstandes sowohl, als auch über die Partikular-Heerfahrten und den Heerbann öfters zur Sprache **); nebst dem aber leistete man auch ansehnliche Subsidien. -- In den Jahren 1622, 1625 und 1630 wurden — ungeachtet der äußerst mißlichen Lage, in welcher sich das Land befand — drey Gulden von jeder neu berechneten Porte in barem Gelde, und zwar jedesmahl auf zwey hinter einander folgende Jahre in voraus ***), außerdem aber ein namhaftes Früchtenquantum unentgeltlich angebothen, nähmlich in den oberen Gegenden des Landes ein Kaschauer Kübel; jenseits der Donau $2\frac{1}{2}$ Tirnauer Metzen; diesseits der Donau ein Günzer Kübel von jeder Porte. Eben so viel und nach

*) art. 9. et 13: 1613. — 36. et 37: 1618.

**) art. 21. et 22: 1622. — 10: 1625.

***) art. 32: 1622. — 8: 1625 — 5: 1630.

Digitized by Google

eben derselben Bemessung leistete man in den Jahren 1625 und 1630 *). In dem erwähnten Jahre 1625 aber bezahlte der Adel außerdem von jeder Porte einen Gulden aus seinem eigenen Seckel **). Im Jahre 1635 betrug die abermahls auf zwey hinter ein ander folgende Jahre versprochene Auflage fünf Gulden in Barem und zwey Kübel Früchten von jeder Porte ***). Der Adel bezahlte obendrein aus seinen eigenen Mitteln noch einen Gulden nach demselben Maßstabe ****).

Unter Ferdinand III. wurden im Jahre 1638 abermahl fünf Gulden von jeder Porte *****): im Jahre 1647 hingegen — ungeachtet des Umstandes, „daß das Land durch die vielfältigen Kriege, die Plagen der inneren Unruhen, „und die türkische Tyranney gänzlich erschöpft „war — neuerdings von Seite der Unterthanen „fünf Gulden, und eben so viel von den Grund-

*) art. 38: 1622. et 11.: 1625. Item 7: 1630.
**) art. 28: 1625.
***) art. 1. 2. et 3: 1635.
****) art. 5: 1635.
*****) art. 5: 1638.

Digitized by Google

„herren selbst mit dem ausdrücklichen Beysatze „angebothen, daß die letzteren fünf Gulden „kein Herr, Edelmann oder sonstiger Güter„besitzer von den Bauern fordern dürfe, son„dern selbe bey dreyfacher Strafe, aus seinem „Eigenen zu bezahlen schuldig sey" *).

Nun sind wir bey jener Zeitperiode, wo die constitutionelle Miliz von Ungarn unter dem türkischen Joche so zu sagen ganz erlosch, bis Leopolds I. siegreiche Waffen den Türken sammt seinen Anstiftern aus dem Lande jagten und die gesetzmässige Ordnung der Dinge wieder her-

*) Licet ob tot bellorum motuumque intestinorum incommoditates Regnum hoc valde exhaustum et per Turcicam tyrannidem desolatum esse palam sit; nihilominus, quantum inter tot etiam angustias et difficultates fieri potest, pro subsidio . . a singulis portis noviter connumerandis *per duos sequentes annos* quinque florenos Ungaricales per ipsorum subditos, alios vero quinque ex propria Dominorum Terrestrium bursa persolvendos . . quos quidem quinque florenos nemo Dominorum Praelatorum, Baronum, Magnatum et Nobilium aliorumque possessionatorum a subditis exigere audeat, sed ex propria crumena deponat, sub poena tripli . . *art.* 25: 1647.

Digitized by Google

stellten *). Statt der Partikular-Insurrektion wurde in dieser Zwischenzeit von den ihren rechtmässigen Landesfürsten treugebliebenen Landständen die Verpflegung einer angemessenen bewaffneten Mannschaft, theils zu Fuß theils zu Pferd, auf die Art angebothen, daß derselben Verpflegung nach der Zahl der Porten zur Hälfte zwar von den Bauern, zur anderen Hälfte aber von dem begüterten Adel zu geschehen habe **); die Gespannschaften dieß- und jenseits der Donau hingegen reluirten diese Last mit jährlichen zehn Gulden von jeder Porte nach demselben Maßstabe. Außerdem wurden die königlichen Magazine unentgeltlich mit Früchten versehen ***). In Ansehung des Heerbannes blieb man zwar noch immer bey den constitutionellen Verfügungen stehen ****), allein manchmahl fanden es die Stände und Orden des Landes den Zeitumständen angemessen, auch diese Dienstpflicht zu reluiren *****).

*) Art. 10: 1681.
**) Art. 3: 1649 — 5: 1655 — 8: 1659 — 23: 1662.
***) Art. 6: 1655 — 6: 1659 — 16: 1662.
****) Art. 7: 1659 — 9: 1662 et 46: 1681.
*****) Art. 3: 1649 — 5: 1655 — 8: 1659.

Digitized by Google

Daß durch diese bloß provisorische Maßregeln an dem constitutionellen Wehrstande, nach dem Zeugnisse späterer Gesetze, nichts verändert worden sey, wird in der Folge umständlicher bewiesen werden. Hier genüge uns nur noch das Resultat des gegenwärtigen Kapitels darzuthun:

Diejenigen Beyträge, welche Ungarn, über die constitutionellen Lasten, zur Deckung außerordentlicher Staatsnothdurften in der angeführten Zeitperiode, ungeachtet der geschilderten äußersten Drangsale, in welchen sich das Königreich fortwährend befand, dennoch freywillig leistete, führen den unwiderlegbaren Beweis eines, mit Aufopferung aller Privatvortheile, bloß nach dem allgemeinen Wohl strebenden National-Sinnes mit sich, und werden, trotz jedem Stachel der Verläumdung, als Denkmahl des edelsten National-Karakters, in der Geschichte ewig glänzen.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Übersicht des ganzen Werkes.

Der Titel und das Motto dikses Werkes berechtigen den Leser, in demselben die Darstellung der gesetzmässigen Kriegsverfassung Ungarns zu suchen. — Fahnen (vexilla oder banderia) im sittlichen Verstande genommen, sind der vorzüglichste Bestandtheil der Kriegsverfassung; dahin, und auf den Dunkel, welcher Ungarns gesetzmässige Fahnen seit langer Zeit umhüllt, deutet der übrige Titel des Werkes.

Die gesetzmässige Kriegsverfassung Ungarns gründet sich auf desselben Constitution, welche letztere theils bloß auf einem uralten Herkom-

Digitized by Google

men ruhet, theils aber auch in bestimmten Gesetzen ausgedrückt ist, und ihre eigentliche Begründung dem ersten Könige des Landes, Stephan dem Heiligen, zu verdanken hat.

Dieses darf keinerdings dahin gedeutet werden, als hätte die ungrische Nation vor Stephan I. und seinem Vater Geysa gar keine Verfassung (constitutio) gehabt. So was zu behaupten, wäre Unsinn. Es ist im Gegentheil bewiesen worden, daß die Magyaren auch vorhin schon eine monarchische Verfassung hatten*), und daß in Europa Arpád der erste Selbstherrscher bey ihnen war**).

Allein, so groß der Unterschied zwischen einem Heiden und Christen, oder zwischen der ungrischen und lateinischen Sprache ist; eben so wesentlich unterscheidet sich die von Stephan I. zu Stand gebrachte Constitution des Landes, auf welche allein dieses Werk sich stützet, von der vormahligen Verfassung der Magyaren, und hat gewiß nichts Szythisches an sich.

Wer also die Giltigkeit der gegenwärtigen

*) I. Theil S. 57.
**) I. Theil S. 54.

Digitized by Google

Constitution Ungarns — aus der Ursache, daß Christenthum und lateinische Gesetze, früheren Rechten der Nation zuwider, durch Machtsprüche eingeführt worden seyen — nicht bestreiten will; muß den Grundsatz, als die einzige Basis des ungrischen Staatsrechtes, anerkennen: daß Ungarns Constitution bloß auf der von Stephan I. eingeführten Lehnverfassung und den späterhin sanctionirten Gesetzen beruhe.

Jeder Staatsverein hat die Handhabung der allgemeinen Sicherheit, unter gemeinschaftlicher Mitwirkung sämmtlicher Staatsbürger, zum eigentlichen Zweck. Daraus folget die Nothwendigkeit gemeinschaftlicher Lasten zur Deckung der allgemeinen Staatsnothdurften. Diese letzteren sind von zweyerley Art. Einige derselben bleiben ein für allemahl dieselben, und können daher in voraus bestimmt werden. Man nennt sie die ordentlichen Staatsnothdurften. Andere können vorhinein unmöglich berechnet werden, weil die bloß eventuellen Drang-Fälle der Staaten sehr verschiedener Art sind, folglich die zu ihrer Abwendung erforderlichen Abhülfsmittel gleichfalls nur von Fall zu Fall, nicht aber

Digitized by Google

auch schon in voraus, beurtheilt und festgesetzt werden können. Diese nennt man die außerordentlichen Staatsnothdursten, über welche in allen Feudal-Staaten bey allgemeinen National-Versammlungen berathschlaget und entschieden zu werden pflegte. Nur diese allein gehörten also auch in Ungarn constitutionsmäßig zu Landtagsverhandlungen.

Nach den auf das Feudalsystem gebauten Grundgesetzen Ungarns wird den ordentlichen Staatsnothdursten daselbst auf eine zweyfache Art begegnet, nähmlich: durch die ordentliche Steuer der Unadelichen, und den verhältnißigen Kriegsdienst (militia) der Edlen.

Man ist über das Eine und das Andere dieser beyden Eigenthumsrechte der heiligen Krone Ungarns seit langer Zeit nicht mehr einig, weil Drangsale der verflossenen Jahrhunderte daran vieles verwischt haben; allein sie müssen in ihrer ursprünglichen Gestalt wieder hergestellt und aufrecht erhalten werden, wenn das Heiligthum der Constitution nicht früher oder später ganz verfallen soll! —

Die ordentliche Steuer (contributio

ordinaria) war von Alters her, und seit Anbeginn der Landesverfassung, ein im Eigenthumsrechte der Krone Ungarns gegründetes jährliches Einkommen der k. Kammer, und wurde Anfangs, außer barem Gelde, theils in Viktualien, theils in Pferden und Ochsen, nach dem Beyspiele anderer Feudal-Staaten entrichtet *). Deßwegen gab man ihr den generischen Namen Kammernutzen (lucrum Camerae), welcher alle Gattungen der constitutionellen Portal-Abgaben in sich faßte. Er wurde auch späterhin, als die ordentliche Steuer bloß auf bares Geld festgesetzt ward, und bis in das siebenzehnte Jahrhundert beybehalten, bis der Nahme nebst der Sache selbst, unter den schon an einem anderen Orte geschilderten Umständen **), völlig in Vergessenheit gerieth.

Wer vorgeben wollte, daß König Karl I. das lucrum Camerae entweder zuerst eingeführt habe, oder daß in seinem Dekrete vom Jahre 1542 unter dieser Benennung nichts anders, als eine Reluition des sogenannten Schlagschatzes

*) I. Theil S. 146.

**) I. Theil S. 203 u. f.

zu verstehen sey; der müßte eines Theils mit Handfesten und Privilegien der älteren Könige aus dem Stamme Arpáds, welche von derselben Auflage ganz bestimmt sprechen *), nicht bekannt seyn, anderen Theils hingegen, den 20sten §. des nähmlichen Dekretes nicht aufmerksam gelesen haben; denn derselbe spricht ausdrücklich „von „der Zahlung des Kammernutzens auf „die in vorigen Zeiten schon üblich „gewesene Art" **). Auch ist es ja aus der Geschichte bekannt, daß die so genannte Geldplackerey — welche allerdings auch einen Theil des Kammernutzens, aber nicht das ganze in mehreren Rubriken bestandene lucrum Camerae ***) ausmachte — seit den Zeiten des eben erwähnten Königs keinerdings aufgehört habe.

Schon im Jahre 1342, wo noch 90 Denarien

*) I. Theil S. 205.

**) Praedictum lucrum Camerae, *secundum quod in aliis temporibus, solvere* tenebuntur. *Caroli I. Decr. a.* 1342. § 20.

***) *Lucrum Camerae*, quocunque numero possit censeri. *art.* 6: 1231. *V. Kovachich vest. Com. pag.* 104.

Digitized by Google

auf einen Gulden gerechnet wurden *), betrug die ordentliche Steuer (lucrum Camerae) von jedem Bauernhofe (porta) jährlich 18 Denarien, das ist 1/5 eines Guldens. Dabey blieb's auch unter König Ludwig I. **). — Um zu ermessen, wie erheblich diese Auflage für die damahligen Zeiten gewesen sey, braucht man nur die dazumahl gesetzmässig bestimmten Taggelder von Domkapitularen, die auf Königlichen Befehl in irgend einer Parteysache als Zeugen erscheinen mußten, in Betrachtung zu ziehen. Diese waren, wenn der Kanonikus dabey sein eigenes Pferd ritt, auf nicht höher als zwey Groschen; wenn hingegen die Partey ihn mit einem Reitpferde versehen mußte, gar nur auf einen Groschen täglich festgesetzt ***).

Unter König Siegmund, wo man 100

*) Item florenus, seu aureus denarius Camerae, pro nonaginta denariis integris Camerae nostrae ampliandis semper absque augmentatione et refutatione ubique acceptetur et cambietur. *Decr.* a. 1342. § 10.

**) Art. 4: 1351.

***) Art. 21: 1351.

Digitized by Google

Denarien auf einen Gulden zu rechnen anfing *), war diese ordentliche Steuer auf 30 Den. von jeder ganzen Porte erhöhet **). Das vierte Dekret dieses Königes enthält eine eigene Vorschrift für die Kerber (dicatores) und Einnehmer des Kammernutzens und der Zehende, und führt daher den deutlichen Beweis mit sich, daß auch das lucrum Camerae so wie die Zehende, jährlich eingehoben wurde. Dieß geschah mit solcher Strenge, daß „wenn irgend„wo die Gebühr zur gehörigen Zeit nicht bezahlt „ward, der Komitatsgespann mit dem Stuhl„richter selbe, nebst drey Mark (zwölf Gulden) „Geldstrafe von jeder in Rückstand gebliebenen „Ortschaft eintreiben mußten "***).

*) Florenus per centum novos denarios computatus. *Sigis. Decr. III. a.* 1405. *art.* 7.

Ut denarii tales intelligantur, quorum singuli centum unum florenum auri valeant. *Ejusd. Decr. VI. art.* 12. § 2.

**) *Sigism. Decr. IV. a.* 1411. *art.* 2.

***) Item ubicunque lucrum Camerae debito tempore persolutum non fuerit, Comes Parochialis cum Judice Nobilium de qualibet villa non persolvente, post emanationem literarum Birsagialium per

Digitized by Google

In Siebenbürgen war der nähmliche Pönfall von 12 fl. gegen diejenigen Ortschaften, welche die ordentliche Steuer (adó) nicht richtig bezahlten, auch noch im Jahre 1653 festgesetzt. Ein damahliges Gesetz dieses Fürstenthums beruft sich dießfalls auf das bis dahin bestandene Herkommen*). — Ein neuer Beweis, daß unter dem Kammernutzen (lucrum Camerae) nichts anders, als die ordentliche Steuer verstanden werden kann! —

König Albert brachte diese Steuer wieder auf die unter Ludwig I. bestandene Übung zurück, das ist auf 1/5 eines Guldens, folglich auf 20 Denarien**). Der 6te Artikel seines Dekretes vom

Judices Nobilium contra tales dari solitarum exigere debeat ipsum lucrum Camerae cum Birsagio trium marcarum. *Sigis. Decr. VI. a.* 1435. *art. 7. casus* 5.

*) Ha pedig semmi méltó ok és mentség a dologban nem találtatik, *az eddig való szokás szerént* az adón fellyül 12 forinttal meg is büntessék: ezekből is sem Fiscus, sem pedig másoknak jószági meg nem külömböztetvén. *Approb. Const. Trans. Part. III. tit.* 2. *art.* 7.

**) Lucrum Camerae . . more alias ab antiquo consve-

Digitized by Google

Jahre 1439 nennt unter jenen Regalien, von denen der König, nach dem bestehenden Herkommen, frey schalten und walten kann, außer den Dreyßigsteinnahmen, den Bergwerken, dem Münzschlag u. s. w. auch das lucrum Camerae *).

Die ordentliche Steuer, zu 20 Denarien von jeder Porte, erhielt sich auch in der Folge **); weil die Preise der Naturalien — außerordentliche Fälle ausgenommen — ziemlich gleich blieben. Allein es schlichen sich auch in diesem Punkte Mißbräuche zum Nachtheil des k. Fiskus ein; bis König Mathias I. seinem rühmlich bekannten Karakter angemessene Maßregeln dagegen ergriff.

to exigi faciemus, reducentes ad statum tempore praefati quondam Domini Ludovici Regis observatum. *art.* 7: 1439.

*) Item de tricesimis, *lucro Camerae*, montanis, Urburis, cusionibus monetarum, Cameris et quibuscunque Officiolatibus, in arendam, administrative, seu aliter quovis modo, similiter hominibus idoneis coronae Ungariae suppositis et non extraneis, *liberam disponendi facultatem modo consveto* habeamus. *art.* 6: 1439.

**) *Art.* 40: 1545 — 8: 1547 — 16: 1569.

Digitized by Google

Man höre, wie er sich selbst darüber ausdrückt:
„Nachdem — sagt er — wahrgenommen wird,
„daß bey demjenigen, was man bisher den Kam-
„mernutzen (lucrum Camerae) nannte,
„wegen unzähliger theils älterer theils neuerer
„Immunitäten verschiedener Leute, der größte
„Abgang und Mißbrauch Statt finde; so haben
„die Herren und Landsassen einmüthig aus
„vernünftigen und nothwendigen Ursachen
„beschlossen, daß der erwähnte Kammernutzen,
„als größten Theils ohnehin schon längst ver-
„kleistert, von nun an und auf immer, auch sogar
„seinem Namen nach völlig aufgehoben und kassirt
„werde, folglich in Zukunft kein Mensch mehr
„einen Zins (censum) an die königliche
„Kammer zu bezahlen schuldig sey. Dagegen
„aber ist, statt dessen, eine andere Auflage
„(exactio) einmüthig für gut befunden worden,
„welche zu ewigen Zeiten k. Fiskaltribut (tribu-
„tum Fisci regalis) heißen soll; dergestalt nähm-
„lich, daß abermahl, wie vorhin, von fünf
„Porten nicht mehr als ein Gulden
„alle Jahr nur einmahl, aller Orten
„und von allen Gütern unserer sämmt-

Digitized by Google

„lichen sowohl geistlichen als weltlichen Land-
„sassen, ja selbst von unseren eigenen Graf-
„schaften und Gütern gefordert werde, und
„niemand sich irgend eines Ausnahms-Privile-
„giums deßhalb erfreuen dürfe; gleichwie
„die Ordnung, Art und Zeit, welche dießfalls
„zu beobachten kommen, in dem beygefügten
„Register und unserem neuen Generaldekrete
„klar und deutlich ausgedrückt stehen" *).

*) Mathias Dei gratia Rex . . Imprimis autem animadvertentes, id, quod hactenus lucrum Camerae vocabatur, in maximam diminutionem et abusum decidisse propter innumerabiles hominum immunitates, tam veteres, quam novas; illud concorditer *rationabilibus* et necessariis causis statuerunt (Domini et Regnicolae), ut memoratum lucrum Camerae, sicut jam dudum majori ex parte eatenus depravatum, ita deinceps et in nomine et in pensione totaliter et in perpetuum aboleatur, annulletur et cassetur, nec quisquam inposterum hominum *censum Camerae Regiae* solvere teneatur, verum loco ejus alia quaedam exactio est unanimiter instituta *Tributum Fisci regalis* in aeternum appellanda; ita videlicet, ut fere consimiliter *ut prius super singulis quinque portis non plus, nisi unus florenus, tantum semel in anno*, ubique exigatur, de om-

Digitized by Google

Man sieht, daß der Kammernutzen (lucrum Camerae) im Jahre 1467 eben so viel bedeutet habe, als königlicher Kameralzins (census Camerae regiae) — daß selber, nach dem schon vorhin bestandenen Herkommen, alle Jahre einmahl eingehoben zu werden pflegte — daß diese Auflage von fünf Porten einen Gulden, das ist 20 Denarien betrug — daß endlich alle Portalgüter ohne Unterschied die Steuer entrichten mußten, folglich auch diese Last, mit Ausnahme der Allodialgründe, durchgehends auf Grund und Boden radizirt gewesen sey (onus inhaesit fundo); gleichwie dieses auch der 6te Artikel vom Jahre 1595 deutlich zu erkennen gibt, welcher bestimmt sagt: „daß

nium Regnicolarum Nostrorum tam Ecclesiasticorum, quam Saecularium, imo etiam de Nostris propriis Comitatibus et Bonis quibuslibet: nec aliquis superinde ullo unquam tempore exemptionis privilegio frui possit, prout omnium istorum ordo modus et tempus in Registro praesentibus adjuncto satis clare et in novo Generali Decreto Nostro plenius continetur. *Decret. Math. I. a.* 1467. *V. Battyán Leg. Eccles. Hung. Part. I. pag.* 506. *vel Kovachich vestig. Comit. pag.* 376.

Digitized by Google

„ auch Edelleute, die auf fremden und bür-
„ gerlichen Gründen wohnen (wofern diese
„ nicht exempt sind) gleich allen übrigen Bauern
„ und Bürgern von den Grundstücken (ratione
„ fundi) contribuiren und das Zehend entrichten
„ müssen" *).

Es ist ein Irrthum, wenn man wähnt, daß auch Edelleute von ihren Allodial-Gründen das lucrum Camerae jemahls bezahlen mußten. Dieses vertrüge sich mit ihrer constitutionellen Freyheit keinerdings. Wenn daher in Gesetzen und Privilegien Ausdrücke vorkommen, wie z. B. dieser ist: „Das lucrum Camerae haben
„ die Edelleute zwischen der Drau und Save,
„ dann von Posega und Valko mit den übrigen
„ Edelleuten Unseres Königreichs gleichförmig zu
„ entrichten" **); so ist dieses dahin zu verstehen,

*) Similiter armales Nobiles quoad eorum personas (taxentur); hi enim, sicuti et alii Nobiles omnes in alienis et civilibus fundis residentes, *ratione fundi* (si non sit exemptus fundus) instar aliorum Colonorum et Civium contribuere et Decimas etiam solvere debebunt. *art.* 6: 1695.

**) Lucrum etiam Camerae Nostrae Nobiles inter

Digitized by Google

daß die Güterbesitzer vormahls alle Staatsauflagen von ihren Unterthanen einheben und abführen mußten. Daß dieses auch in Ansehung außerordentlicher Steuern (Subsidien) der Fall gewesen sey, ist im nächstvorgehenden Kapitel durch mehrere Gesetze bewiesen worden *).

König Mathias I. wollte, laut der eben erwähnten Verfügung, den Namen lucrum Camerae ganz ausgemerzt, dafür aber einen königlichen Tribut substituirt wissen; allein der erstere erhielt sich dennoch. Derselbe König nimmt in einer späteren Urkunde lucrum Camerae und tributum Fisci Regalis als synonim an **);

fluvios Drava, Sava ac de Posega et Valkó, cum aliis viris Nobilibus Regni Nostri, unanimiter solvere teneantur. *art.* 12: 1351.

*) *Conf.* art. 8: 1537 — 10: 1543 — 10: 1546 — 25: 1550 — 3: 1555 — 37: 1647 — 63: 1723.

**) Mathias Rex . . in praesenti Diaeta seu Conventu, Praelati, Barones et electi de uno quoque Comitatu Nobiles totum Regnum repraesentantes . . obtulerunt ultro de singulis portis per totum Regnum singulos centum denarios sive unum florenum aureum sic, ut hoc . . secundum modum *tributi Fisci Regalis* sive *lucri Camerae* super portas imponeretur vel exigeretur . . rursum-

Digitized by Google

seine späteren Dekrete hingegen nennen das lucrum Camerae abermahl ohne Zusatz, und beziehen sich auf das in Ansehung desselben bestehende alte Herkommen *), wobey man auch in den folgenden Jahrhunderten blieb.

Auf die Benennung kommt es auch hier nicht an, sondern auf die Sache selbst. Dem k. Fiskus gilt es gleich viel, ob diejenige Abgabe, welche von den Unadelichen, nach den Grundgesetzen des Königreichs, an die Kammer jährlich bestimmt abgeführt werden soll, lucrum Camerae, tributum Fisci Regii oder Contributio, heisse; wenn selbe nur constitutionsmässig auch richtig abgeführt wird — sonst könnte zuletzt auch daraus noch ein Problem gemacht werden: Ob die Steuer an den k. Fiskus, oder an die k. Kammer bezahlt werden soll? —

que Nos . . pro alleviatione populi *tributum Fisci* sive *lucrum Camerae anni praesentis* relaxavimus, quod taliter cum eodem ad valorem seu computum centum denariorum, sive unius floreni, solvatur . . . *Math. I. Decr.* a. 1470. *V. Kovachich vestig. Comit. pag.* 384.

*) *Art.* 11: 1471 — 4 *et* 6: 1474.

Digitized by Google

Es ist schon im vorgehenden Kapitel gesagt worden, daß sich König Mathias I. in der Folge an die ordentliche Steuer nicht gehalten, sondern vierfache Gebühr eigenmächtig eingetrieben habe. Gleich in dem ersten Dekrete seines Nachfolgers (Wladislaw II.) wurde daher der alte Steuerfuß mit dem Beysatze erneuert, daß diese Auflage durch die Komitatsbeamten, nebst einer Geldstrafe von zwölf Gulden von jeder über den festgesetzten Termin damit zurückbleibenden Ortschaft, ohne alle Exemption, eingetrieben werden soll *).

Unter dem ohnmächtigsten aller Könige (Wladislaw II.) bezog also der k. Fiskus in Ungarn an der gewöhnlichen Contribution jährlich 20 Denarien von jeder Porte. Die Zahl der Porten des Mutterlandes nebst dem heutigen Kroatien und Sklavonien — aber mit Ausnahme Siebenbürgens, der Jaziger und Kumaner — belief sich damahls beyläufig auf 244,000 **). Folglich bestand die ordentliche Steuer zu selber Zeit beyläufig in jährlichen 48,800 fl. Der

*) *Art.* 26: 1492.

**) II. Theil S. 282.

Digitized by Google

Metzen Frucht kostete nicht mehr, als fünf Denarien. Die ordentliche Steuer war also diesemnach das Äquivalent von 976,000 Metzen Frucht. Man nehme in Anschlag, wie viel ein ähnliches Früchtenquantum heut zu Tage kosten würde, wenn man ersehen will, in welchem Verhältnisse die gegenwärtige Contribution — ohne Einrechnung des Salzpreises, welcher mit der ordentlichen Steuer, nach den Grundgesetzen des Landes, nichts gemein hat — mit dem vorigen stabilen Steuerfuße stehe.

Die ordentliche Steuer wurde seit undenklichen Zeiten bloß von Portalgütern eingehoben. Sie war und blieb also eine Last, die beständig am Portalbesitz ruhet (onus inhaeret fundo). Der 8te Landtagsschluß vom Jahre 1741 *) spricht bloß von Edelleuten und ihrer Befreyung von der Steuer rücksichtlich ihrer Allodialgründe, nicht aber auch von Bauern; denn auf diese letzteren kann auch der Gegensatz: militare teneantur, keinerdings gedeutet werden.

Der Edelmann zahlt keine ordentliche

*) I. Theil S. 171.

Digitized by Google

Steuer (contributio ordinaria), weil er zur Vertheidigung des Vaterlandes beständige Kriegsdienste leisten muß. Es ist billig, daß derjenige, der für das gemeine Wohl immer die Waffen führt, von anderen Gemeinlasten enthoben werde. Die gesunde Vernunft selbst heischt Pflichten und Freyheiten der Staatsbürger in ein billiges Ebenmaß zu setzen. Deßwegen hielt man den Adel in ganz Europa von Steuern frey, so lange er sich ausschlüßig dem Kriegsdienste widmete. Auch in Ungarn können die Edelleute so lange — aber auch nur so lange — diese ansehnliche Freyheit behaupten, als sie den ihr zum Grunde liegenden und unzertrennbaren Dienstpflichten Genüge leisten, und also nach dem durch kein späteres Gesetz abgeänderten Werbötzyschen Ausspruche, weder Handlung noch Gewerbe achtend, sich bloß dem Kriegsdienste widmen wollen *).

*) Nullis quaestuariis aut vulgaribus artibus dediti (Hungari) sola militia nobilitatem definierunt . . *Werbőcz praef. in Opus Tripart.*

Digitized by Google

Der Kriegsdienst (militia) der Edlen zerfällt auf Pflichten von zweyerley Art, die wesentlich unterschieden sind.

Es liesse sich mit der gesunden Vernunft keinerdings zusammen reimen, wenn der bloß auf seinen Edelsitz beschränkte Edelmann rücksichtlich der Waffendienste einem Magnaten, der ganze Herrschaften besitzet, gleich gehalten werden wollte. Die Geschichte führt kein Beyspiel einer gar so einfältigen Nation auf, die nicht bey Untertheilung jeder Art von Gemeinlasten den Grundbesitz der einzelnen Bürger zum Maßstab genommen hätte.

Nach dem Geiste des auf die gesunde Vernunft gegründeten Feudalwesens bringt es also auch die ungrische Constitution mit sich, daß jeder einzelne Edelmann, so viel möglich, in eben dem nähmlichen Maße an den Kriegspflichten Theil nehme, als ihm die Freyheit zu Statten kommt. — Das Grundeigenthum der Edlen ist, nach der auf die gesunde Vernunft gegründeten Constitution des Landes, derjenige Maßstab, nach welchem die Vertheilung der Kriegs-

Digitized by Google

laſten zu allen Zeiten zu geſchehen pflegte*), und fortan geſchehen muß.

Auch dieſer fernere Grundſatz iſt aus der geſunden Vernunft hergehohlt: daß man eher einen Theil ſeines Einkommens aufopfert, als ſich ſelbſt. Die Defenſion des Landes in ordentlichen Fällen wird daher nach der Feudal-Conſtitution zuförderſt aus dem vom nothwendigen häuslichen Bedarfe übrig bleibenden Einkommen der Edlen beſtritten. — Der Allodialbeſitz, in ſeiner urſprünglichen Ausdehnung, wirft nicht viel mehr ab, als der Edelmann für ſich und ſeine Hausgenoſſen nöthig hat. Mit dem an Unterſaſſen (Bauern) überlaſſenen Grundbeſitze hingegen hat es eine andere Bewandtniß; dieſer kann mit Recht zum Überfluß gerechnet werden. Daher kömmt der conſtitutionelle Grundſatz: daß die beſtändige Defenſion des Landes vor allem von dieſer Seite, und alſo, wie man ſich in Ungarn auszudrücken pflegt, von dem Portalbeſitze hergehohlt wird. Die Verdrehung des Satzes: ne onus fundo

*) I. Theil S. 169.

Digitized by Google

inhaereat — zielt eigentlich dahin, als ob ein Magnat von seinen Herrschaften nach dem Geiste der Constitution zur Vertheidigung des Landes auch bloß seine Person, und nicht eher, als wenn dasselbe auch der geringste Edelmann zu thun schuldig ist, keinerdings aber auch ein Kontingent von seinem Portalbesitze zu stellen schuldig wäre: ferner, daß der König zur ordentlichen Steuer von Seite der Unadelichen kein Recht habe. Man bedenke, wo diese Mißdeutung hinführen müßte, und wie verderblich dieser Grundsatz nicht nur für den kleineren Adel, sondern auch für das Gemeinwesen wäre. —

Die Verpflegung einer Portalmiliz ist also der eine Bestandtheil der adelichen Kriegspflicht; der zweyte ist die persönliche Heerfolge (personalis iusurrectio). Beyde folgen in einer von der Vernunft selbst bemessenen Ordnung auf ein ander. So lange die Fahnen der Portalmiliz (banderia) mit den königlichen Truppen einen Feind abzuwehren erklecken, sollte das persönliche Aufsitzen (personalis insurrectio) der Edlen, nach dem Geiste der

Digitized by Google

Constitution, gar nicht Statt finden. Allein die Portalfahnen (banderia) haben mit der ordentlichen Contribution (lucrum Camerae) ein und dasselbe Schicksal erlitten; ihre Definition ist seit einem Jahrhunderte zu einem Problem geworden, dessen Auflösung aber, unter folgenden Ansichten, sehr leicht zu seyn scheint:

Unter dem Worte banderium (ital. bandiera; franz. banniere; deutsch Bänier, Banner oder Panier) haben alle Völker des Abendlandes, bey denen selbes gebräuchlich war, eine Fahne verstanden. Dasselbe kann also auch in Ungarn nie etwas anders bedeutet haben, noch fortan bedeuten. — Wenn von jemanden gesagt wird, er habe seine Fahne in das Feld gestellt, wird wohl niemand so einfältig seyn, darunter zu verstehen: er habe eine Fahne zur Hand genommen, und mit dieser, ohne alle Begleitung, in den Reihen der Krieger Platz genommen. Wer nur mit den Elementen der Kriegssprache bekannt ist, muß wissen, daß bey solchen Ausdrücken unter den Fahnen (banderia oder vexilla) ganze Korps von Soldaten verstanden werden.

Digitized by Google

Das 8te Gesetz vom Jahre 1715 sagt ganz bestimmt: „daß die Edelleute und alle „diejenigen, welche das Gesetz von Ungarn un„ter dieser Benennung begreift — weß Standes, „Würde und Ansehens dieselben immer seyn mö„gen — verpflichtet sind, zur Vertheidigung des „Landes, nebst der persönlichen Heerfolge, „auch rücksichtlich ihre Banderien (Fah„nen) zu stellen“ *). Man müßte also dieses Gesetz muthwillig verdrehen, wenn man in Abrede stellen wollte, daß aus demselben folgende zwey Sätze unwiderlegbar fließen:

Erstens, daß die Banderialpflicht weder ein besonderer Vorzug noch die besondere Verbindlichkeit bloß einiger Edlen des Königreichs, sondern daß dieselbe, obschon nur rücksichtlich, dennoch aber eine constitutionelle Pflicht aller derjenigen sey, welche das Gesetz unter der Benennung von Edelleuten begreift — weß Standes, Würde und Ansehens dieselben immer seyn mögen.

*) Der wörtliche Inhalt dieses Gesetzes stehet im I. Theil S. 212.

Digitized by Google

Zweytens, daß die Banderialpflicht durch die in eben demselben Gesetze zur Verpflegung der stehenden Armee bewilligte Contribution keinerdings aufgehoben worden sey, nachdem der Vordersatz dieses Gesetzes ausdrücklich sagt: daß „Seine Majestät sowohl die persönliche Heerfol„ge, als auch die Banderien auch in Zukunft, „so oft es Höchstdieselben für nöthig finden, „in Gemäßheit der darüber bis dahin san„ctionirten Gesetze verlangen und anordnen kön„nen, und daß bloß deßwegen, weil dieses „allein zur gehörigen Vertheidigung des Lan„des nicht hinreicht, außerdem auch noch eine „ansehnlichere regulirte Armee zu unterhalten, „folglich die hiezu erforderlichen Subsidien und „Contributionen landtagmässig zu bewilligen, „für gut befunden worden sey" *).

Man muß auf jeden Ausdruck, auf jedes Wort dieses Gesetzes genau Acht haben. — Von der persönlichen Heerfolge spricht dasselbe ganz unbedingt. Daraus folget, daß der geringste Edelmann seine Person nicht eher dem feind-

*) Loc. cit.

Digitized by Google

lichen Feuer entgegen zu stellen schuldig ist, als wenn eben dieselbe Reihe auch den ansehnlichsten Magnaten trifft. Allein in Ansehung der Fahnen (Banderien) sagt dasselbe Gesetz ganz deutlich, daß selbe bloß rückstlich gestellt und geleistet werden müssen.

Was soll nun hier der Zusatz rückstlich (respective) bedeuten? — Die vorigen Kapitel geben darüber folgende Auflösung: Den Allodialbesitz trifft diese Kriegslast nicht; sie ist bloß auf Portalgüter radizirt. Wer keine unterthänigen Bauern hat, sollte nach den Grundgesetzen des Landes mit allen Kriegslasten so lange verschont bleiben, bis nicht der Heerbann aufgeboten wird. Die Portalfahnen können Jahre lang außer den Grenzen Krieg führen, den mit keinen Portalgütern versehenen Edelmann geht weder die Ergänzung dieser Truppen oder die Versorgung der daher entstehenden Invaliden, welche den mit Bauern versehenen Grundbesitzern obliegen, noch ihre Verpflegung, welche der König nur außer der Grenze des Königreichs übernimmt, etwas an. Erst dann, wenn die königlichen Truppen, nebst den Por-

Digitized by Google

talfahnen zur Defension des Landes nicht mehr ausrücken — wenn der Feind in das Vaterland schon wirklich eindringt — bietet das Gesetz jeden Edelmann ohne Unterschied zu den Waffen auf. Diese letztere Kriegspflicht ist also im eigentlichen Sinne bloß defensiv; von dieser allein gilt der constitutionelle Grundsatz: non ultra metas! welcher mit jenem: ne onus fundo inhaereat! ein gleiches Schicksal erlitt, nachdem es zur Mode ward, den ganzen Kriegsdienst der Edlen mit dem Worte Insurrektion zu bezeichnen.

Die Pflicht der persönlichen Heerfolge (personalis insurrectio) beschränkt sich allerdings nur innerhalb der Grenze; allein die Portalfahnen (banderia) müssen auch außer Landes, und wo es der König befiehlt, hinziehen. Innerhalb des Landes geschieht der Kriegsdienst durchgehends auf eigene Kosten des Adels; wenn hingegen die Portalfahnen über die Grenze hinausziehen, besorget der König ihre Verpflegung. Er kann dieß auf fremdem Grund und Boden, aus den üblichen Requisitionen, leicht thun.

Digitized by Google

Die Pflicht Banderien zu stellen und zu leisten trifft also den Edelmann, nach der ausdrücklichen Verfügung des eben erwähnten Gesetzes nur rücksichtlich; das heißt nur mit Rücksicht auf seinen Portalbesitz und im genauesten Verhältnisse desselben. Es wäre der natürlichen Billigkeit zuwider, wenn ein Grundbesitzer, der zweytausend Bauernhöfe inne hat, von diesen zur Defension des Vaterlandes nicht mehr zu leisten schuldig wäre, als ein anderer, der nicht mehr als tausend Bauern zählt. Ersterer muß nach einem Maßstab, den die gesunde Vernunft selbst vorschreibt, zweymahl so viel, als der Letztere leisten. Diejenigen, denen das Feudalsystem seinen Ursprung zu danken hat, waren nicht so kurzsichtig, um dieses Axiom zu verkennen; daher kömmt es, daß selbes auch in der ungrischen Constitution in allen Fällen, und also auch in Ansehung der Portalmiliz, zur beständigen Richtschnur aufgestellt ist.

Zur Defension des Landes während eines vollkommenen Friedens hat man in Ungarn am gewöhnlichsten diesen Maßstab festgesetzt: daß

Digitized by Google

von zwanzig Bauern ein Mann zu Pferd gehalten und verpflegt werden soll. Schon die Etymologie des Wortes Husar beweiset dieß; denn húsz heißt auf ungrisch zwanzig. Die in den vorgehenden Kapiteln aufgezählten Gesetze bewähren dasselbe noch mehr.

Die Fahnen (Banderien, Kompagnien oder Eskadrons) bestehen zwar aus einzelner Mannschaft; aber nicht jeder einzelne Soldat macht eine ganze Fahne aus. Dieß ist wohl sehr einleuchtend. In den älteren Zeiten rechnete man die allergeringste Fahne (Banner) auf fünfzig Reiter *). Dieß war die allgemeine Regel. Nach Zeit und Umständen fanden zwar Ausnahmen Statt **); allein dieß ist der allgemeine Fall bey allen Regeln! —

Wer, nach dem Portalzwanzigstel, fünfzig Mann zu verpflegen hat, muß tausend Bauern haben, und ist für einen großen Herrn (Nagy Úr, Nagyságos Úr) anzusehen. Mann nannte solche ansehnliche Edelleute vorzugsweise Herren (Domini, Barones, Seniores, Magnates,

*) I. Theil S. 223.
**) I. Theil S. 269.

Digitized by Google

Proceres). Sie hatten das Recht ihre ansehnlicheren Portalkontingente unter eigener Fahne (banderium) in das Feld zu führen.

Weil der Grundbesitzer von weniger als tausend Portien, in der Regel, keine eigene Fahne führen durfte, hingegen aber auf allen Portalgütern durchgehends die Bannerpflicht lag; so war es natürlich, daß die Kontingente solcher minderen Edelleute unter einer gemeinschaftlichen Fahne gestellt werden mußten, um doch wieder ganze Korps zu bilden. Dieß geschah unter der gemeinschaftlichen Fahne der Komitate. — So erwuchsen die einzelnen Kontingente der Portalmiliz doch wieder zu ganzen Fahnen, und, nachdem sowohl die Fahnen des Herrenstandes (Prälaten und Magnaten), als auch die allgemeinen Fahnen der Komitate aus einer Mannschaft bestanden, deren Anschlag durchgehends nach dem Portalbesitze berechnet war; so bleibt wohl kein Zweifel mehr übrig, daß Portalmiliz und Banderien identisch gewesen seyn mußten.

Wer bey diesen Ansichten an der bewaffneten Mannschaft der Gespannschaften (gentes Comitatuum) die Komitats-Fahnen (ban-

Digitized by Google

deria Comitatuum) nicht erkennt, der sieht den Wald vor lauter Bäumen nicht: oder, eigentlich zu sprechen, er sieht die Eskadrons und Kompagnien (Fahnen, banderia) vor lauter Miliz nicht! —

Die in diesem Werke aufgestellte Stufenordnung der constitutionellen Kriegsverfassung von Ungarn ist mit den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes durchgehends in dem vollkommensten Einklange. Sie ist aus der gesunden Vernunft selbst hergeholt.

Der König schützet die Grenzen gegen den ersten Überfall auswärtiger Feinde. Er muß deßwegen eigene Truppen an der Grenze verpflegen. Der Staat muß dazu die nöthigen Auslagen herschaffen. Dieß gab der ordentlichen Steuer ihre Entstehung.

Rückt aber der Feind mit einer Macht an, welche die königlichen Grenztruppen wahrscheinlich nicht abtreiben könnten; so eilet jene Miliz zu Hülfe, welche die Grundbesitzer aus ihrem über den häuslichen Bedarf ausfallenden Einkommen zu dieser Absicht fortwährend halten und verpflegen müßen. — Es läßt sich kein vernünf-

Digitized by Google

riger Grund denken, warum, bey ganz gleichen Verhältnissen, ein Theil der Edelleute mit dieser Portal-Last entweder ganz verschont bleiben, oder nach verschiedenem Maßstab behandelt werden sollte. — Das Portal-Zwanzigstel (húszár) ist dieser Maßstab.

Erst wenn die königlichen Truppen, nebst den Portal-Fahnen, den Feind zu verjagen nicht mehr erklecken — erst wenn der Feind irgend einen Theil des Königreichs wirklich schon überfällt; kömmt die Reihe des Kriegsdienstes auch auf die, keinen Portalbesitz habenden Edelleute. Diese müssen alsdann persönlich aufsitzen. — In Ansehung der Freyheit findet bey den Edelleuten durchgehends kein Unterschied Statt. Sobald daher die constitutionelle Dienstpflicht der persönlichen Heerfolge eintritt, sind dazu, nach den Grundgesetzen des Königreiches und dem wörtlichen Inhalte des 8ten Artikels vom Jahre 1715, „die Edelleute und alle „diejenigen gehalten, welche das Gesetz von Un„garn unter dieser Benennung begreift, weß „Standes-, Würde und Ansehens dieselben im„mer seyn mögen".

Digitized by Google

Der reicheste und der ärmste Edelmann hat in Ansehung der Person ganz gleiche Rechte, und gleiche Pflichten. Wo der Letztere dem Feinde persönlich entgegen ziehen soll, muß sich dasselbe auch der Erstere gefallen lassen. Sein Geld schafft ihm dagegen keine Schutzwehr: denn sobald die Personal-Insurrektion ausgeschrieben ist, darf sich kein Kriegspflichtiger (ad bellum obligatus) von der persönlichen Heerfolge (ab ingressu exercitus) los kaufen *). — Schade, daß man auch die Weisheit dieses Grundgesetzes zu unseren Zeiten so häufig mißdeutet!

Unfälle der Zeiten, deren Schilderung schon so oft vorkam, haben über die constitutionelle Kriegsordnung Ungarns sehr große Finsterniß verbreitet. Manche Bestandtheile derselben kennt man kaum mehr ihrem Namen nach. Der Kam-

*) Et nec aliquis se *ab ingressu exercitus* hujusmodi pecuniis exonerare vel eximere et redimere possit. *art.* 3. 1478. § 2.

Neque quisquam modo praemisso *ad bellum obligatus* pecuniis sese redimere vel exonerare aut eximere possit; svadente articulo 3. anni 1478. *Leop. I. Decr. II. a.* 1662. *art.* 9.

Digitized by Google

mernutzen (lucrum Camerae), aus welchem die königlichen Fahnen zur beständigen Vertheidigung der Grenze unterhalten wurden, hat aufgehört zu seyn, und ist doch gesetzmässig nie aufgehoben worden. — Von dem Kriegsdienste (militia) der Edlen ist auch nur mehr der eine Bestandtheil, nähmlich die persönliche Heerfolge (personalis insurrectio) einigermassen an der Tagesordnung. Von dem zweyten, welcher doch viel erheblicher ist und dem ersteren immer vorangehen sollte, nähmlich den Portal-Fahnen, scheinet man sogar die wahre Bedeutung nicht mehr zu kennen, indem es zur Mode wird, den ganzen constitutionellen Kriegsdienst der Edlen, mit dem eigentlich nur einen Theil desselben bezeichnenden Worte Insurrektion auszudrücken.

Die Folge davon ist: daß der mindere, bloß auf seinen Allodialbesitz beschränkte Edelmann durch Insurrektions-Auflagen auch dort, wo diese keinerdings Statt haben sollten, über alle Maßen gedrückt wird. Er sieht das Verderbliche nicht ein, welches die unrichtige Anwendung des Satzes: ne onus fundo inhaereat! —

Digitized by Google

für ihn nach sich zieht. Er weiß es kaum mehr, daß mancher Krieg Jahre lang fortdauern kann, bevor die gesetzmässige Ordnung gegen den Feind zu ziehen, auch an ihn kömmt. Es ist ihm nicht bekannt, wie sehr es zu seinem Nachtheil gereiche, wenn der constitutionelle Grundsatz: daß die persönliche Heerfolge (personalis insurrectio) sich bloß innerhalb des Vaterlandes beschränkt, folglich weiter hinaus zu ziehen nicht gehalten ist, auch auf den lediglich auf Bauerngründe radizirten zweyten Bestandtheil der adelichen Dienstpflicht, nähmlich auf die Portalfahnen ausgedehnt, und daraus die mit der Geschichte aller Jahrhunderte im Widerspruch stehende Folgerung gezogen werden will: daß die politische Verfassung von Ungarn nicht nur in Ansehung der persönlichen Heerfolge, sondern auch rücksichtlich der Portalfahnen bloß defensiv sey! —

Meinungen, die mit den hier aufgestellten Grundsätzen im Widerspruche stehen, haben freylich, seit geraumer Zeit, ein gewaltiges Ansehen gewonnen; allein das Heiligthum der Constitution duldet keine Meinung, die sich mit

Digitized by Google

den Gesetzen nicht verträgt — alle dagegen angemaßte Authoritäten sind eitler Tand! —

In dem nähmlichen Verhältnisse, wie die gesetzmäßigen Pflichten aus der Übung kommen, schwanken auch die mit selben in einer und derselben Linie stehenden Freyheiten. Nur das beyderseitige Gleichgewicht kann, wider den gewaltigen Drang des Zeitgeistes, die Aufrechthaltung der Constitution sichern. Dieses Gleichgewicht schwanket bereits seit geraumer Zeit. Die Ursache ist: weil einige Bestandtheile der Dienstpflichten, z. B. die Banderien, völlig verloren gegangen; andere hingegen unbrauchbar geworden sind.

Wenn die constitutionelle Freyheit nicht früher oder später ganz aufhören soll; so ist für's Erste nothwendig, daß die verloren gegangenen Bestandtheile der constitutionellen Dienstpflichten wieder hervor gesucht werden. — Nach diesem Punkte zielet der bisherige Inhalt dieses Werkes.

Zweytens wird es erforderlich, alle Bestandtheile derselben Constitution in einen dem gegenwärtigen Zeitalter angemessenen Stand herzustellen! — Was noch weiter folget, wird nach dieser letzteren Ansicht gerichtet seyn.

Digitized by Google

Neuntes Kapitel.

Anwendung der constitutionellen Kriegsverfassung Ungarns auf das gegenwärtige Zeitalter.

Es gab Zeiten, wo man die gesammten Bürger eines Staates in nicht mehr, als drey Klassen eintheilen konnte: den Wehr- Nähr- und Lehrstand. Von diesen Zeiten, die längst vorüber sind, schreibt sich das Lehnwesen her; vom letzteren aber die gegenwärtige Verfassung Ungarns. Der ganze im Geiste der Grundgesetze, nicht aber auch in ihrer Anwendung, noch immer bestehende constitutionelle Kriegsfuß von

Digitized by Google

Ungarn gründet sich lediglich auf das Feudalsystem *).

Jene noch nicht verzärtelte Menschen, denen das Lehnwesen seinen Ursprung zu verdanken hat, waren im Vergleiche mit den gegenwärtigen Zeitgenossen in der Kunst und Verfeinerung zwar sehr weit zurück; aber natürlichen Verstand besassen sie gewiß wenigstens eben so viel, als die jetzige Menschheit. Daher kömmt es, daß die Feudal-Kriegsordnung sehr einfach, hingegen aber auch nach einem durchaus der Vernunft angemessenen Maßstab berechnet ist.

So lange man bey der ursprünglichen Eintheilung der Bürger in nicht mehr als drey Klassen stehen bleibt, kann nichts vortrefflicher seyn, als die Feudal-Kriegsordnung. Je mehr man hingegen sich davon entfernet, desto weniger passend wird man sie finden. Das Kleid, welches einem Kinde vollkommen gut anstand, wird in dem Verhältnisse, als dieses fortwächst, zu kurz, zu enge und zuletzt völlig unbrauchbar. Nach diesem Vergleiche wird auch ein Staats-

*) S. die ersten vier Kapitel des 1ten Theiles.

Digitized by Google

System, welches für die ursprünglichen drey Bürgerklassen vortreflich paßte, gerade in dem Verhältnisse, wie sich selbe vermehren, mangelhaft. Es muß daran nach Zeit und Umständen Manches theils nachgebessert, theils auch ganz umgestaltet werden. Daher kommen die gewaltigen Veränderungen, welche alle Staaten Europens seit beyläufig zehn Jahrhunderten in ihren Verfassungen erlitten haben. Wer diese Veränderungen Entwickelung des Feudal-Systems nennen will, scheint hier die Mutter von ihren Töchtern nicht zu unterscheiden! —

Auch in Ungarn sind die Zeiten längst vorüber, wo, außer den Geistlichen, den Edelleuten (nobiles seu milites) und den Bauern, sonst kein Staatsbürger bekannt war — wo außer dem Bethen, den Waffen und dem Feldbaue kein anderer Beruf zu bestehen schien.

Die Bürger in den königlichen Freystädten haben so, wie in anderen europäischen Staaten, einen eigenen Stand formirt. Gewerbe, Kunstfleiß und Handlung blühen daselbst auf, und machen seit der glücklichen Epoche von beyläufig hundert Jahren, zu welcher das Königreich

Digitized by Google

nach gestillten Revolutionen gelangt ist, die gewaltigsten Fortschritte — sie ziehen manchen Edelmann in ihren Wirbel, den, nach seiner constitutionellen Bestimmung, der Degen allein ehr- und wehrlos machen sollte (sola militia nobilitatem definit)!

Diese Abweichung von den ursprünglichen drey Einheiten des Feudal-Vereines beirren die Verhältnisse der Stände und Orden gegen ein ander sowohl, als auch jene der einzelnen Bürger gegen den Staat überhaupt, täglich mehr und mehr. Was der Nation in ihrer Kindheit sehr wohl anstand, paßt für ihr zunehmendes Alter nicht mehr. Schafft dem moralischen Individuum andere Kleider, wenn es nicht, wegen Unbrauchbarkeit seiner Kindertracht, an Konvulsionen, deren Symptome bereits da sind, früher oder später, zu Grund gehen soll! —

Doch, laßt uns diese sittlichen Kleidungsstücke, welche für unsere Nation heut zu Tage nicht mehr passen, in so weit es der Umfang dieses Werkes gestattet, in ihren einzelnen Bestandtheilen genauer untersuchen — laßt uns die Anwendbarkeit der constitutionellen Kriegsord-

Digitized by Google

nung Ungarns in ihren beyden Grundzügen auf das gegenwärtige Zeitalter einer näheren Prüfung unterziehen; und also fürs Erste in Ansehung der persönlichen Heerfolge:

Jeder Edelmann, weß Standes, Würde und Ansehens derselbe immer seyn mag, ist, sobald ihn die gesetzmässige Ordnung trifft, persönlich in das Feld zu ziehen schuldig.

Richten wir nun zuerst unser Augenmerk auf die Prälaten und die insurrektionspflichtige Geistlichkeit. Lassen wir diese in Gedanken, nach der Strenge des Gesetzes, in das Feld ziehen. Was für, theils empörende theils possierliche, Gruppen stellen sich unseren Augen dar? — Männer, denen die sanftmüthigsten Grundsätze des Christenthums auf der Stirn gegraben stehen — die wir bisher als Lehrer und Wegweiser auf der Bahn zur Tugend zu verehren gewohnt waren, müssen plötzlich alle ihnen schon zur zweyten Natur gewordenen Grundsätze verläugnen: man sieht sie, aus einem wenig oder gar nicht gewöhnten Pferdesattel, statt des Evangeliums, ein von Menschenblut triefendes Schwert empor heben — statt

Digitized by Google

des Friedens und der allgemeinen Menschenliebe, Mord und Verfolgung predigen — statt des Segens vom Himmel, nichts als Tod und Verwüstung um sich verbreiten. Wer bey diesen ungewöhnten Gruppen nicht schaudernd zurück bebt, der wird sich darüber des Lachens nicht erwähren. Dieser constitutionelle Kriegszweig ist seit geraumer Zeit schon völlig abgedorrt: wer ihn nochmahls zur Blüthe bringen will, der trete im Angesichte der vernünftigen Welt auf, und lasse darüber seine Weisheit hören!

Jetzt kömmt die Reihe auf den weltlichen Herrenstand. — Jeder selbstständige Magnat muß, bey aufgebothenem Heerbanne, wenn ihn rechtsgiltige Hindernisse nicht aufhalten, persönlich in das Feld ziehen, sonst trifft ihn nicht nur die Schande der Schelmerey (felonia) *); sondern auch die Strafe des Hochverrathes, das ist, der Verlust seiner sämmtlichen Güter **).

*) V. Lexicon Juris ly felonia.

**) Si vero absque justa et legitima causa domi remanserint, distribuantur eorum Bona et conferantur bene meritis, *velati infidelium* Bona. *art.* 54: 1522.

Digitized by Google

Mancher wird sich gern suppliren lassen wollen. Das gehet aber eben so wenig an, als eine Supplirung in den adelichen Freyheiten und Immunitäten. Es wäre nach dem Geiste des Lehnwesens schimpflich, wenn irgend ein Edler den Degen, welcher ihm zu Friedenszeiten unter den übrigen Mitbürgern nicht nur ein Ansehen, sondern auch besondere Freyheiten gewähret, gehörigen Ortes zu gebrauchen nicht Muth genug haben sollte. Es wäre auf der anderen Seite für den ärmeren Edelmann sehr empfindlich, wenn das Blut und Leben eines Reichen, der übrigens in der gewöhnlichen Freyheit ihm ganz gleich ist, mehr als das seinige geachtet werden sollte. Daher schreibt sich die weise Verordnung der Grundgesetze: daß, bey aufgebothenem Heerbanne kein Kriegspflichtiger (ad bellum obligatus) sich von der Heerfolge (ab ingressu exercitus) mit Geld los zu kaufen befugt sey *).

Man nehme ferner in Anschlag, daß den Magnaten sein Stand allein zu keinem Vorzu-

*) II. Theil S. 372.

Digitized by Google

ge in den Reihen der Personalinsurgenten berechtige. Wer nicht Bannerherr (dominus bandeviatus) ist, muß sich gefallen lassen, auch als Gemeiner zu dienen. Wie würde es nun aussehen, wenn der König sagte: Ihr sprechet, ohne Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitumstände, allenthalben eure gesetzmässigen Freyheiten an; nun gut! so fordere ich deßgleichen eure gesetzmässige Kriegspflicht — die persönliche Heerfolge. Das Schwert der vollziehenden Gewalt, welches ich führe, schwebt über den Häuptern aller Pflichtvergessenen. Wehe dem, der sich erkühnen sollte der von mir beschworenen Constitution Trotz zu biethen!

Der kriegerische Charakter der Edlen Ungarns läßt sich zwar, im Allgemeinen, auch heut zu Tage nicht verkennen; allein, wie sieht es mit der Leibesconstitution derselben, welche doch bey Kriegsdiensten gleichfalls und vorzüglich in Anschlag gebracht werden muß — wie sieht es mit der Lebensart der gegenwärtigen Generation überhaupt aus, wenn man selbe mit den vorigen Zeiten vergleichet? — Man höre, wie die edlen Ungern gegen Ende des sechzehnten Jahr-

Digitized by Google

hundertes von einem Italiäner geschildert werden, der viele Jahre seines reiferen Alters unter ihnen zugebracht hat: „Die Ungern" — sagt er — „üben sich vorzüglich in jenen Sachen, „die zur Leibesstärke für gedeihlich angesehen „werden, als: in der Jagd, im Wettrennen, „im Ringen und Abrichten der Pferde, auf „deren Zucht sie mit ungeheuern Kosten sehr „viel Fleiß verwenden. An keine Weichlichkeit „gewohnt, tragen sie weder bordirte noch ge„stickte Kleider. Auch bey den aller Vornehm„sten findet man selten Niederländer-Tapeten, „persische oder türkische Teppiche, kostbare Ein„richtung, Mahlereyen oder Silbergeschmeide, „wornach sich unsere Landesleute (die Italiä„ner) so sehr bestreben, daß es scheint, als „könnten sie eher das Leben selbst, als diesen „Aufwand entbehren. Im heftigsten Winter „übernachten sie, wenn es vonnöthen ist, un„ter freyem Himmel, es mag schneyen oder „regnen, mit so viel Selbstverläugnung, daß „selbst wenn in der Nähe ein Obdach zu fin„den ist, niemand von ihnen, außer Krank„heitsfällen, seine Zuflucht dahin nimmt, der

Digitized by Google

„nicht als verzärtelter Weichling verachtet seyn
„will . . Finden sich einige, die auf ihren
„nach Deutschland, Frankreich, vorzüglich aber
„nach Italien gemachten Reisen, fremde Sit-
„ten lieb gewonnen haben; so werden solche
„durch Spott- und Stichelreden, durch bittere
„Vorwürfe, ja wohl sogar durch Schimpfworte
„als weibische Memmen verhöhnt und von
„der Gemeinschaft der Männer ausgeschlos-
„sen. . . Jeder Witterung trotzend, ziehen
„sie in der grimmigsten Kälte, und vor welcher
„man sich kaum in Zimmern verwahren kann,
„den größeren Theil des Kopfes abgeschoren,
„entweder nur mit einem geringen Hute bedeckt,
„oder ganz bloß daher. Ihr einziges Bestreben
„ist nach den Waffen gerichtet, deren Putz
„und Glanz, als Beweis eines tapferen Karak-
„ters, deren Vernachlässigung hingegen als
„schimpflich angesehen wird. Daher kömmt es,
„daß, während jeder andere Prunk bey ihnen
„wo nicht verachtet, doch gewiß gering geschätzt
„wird, in Ansehung der Pferdezucht und ih-
„rer Rüstung dennoch der größte Aufwand Statt
„findet. Ihre Pferde schimmern gemeiniglich von

Digitized by Google

„Gold- und Silbergeschmeide, ja sogar von „Perlen, und werden so zärtlich gehalten, wie „bey uns, was man zum liebsten hat. Daher „ist vielen unter ihnen bey einem schmalen Ein„kommen, ein Pferd dennoch lieber, als ein „Haus oder Grundstücke; worüber man sich um „so mehr wundern muß, als das ganze Land „ohnehin sowohl an übrigen Naturerzeugnissen „als an Pferden reich versehen ist*).

*) His se exercent plurimum, quae alendis viribus atque augendo robori conducere creduntur, venatione, cursu, lucta, equorum agitatione imprimis, quos ingenti sumptu paratos impenso studio alunt. Non illis temere mollis status, non intertexta vestis auri, non picta phrygio opere; vix apud principes Belgica aulaea, Syriaca et Memphitica tapetia, alia pretiosa supellex, pictae tabulae, factum argentum, quarum rerum usque eò nostri cupidi sunt, ut vita citius, quam his posse carere videantur. Summa hyeme, cum usus requirit, sub dio pernoctare, strato nivibus solo, pluvio aeque ac sereno coelo, ita obduratis patientia animis adversus omnia incommoda, ut etiamsi propinquus sit receptus in tecta, qui iis utuntur, nisi adversa valetudo extorqueat, tamquam fractos nimis mollesque aversentur . . . Nam si qui sunt, qui in Germania, Gallia, imprimis in Italia versati peregrinos mores adamare in vitae cultu animad-

Digitized by Google

So waren die Sitten der edlen Ungern auch noch zu den Zeiten Ferdinands I. Der militärische Geist ihrer Landesverfassung drückte sich an ihnen in jeder Ansicht aus. Ihre Erziehung war ausschlüssig darnach eingerichtet: selbst in ihren Unterhaltungen wurde auf die Abhärtung

vertuntur, cavillis, jocis, acerbe dictis, nonnunquam et contumeliosis verbis, tamquam muliebres et virorum coetu abjecti contemptique explodantur . . Usque eò humana omnia contemnunt, ut majore capitis parte abrasa, etiam cum vehementissima frigora tenent, et quae vix in hypocaustis vitantur, tecti levissimo pileo, nudo saepe capite incedant. Unum illis praecipuum armorum studium, quae culta ac perpolita acerrimae fortitudinis laudem habent: probro ac dedecori neglecta habentur. Nam qui in caeteris delicias contemnunt, certe haud magni faciunt, curandis ornandisque equis nunquam sibi faciunt satis usque eo, ut auro saepe, torquibus argenteis tecti conspiciantur, haud mollius ac delicatius habiti, ac quam quae apud nos carissima habentur. Itaque passim multos invenias, quibus cum sit exiguus census, pluris tamen esset equus, quam domus aut fundus, quod quidem eo est admirabilius, quo Regio tota et aliarum rerum omnium, et equorum feracior habetur, quos optimos gignit. *Bruti Flor. de reb. Hung. Lib.* 2.

Digitized by Google

des Körpers zu den Ungemächlichkeiten des Kriegsdienstes gesehen. Allein! seit geraumer Zeit hat die Erziehung auch bey uns eine andere Gestalt angenommen, und mit dieser gehet die Abhärtung zum Waffendienste, mit Ausnahme derjenigen, die sich dazu eigens widmen, ziemlich verloren. Es würde wahrlich zu nichts führen, wenn man, ohne Rücksicht auf diesen Unterschied zwischen dem vormahligen und dem gegenwärtigen Nationalkarakter, den constitutionellen Kriegsfuß, nach der Strenge der nie aufgehobenen Grundgesetze herstellen, und beym Aufgeboth des allgemeinen Heerbannes, mittelst der vormahls üblichen Kriegsflöten (tárogatósip), jeden selbstständigen Edelmann persönlich ins Feld zu ziehen, bey Verlust seiner sämmtlichen Güter, nöthigen wollte.

Wie viel Ungemach und Kosten den Edelleuten dadurch erspart werde, daß man sie, seit Mannsgedenken, nicht mehr nach dieser constitutionellen Strenge behandelt, ist leicht zu ermessen. Unter diese gehörte vorhin auch ihre Kriegsgefangenschaft.

Man höre, wie grausam vor Zeiten gegen

Digitized by Google

Gefangene dieſes Ranges verfahren worden ſey: „In der Schlacht an der March „(1278)“ — ſagt eine Chronik Böhmens — „wurden viele Böhmiſche, Mähriſche „und Pohlniſche Edelleute gefangen genommen. Man ſuchte unter ihnen die Reicheren „und Anſehnlicheren heraus; man ſchleppte ſie „in Städte und Burgfeſten, warf ſie daſelbſt „an Händen und Füſſen mit Ketten belegt, in „Kerker. Man folterte ſie, um ein anſehnliches „Löſegeld von ihnen zu erzwingen. Die Gefangenen verkauften daher ihre Erbgüter, um „dafür ihre Freyheit zu erkaufen *)“.

Es läßt ſich zwar hoffen, daß ſich Gefangene dieſer Art heut zu Tage aller Orten mehr Schonung verſprechen könnten; allein der Feind

*) Nobiles vero multi Bohemiae, Moraviae et Poloniae capiuntur — eliguntur potiores, ditiores et meliores, et deducuntur ad oppida et munitiones, et reclusi in carceribus, in manicis ferreis et compedibus gravissimis cruciatibus et poenis variis torquebantur, ut darent pecuniam non modicam auri et argenti detentoribus suis; captivi vero vendentes Bona progenitorum suorum redemerunt se ipsos. *Chron. anon. Bohem. apud Pessinam Lib. 3. Cap. 7.*

Digitized by Google

würde gewiß auch gegenwärtig das Lösegeld der in seine Gefangenschaft gerathenden Edlen nach ihrem Ansehen, Stand und Vermögen anschlagen, sobald eine persönliche Insurrektion nach dem System des Mittelalters wieder organisirt werden sollte. Jedenfalls hätte der König für die Auswechslung der Insurgenten keinerdings zu sorgen: dagegen aber würde bey diesen letzteren der rechtsgiltige — aber, seitdem der constitutionelle Kriegsdienst nicht mehr geleistet wird bloß zu ihrem Vortheil ganz abgekommene — Nothfall der Veräußerung von adelichen Stammgütern, um sich aus der Gefangenschaft los zu kaufen *), abermahl häufig eintreten.

Diese Ansichten gelten nicht bloß für den Herrenstand, sondern auch für den minderen Adel. Bey der größeren Zahl dieses letzteren, das ist bey den ärmeren Edelleuten, muß ins besondere auch noch Folgendes in Erwähnung gezogen werden:

Der wievielte von unseren Landedelleuten, die mit demjenigen, was ihre Erbgüter ein-

*) Werbötz Trip. Part. I. tit. 59.

Digitized by Google

tragen, sich und ihre Familien nur kümmerlich ernähren, bey aufgebothenem Heerbanne aber dennoch ins Feld ziehen müßten, würde wohl — wenn er auch ein Pferd ordentlich reiten kann, was bey dem überhand nehmenden Luxus im Fahren täglich seltener wird — im Stande seyn, sich nicht nur gehörig auszurüsten, sondern auch, während des ganzen Feldzuges innerhalb des Landes, selbst zu verkosten?

Andere Zeiten, andere Sitten, andere Gestalt des Kriegsfußes und der Kriegstruppen! — Vormahls brauchte ein ungrischer Kriegsmann zu Pferd, außer diesem und seiner einfachen Kleidung, bloß Köcher und Pfeile, Degen und Wurfspieß *). Ein kleiner Vorrath von Speck und Schinken sicherte ihn vor Hunger: sein Pferd hingegen fand aller Orten Weide genug. Der arme Edelmann konnte sich auf solche Art leicht durchhelfen, weil die Feldzüge nicht lange dauerten.

Steppen, die ehehin ganz öde lagen, sind jetzt urbar gemacht. Man muß das Pferdefutter überall theuer bezahlen. In der elendesten

*) Sigism. Decr. V. a. 1435. art. 2.

Digitized by Google

Schenke ist der Wirth an große Zechen gewohnt. — Ein einziges Aufgeboth dieser Art würde wenigstens zwey Drittheile unserer Curialisten (das ist mit einer Curia oder Curtis belehnten Edelleute *), um Hab' und Gut bringen. Bald würden wir das ganze Land von Bettlern angefüllt, dagegen aber die Domänen des Königs durch die nach der Strenge der Grundgesetze heimfallenden Güter der Heeresflüchtigen namhaft erweitert und bereichert sehen.

Diese Ansichten scheinen also auf den überzeugenden Beweis zu führen, daß die ganze persönliche Heerfolge (personalis insurrectio) des ungrischen Adels überhaupt, in der Form, wie sie nach der Constitution eigentlich bestehen sollte, auf unsere Zeiten eben so wenig mehr paßt, als das Kleid eines Kindes für den erwachsenen Mann. Wer diese von den ungrischen Landständen und Königen auch schon rücksichtlich der früheren Jahrhunderte anerkannte Wahrheit **) in Abrede stel-

*) Feud. I. tit. 5. §. 5. et Lib. II. tit. 51. §. 2.
**) I. Theil S. 215 — Registr. Sigism. art. 2. in Kovachich Supplem. pag. 374.

Digitized by Google

len will, der trete abermahls im Angesichte der vernünftigen Welt auf, und lasse darüber seine Weisheit hören! —

Jetzt bleibt zu untersuchen übrig: ob man wenigstens den zweyten Bestandtheil des constitutionellen Wehrstandes von Ungarn, das ist die Portalfahnen (banderia), wieder herstellen und noch immer zweckmässig brauchen kann?

Für's Erste fragt sich's dabey: wo soll die Portalmiliz während des Friedens kantoniren? Antwort: wo es die noch immer bestehenden Gesetze gebiethen; also in den Burgen und Schlössern, wo sie vor Zeiten zur beständigen Defension des Landes deputirt war! — Die Burgfesten müßten in diesem Falle wieder aufgebaut, auf eine der jetzigen Kriegskunst angemessene Art befestiget, und mit dem nöthigen Geschütze versehen werden. Wer die dazu erforderlichen Kosten zu tragen hätte, ist schon an einem anderen Orte angedeutet worden *); nähmlich die Besitzer solcher Herrschaften (dominia) deren

*) II. Theil I. Kapit.

Digitized by Google

Einkünfte vormahls zur Unterhaltung von Burgschlössern eigens gewidmet waren: rücksichtlich der Komitatsburgen hingegen, die Gemeinheit der Edelleute. — Wird nicht schon durch diese ersten Baukosten das ganze Stammkapital der meisten Herrschaften (dominia), aufgezehrt? — wer wird zu Komitatsburgen das erforderliche Gebieth hergeben? und was würde man wohl endlich mit so vielen Auslagen erzwecken? — Es wird ja doch niemand behaupten wollen, daß Burgfesten dieser Art auch heut zu Tage dem Vordringen des Feindes Einhalt thun könnten?

Hieraus folget nun, daß die Besitzer ganzer Herrschaften der constitutionellen Last: aus dem Einkommen ihrer Fahnlehen (dominia), Burgen im fortwährenden Vertheidigungsstand zu unterhalten und mit dem nöthigen Geschütze zu versehen — nunmehr völlig enthoben werden sollten. Dieses ist aber bisher gesetzmässig noch nicht geschehen, und kann — ohne die auf solche Art im constitutionellen Wehrstande sich ergebende Lücke durch andere dieser, dem Grund und Boden anklebenden

Digitized by Google

Last gleichkommende Dienstpflichten auszufüllen — rechtlich auch nicht geschehen.

Wo einst Burgen standen, sieht man heut zu Tage bemooste Steinmassen liegen. Bey ihrer Ansicht verfällt der gefühlvolle Patriot in Trübsinn. Die Betrachtung über den traurigen Wechsel der Zeiten peiniget ihn. Alles, denkt er sich, was zum Gebiethe dieser nunmehrigen Ruinen gehöret, war einst zur allgemeinen Vertheidigung des geliebten Vaterlandes gewidmet! — und wozu wird dieses reiche Einkommen jetzt verwendet? . . . Wer Augen hat sieht ohnehin, was in der Runde um uns her geschieht . . . Ist's dann ein Wunder, daß die Mittel zur Aufrechthaltung der allgemeinen Wohlfahrt täglich seltener werden? —

Was vorhin auf Waffen und Kriegsgeschütz ausgegeben werden mußte, wird jetzt auf unnützen Pracht verschwendet. Sogar die Namen der Reisige (ungrisch Csatlós*) und Knappen (ungrisch apródok), die einst in den befestigten Schlössern hausten und zur nächsten Um-

*) Von Csata, das Treffen, und ló ein Pferd zusammengesetzt.

Digitized by Google

gebung der Burgherren (palotás Úr) gehörten, kommen in Ungarn so sehr in Vergessenheit, daß man ihre Bedeutung selbst mit Hülfe der Wörterbücher bald kaum mehr zu entziffern im Stande seyn wird. Die Banduren (Banderialmiliz) sind längst nicht mehr, und haben sogar ihren ehrwürdigen Namen an Satrapen, die man heut zu Tage noch als Gefangenwärter braucht, hingeben müssen. Die Portalfahnen (banderia) nebst ihrer nach dem zwanzigsten Bauern ausgeschiedenen Mannschaft zu Pferd, gehören unter die geheimnißvollen Sagen der Vorzeit. Mit dem Namen dieser letzteren (Huszár) scheint man jetzt bloß Muthwillen treiben zu wollen, indem eine Klasse der Dienerschaft Husaren genannt wird, welche mit den vormahligen Portalhusaren gerade so viel Ähnlichkeit hat, als die jetzigen Ruinen mit den vormahligen Burgfesten! —

Wenn nun die Portalfahnen (banderia) zu unseren Zeiten in Privatburgen nicht mehr untergebracht werden können, die Constitution aber von dieser, das Nationalinteresse so nahe angehenden Seite dennoch aufrecht erhalten wer-

Digitized by Google

den will; so muß dieser Bestandtheil des Feudal-Wehrstandes nothwendig umgemodelt werden. Man wende nicht ein, daß diese Kriegspflicht des ungrischen Adels durch die im Jahre 1715 zur Verpflegung einer stabilen Miliz bewilligte Contribution aufgehoben worden sey. Im 10ten Kapitel des I. Theiles dieses Werkes ist das Gegentheil bewiesen worden. — Wie hätte eine Last, welche den begüterten Adel allein trifft, auf die wehrlose Klasse gewälzt — wie hätte eine Pflicht, die im Urwesen der Constitution ruhet, zu einem Gegenstande landtäglicher Deliberationen, folglich zu einem bloßen Provisorium, gemacht werden können?

Man ist, seitdem sowohl das lucrum Camerae, als auch die Banderien in Vergessenheit kamen, nicht mehr im ordentlichen Geleise der Constitutionsbahn. Man hält sich seit dieser Zeit lediglich an Provisorien, und bloß als solches ist auch die erwähnte, zu Landtagsverhandlungen gewiesene Contribution zur Verpflegung einer regulären Miliz zu betrachten. An den, vom Urwesen der Constitution

Digitized by Google

unzertrennbaren Rechten der heiligen Krone kann dadurch nichts verkürzet werden.

Das nächstvorgehende Kapitel liefert die Überzeugung, daß die gegenwärtige Contribution von Ungarn nicht einmahl demjenigen gleich kömmt, was daselbst von der steuerbaren Klasse zum Kammernutzen (lucrum Camerae) vor mehreren Jahrhunderten und selbst unter dem ohnmächtigsten Könige Wladislaw II. jährlich bestimmt entrichtet zu werden pflegte*); wie könnte also die jetzige provisorische Steuer außerdem auch noch für die Reluition der Portalkriegspflicht angesehen werden, welche allein nach allen bisher dargestellten Ansichten, dem begüterten Adel höher zu stehen kommen muß, als die dermahlige Contribution beträgt? —

Leider ist es sowohl mit dem Kammernutzen (lucrum Camerae), als auch mit den Portal-

*) Unsere gelehrten Numismatiker behaupten, daß unter den vier Groschen, welche das lucrum Camerae betrug, eben so viele Siebenzehner (máriás garas) zu verstehen seyen. *V. Cathal. num. Hung. inst. nation. Széchény. Part. III. pag.* 124.

Digitized by Google

fahnen (banderia) so weit herabgekommen, daß selbst Männer, deren Beruf sich lediglich auf die Rechtswissenschaft beschränket, diese beyden Bestandtheile der Constitution kaum ihrem Namen nach mehr kennen. Einige stehen gar in dem Wahn, sowohl das lucrum Camerae, als auch die Portalmiliz seyen in den spätern Zeiten gesetzmässig aufgehoben worden; ohne zu bedenken, daß die Constitution selbst nothwendig zerfallen müßte, wenn ihr diese beyden Grundsäulen entzogen werden sollten.

Man höre die gewöhnlichen Einwendungen über diesen Punkt: Der 3te Landtagsabschied vom Jahre 1649 erwähnt ausdrücklich, daß die Stände und Orden des Königreichs, *statt der Dikalcontributionen und der Partikularinsurrektionen* eine gewiße Zahl Kriegsvolkes, theils zu Fuß theils zu Pferd, bewilliget haben*). Eben dasselbe wird

*) Et ne Status et Ordines propriae suae defensioni, Patriae conservationi, ac sibi demum ipsis defuisse videantur, sed firmiorem aliquam permansionis suae securitatem et majorem Turcicarum excursionum repressionem sibi pollicori possint;

auch im 5ten Artikel des Jahres 1655 verfüget. — Damit wäre also alles dasjenige über'n Haufen geworfen, was in diesem Werke von den Pflichten des Adels rücksichtlich der Portalmiliz aufgeführt worden ist? —

Allein, wer sich diese und ähnliche Folgerungen erlaubt, scheint die erwähnten Gesetze nicht aufmerksam gelesen zu haben. Sie lauten nicht von der ordentlichen Steuer, sondern von Dikalcontributionen, das ist Subsidien; denn unter dem Namen dica wird in den ungrischen Gesetzen die außerordentliche Steuer (Subsidium) verstanden. — „Wenn" — heißt es art. 16: 1569 — „in einigen Jahren die „dica aufhören sollte; so müssen zum Kam„mernutzen (lucrum Camerae) für Seine Maje„stät, nach dem alten Herkommen, von jedem „ganzen Bauerngrunde 20 Den. eingebracht „werden*)". In anderen Gesetzen werden die

idcirco *loco et vice Contributionum Dicalium particulariumque expeditionum, usque ad Diaetam proxime futuram* . . offerunt certum militum numerum equestris pariter et pedestris ordinis. *art.* 5: 1649. — Conf. *art.* 5: 1655.

*) Statutum praeterea est, ut juxta pribres Consti-

Digitized by Google

Worte subsidium und dica als ganz gleichlautend genommen *). — Ferner wird ein aufmerksamer Leser leicht bemerken, daß diese wegen Aufhebung der Dikalcontributionen und der Partikular-Insurrektionen angeführten Gesetze nur Provisorien sind: die Verfügung des einen ward, laut ihres beygebrachten wörtlichen Inhaltes, nur bis zum folgenden Landtage (usque ad Diaetam proxime futuram); jene des anderen hingegen bloß auf zwey Jahre getroffen. Daher machen spätere Gesetze sowohl der mit den Subsidien zusammen geschmolzenen Contribution **), als auch der Portalmiliz ***) abermahl die bestimmte Erwähnung, welches wohl nicht hätte geschehen

tutiones, cessante aliquibus annis Dica, lucrum Camerae, viginti scilicet denarii de quolibet integro fundo, secundum veterem consvetudinem, pro Sua Majestate exigatur. *art.* 16: 1569.

*) In subsidio *sive* dica Regiae Majestati oblata. *art.* 29: 1536.

Subsidium *seu* dica unius floreni contribuendum publicetur. *art.* 26: 1542. *Novis.*

**) Subsidia quarumvis Contributionum . . decernuntur. *art.* 61: 1681.

***) Art. 47: 1681. *Conf.* 65: 1609.

Digitized by Google

können, wenn dießfalls durch die vorgeschützten Verfügungen an dem constitutionellen Herkommen etwas für beständig verändert worden wäre.

Überhaupt muß in einem und dem anderen Punkte der Umstand nie außer Acht gelassen werden, daß bloß provisorische Verfügungen der spätesten Gesetze — welche nothwendig eingeschlagen werden mußten, nachdem das constitutionelle Geleise nicht mehr befahren werden konnte — den unerlöschbaren Rechten der heiligen Krone keinerdings abträglich seyn können! —

Unter dem bereits mehrmahls geschilderten ungrischen Faust- und Kolbenrechte erlag die ganze Constitution des Königreichs. Die türkischen Befehlshaber verlangten zwar keinen Kriegsdienst von den Edelleuten, litten auch keine Fahnen (banderia) derselben; hingegen forderten sie die Kopfsteuer ohne Unterschied des Standes und Ranges. Wer also daraus, daß die constitutionellen Lasten des Adels sowohl, als auch der Unadelichen, während der türkischen Bothmäßigkeit, außer Übung kamen, eine rechtliche Immunität folgern wollte, der müßte auf

Digitized by Google

der anderen Seite den, während derselben Zeitperiode, auch vom Adel bezahlten Tribut gleichfalls in Schutz nehmen wollen.

Als unser Vaterland durch die glücklichen Waffen Leopolds I. vom türkischen Joche befreyt war, reklamirte der ungrische Adel seine während dieser traurigen Periode völlig zu Grund gegangenen Freyheiten, Privilegien und Immunitäten, und ein gegen Ende des siebenzehnten Jahrhundertes zu Stand gekommenes Gesetz erklärte alles, was während dieser Zeit den Rechten und der Constitution des Königreichs zuwider geschehen seyn dürfte, für kraftlos und ungiltig*). — So kamen

*) De juribus praerogativae nobilitaris et libertatibus Regni, leges superinde conditae Diplomateque Regio firmatae, signanter vero Partis primae Decreti Trip. tit. 9, Andreae Regis Hierosolymitani II, anni 1536 art. 41, anni 1613 art. 24, anni 1618 art. 14, nec non omnia privilegia et statuta *libertatibus Regni* deservientia, a Divis quondam Ungariae Regibus concessa ac per Suam Majestatem etiam confirmata renovantur, et juxta conditionem 1. ejusdem Diplomatis Regii in usu eorundem Regnicolae conserventur, a modoque imposterum contra eandem et eadem ad nul-

Digitized by Google

die Freyheiten des Adels auf ihren vorigen Standpunkt wieder zurück, weil es nicht viel Mühe bedurfte dieselben aus der Werbötzischen Rechtskompilation zu beweisen. Hingegen liegen die Rechte der Krone, welche doch wohl den Hauptbestandtheil der Gerechtsame des Königreichs ausmachen, und zu eben derselben Zeit gleichfalls eine constitutionswidrige Schmälerung erlitten hatten, großen Theils bis auf den heutigen Tag unter dem Schutt der erwähnten Revolutionen, und es braucht nicht wenig Mühe und reinen Eifers für das Beste des Vaterlandes, dieselben ins Klare zu bringen; weil Werbötzy von den constitutionellen Dienstpflichten der Landesbewohner überhaupt, oder auch nur der Edelleute ins besondere, nichts aufgezeichnet hat. — Solchergestalt verlor sich die Spur der, seit Gründung der

lius omnino instantiam quoquo modo molestentur et damnificentur.

Et quae hactenus, praesertim his annorum Revolutionibus intra vel extra Regnum contra eadem *Jura et libertates Regni* facta fuissent, illa omni vigore et efficacia careant, et nec in judiciis nec extra in exemplum trahantur, *art.* 10: 1681.

Digitized by Google

Constitution bis auf die späteren Zeiten ununterbrochen bestandenen und auf eine legale Art nie aufgehobenen ordentlichen Steuer von Seite der Unadelichen, welche man lucrum Camerae nannte. So kam die beständige Verpflegung der Portalfahnen (Banderien) aus der Übung.

Allein, ohne die ordentliche Steuer würde der König nicht vermögend seyn das Land gegen plötzliche Überfälle zu sichern, Grenzfestungen im fortwährenden Vertheidigungsstande zu unterhalten, und die erforderlichen Truppen daselbst zu verpflegen. Die ordentliche Steuer gehört also zur Wesenheit der Constitution. Sie ist ein Eigenthumsrecht der Krone, welches kein König ohne Eingriff in das Heiligthum der Grundgesetze sich entziehen lassen kann, noch darf! —

Die jetzige Contribution ist, nach dem deutlichen Wortlaute des Art 8: 1715 *), zur Aufrechthaltung einer stabilen Armee, außer den constitutionellen Lasten — die keiner vorläufigen Landtagszustimmung mehr bedürfen — besonders verhiessen worden, folg-

*) Man findet denselben im 1ten Theile S. 212

Digitized by Google

lich nur als eine außerordentliche Steuer anzusehen.

Es ist also die höchste Zeit, die ordentliche Steuer, als Eigenthumsrecht der heiligen Krone wieder in ihr eigenthümliches Geleise einzulenken. Der constitutionelle Maßstab, dem eine Verjährung von mehreren Jahrhunderten zum Grunde liegt, ist dabey nach dem Vorausgelassenen leicht ausgemittelt, wenn nähmlich abermahl der laufende Preis von vier Metzen Korn auf jeden Bauernhof in Anschlag genommen wird.

Dabey kömmt übrigens auch noch der Umstand in die Betrachtung, daß der ungrische Bauer heut zu Tage manche Lasten gar nicht mehr kennt, welche ihm vormahls oblagen. — Darunter gehörten vorzüglich unentgeltliche Frohndienste zu Festungsarbeiten. — In den älteren Zeiten suchte man das Land von feindlichen Überfällen besonders durch Verhaue (indagines; ungr. gyöpü) zu decken *).

*) Venit ad Regem cursitando unus de militibus Palatinis ex parte ipsius referens, quod jam ad portam Rusciae pervenerant (Tartari a. 1241) et

Digitized by Google

Das Landvolk mußte die zu diesem Behuf erforderlichen Arbeiten unentgeltlich leisten. Selbe waren drückend. Es gehörte unter die königlichen Rechte einzelnen Gemeinden Befreyungen von dieser Last zu gestatten *). Dieß war auch späterhin mit Arbeiten bey Festungswerken zu allen Zeiten und bis in das achtzehnte Jahrhundert fortwährend der Fall. Diese Last vermehrte sich nachher in dem Maße, wie die Gefahr von Seite der Türken überhand nahm. Nach der Schlacht bey Mohátsch (1526) gestattete es die verwirrte Lage des Landes keinerdings, Berathschlagungen anzustellen, nach welchem Verhältnisse Arbeiten dieser Art geleistet werden sollen. Daher kömmt die Klage des 5ten Artikels vom Jahre 1553, daß der arme Landmann durch die in den vorgegangenen Jahren zu Festungsarbeiten unentgeltlich geleiste-

indagines destruebant. *Rogerii carmen miser. cap.* 16. — Conf. *du Cange ly indagines.*

*) Indulsimus etiam, ne populi ipsorum compellantur ire ad incidendas indagines . . gepu . . *Diplom. Andreae II. a.* 1225. *ex Orig. Cameras Hung.*

Digitized by Google

ten Frohnen ganz zu Grund gerichtet sey. Deßwegen fand sich Ferdinand I. in dem darauf folgenden Jahre veranlaßet, Arbeitern dieser Art einen Taglohn aus dem königlichen Fraxium zu bewilligen *). Im Jahre 1556 hingegen ward beschlossen, daß zu demselben Behuf die adelichen Grundbesitzer einen Beytrag in barem Gelde, nähmlich von jedem Bauern fünfzig Denarien leisten, und von diesem Gelde ein Wagen mit vier Pferden nebst den dazu gehörigen Knechten mit achtzig ungrischen Denarien: die Bespannung mit sechs Ochsen aber zu sechzig Denarien des Tages bezahlt werden soll **).

Mit dem nächstfolgenden Jahre 1557 fing man an, die Festungsarbeiten von Seite der Bauern unentgeltlich leisten zu lassen, und diesen Gegenstand in der Gestalt einer förmlichen Auflage zu behandeln. Dasselbe geschah alsdann fortwährend, bis in das achtzehnte Jahrhundert. Anfangs bestimmte man dabey dieses Verhältniß: daß von jeder Porte jährlich sechs Tage

*) Art. 8: 1554.

**) Art. 4: 1556.

Digitized by Google

Frohndienste dieser-Art geleistet werden sollen *). Im Jahre 1567 hingegen wurde diese Last, nach eben demselben Maßstabe, auf jährliche zwölf Tage festgesetzt; und dabey blieb es bis in das siebenzehnte Jahrhundert **), bloß mit Ausnahme einiger sehr wenigen Jahre, in denen, vermöge der schon an mehreren Orten geschilderten äußerst mißlichen Lage des Königreichs, derselbe Frohndienst theils abermahl nur auf sechs Tage des Jahres beschränkt ***), theils ganz ausgesetzt ward ****).

Jede Gegend des Landes war zu Arbeiten bey den nächstgelegenen Festungen beordert *****). — Alle Herren und Edelleute waren gehalten ihre

*) Art. 6: 1557 — 18: 1559 — 20: 1563 — 141 1566.

**) Art. 17: 1567 — 19: 1569 — 5: 1574 — 9: 1575 — 27: 1578 — 2: 1582 — 52: 1618 — 37: 1622 — 7: 1681.

***) Art. 28: 1599 — 15: 1600 — 21: 1601 — 13: 1602.

****) Art. 52: 1595.

*****) Art. 15: 1608 — 61: 1609 — 8: 1613 — 49: 1618 — 36 et 37: 1622 — 19: 1625 — 3: 1630 — 92: 1635 — 11: 1638 — 153: 1647 — 86: 1649 — 116; 1655 — 130; 1659 — 20; 1662 — 7: 1681.

Digitized by Google

Bauern zu dieser Arbeit ordentlich zu stellen. Wer dasselbe unterließ, verfiel, so oft dieß geschah, in die Strafe von zwölf Gulden. Die Vizegespänne hingegen mußten für die richtige Befolgung der, diesen Gegenstand betreffenden Anordnungen bey Verlust ihrer Ämter und einem überdieß noch mit fünfzig Gulden bemessenen Pönfalle haften *).

Es fand von Zeit zu Zeit auch eine Reluition dieser Frohndienste in barem Gelde Statt. Im Jahre 1574 reluirte man das Tagewerk eines Arbeiters mit zehn Denarien **); im Jahre 1602 die Zugfrohne mit einem Gulden, die Hand-

*) Et si quispiam Dominorum vel Nobilium ad requisitionem eorum, quorum interierit, colonos suos ad decretos publice labores expedire nollet aut negligeret; per Vice-Comitem et Judices Nobilium cogatur, cum exactione Byrsagii sive multae trium marcarum, idque toties, quoties requisitos labores expedire recusaverit aut neglexerit.

Vice-Comites autem ad exequendam fideliter et sine favore atque respectu istam punitionem astricti sint sub amissione officii ipsorum et poena quinquaginta florenorum. *Ferd. I. Decr. XX. a.* 1563. *art.* 20. § 2 *et* 3.

**) Art. 6: 1574.

Digitized by Google

frohne aber mit sechzehn Denarien täglich *). Im Jahre 1618, wo von vier Porten ein Wagen und von jeder Porte ein Handlanger zum Festungsbau beschieden war, bestand der Reluitionspreis in 1 1/2 fl. von jeder Porte **); späterhin aber in 3 1/2 fl. nach demselben Maßstabe ***).

Endlich fand sich Karl VI. im Jahre 1729 „aus Mitleiden für die steuerbare Volksklasse „bewogen, selbe dieser Last gegen dem zu ent„heben, daß, statt derselben, bis zum nächsten „Landtage, jährlich ein Reluitionsbetrag von „24,000 fl bezahlt werde" ****). Seit dieser Zeit kennt der ungrische Bauer die Last der chronologisch aufgeführten vormahligen Grenzfrohnen gar nicht mehr! —

Dieß wären nun die Anhaltspunkte beym

*) Art. 13: 1602.

**) Art. 52: 1618.

***) Art. 117: 1655. — 130: 1659 — 7: 1681.

****) Annuente benigne Sua Majestate Sacratissima, ex ea, qua erga Contribuentes fertur compassione, ad evitandas eorundem molestias, omnis generis gratuiti labores viginti quatuor mille florenis, usque futuram Diaetam *annuatim* praestandis, redimuntur, *art.* 1: 1729.

Digitized by Google

Beurtheilen der Frage: wie die ordentliche Steuer wieder auf den vormahligen Standpunkt zurückgebracht werden könnte? Jetzt heischt der Faden des Vortrags wieder auf die Portalfahnen (banderia) zurückzukehren.

Es ist nur eine Stimme der ganzen Nation, daß die Banderien — deren bisher in Zweifel gezogene Definition, nach der gegebenen Auflösung, deutlich vor Augen liegt — im Sinne des 8ten Artikels vom Jahre 1715 unter die constitutionellen Pflichten des ungrischen Adels gehören; allein auch diese können, nach dem Vorausgelassenen, auf jenen Standpunkt, der ihnen von den Grundgesetzen angewiesen ist, nicht mehr zurückgebracht werden. Daraus entstehet für den minderen Adel der außerordentliche Druck, daß dieser auch zu Kriegen, welche die königlichen Truppen und die Portalfahnen allein führen sollten, mithelfen muß, ohne die Subsidien in Anschlag zu nehmen, welche überdieß noch gemeinschaftlich und gerade aus der Ursache, weil die ordentlichen Staatslasten aus der Übung gekommen sind, auch sehr häufig entrichtet werden. — Wenigstens

Digitized by Google

der mindere Adel des geliebten Vaterlandes wird daher gewiß gestehen, daß es endlich einmahl die höchste Zeit wäre die constitutionellen Staatslasten hervorzusuchen, ins besondere aber auch den Banderien auf einer Seite zwar ihre gesetzmässige Rechtskraft, auf der anderen Seite hingegen auch eine neue, dem gegenwärtigen Zeitalter angemessene Gestalt zu verschaffen.

Jeder aufmerksame Leser wird nunmehr die Resultate der vorausgelassenen Betrachtungen leicht ziehen können. Man ist in Ansehung desjenigen, was in Ungarn nach dem Geiste der ursprünglichen Landesverfassung zur gesetzmässigen Kriegsordnung gehört, von keiner Seite mehr im constitutionellen Geleise; das heißt mit anderen Worten: die Constitution wird rücksichtlich der gesetzmässigen Dienstpflichten nicht mehr beobachtet! —

Diese gesetzmässigen Dienstpflichten sind, nach dem Geiste der Constitution die einzigen Bestandtheile jenes Gerüstes, auf welchem der Altar sämmtlicher adelichen Freyheiten ursprünglich errichtet ward, und auf dem allein derselbe auch ferner fest stehen bleiben kann. Sind

Digitized by Google

einige Bestandtheile dieses Gerüstes unter dem Zahn der Zeit morsch und unbrauchbar geworden — und sie sind es, nach den vorausgelassenen Ansichten allerdings durchgehends — so heischt die gesunde Vernunft, statt ihrer, andere aber auch eben so haltbare herzuschaffen; sonst wird man den, seit Jahrhunderten geheiligten Altar der Freyheiten Anfangs sinken, zuletzt aber gar in Trümmer zerfallen sehen! —

Es ist also die höchste Zeit jeden einzelnen vermoderten Bestandtheil dieses moralischen Gerüstes, welches seit geraumer Zeit nur mehr durch unterschobene Stützen mühsam erhalten wird, völlig zu erneuern — es ist die höchste Zeit alles dasjenige, was nach dem Vorausgelassenen auf einer Seite zwar unerläßliche Pflicht, auf der andern Seite jedoch in der alten Gestalt gegenwärtig nicht mehr anwendbar ist, in neue, dem Zeitgeiste angemessene Formen umzustalten; wozu der bisherige Vortrag folgende Anhaltspunkte liefert:

1tens. Der geistliche Herrenstand kann heut zu Tage den persönlichen Kriegsdienst, wozu er bey aufgebothenem Heerbanne nach der Stren-

Digitized by Google

ge der Gesetze verpflichtet ist, platterdings nicht mehr leisten. Thut er aber das nicht, so entstehet dadurch eine Lücke in den constitutionellen Kriegsreihen, welche durch irgend ein Surrogat nothwendig ausgefüllt werden muß.

2tens. Jeder selbstständige Magnat ist schuldig, bis in sein höchstes Alter, für das Vaterland beständig die Waffen zu führen. Laut schlagen und leise reden, ist der rühmliche Wahlspruch seines Standes. Alle weltliche Herren (Barones seu Magnates) müssen also ihr ganzes Leben bloß den Waffen widmen. Ihr Körper muß von Kindheit auf abgehärtet werden, um alle Strapatzen, die ein gemeiner Soldat erdulden muß, gleichfalls ertragen zu können.

Man müßte Unsinn predigen, wenn man zu behaupten suchte, daß die physische Komplexion der Mehrzahl unserer weltlichen Herren heut zu Tage Ungemach dieser Art zu erdulden gestatte. Wer nicht Possen für Ernst halten will, muß gestehen, was die ganze vernünftige Welt deutlich einsieht, daß wohl die größere Zahl dieser Herren (domini) nicht einen einzigen Feld-

Digitized by Google

zug mitmachen könnte, ohne unter den Beschwerlichkeiten des Kriegsdienstes die Gesundheit, jawohl selbst das Leben einzubüssen.

Es ist daher ausgemacht, daß auch die Magnaten die persönliche Heerfolge nicht mehr leisten können, und also die von dieser Seite entstehende Lücke in den constitutionellen Kriegsreihen gleichfalls durch ein Surrogat ausgefüllt werden muß.

3tens. Auch bey den Familien des minderen Adels sieht man seit geraumer Zeit eine gewaltige Veränderung in der Erziehungsweise und in ihrer ganzen Lebensart. Auch da hat das alte düstere Wesen feineren Sitten Platz gemacht. Man darf es ohne alle Beleidigung laut sagen: daß auch unter dieser Klasse der Edlen die größte Zahl nicht mehr so beschaffen ist, um die Strapatzen eines gemeinen Soldaten zu ertragen. Anderer, wegen veränderter Lage der Umstände jetzt bestehenden, vormahls aber nicht bekannten Hindernisse, ist schon oben gedacht worden.

Jeder Edle, der mit dem Heiligthum der Gesetze nicht muthwilliges Spiel treiben will,

Digitized by Google

lege nun die Hand an die Brust, und gestehe es selbst, ob es nicht sein eigener Vortheil mit sich bringe, dahin zu wirken, damit er einer Last, die für ihn heut zu Tage allzu drückend, wo nicht unerträglich wäre, enthoben, dagegen aber, was dem constitutionellen Kriegsdienste von dieser Seite entgehet, auf eine andere angemessene Art ersetzt werde.

Die persönliche Heerfolge (personalis insurrectio) ist also heut zu Tage von keiner Seite mehr passend; sie wird deßwegen auch in Ungarn auf die von der Constitution vorgeschriebene Art, seit länger als einem Jahrhunderte, gar nicht mehr geleistet. Die Constitution fordert selbe; allein der Zeitgeist läßt sie nicht zu. Was soll aus diesem Gedränge werden? Wird nicht die ganze Constitution bald ganz unterliegen, wenn man dagegen nicht Mittel schafft?

Ein Soldat im strengeren Sinne des Wortes, wie dieses gegenwärtig in ganz Europa üblich ist, hat keinen Anspruch auf Sold, sobald er seinen Dienst verläßt. Wird ein Edelmann diejenigen Immunitäten, die ihm für den

Digitized by Google

Kriegsdienst, statt des Soldes, bemessen sind, mit Recht ansprechen können, wenn er selben zu leisten aufhört? wenn er, statt dessen Handlung und Gewerbe treibt, und auf solche Art in die Reihe derjenigen Staatsbürger zurück tritt, die man von Alters her mit dem Kriegsdienste verschonte, dagegen aber der Heersteuer (adoha) unterwarf? — das hiesse wohl mit dem Heiligthume der Constitution Spott treiben!

4tens. Herrschaften (dominia), deren Proventen nach dem Geiste der Constitution zur Landesvertheidigung gewidmet seyn sollten, werden dazu nicht mehr verwendet, und bleiben ohne gesetzlichen Zweck in den Händen der Besitzer.

Die befestigten Burgen bestehen nicht mehr. Was zu ihrer Unterhaltung, was zu dem erforderlichen Geschütze verwendet werden müßte, kömmt jetzt in Ersparung. Die Lücke, welche bey dem Defensionsstande von dieser Seite entstehet, muß also gleichfalls durch ein angemessenes Surrogat ausgefüllt werden, wenn den heiligen Rechten der Krone Ungarns, trotz der Constitution, nicht derogirt werden soll.

Digitized by Google

5tens. Die Verpflegung einer beständigen Miliz, nach Anschlag der in Unterthanshänden befindlichen Güter und nach dem so genannten Portalzwanzigstel, ist zwar seit langer Zeit aus der Übung gekommen, hat aber nie aufgehört eine gesetzmässige Schuldigkeit zu seyn. Auch diese muß auf die constitutionelle Basis in einer unserem Jahrhunderte angemessenen Gestalt zurückgeführt werden, wenn statt der provisorischen Kriegsanstalten, welche vorzüglich für den minderen Adel über alle Massen drückend und jedenfalls eine Abweichung von der Constitution sind, endlich einmahl wieder nach Vorschrift der Grundgesetze vorgegangen werden will.

Nach den geführten Beweisen gebührt den Portaltruppen die Ärarial-Verpflegung nicht eher, als wenn sie über die Grenzen in Krieg ziehen: innerhalb des Königreichs hingegen muß alles, was zu ihrer Rüstung und Verpflegung gehört, auf Kosten der Portalherren beygeschafft werden. Mit dieser und der Last einer beständigen Ergänzung stehet übrigens auch die Versorgung der Portalinvaliden im Zusammenhange. Diese betrifft

Digitized by Google

also gleichfalls die Portalherren, keinerdings aber den König.

Man ziehe in Betrachtung, wie hoch sich die Kosten von Seite des gesammten Adels jährlich belaufen werden, sobald die Verpflegung der Portalmiliz nach diesen constitutionellen Ansichten wieder zu Stand kömmt. Nur wenn dieß geschieht, wird man sich rühmen können in diesem, das Gemeinwohl so äußerst nahe betreffenden Punkte abermahl in dem längst verlassenen Pfade der Constitution zu seyn — nur dann wird man sich des Vorwurfs überhoben finden, den man so oft und von so vielen Seiten ertönen hört: daß der begüterte Adel Ungarns, außer seinem guten Willen, sonst keine gesetzmässige Dienstpflichten erkennt, die ihn, nebst der persönlichen Insurrektion, zu einer sonstigen Vertheidigung seines Vaterlandes verbänden — nur dann wird endlich der mindere Adel des gewaltigen Druckes enthoben werden, welchen ihm die provisorischen Insurrektions-Anstalten unserer Zeiten verursachen.

Kann ein aufrichtiger Patriot die im gegenwärtigen Kapitel aufgestellten Grundsätze in

Digitized by Google

Zweifel ziehen? muß es nicht jeder unbefangene Leser gestehen, daß sie durchgehends auf Wahrheit gegründet sind? — Die Wechselwirkung der Freyheiten und der Schuldigkeiten sind die ganze Seele unserer Landesverfassung. Nur wenn das in diesem Punkte schon seit geraumer Zeit gestörte Gleichgewicht wieder hergestellt wird, kann man sich die Aufrechthaltung der Constitution, ungeachtet aller Stürme des Zeitgeistes, mit Grund versprechen.

Die Mit- und Nachwelt wird diejenigen Männer mit Ehrfurcht und Bewunderung nennen, denen der gute Genius des Vaterlandes die Ehre vorbehält, das große Werk dieser Reforme zu vollenden, und dadurch die Nationalfreyheit auf ihren constitutionellen Grundfesten zu begründen.

Digitized by Google

Zehntes Kapitel.

Abfindung.

Je mehr man das Feudal-System in seiner ursprünglichen Gestalt zergliedert, desto mehr Achtung flößt dasselbe gegen seine Stifter ein; so viel natürliche Billigkeit leuchtet aus seinen Grundlinien hervor — so gewissenhaft findet man darin die Rechte und Freyheiten der Staatsbürger überhaupt und jedes Standes ins besondere, mit ihren korrelativen Pflichten gegen ein ander ausgeschieden.

Dasselbe ist auch in Ansehung der aus dem Lehnwesen genommenen Korrelation der Freyheiten und Immunitäten des ungrischen Erbadels mit

Digitized by Google

seinen constitutionellen Dienstpflichten der Fall. Sie läßt sich durch die Idee einer Wage versinnlichen, deren einander entgegen gesetzte zwey Schalen, ungeachtet des Druckes der beyderseitigen Gewichte, in jeder Erhöhung ohne Unterlage stehen bleiben. Das vollkommene Gleichgewicht der beyden Schalen erhält diese in einer geraden Linie; wenn hingegen eine derselben zu sinken anfängt, so ist es mathematisch gewiß, daß gerade in dem Verhältnisse, wie dieses geschieht, die auf der entgegengesetzten Schale aufgelegten Gewichte geringer seyn müssen.

Auf der einen Schale dieser moralischen Wage liegen also die Rechte, Freyheiten und Immunitäten des ungrischen Erbadels; auf der anderen ihre gesetzmässigen Dienstpflichten, das ist der, nach seinen einzelnen Bestandtheilen zergliederte Kriegsdienst derselben. Wenn nun aber, nach den im nächst vorgehenden Kapitel geführten Beweisen, kein einziges dieser constitutionellen Bestandtheile der Defensionspflichten gegenwärtig mehr paßt; so ist es ja wohl einleuchtend, daß auf die Wagschale der Dienstpflichten andere, den unbrauchbar gewordenen gleichwichtige Auf-

Digitized by Google

lagen substituirt werden müssen, wenn nicht die adelichen Freyheiten von ihrer ansehnlichen Höhe in einen, ihren völligen Untergang drohenden, Abgrund versinken sollen.

Nur die es nicht wissen, daß man mit der Kriegsverfassung in Ungarn längst nicht mehr auf dem constitutionellen Pfade ist, folglich auf diesen je eher wieder zurückzukommen beflissen seyn muß, oder eigensüchtige Menschen, denen der falsch berechnete Privatvortheil mehr, als die Aufnahme der Nation und das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, können diese Wahrheit in Abrede stellen. Nur Elende dieser Art könnten im Stande seyn, das Wesen der constitutionellen Freyheit ihrer Verkleidung aufzuopfern.

Es fragt sich: Ob es nicht vernünftiger sey, ein von edeln Vorvätern zur bequemen Wohnung ihrer Nachkommen eingerichtetes Gebäude von seinem durch mißliche Umstände herbey geführten Unrathe zu reinigen und so wieder wohnbar zu machen, als das in seinen Grundfesten so dauerhafte und schöne Bauwerk ganz zusammen fallen zu lassen? — Es fragt sich: Ob lieber

Digitized by Google

alle constitutionellen Freyheiten ins Grab sinken sollen, als daß man sich bequemen wollte, die Formen der gesetzmässigen Kriegspflichten, welche platterdings nicht mehr taugen, zu verändern?

Die beständige Defension des Vaterlandes ist die einzige Grundlage aller adelichen Freyheiten, ohne welche die Aufrechthaltung dieser letzteren vernünftig gar nicht denkbar ist. Wenn der Erbadel seine Freyheiten fortan behaupten will, so kann er sich auch der Pflicht, das Vaterland in dem Maße, wie es die vorgehenden Kapitel anweisen, zu vertheidigen, nicht entschlagen; denn Freyheiten und Defensionspflicht sind korrelativ — Eines kann ohne das Andere gar nicht gedacht werden.

Wenn man irgend einen schuldigen Dienst zu leisten außer Stand gesetzt wird; so tritt, nach dem natürlichen Rechte, der Fall ein, daß man sich mit demjenigen, der einen solchen Dienst zu fordern hat, darüber absinden muß. In demselben Falle befindet sich auch der ungrische Erbadel. Er ist, nach den vorausgelassenen Ansichten, jetzt platterdings nicht mehr im Stande,

Digitized by Google

den Kriegsdienst so, wie es die Landesconstitution fordert, zu leisten; er muß sich also deßhalb mit seinem Könige abfinden. Die Zeit der Erörterung des Ob? ist hier längst vorüber; nur vom Wie? kann mehr die Frage seyn; und darauf ist wohl keine Antwort dem Zeitgeiste angemessener, als diese: im Entgelde.

Sollte man es wohl vermuthen, daß bey dieser Antwort mancher edle Unger die Stirn runzeln wird, dessen Grundsätze sonst eine liberale Denkungsart verrathen? — allein, so ist es. Die Ursache liegt in der falschen Anwendung des Grundsatzes: daß die adeliche Freyheit aller Art von Steuern entgegen strebe. Man wird durch die Auslegung dieses, aus dem Lehnwesen in die ungrische Constitution übernommenen Grundsatzes leicht irre geführt, sobald man den korrelativen Zusatz vergißt: so lange der constitutionelle Kriegsdienst ordentlich geleistet wird! — Die falsche Deutung dieses Grundsatzes scheint in Ungarn zu einem National-Vorurtheile erwachsen zu wollen; so allgemein wird das diplomatische

Digitized by Google

Gewäsch gegen jede Art von Reluition der adelichen Kriegspflicht (militia). Männer, die, ohne den wahren Geist der vaterländischen Gesetze gehörig studiert zu haben, über deren Kenntniß dennoch hohe Begriffe von sich selbst hegen, und von der Untrüglichkeit ihrer Meinungen innigst überzeugt, durch Authoritäten mehr als durch Gesetze ihre Beweise zu führen gewohnt sind, pflegen der Jugend bey Zeiten einzuprägen: daß Reluition und Contribution mit einander verschwistert sind — daß hingegen jede Art von Contribution eine Klippe sey, welche dem Fahrzeuge der adelichen Freyheiten den Untergang drohet.

Allein, wer Meinungen dieser Art blindlings verehrt, kann geläuterte Begriffe eben so wenig, als diejenigen, deren Wohnung die Küche ist, den Wohlgeruch ansprechen *).

In unseren lichtvollen Zeiten ist man gewohnt alle Authoritäten vor den Richterstuhl der Vernunft und der Gesetze zu ziehen, und da wird

*) Qui inter haec nutriuntur, non magis sapere possunt, quam bene olere, qui in culina habitant. *Petron. Arb.*

Digitized by Google

bekanntlich darauf nicht gesehen, wenn auch der Mann, der wahre Grundsätze bloß deßwegen verwerflich findet, weil sie nicht auch die seinigen sind, allenfalls mit hohen Titeln und Orden geschmückt wäre.

Wenn nicht Ausgelassenheit und Frevel unter der Maske der Freyheit herrschen sollen, muß bey dem Heiligthum der Gesetze die Spur des Natur- und Völkerrechts von keiner Seite vermißt bleiben. Der Wahnwitz aller Weltalter kann diese heilige Wahrheit nicht umstossen.

Das beste Verwahrungsmittel gegen verkehrte Begriffe über den zur Frage liegenden Gegenstand, so wie überhaupt gegen alle Trugschlüsse von gleichem Schrot, ist das Studium der Geschichte und der Gesetze unsers geliebten Vaterlandes. Dieses führt am sichersten auf die Bahn der wahrhaft vaterländischen Tugend. Wer also nicht aus bloßen Privatabsichten, auf die kein echter Patriot ohne Abscheu denken kann, sondern bloß aus engherzigem Freyheitsdünkel jede Art von Reluition der adelichen Kriegspflicht für unvereinbarlich mit der ungrischen Landesconstitution hält, der lasse sich

Digitized by Google

durch folgende, aus der Geschichte und den Gesetzen hergehohlte, Beweise eines Besseren überzeugen:

Wenn es wahr ist, daß der adeliche Kriegsdienst in Ungarn zu allen Zeiten, besonders aber auch während des sogenannten Wahlreichs manchmahl reluirt worden sey — wenn dieses nicht nur rücksichtlich der persönlichen Heerfolge, sondern auch in Ansehung der Portalmiliz, und also in beyden Bestandtheilen des constitutionellen Wehrstandes, zu geschehen pflegte; so kann wohl alles hochtrabende Geschwätz jener Widersacher kein Gehör finden, „die entweder aus angewöhnter Rechthaberey alles verwerfen, was mit ihren Meinungen nicht übereinstimmt, oder aus falscher Scham, von „Menschen, die eines minderen Ranges sind, keine Zurechtweisung dulden, und was sie als „unbärtige Knaben einst gelernt haben, in ihrem Alter nicht mehr fahren lassen wollen*)".

*) Vel quia nil rectum, nisi quod placuit sibi ducunt; Vel quia turpe putant parere minoribus, et quae Imberbes didicere, senes perdenda fateri.

Horatius.

Digitized by Google

König Kolomann, welcher im Jahre 1095 zur Regierung gelangte, spricht in eben demselben Dekrete, dessen Vorrede sich auf eine Rezension der, von Stephan dem Heiligen eingeführten Grundgesetze beziehet *), von dem Befugnisse, statt der Heerfolge, eine Zahlung in barem Gelde leisten zu dürfen **). Daraus folget also, daß eine solche Reluirung auch schon unter dem genannten ersten Könige üblich gewesen seyn muß. Diese Übung gründete sich auf das eingeführte Lehnsystem ***), und war auch in anderen Feudal-Staaten herrschend ****).

*) II. Theil S. 220.

**) Si quis hospitum accola terram Civium cohabitat, *aut juxta medietatem* substantiae Civilium *expeditionem faciat*, *aut* septem denarios *solvat. Colom. Decr. Lib. I. cap.* 35.

***) Firmiter etiam statuimus tam in Italia, quam in Alemannia, ut quicunque indicta publica expeditione vocatus a Domino suo in eadem expeditione spatio competenti temere venire supersederit, vel alium pro se acceptabilem mittere contempserit, *vel dimidium reditus feudi* unius anni Domino non subministraverit, feudum . . amittat. *Feud. II. tit.* 55.

****) Videlicet, quod qui habet 100 libras Turonenses vel plus in exitibus quibuslibet terrae per an-

Digitized by Google

Daß man in Ungarn über die Gebrechen der persönlichen Heerfolge (personalis insurrectio) klagen hört, ist nichts Neues *); seit mehreren Jahrhunderten war dieses der Fall, besonders rücksichtlich der ärmeren Edelleute. Auch König Siegmund führte dieselbe um das Jahr 1430 in seinem Register der Exerzituanten, dessen bereits mehrmahl gedacht ward: „Der „Ausschlag des letzten Heerbannes" — sagt er daselbst — „hat es deutlich bewähret, was „für einen Nutzen das allgemeine Aufgeboth „der gesammten Landsassen mit sich führe; „indem sehr viele derselben theils aus Armuth, „theils wegen Alter, oder sonstiger Unvermögenheit, statt der Waffen, mit einem Stock

num, solvet pro imminente exercitus nostri instanti negotio viginti libras Turonenses pro quolibet centenario praedictarum, et sic de pluri plus. *Ordin. Phil. IV. Reg. Galliae. V. Laurière Ordonnances I. Vol. pag.* 570.

Conf. Scheidii Orig. Gvelf. Tom. III. Lib. VII. Nro. 52.

Borrinii de cavalcata. Part. III. cap. 2. § 2. de adoha.

*) I. Theil S. 215.

Digitized by Google

„in der Hand herkamen, und sich mehr dem „Betteln, als dem Kriegsdienste widmeten *)“. — Siegmund schlug daher eine Reluition der persönlichen Heerfolge vor; auf die Art: „daß „die ärmeren Edelleute, Wittwen und Waisen „dabey erleichtert würden — daß also, statt „der persönlichen Heerfolge, eine Heersteuer „(communis expensarum contributio) unter „denselben geschehe, und auf solche Art auf „gemeinschaftliche Kosten mehrerer Armen ein „Mann zu Pferd ausgerüstet werde **)“. — Sehr weislich sah es dieser Kaiser und König

*) Item, quia praecedentia gesta generalis exercitus communitatis Regnicolarum manifestam praebuerint experientiam generalis utilitatis, qualis profectus provenerit ex generali exercitu Regnicolarum circa defensionem et conservationem Regni, cum alii ex iisdem plurimi aut paupertate, aut senio, aut alia impotentia constricti, potius baculis, quam armis fulciti, verius mendicitati, quam militiae vacaverunt. *Registr. Sigism. art. 2. V. Hovachich supplem. Comit. pag. 374 et seqv.*

**) Sic, ut et pauperes nobiles, orphani et viduae non aggravarentur, ut per singula capita secundum Regni consvetudinem proficiscerentur, sed ut computarentur tanti, quanti ex eis *communi expen-*

Digitized by Google

ein: „daß, obschon durch die von ihm vorge„schlagene Reluirung des persönlichen Kriegs„dienstes von Seite des minderen Adels, die „Zahl der Kriegsmannschaft geringer ausfallen „werde, als wenn alle Edelleute sammt und „sonders (per singula capita) ins Feld zögen, „die allgemeine Wohlfahrt des Königreichs da„bey dennoch gewinnen müsse“ *). Bey dieser Reforme hatte derselbe eigentlich bloß „eine „Erleichterung der ärmeren Edelleute im Augen„merke, die zum Kriegsdienste nicht taugten, „dazu aber, vermöge eines alten Herkommens, „dennoch verpflichtet wären, damit nur wohl „ausgerüstete Heermänner in den Krieg erscheinen „möchten, nicht aber auch wehrlose, wie es bis „dahin geschah, weil sich von diesen für das „allgemeine Wohl, nach schon gehabter Er„fahrung, nichts Gutes hoffen ließ“ **).

sarum contributione unum hominem pharetrarium equestrem mittere possent. *Ejusd. art.* 3.

*) Et quamvis isto modo numerus exercituantium esset minor, quam si tota Communitas per singula capita insurgeret, tamen multo plures utilitates inde Regno possent provenire. *Ejusd. art.* 7.

**) Et videretur Majestati Regiae, quod praemissa

Digitized by Google

So hat sowohl die Richtigkeit der im vorgehenden Kapitel, über die Unbrauchbarkeit der persönlichen Heerfolge rücksichtlich der ärmeren Edelleute aufgestellten Ansichten, als auch die Nothwendigkeit einer Reforme in diesem Punkte nicht nur der bemeldte Kaiser und König Siegmund, sondern auch das ganze Land schon um das Jahr 1430 anerkannt; denn die vorgeschlagene Abfindung wurde angenommen und sanktionirt. Spätere schon an einem anderen Orte aufgeführte Gesetze*), welche sich auf das Exerzituanten-Register Siegmunds beziehen, bestätigen dieses. Es ist also erwiesene Thatsache, daß eine Reluition der Personal-Heerfolge zu jener Zeit, von

sic, ut scripta sunt, disponantur in alleviationem oneris pauperum nobilium, qui sunt impotentes ad exercituandum, et tamen tenentur secundum antiquam consvetudinem Regni sic et taliter, equis et armis decentibus apti et fulciti in exercitum accedere, aut suos mittere, ut non sint sic inermes, sicuti praeteritis temporibus fuerunt, quia taliter nihil boni eveniret ex talium exercituatione, sicut et alias de hoc sufficienter fuit expertum. *Ejusd. art.* 9.

*) II. Theil S. 139.

Digitized by Google

welcher dieses Register und die auf selbes sich beziehenden Gesetze lauten, üblich gewesen sey.

Oft geschah es, daß, außer den königlichen Truppen, bloß die Fahnen der Bannerherren zur Landesdefension aufgestellt blieben, alle übrigen kleineren Güterbesitzer hingegen eine Heersteuer (pecunias exercituales) nach Verhältniß ihrer Güter, entrichten mußten. In solchen Fällen wurde also das Portalkontingent reluirt. Sogar unter Wladislaw II. geschah dieses häufig: Im Jahre 1500 „fanden sich „die Landstände, mit Genehmigung des er„wähnten Königes veranlasset, rücksichtlich der „Portalmiliz die Verfügung zu treffen, daß „alle Landsassen sowohl geistlichen als weltlichen „Standes, die in Ansehung des Kriegsdien„stes im Jahre 1498 nicht unter die Zahl „der Prälaten und Magnaten oder der sonstigen „Bannerherren gerechnet worden waren, mit „Ausnahme einiger zur Haltung von Defen„sionstruppen nach Anschlag ihrer Güter nament„lich angewiesenen Edeln, statt der Miliz, die „Heersteuer (pecunias ad exercituandum) „gleichfalls nach Verhältniß ihrer Besitzungen

„an jene Komitate, in welchen diese lagen, zu „entrichten schuldig seyn sollen; daß folglich „dieser Heersteuer sich niemand unter irgend „einem Vorwande entschlagen dürfe, vielmehr „auch von solchen Gütern, welche eigenthümlich „zwar Bannerherren angehörten, aber verpfändet „waren, der nähmliche Beytrag in barem Gel„de zur Unterhaltung der Miliz, von den„jenigen, die solche Güter im Pfandbesitz inne „hatten, geleistet werden soll" *).

*) Item super articulo sedecimo de equitibus armatis per Regnicolas disponendis, sana deliberatione Regiae Majestatis Dominorumque Praelatorum et Baronum caeterorumque Regnicolarum praehabita, conclusum est et determinatum:

§ 1. Quod universi Regnicolae, tam Ecclesiastici, quam Saeculares, qui in serie ipsius minoris Decreti inter Dominos Praelatos et Barones caeterosque Banderiatos ad exercituandum non fuere computati . . universa eorum Bona Possessionesque et Jura possessionaria in medium Nobilium non-banderiatorum consequenterque illorum Comitatuum, in quibus hujusmodi Bona et Possessiones habentur, connumerare computareque et *pecunias* in medium eorundem *ad exercituandum* de illis dare teneantur: nec quisquam illorum de caetero ex medio eorundem quovis quaesito colore se abstrahere et excipere praesumat.

Digitized by Google

Aber selbst Bannerherren pflegten von Zeit zu Zeit sich der Pflicht, ihre Fahnen ins Feld rücken zu lassen, los zu kaufen*). So bezahlte der Bischof von Waitzen im Jahr 1494 an den König — bloß um mit dem Kriegsdienste durch ein Jahr verschont zu bleiben — 900 fl. **). Das war sehr viel Geld, wenn man die damahligen Preise der Naturalien und Feilschaften in Betrachtung ziehet. ***) Man

§ 2. Universa etiam Bona et quaelibet Jura possessionaria quorumcunque Banderiatorum, apud manus Nobilium Banderia non habentium titulo pignoris existentia et habita, inter Bona eorundem Nobilium ad sortem conservationis gentium modo praedeclarato computentur. *art.* 21 : 1500.

*) Item Dominus Andreas de Bàthor, similiter ratione non exercituationis solvit Majestati Regie . 1000 fl.
Item Podmaniczky, ratione non exercituationis R. M. solvit . . . . . 200 fl.
Item Gubernator Péch-Wáradiensis ratione non exercituationis solvit R. M. . . . . 500 fl.
Registr. Mss. provent. Reg. Hung. a. 1494 *et* 1495.

**) Reverendus Dominus Episcopus Wacyensis, ut per integrum annum non exercituaret solvit Majestati Regie . . . . . 900 fl. *Ibid*

***) II. Theil S. 284.

Digitized by Google

lerne daraus, wie viel die Bischöfe zu jener Zeit aus ihren Einkünften zur Landesvertheidigung beytragen mußten, und wie viel sie — wenn die Grundgesetze und die Constitution aufrecht erhalten werden wollen — noch immer beytragen müssen.

Möchte man doch den Unterschied der Zeiten und der mit diesen beständig gleichen Schritt haltenden Verhältnisse der einzelnen Staatsbürger von allen Seiten mehr im Augemerke behalten, als es gewöhnlich zu geschehen pflegt. Man hat sehr falsche Begriffe, wenn man wähnt, daß den Prälaten vormahls von den geistlichen Pfründen, nach Abschlag ihrer constitutionellen Staatslasten, so viel übrig blieb, wie zu unseren Zeiten. — Im Jahre 1438 war der Bischof von Csanád so sehr vom Gelde entblößt, daß er nicht einmahl acht Gulden einer Edelfrau, die ihn darum ansprach, zu leihen im Stande war, und solchen Geldmangel angab, der ihn Schulden zu machen genöthiget habe, um sich und seine Familie ernähren zu können *). Natürlich mußte also auch

*) Nobili Dominae relictae condam Emerici filii

der Aufwand der Bischöfe, mit ihrem durch die beständige Defenstonslast sehr geschmälerten Einkommen gleichen Schritt halten.

Unter Ludwig II. wurde die wegen Reluirung des Portalkriegsdienstes im Jahre 1500 getroffene, und eben erst wörtlich aufgeführte Verfügung abermahls erneuert. „In jedem Komitate „ward ein beeideter Edelmann erkoren, der, „nach abgelegter strengsten Eidespflicht alle Güter und Erbrechte sowohl der Herren, „als auch der Edelleute beschreiben mußte,

Hym de Remethe, vicinae et compatrae honorandae. — Nobilis Domina, nobis honoranda! Litteras vestras recepimus, in quibus scribitis nobis, quod sub spe restitutionis octo florenos pecuniae vobis destinaremus. Scitote tamen pro certo, ut non solum in istis, verum etiam in majoribus petitiones vestras adimplere vellemus; sed pro praesenti ita maximam carentiam pecuniarum habemus, quali nunquam majorem habuimus, immo etiam nunc ab aliis pecunias accomodavimus, mediantibus quibus nos et familiam nostram sustentare valeamus. Datum in Chanád feria quarta proxima post festum B. Bartholomaei Apostoli Anno Domini 1438. Petrus Episcopus Ecclesiae Chanadiensis. *MSS. ex Collect. Sam. Székely de Doba ex authographo.*

Digitized by Google

„ um auf solche Art in das Reine zu bringen, „ wie viel Mannschaft die Herren nach der „ Zahl ihrer Bauern zu unterhalten, und wie viel „ Geld die Edelleute nach eben demselben An„ schlage zu bezahlen schuldig seyen“ *). — Am deutlichsten wird diese Verordnung im 27sten Artikel vom Jahre 1526 mit folgenden Worten ausgedrückt: „ Jeder Herr und Edelmann, „ der nicht seine eigene Fahne führt, das ist, „ der nicht wenigstens fünfzig Mann zu Pferd „ von seinen Gütern unterhalten kann, hat die „ Heersteuer (pecunias exercituales) an „ das Mittel der Edelleute desjenigen Komitats,

*) Praeterea in quolibet Comitatu unus pariter eligatur juratus nobilis, qui strictissimo sub juramento universa Bona et quaelibet Jura possessionaria tam Dominorum quam Nobilium in ipso Comitatu adjacentia — Dominorum quidem ex eo, ut resciatur numerus Jobagionum juxta quem gentes conservare tenentur, ne in gentium earum conservatione fraus et defectus subsequatur; Nobilium vero, ut pecuniae alias ad conservationem stipendiariorum sive gentium exigi consvetae, juxta verum et justum computum atque numerum primo ad manus ipsius jurati nobilis et deinde per eum manibus Dominorum Thesaurariorum Regnicolarium dentur et assignentur . . . *art.* 1 : 1518. *Bach.*

Digitized by Google

„ in welchem er begütert ist, zu entrich-
„ten“ *). — Eben dieselbe Verfügung, und fast mit den nähmlichen Worten, wurde auch schon in dem vorgehenden Jahre 1525 getroffen; sie ist aber im Corpore Juris Hungarici, wo nur einige Artikel des damahligen Landtages aufgeführt stehen, nicht enthalten **).

Mancher Leser dürfte es etwa anstößig finden, diejenigen Gelder, welche nach den geführten Beweisen von dem mindesen Adel statt der Portalmiliz bezahlt wurden, mit dem Nahmen einer Heersteuer bezeichnet zu sehen. Der Name Contribution rücksichtlich der Edelleute ist nähm-

*) Quilibet Dominorum et Nobilium non-banderiatus (qui ad minus quinquaginta equites ratione Bonorum suorum tenere non posset) pecunias exercituales in medium Nobilium illius Comitatus, ubi Bona sua habet, dare sit astrictus. *art.* 27 : 1526.

**) Ut omnes viri Ecclesiastici ac Barones et Nobiles, qui ratione Bonorum suorum vel de Bonis suis propriis quinquaginta equites sive levis armaturas sive Husarones tenere non possunt, pecunias de Bonis eorum in medium Nobilium Comitatuum, ubi ejusmodi Bona adjacent, administrare teneantur. *art.* 12 : 1525. *in vestig. Comit. Kovachich p.* 579.

Digitized by Google

in Ungarn, seit einiger Zeit, so allgemein verhaßt, daß man, ohne allgemeines Ärgerniß zu stiften, ihn in dieser Beziehung zu gebrauchen, es nicht leicht wagen darf. Auch über diesen Punkt dachte man vormahls ganz anders; so lange die constitutionellen Dienstpflichten des ungrischen Adels noch an der Tagesordnung waren — so lange der Wahn, welcher täglich mehr überhand zu nehmen scheint, noch unbekannt war, als wenn nähmlich in den verwichenen Jahrhunderten irgend ein goldenes Zeitalter der Edlen Ungarns zu suchen wäre. Die Gesetze des Vaterlandes sprechen häufig von der Contribution des Adels *), und zwar auch bey solchen Fällen, wo es bestimmt gesagt wird, daß die Steuer aus dem eigenen Beutel der Adelichen zu bezahlen komme **).

*) Mehrere Beyspiele sind im 7ten Kapit. des II. Theiles angeführt worden.

**) Offerunt . . ea tamen solenni interjecta cautione, ne haec per Dominos Terrestres Nobilitatemque praestanda Contributio in praejudicium praerogativae nobilitaris ullo unquam tempore vergat. art. 2: 1601.

Ex propria Dominorum bursa . . quae quidem

Digitized by Google

Was soll daraus folgen? Etwa daß die Edelleute gleichfalls mit der ordentlichen Steuer belegt werden könnten? Keineswegs. Wer sich an das am Titelblatte dieses Werkes aufgestellte Motto halten will, wird schon in den vorgehenden Kapiteln den eigentlichen Sinn dieser Gesetze finden.

Weil der Adel, nach dem Feudalsystem, die beständige Defension des Landes gemeinschaftlich mit den königlichen Truppen auf sich hat, so ist derselbe, so lange dieses System befolget wird, von der beständigen, das ist ordentlichen Steuer (contributio ordinaria) befreyt. Allein für außerordentliche Fälle sind zu allen Zeiten auch von dem Adel freywillige Beyträge, nach den jedesmahligen Landtagsabschieden geleistet worden, und diese nannte man vorhin außerordentliche Steuern (contributio extraordinaria).

Eine Relutrung der schuldigen Kriegspflicht von Seite des Adels kann also auf diese Art, ohne Ärgerniß Heersteuer genannt werden.

Contributio durabit ad futuram usque Diaetam. *art.* 28: 1625.

Digitized by Google

Wer dieses noch immer nicht zugeben wollte, der höre, wie sich darüber das Gesetzbuch selbst, und zwar an mehreren Stellen, ausdrückt:

„Es wurde" — heißt es im 59sten Artikel vom Jahre 1569 — „den Ständen und Or„den des Königreichs von dem Zathmárer „und von den übrigen jenseits des Theyßflußes „gelegenen Komitaten erkläret, wie lästig und „unthunlich es sey, daß sie bey herandringen„der Feindesmacht — wenn sich die Armee „Seiner Majestät, wie es in den nächstver„wichenen Jahren geschah, gegen Kaschau zurück„ziehet — auf Ansuchen der königlichen Kapitä„ne, sich derselben Armee in so großer Ent„fernung anschließen, ihre Weiber und Kinder „aber, nebst Hab' und Gut — statt, wie „es billig wäre, auf derselben Unterbringung „an einem anderen sicheren Orte, der in der „Nähe ohnehin auch gar nicht befindlich ist, „zu sorgen — zu Hause zurück lassen sollen. „Da nun bey diesen Umständen die Schwierig„keit und Gefahr auch nach dem Ermessen der „Landstände hervor leuchtet; so bitten diese, „daß Seine Majestät geruhen möchten, ent-

Digitized by Google

„weder auf einen sicheren Zufluchtsort der Zurück-
„bleibenden in derley Fällen besorgt zu seyn,
„oder, wenn das nicht thunlich wäre, zu gestat-
„ten, daß diejenigen, die in solche Umstände
„gerathen, statt des Kriegsdienstes et-
„was contribuiren, und sodann sich mit
„der Rettung ihrer Familien beschäftigen dür-
„fen. Weßwegen dann auch Seine Majestät
„gnädigst versprachen, auf diese Bitte den Be-
„dacht nehmen, und auf den Fall eines künf-
„tig sich ereignenden feindlichen Einfalls, rück-
„sichtlich des Kriegsdienstes eine solche Verfü-
„gung treffen zu wollen, mit der man zufrieden
„seyn könne" *).

*) Declararunt denique Statibus et Ordinibus Regni Szathmariensis et caeteri Comitatus ultra Tybiscum positi, quam grave et impossibile eis sit, ingruente aliqua vi hostili, et exercitu Sacrae Majestatis Suae retro (ut proximis annis factum fuit) Cassoviam versus se recipiente, ad requisitionem Capitaneorum Sacrae Majestatis Suae cum personis suis eidem exercitui tam procul sese conjungere, relictis domi uxoribus, liberis et omnibus fortunis suis, quibus potius tunc alio in tutum aliquem locum (qui illic nullus in propinquo est) transferendis vacare deberent.

Digitized by Google

Nach dem wörtlichen Ausdrucke dieses Landtagsabschiedes fanden es also im Jahre 1569 weder die Stände und Orden des Zathmárer und der übrigen jenseits der Theyß gelegenen Komitate, noch die Landstände des Königreichs insgesammt anstößig, statt der persönlichen Heerfolge, eine Contribution (Heersteuer) anzubiethen. Es wird hier ohne Ungereimtheit niemand behaupten wollen, daß diese Contribution von Seite der Bauern zu verstehen sey; denn die Rede ist daselbst von der persönlichen Heerfolge, und also auch von dem Kriegs-

§. 1. Quod cum judicio Regnicolarum quoque illis difficile et periculosum valde sit; supplicant ipsis per Sacram Majestatem Suam clementer provideri de modo aliquo idoneo, quod dum ipsi in exercitu sunt, uxores et liberos cum familia, securo aliquo in loco relinquant.

§. 2. Vel si hoc fieri non posset, *pro exercituatione aliquid contribuant*, ut sic translatione familiae suae ad loca securiora prospicere possint.

§. 3. Sicuti etiam Majestas Sua sese clementer obtulit, quod talem habitura sit petitionis illorum rationem, ut si quae vis hostilis posthac ingruat, dum exercituationis modum instituat, quo illi merito contenti esse possint. *art.* 59: 1569.

Digitized by Google

dienste solcher Edelleute, die gar keine Bauern haben mochten. Zudem ist es wohl einleuchtend, daß es allen göttlichen und menschlichen Rechten zuwider wäre, wenn die Kriegspflichten der Edelleute auf die Bauern gewälzt werden sollten, denen von den korrelativen Freyheiten des Adels gar nichts zu Statten kömmt.

Im Jahre 1596 wurde sowohl die Partikular-Insurrektion, als auch der Heerbann in barem Gelde reluirt*); und eben so auch im Jahre 1602, wo der Adel, statt der Personal-Insurrektion, von jedem Bauernhofe einen Gulden aus seinem Seckel bezahlte **). Eben dasselbe geschah gleichergestalt auch in den folgenden zwey Jahren 1603 und 1604 unter dem Namen einer Contribution, jedoch mit Vorbehalt der adelichen Freyheit ***).

*) Offerunt Suae Majestati Caesareae ad praesentem annum, inclusa tam particulari, quam generali Insurrectione . . . *art.* 5 *et* 6 : 1596.

**) Ut de qualibet domo colonicali atque Inquilinaria . . per colonos et inquilinos . . singuli centum denarii Ungarici; per Dominos autem Terrestres *loco insurrectionis personalis* singuli quinquaginta denarii exigantur. *art.* 2 : 1602.

***) De qualibet domo colonicali atque inquilinaria . .

Digitized by Google

Im Jahre 1649 wurde von den Landständen, bis zum nächstkünftigen Landtage, eine bestimmte Zahl Kriegsvolkes, theils zu Pferd theils zu Fuß, angebothen, um solchergestalt, unter andern, auch die Pflicht der Partikular-Heerfahrten zu reluiren *), und eben dieselbe Verfügung wurde auch in den Jahren 1655 und 1659 jedesmahl auf zwey hinter einander folgende Jahre erneuert **). Gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts hielt man sich abermahl an die konstitutionelle Kriegsordnung, in so weit es die ganz zerrüttete Lage des Königreichs gestattete — sowohl in Ansehung des

singulos centum et quinquaginta *denarios*. Quibus domini terrestres, loco generalis insurrectionis, quinquaginta denarios superaddent . . Haec vero *contributio* exigatur . . *art.* 3: 1603.

Offerunt, prout anno superiori . . . factum, a singulis domibus colonicalibus et inquilinariis centum et quinquaginta denarios, salva tamen libertate nobilitari permanente. Quae quidem Contributio. . . *art.* 2: 1604.

*) Vice contributionum Dicalium particulariumque expeditionum . . offerunt certum militum numerum, equestris pariter et pedestris ordinis. *art.* 3: 1649.

**) Art. 5: 1655 — 8: 1659.

Digitized by Google

Heerbannes, als auch wegen der Partikular-Heerfahrten *); bis es unter den mehrmahls geschilderten mißlichen Umständen davon völlig abkam, und zu den nunmehr seit beyläufig einem Jahrhunderte üblichen Provisorien geschritten ward, von denen doch wohl niemand in Abrede stellen wird, daß auch diese für nichts anders, als eine jeweilige Abfindung rücksichtlich der constitutionellen Schuldigkeit in Kriegessachen, angesehen werden können.

Diese jeweiligen Abfindungen haben, nach den vorausgelassenen Ansichten, vieles an sich, was sowohl dem Staate im Allgemeinen, als auch dem minderen Adel insbesondere zum Nachtheil gereicht. Auf einer Seite beläuft sich dasjenige, was diese Provisorien, mit Ausnahme freywilliger Beyträge, abwerfen, auf viel weniger als der König nach den Grundgesetzen des Königreichs zu fordern hätte. Auf der anderen Seite wird die Klage des minderen Adels täglich mehr lautbar, daß bey diesen Provisorien in der Untertheilung der solchergestalt aufgeleg-

*) Conf. art. 5. 1668. — 46 et 47. 1681.

Digitized by Google

ten Lasten kein billiges Verhältniß Statt finde, und die bloß auf ihren Allodialbesitz beschränkten Edelleute dabey gedrückt werden. Die Ursache liegt in der Mißdeutung des Satzes: ne onus fundo inhaereat! und es ist befremdend, daß wenigstens der mindere Adel das Gefährliche nicht warzunehmen scheinet, was dieser Satz für ihn nach sich zieht:

„Nach bestimmten Grundgesetzen des Königreichs ist es ausgemacht, daß sich alle Edelleute, sammt und sonders, nur einer und derselben Freyheit zu erfreuen, folglich sowohl rücksichtlich derselben, als auch in Ansehung ihrer Güter, jede Art öffentlicher Auflagen und Lasten an das Mittel der Komitate, nur verhältnißmässig als Mitglieder, und gemeinschaftlich zu tragen haben“ *).

*) Quod siquidem positivis Patriis ex Legibus superinde sancitis in confesso esset, universos et singulos Regni nobiles una et eadem *praerogativa* nobilitari gaudere, ac *intuitu ejusdem*, *aut etiam Bonorum suorum* in medium Comitatuum publicarum et communium quoque impositionum *onera proportionaliter praestanda*

Digitized by Google

Die allgemeine Defensionspflicht, welche dem ungrischen Adel im Allgemeinen obliegt, ist also nicht eine bloß persönliche Last, wie man es zum Nachtheil des Gemeinwohls durch die Verdrehung des Satzes: ne onus fundo inhaereat! in Umlauf zu bringen sucht. Nein! sie ist nach dem wörtlich aufgeführten Grundgesetze, welches bloß angemaßte Authorität nicht umstossen kann, eine Last, die auf Grund und Boden ruhet (onus inhaeret fundo), und zwar nach einem aus der gesunden Vernunft selbst hergehohlten Maßstabe, nähmlich in dem genauesten Verhältnisse der Güter jedes einzelnen Edelmanns.

Es ist also Nationalbedürfniß dieses, durch die seitherigen Provisorien in Kriegssachen, zum Nachtheil des kleineren Adels, völlig zerstörte Ebenmaß wieder herzustellen, wozu eine Abfindung nach den vorausgelassenen Anhaltspunkten den sichersten und dem Zeitgeiste angemessensten Maßstab darbiethet.

Nur Egoisten — nur Menschen, die in

velati commembres, suffere solere. art. 12. 1687.

Digitized by Google

einem so hohen Grade verblendet sind, daß sie bey den Folgen eines allgemeinen Verderbens nicht auch das ihrige voraus sehen wollen, könnten in einer Lage, wo es auf das Seyn oder Nichtseyn der Constitution ankömmt, sich gegen die aufgestellten Wahrheiten halsstörrig aufstehnen — nur solche Menschen könnten, aus völligem Mangel an Gemeingeist, gegen alles, was Vernunft und Gesetze heischen, verstockt bleiben — die von der constitutionellen Freyheit keinen erhabeneren Sinn zu fassen vermögen, als das non contribuere, das ist, die Bequemlichkeit, sich immer auf fremde Kosten zu unterhalten — seine Person, sein Hab' und Gut beständig von anderen bewacht und geschützt zu wissen, ohne entweder auch selbst in den Reihen der Legionen, denen die Vertheidigung des Vaterlandes obliegt, sich stellen, oder doch wenigstens zu deren Unterhalt einen verhältnißmässigen Beytrag leisten zu müssen — kurz sich aller Rechte, und Ergetzlichkeiten, die ein wohleingerichteter Staat gewähret, behaglich zu erfreuen, ohne schuldig zu seyn zu den Lasten, welche die Aufrechthaltung

Digitized by Google

dieſes ſeligen Zuſtandes nothwendig macht, auch etwas beyzutragen! —

Die adelichen Freyheiten ſind mit der beſtändigen Defenſionspflicht korrelativ, folglich von ein ander unzertrennbar. Will man die erſteren behaupten: ſo muß die letztere nothwendig geleiſtet werden. Dabey kömmt es auf die Form nicht an, ſondern auf die Weſenheit der Sache. Zur Zeit der Gründung des Königreichs Ungarn und ſeiner Conſtitution, ja wohl auch mehrere Jahrhunderte darnach, waren Schießgewehre noch völlig unbekannt; wird jemand daraus vernünftig folgern können, daß die ungriſchen Edelleute auch heut zu Tage bloß mit den vormahls üblichen Waffen, nicht aber auch mit Feuergewehr ausgerüſtet dem Feinde entgegen zu rücken verpflichtet ſeyn? — Nach den alten Dekreten des Königreichs mußte bey aufgebothenem Heerbanne von 36 Bauernhöfen ein Mann von ſchwerer Rüſtung, nach der alten Sitte, das iſt bepanzert, in das Feld geſtellt werden, und auch noch im Jahre 1542 war daſſelbe in einigen oberen Komitaten des Landes üblich *); wird jemand aus dem Um-

*) Cum autem in quibusdam Comitatibus partium

stande, daß bepanzerte Soldaten jetzt nicht mehr gebraucht werden können, sich die Folgerung erlauben, daß diese Dienstpflicht in Ansehung derjenigen, denen sie vormahls oblag, für erloschen anzusehen sey, ohne durch irgend ein anderes Surrogat ersetzt werden zu müssen?

Wo will man also hin, mit dem hochtrabenden Geschwätze, welches unter muthwilliger Mißdeutung eines Gesetzes, dessen Geist an einem anderen Orte bereits erklärt worden ist*), von so vielen Seiten zu ertönen pflegt — als wenn nähmlich die Reluirung der constitutionellen Kriegspflichten mit dem Wesen der adelichen Freyheit platterdings unvereinbarlich wäre? — Vernunft und positive Gesetze berechtigen diese Reluirung; die Übung aller Jahrhunderte spricht gleichfalls dafür. Was in den alten Formen nicht mehr geleistet werden

Regni superiorum sint adhuc aliquae gravis armaturae equitum reliquiae; propterea decretum est, ut unus eques gravis armaturae et equo bene instructus, juxta antiqua Regni Decreta, a triginta sex colonis, ad ipsam expeditionem generalem mittatur. *Ferd. I. Decr. VI. a.* 1542. *art.* 21.

*) II. Theil. S. 372 und 382.

Digitized by Google

kann, muß auf eine dem Zeitgeiste angemessene Art ausgeglichen werden, sonst würde man sich einen Mißbrauch der angestammten Freyheit zur Schuld fallen lassen, dessen Folge keine andere, als der gänzliche Verlust dieser letzteren seyn könnte *).

Es liegt ja im Begriff der Korrelation, in welcher die Freyheiten des Adels mit ihren Dienstpflichten stehen, daß, wenn diese letzteren, da sie in ihrer alten Form nicht mehr taugen, in einer neuen Gestalt nicht geleistet werden wollten, die Immunität des Adels von der ordentlichen Steuer gleichfalls erlöschen würde. — „Der Fiskus, „dessen Vortheile nur gute Regenten schwanken „lassen**)", kann seine gesetzmässigen Ansprüche, die mit den Freyheiten des Erbadels einen gleichen Grund haben, nicht verlieren: weil die Rechte der Krone mit dem Allwohl der Nation enge verschwistert sind, und daher einen viel erheblicheren Bestandtheil der Constitution aus-

*) Merito quippe concessa immunitate et gratia privari debent, qui illa abutuntur. *art.* 21 : 1486.

**) Fisci mala causa nunquam est, nisi sub bono Principe. *Plin. Sec.*

Digitized by Google

machen, als die Freyheiten aller Edelleute insgesammt.

Um endlich diejenigen Vortheile zu ermessen, welche der Adel bey einer Abfindung über diesen Punkt auf die hier vorgetragene Art, unter den im vorigen Kapitel dargestellten Anhaltspunkten, zu erwarten hat, muß auch noch Folgendes in die Betrachtung gezogen werden:

1tens. Nach dem Genius des Lehnwesens, und somit auch der ungrischen Constitution, müßten die Komitatsmagistrate auch Kriegsdienste leisten: die Stuhlrichter als Anführer der Edlen ihrer Prozesse; die Vizegespänne als Heerführer des ganzen Komitats. Alle kriegspflichtigen Edelleute müßten sich beständige Musterungen und Waffenübungen auf eine dem jetzigen Kriegsfuße angemessene Art gefallen lassen — und eben so auch die strengste Militärzucht.

Wie läßt sich alles dieses mit der gegenwärtigen Denk- und Handlungsweise unserer Edelleute vereinbaren? wer wird mit offener Stirn behaupten wollen, daß selbes heut zu Tage auch nur mehr ausführbar sey?

Digitized by Google

2tens. Die, sowohl zur Montirung, als auch zur beständigen Verpflegung der Portalmiliz erforderlichen Kosten, welche der Adel innerhalb der Grenze durchgehends aus seinem Seckel zu besorgen hat, können durch die Ärarial-Regie — deren genaueste Sparsamkeit in diesem Punkte allgemein bekannt ist — sehr vermindert werden. Man braucht, um dieses zu ermessen, nur die während der letzten Kriegsaufgebothe von Seite des ungrischen Adels auf die Insurgenten gemachten Auslagen, mit jenem, was das Militäräarium auf ein gleiches Korps zu verwenden pflegt, zu vergleichen.

3tens. Nach den Grundgesetzen des Königreichs muß jeder Portalherr nicht nur sein Portalkontingent immer im kompleten Stande erhalten, und also den durch Desertion seiner Söldner ihm zufallenden Schaden sich gefallen lassen, sondern auch für die Exzesse derselben haften, folglich wenn diese jemanden einen Schaden zufügen, dem Beschädigten dafür den gebührenden Ersatz leisten *). — Man erwäge,

*) Quod tam gentes Regiae, quam aliorum quorumcunque Regnicolarum, tam scilicet equites, quam

was für Unannehmlichkeiten, was für erhebliche Auslagen für die Portal-Herren nur von dieser Seite allein entstehen würden!

Wo ist die menschliche Einrichtung, an deren Formen nie etwas zu ändern und nach dem Bedürfnisse des Zeitalters zu bessern wäre? — Vernunft, gesunde Politik, allgemeines Staatsinteresse, und selbst der Privatvortheil des Erbadels führen auf die Nothwendigkeit einer Reluition der constitutionellen Kriegspflichten in barem Gelde, oder allenfalls, wenigstens zum Theil, auch in Naturalien. Nur wenn dieß geschieht, kann man sich die Erhaltung der con-

pedites, quae per Regnum proficisci habebunt, teneantur deinceps ubique pretia omnium victualium, tam scilicet equis, quam hominibus convenientium persolvere, et nusquam damnum inferre praesumant.

§. 2. Quodsi aliquae, non Regiae praesertim sed et aliorum contravenerint; illarum Dominum pro damnis irrogatis, injuriam et jacturam passi, jure requirant. *art.* 31: 1486.

Et si gentes illae Majestatis Suae fuerint, Ecclesiam reconciliari faciat; si vero aliorum fuerint, illi quorum erunt, hujusmodi reconciliationem facere teneantur. *art.* 61: 1486. § 5.

Digitized by Google

stitutionellen Freyheit mit Grund versprechen; nur schändlicher Eigennutz und Verblendung können dagegen streben.

Freylich ist jede öffentliche Last dem, der sie zu tragen hat, beschwerlich. Gemächlicher ist es allerdings bloß zuzusehen, wenn andere darunter ermatten, als mit zu helfen, um die Bürde gemeinschaftlich zu erleichtern. Kein Wunder also, daß es nicht nur zu allen Zeiten und in allen Enden der Welt Menschen gab, sondern noch immer in großer Anzahl gibt, die sich den schuldigen Staatslasten, auf mancherley Art und unter allerhand Ausflüchten, zu entziehen, oder selbe gar mit trotzender Miene abzulehnen suchen. Hummeln dieser Art wissen nicht selten ihren, das Wohl der Nation untergrabenden Ausflüchten, sogar einen rechtlichen Anstrich zu geben. Ihre Trugschlüsse finden bey der noch unerfahrnen Jugend und bey dem einfältigen Manne Eingang: aber der aufgeklärte Patriot berechnet die bösen Folgen, welche für die allgemeine Wohlfahrt aus einem so unrechtlichen Verfahren erwachsen; er vergißt darüber alle eigene Privatvortheile, und

Digitized by Google

glaubt sich in seinem Gewissen verpflichtet, auch dort, wo man ihn deßwegen verhöhnt, seine Mitbürger auf die dem geliebten Vaterlande daher bevorstehende Gefahr aufmerksam zu machen. Er ruft ihnen mit den gehaltvollen Worten, die ein Bürgermeister Rom's vor mehr als zwey Jahrtausenden aussprach, zu: „Ich weiß „es wohl, daß es manche andere Sachen gibt, „die sich angenehmer hören liessen; allein, wenn „nicht schon mein Gefühl selbst mich erinnerte, „euch lieber wahre, als angenehme Sachen vor„zutragen, so halte ich dieß für nothwendig. „Mein Wunsch wäre zwar, euch zu gefallen: „aber vielmehr wünsche ich euer Wohl, ihr mö„get gegen mich wie immer gesinnt bleiben. „Es ist ganz natürlich, daß, wer vor einer „Versammlung bloß in seiner Privatangelegen„heit spricht, lieber gehört wird, als ein Mann, „dessen Gemüth lediglich für das allgemeine „Wohl gestimmt ist. Oder glaubt ihr etwa, „daß euch jene Volksschmeichler, denen ihr we„der unter den Waffen, noch in der Ruhe be„haget, zu eurem Besten locken und reitzen? „Dabey seyd beständig ihr das Ziel entweder

Digitized by Google

„ihres Ehrgeizes, oder ihrer Habsucht; und „weil sie bey der Eintracht der Stände kein „Aufkommen finden; so wollen sie lieber die „Verfechter der bösen, als der gerechten Sa„che — lieber die Rädelsführer zum Aufstand „und Aufruhr seyn" *).

Mit stets regem Gefühle wird jeder über das gemeine Vorurtheil und den Privateigennutz erhabene Unger all' sein Bestreben dahin richten, damit die politische Krankheit, an der sein geliebtes Vaterland, unter den aufgestellten Ansichten, darnieder liegt, durch gemeinschaftli-

*) His ego gratiora dictu alia esse scio; sed me vera pro gratis loqui etsi meum ingenium non moneret, necessitas cogit. Vellem equidem vobis placere Quirites; sed multo malo vos salvos esse, qualicunque erga me animo futuri estis. Natura hoc ita comparatum est, ut, qui apud multitudinem sua causa loquitur, gratior eo sit, cujus mens nihil praeter publicum commodum videt. Nisi forte adsentatores publicos, plebicolas istos, qui vos nec in armis, nec in otio esse sinunt, vestra vos causa incitare et stimulare putatis? concitati aut honori aut quaestui illis estis. Et quia in concordia ordinum nullos se usquam esse vident, malae rei se, quam nullius, turbarum ac seditionum duces esse volunt. *Livius.*

Digitized by Google

ches Bestreben aller Stände und Orden, geheilet werde.

Nur wenn das geschieht, läßt sich an die Erhaltung ererbter Freyheiten denken, welche außer der Verjährung mehrerer Jahrhunderte, auch der Umstand verherrlichet, daß man sie unter die Seltenheiten unseres Zeitalters rechnen kann. Nur wenn alle Bestandtheile der ungrischen Constitution solchergestalt auf ihre gesetzmäßige Basis zurückgebracht werden, kann sich der österreichische Staat zu einem hohen Flor erheben *). Geschieht es aber nicht; so braucht man keinen prophetischen Geist zu besitzen, um weissagen zu können: daß der Zeitgeist auch in Ungarn mit den Formen zugleich die ganze, in ihren Grundlinien so ehrwürdige Verfassung früher oder später zusammen reißen wird und muß! —

Im Wechselzwang dieser nähmlichen Alternative befand sich der französische Adel vor der Revolution. Auf die alten Formen verpicht, verlor derselbe, aus schlecht berechnetem Privatin-

*) S. die Vorrede des I. Theiles S. XV.

Digitized by Google

tereſſe alle ſeit Jahrhunderten gehabten Freyheiten und Vorzüge. Eine Abfindung von der hier geſchilderten Art hätte dem Übel vorgebeugt; Starrſinn und Verblendung haben ſeinen Untergang herbey geführt.

Dieſe Anſichten jenen, die in gleichen Verhältniſſen ſtehen, recht anſchaulich zu machen, war die eigentliche Veranlaſſung dieſes Werkes, und iſt die ganze Tendenz deſſelben. Möchte dieſe redlich gemeinte Abſicht dabey nicht ganz verloren gehen!

Es iſt in der Geſchichte der Menſchheit ein ſehr gewöhnlicher Fall, daß, wo Sachen von der größten Wichtigkeit zur Sprache kommen, eher gefragt zu werden pflegt: wer iſt der Mann, der da ſpricht? als was, und aus welchen Beweggründen wird geſprochen? — Noch ſo redlich gemeinte Abſichten können auf ſolche Art, entweder wegen Unwichtigkeit der Perſon des Sprechers als keiner Aufmerkſamkeit würdig, oder in einem falſchen Lichte dargeſtellt und verſchrien werden. Allein, wer einmahl den Muth gefaßt hat, unter dem Schutze der geſunden Vernunft und dem Heiligthum der Geſetze, das je-

Digitized by Google

nige, was zu verschweigen nicht Recht ist, offen zu verkünden, läßt sich dadurch nicht beirren. „Auch dem Gerede muß Zeit gelassen werden, „bis es alt wird; gemeiniglich sind Unschuldi„ge dem gleichzeitigen Neide nicht gewachsen“*).

Es wäre traurig für die Menschheit, wenn es nicht auch Seelen gäbe, die, abgestumpft gegen dasjenige, was von derley Ansichten die Gegenwart betrifft, bloß auf die Nachwelt sehen, welche gemeiniglich wahres Verdienst besser zu würdigen weiß, und Manchem, den sein Zeitalter verkannte, in das Grab nachruft: das war ein Mann, der es mit seinem Vaterlande redlich gemeint hat!

*) Relinquendum etiam rumoribus tempus, quo senescant: plerumque innocentes recenti invidiae impares. *Tacit.*

Digitized by Google

Eilftes Kapitel.

Wesenheit, Formen und Unform an dem, was in der Frage stehet.

Im Hochgefühl für das edelste Gut eines gebildeten Menschen, die gesetzmäßige Freyheit, darf die ungrische Nation auf die eigentliche Grundlage ihrer Landesverfassung mit Recht stolz seyn; denn es läßt sich nirgends besser leben, als wo auch die höchste Staatsgewalt bestimmte Grundgesetze als Richtschnur ihrer Amtswaltung anerkennt — wo die, jeder Klasse von Bürgern zustehenden Rechte auf einer, und die ihnen obliegenden Pflichten auf der anderen Seite, folglich auch alle ordentlichen Staats-

Digitized by Google

lasten überhaupt genau und ein für allemahl festgesetzt — bey außerordentlichen Nothdurften hingegen eine wohlgeordnete National-Repräsentation über die Art, wie selben am besten begegnet werden könne, zu Rath gezogen und solchergestalt das Privatinteresse jedes einzelnen Bürgers mit der allgemeinen Wohlfahrt in stätem Gleichgewicht erhalten wird.

Einen nach diesen liberalen Ansichten aufgestellten Staatsverein drückt nun aber der wahre Geist der ungrischen Constitution aus. Schade, daß man ihn von so vielen Seiten entweder nicht kennt, oder vielleicht geflissentlich auch nicht kennen will.

Deßwegen sind die Meinungen und Urtheile über die ungrische Constitution von jeher äußerst verschieden, und gemeiniglich irrig. — Manche sehen an derselben nichts als einen abgelebten Körper, der ohne Sang und Klang zum Grab getragen werden soll; bedenken aber nicht, daß dieser moralische Körper bloß von einer Ohnmacht befallen, übrigens aber noch von einem hohen Geiste beseelet seyn dürfte. Andere geben vor, daß an der gegenwärtigen Verfassung

Digitized by Google

Ungarns, ohne Beirrung der Constitution, nicht das Geringste verändert werden kann; und diese scheinen sich einzubilden, daß, seit der vor vielen Jahrhunderten geschehenen Begründung der Constitution, bis zu unseren Zeiten, nicht einmahl an den Formen der ursprünglichen Landesverfassung je etwas verändert worden sey, noch in Zukunft auch das Mindeste daran umgestaltet werden könne. — Folgende Aufschlüsse dürften zureichen, diesen entgegen gesetzten Meinungen eine bessere Richtung zu geben.

Zuerst fragt es sich: Ist man in Ungarn gegenwärtig ganz in der constitutionellen Verfassung? — Wer auch nur die Grundlinien der ungrischen Constitution kennt und gegen die Wahrheit nicht ganz verstockt seyn will, wird darauf mit Nein! antworten. Die vorgehenden Kapitel haben dieses in Ansehung der Kriegspflichten in Evidenz gebracht. Wer auch die übrigen Bestandtheile derselben Constitution unpartheyisch beurtheilen will, wird von mehreren Seiten den nähmlichen Abfall leicht wahrnehmen.

Wenn es nun aber ausgemacht ist, daß man,

Digitized by Google

in Ungarn gegenwärtig von sehr vielen und wesentlichen Seiten die constitutionelle Ordnung nicht befolget; so können ja wohl alle von da hergehohlten Ausfälle über den jetzigen Zustand und die Mängel der gegenwärtigen Verfassung Ungarns die eigentliche und wahre Constitution des Landes nicht treffen. Es ist allerdings wahr, daß sich die Verfassung des Königreichs, so wie sie jetzt bestehet, mit dem Genius unseres Zeitalters platterdings nicht mehr vertrage; allein dadurch ist es noch keinerdings erwiesen, daß eben dieses auch vom Geiste der aus der Übung gekommenen Grundgesetze zu verstehen sey.

Wir sind leider in einem rechtlosen Zustande! Von allen Seiten wird sich auf das Heiligthum der Constitution berufen, in so weit bloß von Immunitäten, nicht aber zugleich von erblichen Dienstverhältnissen, welche eben so heilig als die Freyheiten seyn und bleiben müssen, die Rede ist. „Die alte Zucht ist beseitiget „und eine neue eingeführt. Man schläft, statt „wach zu seyn. Wollüste haben den Kriegsdienst

Digitized by Google

„ausgemerzt. Statt gemeinschaftlichen Bestre-
„bens, herrscht allgemeiner Müßigang" *).

Wo kann das hinführen? Was läßt sich von einer Lage erwarten, die verfassungswidrig ist, und doch, soweit Privatvortheile dabey begünstiget sind, trotz allen Grundgesetzen, beybehalten werden will? — Wer sieht die äußerste Gefahr nicht ein, welche in diesem rechtlosen Zustande unsere Freyheit, unsere Seele bedrohet? **)

Ist es bey einer so bedenklichen Lage, woran sich das Interesse so vieler Millionen Menschen reihet, eine Verwegenheit, wenn der aufrichtige Patriot dagegen seine Stimme auch dort laut erhebt, wo er entweder aus Mißverstand, oder aus anderen, leicht erklärbaren Ursachen, verschrien zu werden Gefahr läuft? — „Was
„für Verwegenheit bey gemeinen Seelen gilt,
„ist bloß Herzhaftigkeit für Männer von hö-

*) Vetus disciplina deserta, nova inducta; in somnum a vigiliis, ab armis ad voluptates, a negotiis in otium conversa civitas. *C. Vell. Patero.*

**) Libertas et anima nostra in dubio est! *Sallust.*

Digitized by Google

„herem Geiſte“ *); und wer wird, um das allgemeine Wohl zu befördern, nicht etwas wagen wollen?

Leider deutet es auf eine zu beklagende Rational-Apathie, daß von der politiſchen Krankheit, an welcher unſere Verfaſſung darnieder liegt, und von der unter vier Augen oft mit nicht weniger Wärme, als Wahrheit geſprochen wird, im Angeſichte des geliebten Vaterlandes offene Sprache zu führen, ſelten jemand den Muth hat. „Jederman glaubt zu wiſſen, was „zum Heil des Volkes gereiche, allein, wenn „geſprochen werden ſoll, da ſtockt's“ **)!

Wer conſtitutionelle Freyheit zu ſchätzen weiß, wird ſich, wo ſchweigen nicht recht iſt, unter dem Schutz der Grundgeſetze, im Reden nicht irre machen laſſen. Wer aber zum allgemeinen Wohl, durch Bekämpfung ſchädlicher Vorurtheile, etwas beytragen zu können glaubt, darf,

*) Ce qui est temeraire pour les ames communes, n'est que hardi pour les grands hommes. *Voltaire.*

**) . . . . Cuncti se scire fatentur
Quid fortuna ferat populi, sed dicere mussant.
Virgil.

Digitized by Google

ohne sich an seinem Vaterlande zu versündigen, nicht schweigen.

Laut werde daher die ausgemachte Wahrheit verkündet: daß sich Ungarn gegenwärtig auf seinem constitutionellen Standpunkte keinerdings befinde.

Bevor von der Erhaltung der ungrischen Landesverfassung die Rede seyn kann, muß — wenn nicht Spreu für echtes Korn angesehen werden will — die constitutionelle Basis, nach dem Sinne der Grundgesetze, vorläufig wieder hergestellt werden. So lange dieses nicht geschieht, drückt das Verlangen, mit der gegenwärtigen Lage der Dinge die Constitution aufrecht zu erhalten, mit anderen Worten den ungereimten Wunsch aus, etwas behalten zu dürfen, was man nicht hat!

Wer behaupten wollte, daß die constitutionellen Freyheiten und Immunitäten aufrecht erhalten werden müssen, die ihnen zusagenden Pflichten hingegen, in so weit diese dem politischen Geiste unseres Zeitalters nicht mehr angemessen sind, als verakteter Kram behandelt, folglich außer Acht gelassen werden dürfen, obschon die

Digitized by Google

Gesetze keinen Grund dazu darbiethen; der würde dadurch der Ungebundenheit Thür und Thor öffnen. Ausgelassenheit und Frevel würden auf solche Art, unter der Maske der Freyheit, überhand nehmen. Leider scheint sich unsere Jugend, seit geraumer Zeit, an die schiefe Ansicht der Constitution zu gewöhnen, welche bloß die goldenen Erbfreyheiten darzeiget, die erblichen Dienstverhältnisse hingegen verdeckt hält. Diese letzteren gehen dadurch in Vergessenheit, oder sie werden verlacht. Es könnte bald so weit kommen, daß man sie zum Gespött werden ließe; „denn der gewöhnliche Mensch „lernet eher und behält auch im Gedächtnisse „lieber Sachen, die er verlacht, als die ihm „Verehrung einprägen" *).

Die Könige von Ungarn leisten bey ihrer Krönung das feyerlichste Versprechen, die Constitution von allen Seiten aufrecht erhalten zu wollen; eben dasselbe drückt auch der Geist der pragmatischen Sanction aus. — Gehören denn

*) Discit enim citius meminitque libentius illud, Quod quis deridet, quam quod colit et veneratur. *Horat.*

Digitized by Google

aber die Rechte der heiligen Krone nicht gleichfalls zum Umfange der Constitution? Sind diese nicht vielmehr einer der vorzüglichsten Bestandtheile derselben? Gehört ihre Aufrechthaltung nicht gleichfalls unter dasjenige, „was Seine „Majestät, vermöge übernommener Regierung, „von Amtswegen leisten muß?“ *).

Unter den mißlichen Umständen, in welche das Königreich nach der Schlacht bey Mohátsch (1526) gerieth, wurde auch manches Kronrecht von seinem constitutionellen Standpunkte verschraubt. Allein das war ein rechtloser Zustand. Die Immunitäten des ungrischen Adels erlitten ja in dieser Zeitperiode das nähmliche Schicksal. Die siegreichen Waffen Leopolds I. verbannten endlich den Erbfeind Ungarns nebst seinem ruchlosen Anhange. Alles, was bis dahin den Rechten und Freyheiten des Königreichs zuwider geschah, erklärte ein ausdrückliches Gesetz für null und nichtig **). Den

*) Quod Sua Majestas *ex* suscepti sui regiminis *officio* facere debet. *Ludov. II. Decr. II. a.* 1518. *art.* 4.

**) Der wörtliche Inhalt dieses Gesetzes stehet im II. Theil S. 103.

Digitized by Google

unter derselben fatalen Katastrophe verfallenen Rechten der Krone wurde also durch dieses nähmliche Gesetz gleichfalls ihr constitutioneller Standpunkt wieder angewiesen: sie können von demselben nicht verdrängt werden, wenn die Constitution selbst nicht in ihrem Innersten erschüttert werden soll.

Nur Mangel an Gemeingeist und schlecht berechnetes Privatinteresse, was gewöhnlich in allgemeines Verderben auszuschlagen pflegt, könnten dasjenige, was hier so klar vor Augen liegt, unter anderen Farben darstellen. Hingegen wird jeder Unger, der für das Wohl seines Vaterlandes richtigen Sinn hat, laut gestehen, daß der ganze Wettkampf, den die ungrische Constitution mit dem Genius des gegenwärtigen Zeitalters zu bestehen hat, eigentlich bloß daher komme, daß die adelichen Rechte und Freyheiten in ihrer weitesten Ausdehnung jederzeit von allen Seiten eifrig verfochten werden, — woran in der That auch gar nichts zu tadeln ist — daß hingegen, was die Grundgesetze dem Erbadel zur Pflicht legen, gegenwärtig als veraltetes Zeug, welches nicht mehr

Digitized by Google

taugt, betrachtet, und, ohne die nicht mehr paſſenden Dienſtpflichten durch paſſende zu erſetzen, des conſtitutionellen Anſehens völlig beraubt werden will. Das heißt, mit anderen Worten, das Piedeſtal der Freyheiten zu Grund richten, dieſes Idol hingegen, auch ohne Grundlage, dennoch auf ſeiner anſehnlichen Höhe erhalten wollen!

In Anſehung der conſtitutionellen Dienſtpflichten iſt man alſo in Ungarn in einem prekären und rechtloſen Zuſtande, deſſen Folgen täglich ſchlimmer werden. Die goldene Freyheit wird auf ſolche Art mißbraucht. Man gewöhnt ſich allmählich, wie einſt in Rom, an den Wahnwitz: „frey ſeyn heiße eben ſo viel, „als weder für die Obrigkeit und die Geſetze, „noch für die Sitten und Einrichtung der Vorväter, noch endlich für die Kriegszucht Achtung haben zu dürfen“ *).

Es iſt hohe Zeit, daß dieſem Übel abgehol-

*) Ea demum Romae libertas est, non senatum et magistratus, non leges, non mores majorum, non instituta patrum, non disciplinam vereri militiae.

Livius.

Digitized by Google

fen, und auf solche Art für die Bedürfnisse des Staates auf eine mit der Dringlichkeit der Zeitumstände im Verhältniß stehende Art gesorgt werde. Nur so kann das in seinen Hauptbestandtheilen beschädigte Staatsgebäude vom gänzlichen Einsturz gerettet werden. Nur wenn die Grenzen des Constitutions-Gebiethes, nach den Grundgesetzen des Landes, wieder berichtiget seyn werden, kann dasselbe von allem Eingriff gesichert bleiben. Nur wenn das Vaterland zu seiner wahren Constitution wieder gelanget, kann diese auch erhalten werden. — Eher haben; dann halten!

Mancher unnütze Wortkram wird ganz aus der Mode kommen, sobald der irrige Begriff, welcher heut zu Tage von der ungrischen Constitution herrscht, auf die eben angedeutete Art, berichtiget wird. Allein, es muß auch noch ein zweytes Vorurtheil aus dem Wege geräumt werden, wenn die Haltbarkeit derselben Verfassung allgemein anerkannt werden soll; dieses nähmlich: als wenn an den Formen dieser Constitution durchgehends nichts verändert werden dürfte.

Digitized by Google

Um diesen für das gemeine Wohl gleichfalls sehr schädlichen Irrthum in seiner Blöße darzustellen, braucht man nur die goldene Bulle des Königs Andreas II. vom Jahre 1222 zu zergliedern. Die Seele der Constitution findet man darin, nach der im Eingange dieses Kapitels gegebenen Definition, richtig aufgezeichnet, welche sich auch noch immer erhält; der übrige Inhalt derselben — diejenigen Artikel abgerechnet, die sich im Natur- oder Völkerrechte gründen — betrifft lediglich Formen, die man in ihrer vormahligen Gestalt kaum ihrem Namen nach mehr kennt. — Im 2ten Artikel werden die Servienten von despotischer Behandlung und Verurtheilung außer dem ordentlichen Gerichtswege sicher gestellt, und im 3ten ihre Prädien, das ist die Allodialgründe von der ordentlichen Steuer los gezählt; hingegen wird auch der constitutionelle Kriegsdienst nach seinen beyden Bestandtheilen, im 7ten Artikel, gerade auf die Art vorgeschrieben, wie er in diesem Werke umständlich erörtert worden ist. Dieß gehöret zur Wesenheit der Constitution; und

Digitized by Google

eben so auch die Steuer der Unadelichen, von welcher der 27ste Artikel handelt.

Die Bulle verordnet ferner ausdrücklich: „daß „die Bürger (Jobagiones castrorum) bey „ihren, von Stephan dem Heiligen ursprünglich „angeordneten Freyheiten erhalten — wie nicht „minder auch alle Bauernwirthe (hospites ungrisch gazdák), zu welcher Nation „sie immer gehören mögen, *gleichfalls* bey ihrer ursprünglichen Freyheit belassen werden „sollen" *).

Bürger und Bauern haben also, nach dem klaren Sinne dieses Grundgesetzes, gleichfalls ihre constitutionellen, jedoch von den adelichen sehr unterschiedenen, Freyheiten! — Die Zergliederung und Erörterung derselben, mit parteyloser Beleuchtung aller obwaltenden Umstände, gäbe für ein eigenes Werk Stoff genug. Das gegenwärtige muß sich auf seinen am Titelblatte ausgedrückten Umfang beschränken.

*) *Jobagiones castrorum* teneantur secundum libertatem a Sancto Rege Stephano institutam. Similiter et *hospites* cujuscunque nationis secundum libertatem ab initio eis concessam teneantur. *art.* 19: 1222.

Digitized by Google

Diese zur Wesenheit der Constitution gehörigen Punkte der goldenen Bulle vom Jahre 1222, und andere, welche selbst das Natur- oder Völkerrecht vorschreibt, abgerechnet, gehöret alles Übrige, was selbe noch weiter enthält, bloß zu den Formen, und ist daher auch fast durchgehends entweder nicht mehr in der Übung, oder durch spätere Gesetze umgemodelt worden. — Die jährliche Gerichtsfeyer am St. Stephanstage (art 1.) wird längst nicht mehr gehalten. Auch andere Gerichtsformen (art. 5. 6. 8. und 9.) bestehen nicht mehr so, wie sie da angegeben werden. Das geistliche Zehend wird gegenwärtig an mehreren Orten im Gelde statt der Naturalien entrichtet, folglich wird die Verordnung des 20sten Artikels der Bulle, wo dieses ausdrücklich verbothen ist*), nicht mehr gehalten. Leider ist es damit auch noch viel weiter herabgekommen. Es werden keine Portaltruppen mehr von den Zehendeinkünften verpflegt, wie es die Grundgesetze vorschreiben **). Das Spiel,

*) Decimae argento non redimantur; sed sicut terra protulerit vinum vel segetes persolvantur. *art.* 20. 1222.

**) II. Theil S. 131.

Digitized by Google

welches damit sonst noch getrieben wird, ist ziemlich allgemein bekannt!

So wie in Ansehung des Erbrechtes bey Lehen in Deutschland manche Abweichungen von der ursprünglichen Feudal-Verfassung, vorzüglich unter Konrad dem Saliker, Statt gefunden haben, wurde auch in Ungarn der 4te Artikel der zur Frage liegenden Bulle, welcher jeden Servienten, der keinen männlichen Erben hat, berechtiget — außer dem mit einem Viertel bemessenen Pflichttheile der Töchter — von seinen übrigen Gütern nach Belieben zu verfügen*) im Jahre 1351 außer Kraft gesetzt, und für solche Fälle, bey allen adelichen Gütern, das noch immer bestehende Heimfallsrecht der Krone begründet**).

*) Si quis serviens sine filio decesserit, quartam partem possessionis filia obtineat; de residuo sicut ipse voluerit, disponat. *art.* 4: 1222.

**) Excepto solummodo uno articulo praenotato de eodem Privilegio excluso, eo videlicet: *Quod nobiles homines sine haerede decedentes possint et queant Ecclesiis vel aliis, quibus volunt, in vita vel in morte dare et legare possessiones eorum vendere vel alienare.* Imo ad ista facienda nullam

Digitized by Google

Unter dem eisernen Scepter der Zeit müssen sich alle menschlichen Einrichtungen biegen lassen, und die Formen der ungrischen Constitution blieben davon am allerwenigsten ausgenommen. Sie wurden von Zeit zu Zeit, theils bloß nach dem Willen der Könige, theils auf Ansuchen der Landstände, entweder verändert, oder ganz aufgehoben. Manche hörten auf, ohne daß man genau wissen kann wie oder warum? andere findet man zwar noch im Corpore Juris Hungarici, aber gleichsam nur zu dem Ende aufgezeichnet, damit sie auch einen Beweis liefern, wie gewaltig sich mit der Zeit alles verändert habe! Um nicht bey bloßen Behauptungen stehen zu bleiben, wird es nothwendig, Beweise darzulegen:

Ist nicht das so genannte Judicium Palatinale, welches zur Aburtheilung der Diebe, Räuber, Mordbrenner und überhaupt alles

penitus habeant facultatem; sed inter fratres proximos et in generationes eorundem ipsorum possessiones de jure et legitime pure et simpliciter, absque contradictione aliquali, devolvantur. *Ludov. I. Decr. a.* 1351. *praef.* § 11.

Digitized by Google

schlechten Gesindes in den Komitaten bestand, zuerst zwar beschränkt, späterhin aber provisorisch, und endlich auch vollends aufgehoben worden*)?

Haben nicht die berüchtigten proclamatae congregationes zum Wohl der Nation das nähmliche Schicksal erlebt? weil in denselben, statt einer ordentlichen Gerichtspflege, durch bloßen Eigendünkel der Mächtigeren, *lauter Unfug* getrieben ward **)?

Von den so genannten Ordalien ist bereits eine Schilderung gemacht worden***). Sie haben aufgehört, ohne durch ein bestimmtes Gesetz aufgehoben zu seyn. — Der Zweykampf wurde zwar art. 37: 1492. verbothen; allein der-

*) Math. I. Decr. III. art. 5 — Ejusd. Decr. IV. art. 7 — Ejusd. Decr. V. art. 14 — Ejusd. Decr. VI. art. 1. Wlad. II. Decr. I. art. 35.

**) Quia in celebrationibus proclamatarum congregationum plurimae enormitates et inaudita scandala, pericula etiam inopinata ex improviso fieri solent; ad tollendum hujusmodi periculosum extra hoc Regnum inauditum judicium vel potius corruptelam . . statutum est . . ut, penitus cessent et perpetuo abolitae sint et habeantur. *art.* 36: 1492.

***) I. Theil S. 151.

Digitized by Google

selbe erhielt sich bey gerichtlichen Prozeduren auch noch späterhin, ja selbst bey Bürgern der königlichen Freystädte.

Die Strafgesetze haben bey verfeinerten Sitten an ihrer düsteren Strenge nachgelassen. — Man würde es heut zu Tage für eine Barbarey halten, wenn, wie einstens, Verläumdern die Zunge abgeschnitten*), oder, selbst der verworfenste Mensch, wegen eines Diebstahls, der mehr, als den Werth einiger Hühner beträgt, für das erste Mahl seine Nase einbüßen, in dem zweyten Betretungsfalle aber gar aufgehängt werden sollte**).

Wer das gerichtliche Verfahren der ungrischen Freystädte in ihrer alten Gestalt kennen lernen will, braucht nur den Codex Juris Tavernicalis nachzuschlagen***). Er enthält, unter

*) S. Steph. Decr. Lib. II. cap. 54.

**) S. Ladis. Decr. Lib. II. cap. 1 et 2.

***) Edidit Mart. Georg. Kovachich Budae 1803. — Was in diesem Werke von dem würdigen Kompilator desselben nicht aus urschriftlichen Urkunden, sondern bloß aus Abschriften beygebracht wird, (gegen zwey Drittheile des Ganzen) kann aus einer mit der Signatur Königs Ludwig II.

Digitized by Google

anderen auch manche Gesetze, welche man heut zu Tage unter die Karikaturen rechnen kann. „Wer z. B. jemanden aus Zorn in den Bart fiel, „mußte für jedes dadurch ausgerupfte Barthaar „eine Mark an den Beleidigten bezahlen“ *). — Hingegen war auf ein ausgeschlagenes Auge oder eine abgehauene Hand die Geldbuße auf nicht höher, als auf sechzehn Mark festgesetzt **);

bezeichneten und mit seinem k. Wappen versehenen Handfeste vom Jahre 1525 nachgehohlt werden, welche in der kk. Hofbibliothek zu Wien unter der Schwandtnerschen Sammlung von Manuskripten Zahl 2073 zu finden ist, nähmlich dem Privilegium der vormahligen Stadt Wylak (Iliok).

*) Item, si quis barbam cujuspiam rancore interveniente extraxerit evellendo, et si testimonio sufficienti probari poterit; tunc pro quolibet crine barbae evulsae tenebitur parti laesae unam marcam solvere, quia hic scandalum et opprobriosum vicium perpetratur. *Privil. Civit. Wylak Lib. III. cap.* 7.

**) Item, si quis cuipiam oculum per quemcunque ictum excusserit, aut nasum per ictum bicelli absciderit, quodcunque illorum singulariter fecerit, et hoc testimonio sufficienti probari poterit, solvet personae laesae decem et sex marcas. *Ibid. Lib. III. cap.* 9.

Digitized by Google

woraus zugleich zu ersehen ist, in welchem Ansehen vormahls der Bart gestanden sey, da auf sechzehn Haare desselben gerade so viel Lösegeld festgesetzt war, als auf den Arm oder das Auge eines Menschen. Auch bey anderen Europäern, besonders aber den Deutschen, war zu jener Zeit der Bart allgemein für die Zierde des Mannes angesehen, dessen Zuschnitte nach der Mode abwechselten, und bey jungen Leuten bis zur Thorheit ausarteten *).

*) Da deine ehrliche Vorfahren (wenn du anderst eines teutschen Mannes Sohn bist) es für die gröβte Zierde gehalten haben, so sie einen rechtschaffenen Bart hatten; so wollet ihr alle Monat, alle Wochen, eure Bärte beropfen und bescheeren, bestümmeln, bestutzen, ja alle Tag und Morgen mit Eisen und Feuer peinigen, folteren und martern, ziehen und zerren lassen. Jetzt will einer ein Zircken-Bärtel, jetzt ein Schnecken-Bärtel, bald ein Jungfrauen-Bärtel, ein Deller-Bärtel, ein Spitz-Bärtel, ein Maykäferlbärtl, ein Enten-Wedeln-ein Schmalbärtel, ein Türkenbärtel, ein Spanischbärtl, ein Italiänischbärtel, ein Sonntagsbärtl, ein Osterbärtel, ein Lillbärtl, ein Spielbärtl, ein Drollbärtl, ein Schmutzbärtl, ein Stutzbärtel, ein Trutzbärtl u. s. w. und indem

Digitized by Google

Von Hexenprozessen ist man in Ungarn viel früher abgestanden, als im übrigen Europa. In den Dekreten Stephans des Heiligen erscheint zwar die Vorschrift, wie man gegen Hexen verfahren soll *); allein Kolomann, der dem ersten Könige nach Verlauf eines halben Jahrhundertes in der Regierung folgte, sagt in einem seiner Gesetze ausdrücklich: „Von Hexen, die „es nicht gibt, geschehe keine Frage" **). In

ihr euch aller rechten Bärt und Knebel schämt, werdet ihr noch gar zu Bengeln. O ihr Weibermäuler! ihr unhärige In den Löffeljahren gehet ihr zu zopfen, zu trillen, zu ropfen, bis die Gauchshaar heraus wollen; und wann ihr durch Gunst der Natur dieselbe endlich erlangt habt, so wißt ihr ihnen nicht Marter genug anzuthun, bis ihr sie wieder vertreibet. Ihr Bartstümmler! ihr Barträuber! ihr Bart-Schinder! ihr Bartschneider! ihr Bartstutzer! ihr Bartzwacker! ihr Bartfolterer! ihr Bartwipper! ihr Bartmarterer! ihr Bartpeiniger! ihr Bartabtreiber! ihr falsche Bartmünzer! ihr Bartverderber! ihr Bartmörder! ihr Bartnarren! *Philand. a Sittvald Part. II. vision. p. 76. Vide Franc. Paullini tractat. de barba in Pistorii Amoen. hist.*

*) S. Steph Decr. Lib. II. cap. 31.

**) De strigis vero, quae non sunt, nulla quaestio fiat. *Colom. Decr. Lib. I. Cap.* 57.

Digitized by Google

den späteren Zeiten der, durch die Revolutionen erzeugten allgemeinen Verwilderung, kamen Hexenprozesse abermahl in die Mode, bis sie der Zeitgeist völlig verbannte.

Alles dieses deutet wohl auf Veränderungen der Formen in der ungrischen Constitution. Man wird dadurch zugleich erinnert, mit den älteren Gesetzen behutsam fürzugehen, um nicht irre geführt zu werden, wie es ungeübten Lesern des Corporis Juris Hungarici häufig zu geschehen pflegt. — Schon Werbötzy hat die äußerste Schwierigkeit in diesem Punkte erkannt, und daher in der Vorrede seiner Rechtskompilation das offens Bekenntniß abgelegt: „das ordentliche Verzeichniß und eine wissenschaftliche „Beleuchtung der Munizipal-Rechte des Königreichs Ungarn sey äußerst beschwerlich, und „scheine sogar die Kräfte des menschlichen Geistes „zu übersteigen — darum nähmlich, weil bey „unseren Landesleuten, bis dahin über diesen „Punkt nichts Dauerhaftes begründet war, „sondern fast jeder König nach seiner Willkür „neue Constitutionen, neue Edikte ergehen ließ, welche gemeiniglich mit einander

Digitized by Google

„im offenen Widerspruch standen, und daher „auch weder ausgeglichen, noch in ein Ganzes zusammengefügt werden können“ *).

Daß unter den neuen Constitutionen, von deren Wechsel Werbötzy hier spricht, bloß die Formen der ursprünglichen Landesverfassung zu verstehen seyn, keinerdings aber auch die Fundamental-Constitution selbst, wird wohl jedermann leicht ermessen; wenigstens läßt sich, so weit von rechtlichem Verfahren die Rede ist, davon nichts anders denken. Allein es ist That-

*) Quamquam domestica ac gentilitia Regni hujus Inclyti Hungariae jura certam in seriem formulamque et ordinem redigere ac litterarum monumentis illustrare arduum et perdifficile ac humano propemodum ingenio majus esse videatur: quippe cum apud nostrates eo in genere *nihil hactenus exstiterit aut origine diuturnum*, aut sanctione stabile, aut perenni usu ac observantia roboratum; *sed ex cujusque fere Principis nutu et arbitrio novae Constitutiones* novaque edicta, per singulas nedum aetates, sed paucissimorum quoque annorum spatia emanaverint, quae cum inter se plerumque dissideant, et adversis quasi frontibus obluctentur, in unum velut corpus convenire et coalescere haud facile possunt. *Werbötz. Praef. ad Opus Tripart.*

Digitized by Google

sache, daß auch in die Fundamentalconstitution selbst von jeher mancher Eingriff geschah. Abweichungen dieser Art aber können nicht unter die Formen gerechnet werden. Sie greifen die Wesenheit an, und sind daher — wenn man sich so ausdrücken darf — Unform. Der Eingriff in das Heiligthum der Constitution mag woher immer geschehen; der vollziehenden Gewalt liegt es ob, selbem Einhalt zu thun!

Während der Wahlperiode nahm dieser constitutionelle Unform sehr überhand, und gab Veranlassung zu dem allgemeinen Elend, in welchem die Nation unter dem muthwilligen Wettkampf einiger Frevler seufzte. König Mathias I, dessen Name in der Geschichte, aus mehreren Rücksichten, unsterblich bleibt, suchte auch diesem Übel abzuhelfen. Man höre darüber seine Kraftsprache: „Es geziemet sich" — sagt derselbe im Eingange seines 6ten Dekretes vom Jahre 1486 — „daß die Landesfürsten, denen „aus göttlicher Anordnung die höchste Gewalt „anvertraut ist, nicht bloß durch Waffen, sondern auch durch Gesetze verherrlicht werden; „und ihre Unterthanen lieber mit fester Hand:

Digitized by Google

„habung guter und dauerhafter Einrichtungen,
„als im Mißbrauch unbeschränkter Macht
„regieren. Es sey daher männiglich bekannt,
„daß, seitdem Wir durch die göttliche Vor-
„sehung, über alles Verdienst und ganz uner-
„wartet, zur königlichen Würde erhoben wor-
„den sind, Unser ganzes Bestreben dahin ge-
„richtet sey, die Unordnungen und verderblichen
„Mißbräuche, welche in diesem Lande unter
„Unseren Vorfahren, ja selbst während Unserer
„Regierung, besonders im Gerichtsfache, Statt
„gefunden haben, zu verbannen, dagegen aber
„solche heilsame Verordnungen und Dekrete zu
„erlassen, die zur Ehre Gottes, zu Unserem
„Vortheil, und zur allgemeinen Wohlfahrt des
„ganzen Königreichs gereichen, auch als ge-
„schriebenes Gesetz auf immer gelten sollen,
„ohne daß es jemanden gestattet werde, selbe
„nach Belieben zu ändern, oder neue und
„widersprechende Gesetze zu fällen,
„wie dieses bekanntlich seither bey
„jeder neuen Königswahl zu geschehen pflegte“ *).

*) Mathias . . Rex . . . Decet Reges, Principes, qui

In welchen Flor König Mathias I. Ungarn auf dieſe Art gebracht habe, iſt aus der Ge-

superna dispositione in supremae dignitatis specula constituuntur, non solum armis, verum etiam legibus esse decoratos, et bonorum stabiliumque potius institutorum rigore, quam absolutae potentiae vel damnandae abusionis severitate populos subjectos et simul Imperii sui habenas moderari. Proinde ad universorum notitiam volumus pervenire: quod, postquam Nos maximo et inexspectato Dei munere ac ejusdem ineffabili incomprehensibilique providentia ad hoc Regiae Majestatis fastigium (licet immeriti) sublimati fuimus, semper in animo volvimus, semper cogitavimus et cordi semper habuimus, ut eas inordinationes et perditas abusiones, quae in hoc Regno praedecessorum Nostrorum Serenissimorum Dominorum Regum, et Nostra etiam tempestate hactenus, potissimum vero in judiciis fuerunt, abolere et exstingvere, utque Statuta et Decreta ita salutaria, ita stabilia condere possemus, quae ad laudem et gloriam imprimis Redemptoris nostri, ac deinde Nostrum ac totius Regni Nostri honorem, salutem, commodum et tranquillitatem condita plane dignoscerentur, quaeque pro legibus et Jure scripto perpetuo haberentur; nec unquam illa pro arbitrio variare, aut *novas et contrarias leges cuiquam ferre liceret, prout hactenus in cujuslibet novi Regis assumptione factum fuisse non est obscurum. Math. I. Decr. VI. a.* 1486. *Praefat.*

Digitized by Google

schichte bekannt. Wäre sein Thronfolger (Wladislaw II.) im Stande gewesen eben dieselben Regierungsmaximen zu befolgen, so würde es mit dem allgemeinen Wohl nicht abwärts und in einer Zeit von sechs und dreyßig Jahren zum völligen Untergang gekommen seyn. Allein so geschah es, und konnte auch nicht anders geschehen; denn kaum war Mathias todt, als sich die Klage über desselben sogenannte Neuerungen in der Gestalt einer allgemeinen Beschwerde des Königreichs ausdrückte *). — Bey mancher Gelegenheit pflegte Mathias I. zwar, wie es an einem anderen Orte gesagt worden ist, auch eigenmächtig zu handeln; allein im Übrigen hat derselbe seine Regierung vorzüglich durch die strengste Ausübung der vollziehenden Gewalt verherrlicht. Besonders wurde von ihm der Kriegsdienst, mit allem was dazu gehört, ohne

*) Quod nullas prorsus *novitates* (quemadmodum quondam Dominus Mathias Rex) in eorundem detrimentum et oppressionem, contra hujusmodi antiquas libertates ipsorum, sub aliquo quaesito colore introducat. Introductas vero per eundem quondam Serenissimum Dominum Mathiam Regem aboleat. *art.* 1: 1492.

Digitized by Google

Nachsicht gefordert; gegen die Heeresliſtigen aber nach der Strenge der Geſetze, das iſt mit Einziehung der Güter verfahren. Auf der anderen Seite war derſelbe bedacht das Verdienſt, ohne Unterſchied, zu belohnen.

Daher geſchah es, wie ſich Bonfine ausdrückt: „daß vielleicht nicht einmahl das trojaniſche Pferd ſo viele Helden gebar, als jenes „Zeitalter" *). — Menſchen von der niedrigſten Geburt, die ſich auszeichneten, wurden von ihm zu hohen Ehrenſtellen befördert — nicht bloß Eingeborne, wie Paul Kinisy **), Johann Vitéz ***), Thomas Bakács ****), Johann Bornemisza *****) u. ſ. w. ſondern auch Ausländer.

So gelangte der Sohn eines armen Radſchmiedes aus Schleſien zum Graner Erzbisthum und zu einem für die damahligen Zeiten ſehr großen Reichthume, welcher beynahe 300,000 fl.

*) Tantam praestantium virorum foecunditatem protulit illa aetas, ut vix totidem Trojanus equus peperisse videatur. *Bonfin. Decad. IV. Lib. 2.*

**) Bonfin. loc. cit.

***) Idem Decad. IV. Lib. 7.

****) Istvánfy Hist. Lib. 6.

*****) Idem Lib. 3.

Digitized by Google

betragen haben soll *); so erhielt Jakob Morgenbord, von Königsberg gebürtig, die Burg Rechnitz (Rohonez) mit ihren Pertinentien **); so wurde Johann Ernst, ein getaufter Jude von Augsburg ***), zum königlichen Schatzmeister, zum Thuroczer Obergespann,

*) Zw denn Zeyten (1476) was eyn Ertzpischolff zw Gran inn Vngerlanndt, Johannes genannt, geporen an der Sleay, aynes armen Radtschmidt sun, den hett Kunig Mathias von Vngern von Jugent zu eynem grossen Herrn gemacht und verlech im vier Pistumb zu Vnngern, ye ain pessers dann das annder, am iungsten das Erzbisthumb zw Gran, darzw liess im auch das Pistumb Erlach auf etlich vil Jar, zw sambt dem Pistumb Gran. Dapey macht der Bischolff gross Schatz, das man vermaint er hyet pey eynnander zw dreynmalen hunderttausend Gulden. *Vuresti Chron. Carinth. in Hahnii collect. Monum. Tom. I. pag.* 620.

**) Istvánfy Hist. Lib. 3.

***) Bey obstehenden König Matyas Zeiten ist sein Schatzmaister oder Kintstartó (das so viel ist, als ein Schatzhalter) gewest ein getaufter Jud; hat Hans Ernst geheissen. Nach ihm ist sein Sohn Sigismundus, so Bischof zu Fünfkirchen gewesen, an des Vaters Stell Schatzmeister worden. *Dernschwamm pag.* 111.

Digitized by Google

und zum Erbherren von Szklabinya ernannt *). Sein Sohn gleiches Namens stehet unter der Zahl jener Bannerherren Ungarns, welche der 22ste Artikel vom Jahre 1498 aufzählt, als Erbherr von Tschakathurn, aufgeführt.

Es wäre zu wünschen, daß Züge dieser Art unserer Jugend aus der Geschichte frühzeitig eingeprägt würden, damit sie, wenn auch zu unseren Zeiten entweder Eingeborne von geringer Geburt, oder selbst Ausländer, durch ausgezeichnete Verdienste in Ungarn zu Ehren und Würden gelangen, nicht in Versuchung gerathen, wie es manchmahl zu geschehen pflegt, dadurch das Nationalinteresse für gekränkt zu halten; es wäre aber nicht minder zu wünschen, daß unsere Jugend die eigentlichen Anhaltspunkte der reinen Landesconstitution, nach dem Vorausgelassenen, genau kennen lernte, weil nur auf diese Art schädlichen Vorurtheilen Einhalt gethan und das wahre Nationalinteresse befördert werden kann.

Was immer den, auf der Fundamental-Constitution ruhenden positiven Gesetzen zuwider

*) Istvánfy Hist. Lib. 1.

Digitized by Google

läuft, ist Eingriff in die Wesenheit, und darf, wenn man der Constitution treu bleiben will, durchgehends nicht geduldet werden. Mißbräuche liegen schon im Begriff aller menschlichen Einrichtungen. Ungarns Constitution konnte also davon auch nicht rein bleiben. In allen Jahrhunderten waren Reformen derselben an der Tagesordnung. Kaum war nach dem Tode ihres Stifters ein halbes Jahrhundert verflossen, als „wegen überhand genommener Bürgerkriege „das rechtliche Herkommen größten Theils auf„gelöst, der Reichssenat herabgewürdiget, und „das Ansehen des Hofes geschmählert ward. . . „König Kolomann versammelte daher die Mit„glieder des National-Senates (principes) „und rezensirte im Einvernehmen derselben den „gesetzmässigen Text Stephans des Heiligen. „Er verkürzte an demselben nicht das Geringste, „wohl aber setzte er Manches dazu — nicht „als Stifter, sondern als Nachbarbeiter" *).

Die goldene Bulle vom Jahre 1222 wird gewöhnlich für ganz was anders, als was sie

*) Den Originaltext findet man oben im II. Theil pag. 220.

Digitized by Google

wirklich ist, angesehen. Man glaubt ziemlich allgemein, aber auch sehr irrig, König Andreas II. habe dem ungrischen Adel durch diese Handfeste mehr Freyheiten zugestanden, als die von Stephan dem Heiligen gegründete Feudal-Constitution. Andreas hat dießfalls nichts Neues verfüget: „er reformirte nur das„ jenige, was bis dahin an den vom König „ Stephan dem Heiligen sowohl den Edelleuten, „ als auch anderen Bewohnern des Königreichs „ verliehenen Freyheiten, aus Eigenmacht einiger, ihrem Zorn nachhängenden, oder theils „ schlecht berathenen, theils ihrem persönlichen „ Interesse nachjagenden Könige, verkürzt worden „ war" *). In der ganzen Bulle ist, nach

*) Quoniam libertas tam Nobilium Regni Nostri, quam etiam aliorum, instituta a Sancto Stephano Rege, per aliquorum Regum potentiam, ulciscentium aliquando iram propriam, aliquando etiam attendentium consilia falsa hominum iniquorum, vel sectantium propria lucra, fuerat in quam plurimis partibus diminuta; multoties ipsi Nobiles Nostri Serenitatem Nostram et praedecessorum Nostrorum Regum Suorum aures precibus et instantiis multis pulsaverunt, super *reformatione* Regni Nostri. *Andreae II. Decr. a.* 1222. *praef.* §. 2.

Digitized by Google

Beweis der oben gegebenen Skizze, im Wesentlichen nichts enthalten, was nicht schon Stephan der Heilige verordnet hätte. Wer noch immer das Gegentheil behaupten wollte, müßte wahrlich Formen von der Wesenheit nicht unterscheiden können.

König Albert verhieß im Jahre 1439 „die „alten Gesetze und das rechtliche Herkommen „des Königreichs, nebst den Freyheiten aller „Landsassen von jedem Stande, im Einvernehmen „der Prälaten, Baronen und Edelleute, auf „ihren ursprünglichen Standpunkt zurückzuführen, sie zu reformiren und zu handhaben" *). Daraus ergibt sich aber der Beweis, daß man zu jener Zeit neuerdings Mißbräuche in der Constitution wahrgenommen, und da-

*) Primo, quod antiquas leges et consvetudines hujus Regni et libertates Regnicolarum, Ecclesiasticorum et Saecularium cujuslibet Status, ad priorem suum modum et statum, quantum de Jure et cum honore eorundemque Praelatorum et Baronum ac Regni Nobilium consilio et auxilio possumus, reducemus, redintegrabimus, *reformabimus*, et de caetero in eisdem manutenebimus et conservabimus, art. 1: 1439.

Digitized by Google

her eine abermahlige Reforme derselben für nothwendig anerkannt habe.

Um ein halbes Jahrhundert später suchte König Mathias, zeuge des schon geführten Beweises, neuerdings den constitutionellen Unrath auszukehren. Eben dieselbe Absicht erklärte auch Werbötzy bey jener Rechtskompilation, welche zwar bekanntlich bisher noch keine königliche Sanction erhielt; jedoch aber für das geschriebene Gesetz Ungarns allenthalben angenommen und anerkannt wird. Allein dieser, dem Könige Wladislaw II. vorgelegte Rechtskatechismus ist keinerdings vollständig und mangelfrey. — Unter dem nachfolgenden Könige Ludwig II., und um ein Jahr später, als Werbötzy durch das Gesetz in die Acht erklärt ward *), bathen die im Landtage versammelten Stände und Orden des Königreichs: „Seine Majestät möchten „sämmtliche Dekrete Ihrer Vorfahren durch sechs„zehn erwählte Rechtsgelehrten, und auch an„dere, die Allerhöchstdieselben sonst noch zu „bestimmen für gut befinden sollten, bis zum

*) Ludov. II. Decr. VII. a. 1526. art. 26.

Digitized by Google

„nächsten Landtage verbessern und so in ein „Ganzes zusammen bringen zu lassen, als„dann aber, mit Zustimmung der Landstände, „auch gnädigst zu bestätigen geruhen" *).

Die verwirrte Lage des Königreichs erlaubte es nicht, zu dieser Reforme sogleich Hand anzulegen. Um ein und zwanzig Jahre später kam selbe neuerdings zur Sprache: „Es wird „für gut befunden" — heißt es im 21sten Landtagsabschiede vom Jahre 1548 — „daß die „Rechte des Königreichs von einigen Rechtsge„lehrten, welche Seine Majestät dazu bestim„men werden, durchgesehen, und dasjenige, was „mit der Billigkeit und den göttlichen Rechten „nicht überein zu stimmen scheint, ins Bessere „reformirt werde" **).

Ein Ausschuß der vorzüglichsten Rechtsge-

*) Ut Majestas Sua universa Decreta praedecessorum Suorum per illos sedecim electos Jurisperitos, et alios, qui Majestati Suae videbuntur, infra futuram Generalem Diaetam emendari, emendataque in unum Corpus redigi faciat, illaque in ipsa futura Generali Diaeta ex consensu omnium Statuum hujus Regni confirmet gratiose. art. 3. 1527.

**) Videntur etiam per Regiam Majestatem eligendi

Digitized by Google

leheten — bestehend aus zwey Bischöfen, dem königlichen Stellvertreter in Gerichtssachen (Personalis), einem königlichen Rathe, dem Vice-Judex-Curiae, dem Causarum Regalium Director, und dem Kanzler der hohen Schule zu Wien — erhielt daher von Ferdinand I. den Befehl: „die zerstreuten Bruchstücke der ungrischen „Constitution fleißig aufzusuchen, zu prüfen und „zu würdigen, was daran gut ist, beyzubehalten, „was hingegen im Widerspruche stehen, oder „mit der Wahrheit, den göttlichen und menschlichen Rechten nicht übereinstimmen dürfte, „auszumerzen, und das solchergestalt mit Fleiß „und Eifer zu Stand zu bringende Ganze Seiner Majestät vorzulegen" *). —

aliquot viri Juris periti, qui Jura Regni revideant, et si quid contra aequitatem Jusque divinum esse videtur, in melius reforment. *art.* 21. 1548.

*) Invictissimo . . Regi Ferdinando (I) . . Paulus de Gregoriancz D. G. Zagrabiensis et Franciscus ab Ujlak Vestrae Majestatis in Regno Hungariae Locumtenens Jaurinensis Ecclesiarum Episcopi, Michaël de Mére Personalis praesentiae Vestrae in Judiciis Locumtenens, Georgius Sybrik de Zarvaskend Consil. Thomas de Kamaray Vice-Judex-Curiae, Joannes Zomor de Pókateleke Director

Digitized by Google

Dieser ehrwürdige Ausschuß bekannte nun in der Vorrede seines, auf erhaltenen höchsten Befehl vorgelegten Operates: „daß in dem Werbötzyschen Tripartito Vieles theils ausgelassen „sey, was nicht hätte ausgelassen werden sollen, theils nicht so vorgetragen werde, wie „es das Naturrecht und das alte Herkommen „des Königreichs mit sich brächten" *).

Caesarum Majestatis Vestrae, ac Martinus Bodenarius Juris utriusque Doctor Viennensis, ac ibidem Archi-Gymnasii Cancellarius, suorum servitiorum humillimam commendationem . . . Constitutiones legesque atque consvetudines hujus Regni Tui . . nobis hac lege curanda commisisti, ut tot disjecta divulsaque constitutionum ipsorum membra atque volumina, quibus hactenus fideles Status et Ordines praefati Regni Tui Hungariae usi sunt, diligenter pervestigare, lustrare, censere, et quae recta forent, in suo statu relinquere, quae vero inter se dissiderent et veritati legique divinae atque humanae viderentur contraria, tollere, et ita summa fide, studio et diligentia in unum velut corpus omnia redigere, Tuaeque Celsitudini praesentare debeamus. *Praefat. In Opus Quadripartitum.*

*) In quo tamen (Tripartito Werbötziano) et ipse non pauca sunt vel penitus omissa, quae omitti non debebant, vel autem aliter, quam Juris di-

Digitized by Google

Das Werk des ebenerwähnten Ausschusses (Quadripartitum) wurde bekanntlich auch nicht sanctionirt; daher blieb die Verbesserung der Dekrete (correctio Decretorum) späterhin noch immer der allgemeine Wunsch der Nation *).

Wird wohl jemand den im gegenwärtigen Kapitel aufgestellten Wahrheiten mit Grund — oder, wie sich die vaterländischen Gesetze auszudrücken pflegen, vernünftig **) — widersprechen können? — Ist es nicht evidente Wahrheit, daß nichts constitutionell seyn kann, was mit der Constitution im Widerspruch stehet? daß folglich alle Mißbräuche, sie mögen noch so tiefe Wurzeln gefaßt haben, völlig verbannt werden müssen, wenn man der wahrhaften Lan-

vini naturalisque aequitas vetusque Regni observatio exposcere videbantur . . posita. *Ibid.*

*) Art. 11: 1550 — 15: 1553 — 30: 1563 — 16: 1608 — 69: 1609 post Coron. — 24: 1715.

**) Et si qui *rationabiliter* se excusare non potuerint. *art.* 13: 1458.

Sine necessitate *rationabili. art.* 19: 1498. *Conf.* text. pag. 351. cit. *Item* Werbötz Trip. Part. I. tit. 59.

Digitized by Google

desverfassung treu bleiben will? Ist es nicht ein eben so gewaltiger Eingriff in die Constitution, wenn sich jemand seine gesetzmässigen Dienstpflichten zu leisten weigert, als wenn der Adel durch einen Machtspruch der ordentlichen Steuer unterzogen werden sollte? — Wäre es nicht entweder Muthwille, oder Verblendung, wenn alle Formen der gegenwärtigen Verfassung für eben so viele Grundpfeiler unseres herrlichen Staatsgebäudes gehalten, folglich auch durchgehends keine Reformen derselben zugegeben werden wollten. Wäre es nicht der verkehrteste Sinn, wenn jemand sogar diejenigen Wunden, an denen unser Staatskörper so gewaltig blutet, als nothwendige Attribute desselben ansehen, und nicht vielmehr die dringende Nothwendigkeit, selbe zu heilen, bevor das Übel tödtlich wird, erkennen wollte?

Wer aufrichtig wünschet, daß unter der Maske der Freyheit nicht Frevel und Ausgelassenheit überhand nehme *), wird diese Wahrheiten nicht nur zu erkennen, sondern auch laut zu verkün-

*) Tamquam id sit plus posse in civitate, plus licentiae et licentiae habere. *Livius.*

Digitized by Google

den keinen Anstand nehmen; denn sie sind einleuchtend, zugleich aber so gebietherisch, daß sich, so lange ihre Anwendung unterbleibt, eine dauerhafte Begründung der allgemeinen National-Wohlfahrt gar nicht denken läßt. Alle schädlichen Mißbräuche müssen ausgemustert, an den Formen aber, was gegenwärtig nicht mehr paßt, auf eine dem Genius unseres Zeitalters angemessene Art umgestaltet werden.

Verehrte Constitution meines geliebten Vaterlandes! du erlauchtes Haus der Treue! wie steht's mit deinem Schicksal? — *) Stürme der Zeit haben dir ein Gewitter zugeführt, dessen Wuth deinen Untergang drohet. Was wird dieß für ein Ende nehmen? alles harret mit Ungeduld auf die Enthüllung. — Möge derjenige, dem alle Schicksale gehorchen, über dich wachen. Möge hinter den düsteren Wolken, welche das Vaterland gegenwärtig umschweben, bald ein wohlthätiger Sonnenstrahl hervorleuchten. Möge aller Unrath, der unsere politische Existenz zu ersticken drohet, bald weggeschafft

*) O patria! o fidei domus inelyta! quo tua nunc sunt Fata loco? . . *Sil. Ital.*

werden. Möge endlich jeder Unger, der es mit seinem Vaterlande aufrichtig meint, bey allen Gelegenheiten seine Landesleute auf das politische Axiom aufmerksam machen: daß gesetzmässige Pflichten eben so wesentliche Bestandtheile der Constitution sind, wie die Rechte und Freyheiten, und daher die einen ohne die anderen nicht bestehen können.

So wird eine solche Ordnung der Dinge, ohne alle Erschütterung, wieder herbeygeführt werden, wobey sich Regierer und Regierte wohl befinden können. So wird allgemeines Nationalglück wieder festgegründet werden, dessen Vortheile nicht bloß auf die gegenwärtige Generation, sondern auch auf ihre Kinder und Kindeskinder heilsamen Einfluß nehmen, und alle diejenigen, deren Werk dieses seyn wird, zum Gegenstand einer allgemeinen Verehrung machen werden.

Das Losungswort jedes wahren Patrioten sey und bleibe alsdann: Constitution! — allein, diese muß eher auf die Basis zurück geführt werden, welche auf den Grundgesetzen ruhet.

Eher haben; dann halten!

Digitized by Google

Zwölftes Kapitel.

Beschluß des Werkes.

Unser gegenwärtiges Zeitalter wird in der Geschichte ewig eine der merkwürdigsten Epochen bleiben. Wir sind lebendige Zeugen so auffallender Begebenheiten, daß man, wenn jemand vor zwey Jahrzehenden auf den Gedanken verfallen wäre, dasjenige, was sich seitdem ereignet hat, dichtungsweise darzustellen, einen übertriebenen Roman zu lesen geglaubt haben würde. Ganze Staaten sind in ihren Grundfesten erschüttert, viele zerschmettert, und seit Jahrhunderten bestandene Verfassungen in einem Nu! darniedergerissen worden.

Digitized by Google

Jeder weise Regent sucht bey dieser Krisis die Sicherheit und das Wohl seiner Unterthanen möglichst zu begründen. Jeder einzelne Bürger, bey dem Eigenthum und Vaterland nicht leere Worte sind, leistet in dieser Lage gern mehr, als sonst gewöhnlich, um dadurch zur Erhaltung und Aufnahme desjenigen Staates, der ihm Schutz gewährt, mitzuwirken. Eben so folgen auch ganze Provinzen, die, obschon unter verschiedenen Verfassungen, doch insgesammt zu einem und demselben Bunde gehören, dem Beyspiele einzelner vom wahren Patriotismus beseelten Bürger, und trachten wetteifernd, nach der Anleitung ihres gemeinschaftlichen Landesfürsten, dasjenige Bollwerk zu errichten, welches nothwendig ist, wenn der Staat von Außen respektirt, von Innen aber der Ruhe und eines allgemeinen Wohlstandes genießen soll.

Österreich hat bey dieser Epoche ein Kaiserthum formirt. Der neue Kaiserstaat ist dasjenige Heiligthum, nach welchem alle ihm unterthänigen, obschon in ihren Sprachen, Trachten und Gebräuchen sehr verschiedenen Völker, ihr Augenmerk beständig zu richten haben, und

Digitized by Google

welches alle unter dem nähmlichen Scepter stehenden Staatsbürger mit vereinten Kräften, alle zu einem und demselben Gesellschaftsbunde gehörigen Länder und Provinzen, durch gleiche Mitwirkung, selbstständig zu erhalten trachten müssen, damit des Kaisers und Königs Majestät unter den europäischen Mächten Seinen angemessenen Rang behaupte, und der Kaiserstaat in seiner Gesammtkraft aufrecht erhalten, dadurch aber Person und Eigenthum jedes Individuums, jedes Standes, folglich auch das Wohl aller zum Kaiserthum gehörigen Völkerschaften, Provinzen und Königreiche, gesichert werde; denn „so lange der Staat außer Ge„fahr ist, wird Privateigenthum leicht ge„schützt; sobald hingegen das Gemeinwesen ver„loren gehet, ist auf die Rettung von Privat„gütern auch nicht mehr zu rechnen“ *)!

Gemeinschaftliches Interesse führet auf die Nothwendigkeit gemeinschaftlicher Lasten, und zwar in einer arithmetisch berechneten Propor-

*) Respublica incolumis et privatas res facile salvas praestat: publica perdendo tua nec quicquam serves. *Livius.*

Digitized by Google

tion. Weil daher Ungarn einen ergänzenden Theil des österreichischen Kaiserstaates ausmacht; so sollte zwischen ihm und den übrigen Erbländern dasselbe Ebenmaß bestehen. Es ist aber Thatsache, daß diese Gleichhaltung weder in einem, noch dem anderen Punkte bestehet. Das gibt Anlaß zu zweyerley einander entgegen gesetzten Klagen. Die deutschen Provinzen beschweren sich, daß sie zu denjenigen Lasten, welche der Kaiserstaat zu seiner Aufrechthaltung nothwendig braucht, rücksichtlich Ungarns, viel zu hoch belegt sind. Von der anderen Seite hingegen wird geklagt, daß Ungarn in Beziehung auf die übrigen Erbländer, vorzüglich bey den Grenzmauthen, stiefmütterlich behandelt werde, wo doch — alles genau berechnet, was der Adel an Insurrektionslasten und Subsidien, die Bauern hingegen, außer der gewöhnlichen Steuer, an sonstigen Zubussen (deperditae) für den Staat leisten — der Abstand in den beyderseitigen Lasten bey weitem nicht so groß sey, als man ihn anzugeben pflegt.

Selten hört man zwey Parteyen gegen einander klagen, wo nicht, zum Theil, beyde

Digitized by Google

Recht hätten. Dieses ist auch hier der Fall. — Der ungrische Bauer scheint wohl, mit Einschluß der Zubussen (deperditae) an den Staat mehr zu entrichten, als auf ihn nach dem Steuerfuße der deutschen Erbstaaten fallen würde. Der kleinere Adel Ungarns scheint ebenfalls seit ein paar Jahren auf Subsidien und Insurrektionslasten nicht viel weniger ausgelegt zu haben, als er, nach Anschlag seines Grundbesitzes, in den deutschen Erbländern bezahlt hätte. Der beyderseitige Unterschied aber, welchen die von Seite Ungarns erhöhten Grenzmauthen nach sich ziehen, ist ohnehin leicht zu berechnen.

Allein, dieß alles reichet nicht zu, ein vollkommenes Ebenmaß herzustellen. Ungarn stehet im Ganzen genommen in Ansehung der Gemeinlasten des Kaiserstaates den übrigen Erbländern dennoch weit zurück. Daher kömmt es, daß auch der allgemeine Wohlstand und Flor desselben Königreichs gerade in dem nähmlichen Verhältnisse zurück bleibt. Der wahre Grund von einem und dem anderen liegt in dem prekären Zustande der ungrischen Landesverfassung, dessen das vorgehende Kapitel ausführlicher ge-

Digitized by Google

dacht hat. Je näher man die Constitution ihrem eigenthümlichen Standpunkte wieder zuführt, desto mehr wird dadurch in beyden Punkten der bisherige Abstand ausgeglichen.

Sobald man die Lücke, welche in Ungarn derzeit bey den ordentlichen Staatslasten bestehet, Kraft der Grundgesetze, wieder ausfüllt, werden außerordentliche Lasten seltener nothwendig seyn. Sobald direkte Mittel zur Deckung der Staatsnothdurften zulangen werden, wird auch zu undirekten zu greifen nicht nöthig seyn. Sobald man sich bequemet, ohne Vorurtheil für die alten Formen, die nichts mehr taugen, andere den Zeitverhältnissen angemessene Maßregeln in Ansehung der adelichen Kriegspflicht festzusetzen, wird mancher kostspielige und doch unnütze Aufwand erspart werden. Sobald endlich jeder Unterthan der Krone Ungarns, ohne Unterschied des Standes und des Ranges, zur Aufrechthaltung der allgemeinen Wohlfahrt so viel beyträgt, als ihm der Geist seiner auf das allgemeine Staatsrecht und die gesunde Vernunft gegründeten Constitution vorschreibt, wird eine

Digitized by Google

arithmetisch berechnete Proportion in den gemeinschaftlichen Lasten rücksichtlich des ganzen Kaiserstaates bald hergestellt seyn, folglich auch ein gleicher Antheil am gemeinschaftlichen National-Interesse dann erst mit allem Recht gefordert werden können.

Im Grund genommen stehet der beyderseitigen Ausgleichung bisher bloß der einzige Umstand im Wege, daß der ungrische Edelmann verfassungsmässig zu keiner ordentlichen Steuer verhalten werden darf, folglich dasjenige, was bey allseitiger Gleichhaltung zu zahlen ihm obliegen würde, andere ergänzen müssen. Aber auch dieser Stein des Anstosses ist leicht zu beseitigen, sobald diejenige Lücke, welche von derselben Freyheit bey den Gemeinlasten des Kaiserstaates entstehet, durch ein gleichwiegendes Surrogat ergänzet wird. Dieses Surrogat ist nun, nach der gegebenen Darstellung, die Kriegspflicht der Edelleute, und liegt schon im Begriff der adelichen Freyheit.

Wenn der ungrische Adel die beständige Defension des Königreichs, so wie es die Constitution vorschreibt, auf seine eigene Kosten wieder

Digitized by Google

übernimmt — wenn die Formen dieser Defension auf eine dem gegenwärtigen Kriegsfuße angemessene Art verändert, folglich auch brauchbar gemacht werden; so wird die Gleichhaltung in den ordentlichen Staatslasten der österreichischen Monarchie zwischen Ungarn und den übrigen Erbländern ohne Zweifel bald Statt finden: denn es ist Thatsache, daß Ungarn rücksichtlich der übrigen österreichischen *Provinzen in* Ansehung der *Staatslasten nur* seitdem in einer Disproportion stehet, als der Kriegsdienst vom ungrischen Adel, so wie es seine Constitution vorschreibt, nicht mehr geleistet wird. Dieses aber ist ein rechtloser Zustand, dessen Fortdauer mit der Constitution selbst im Widerspruch stehet.

Die Immunität des Adels von der ordentlichen Steuer muß einen vernünftigen Grund haben, sonst würde sie, nach dem Naturrechte, als ungereimtes Zeug behandelt werden müssen. Dieser Grund ist, nach dem Geiste der ungrischen Constitution, der adeliche Kriegsdienst. Sobald daher dieser letztere aufhört, kann die auf ihm ruhende Immunität auch nicht weiter bestehen.

Digitized by Google

Grundwahrheiten dieser Art können nicht bestritten werden, wenn man nicht der gesunden Vernunft Hohn sprechen will. Indessen hört man dagegen noch immer manche Stimme aus dem gemeinen Haufen. „Allein dieser Schlag von „Menschen hat schon die Natur, entweder knechtisch zu gehorchen, oder hochtrabenden Ton zu „führen; die Freyheit, welche in der Mitte „der beyden Extreme stehet, weiß derselbe we„der zu beschränken, noch zu handhaben!“*) —

Es ist entweder verstockter Sinn, oder unbegreifliche Verblendung, wenn Menschen dieser Art die Weisheit der Vorväter in den Grundgesetzen des Landes, mit leeren Worten, bis zum Himmel erheben, in der That aber, sobald es auf die Erfüllung von Pflichten, welche eben daher rühren, ankömmt, verhöhnen. Wenn manche derselben als Volksredner auftreten; so bemerket der unbefangene Zuhörer, ohne Mühe, den Kontrast „ihrer großen und sonder-

*) Haec natura multitudinis est: aut servit humiliter, aut superbe dominatur; libertatem, quae media est, nec spernere modice, nec habere sciunt. *Livius.*

Digitized by Google

„baren Beredsamkeit, einer Gefährtinn der Aus-
„gelassenheit, von Thoren Freyheit genannt,
„dem Stoff zu Meutereyen, der Lockspeise eines
„zügellosen Volkes, ohne Gehorsam, ohne Pflicht-
„gefühl, halsstärrig, verwegen, hochtrabend;
„welche in einem wohlgeordneten Staate ganz
„fremd ist. . . Denn auch in unserem Vater-
„lande hat, so lange man sich in Irrthümern
„wiegte, so lange Parteysucht, *Uneinigkeit* und
„Zwist dasselbe zerfleischten, so lange kein Friede
„im Allgemeinen, keine Eintracht im National-
„Senate, keine nachgiebige Ansicht beym gericht-
„lichen Verfahren, keine Ehrfurcht gegen Vor-
„gesetzte, keine Mässigung bey den Obrigkeiten
„herrschte, die Beredsamkeit immer zugleich
„einen höheren Grad gewonnen; so wie auch
„der brach liegende Acker einige üppige Pflan-
„zen trägt" *).

*) Magna ista et notabilis eloquentia, alumna licentiae, quam stulti libertatem vocabant, fomes seditionum, effrenati populi incitamentum, sine obsequio, sine servitute, contumax, temeraria, arrogans, quae in bene constitutis civitatibus non oritur . . . Nostra quoque civitas, donec erravit, donec se partibus et dissensionibus et discordiis

Digitized by Google

Der wahre Patriot wird seine Verehrung gegen das Heiligthum der Gesetze nicht bloß von der Seite, die ihm Vortheile zustrahlet, sondern auch von der Rückseite, die ihm seine Dienstpflichten darstellet, bey allen Gelegenheiten, mit Worten und mit Werken, laut zu erkennen geben. Freyheit und Dienstpflicht sind durch das heiligste Band des Natur- und Völkerrechtes, und der aus diesen hergehohlten Constitution von Ungarn, unzertrennbar an einander geknüpft. Freyheit ohne zusagende Dienstpflicht wäre eben so viel, als der menschliche Körper ohne Seele!

Alles dieses sehen wohl jene Edlen deutlich ein, denen die Aufrechthaltung unserer Constitution, trotz den Stürmen des Zeitalters, mehr als ihr Privatinteresse am Herzen liegt. Diese brauchen auf bürgerliche Pflichten, die so ein-

confezit, donec nulla fuit in foro pax, nulla in senatu concordia, nulla in judiciis moderatio, nulla superiorum reverentia, nullus magistratuum modus, tulit sine dubio valentiorem eloquentiam; sicut indomitus ager habet quasdam herbas laetiores. *Quintil.*

Digitized by Google

leuchtend sind, nicht erst erinnert zu werden. Aber desto mehr braucht es jener Theil der Nation, welcher aus irrigen Begriffen sich bisher noch mit manchen Vorurtheilen herum balget, die man für unverzeihlich halten könnte, wenn nicht jedes Land die seinigen nährte, welche aber den echten Patriotismus untergraben. Diese träumen gewöhnlich in den vergangenen Jahrhunderten ihres Vaterlandes bloß das goldene Zeitalter, und scheinen daher fest zu glauben, daß jede Dienstpflicht mit ihrer angestammten Freyheit platterdings nicht vereinbarlich sey.

Meinungen dieser Art sind für den Staat verderblich, besonders wenn sich, was bey Alletagsmenschen nichts Neues ist, auch ein gewisser Grad von Gemüthlosigkeit und Verstockung dazu gesellet. Es ist daher Pflicht jedes wahren Patrioten dem Unwesen entgegen zu arbeiten. Er wird Anfangs, wie es gemeiniglich geschieht, hier und da, entweder gar nicht angehört, oder nicht gleich verstanden werden. Im Hochgefühl seines guten Willens wird er dann ausrufen: „O weh! ich glaube, man

Digitized by Google

„hat mich nicht verstanden!“ *) — Auf die Zukunft sehend, welche allein die reine Absicht rechtfertigen muß, wird er sich dadurch nicht irre machen lassen, sondern fortfahren Grundsätze, die nach seiner innigsten Überzeugung mit der Constitution des Vaterlandes im Einklange sind, zu verbreiten.

Wer gegen die Wahrheit nicht ganz verstockt seyn will, muß Beweisen Gehör geben, und daraus die Überzeugung schöpfen, daß die Befreyung des ungrischen Adels von der ordentlichen Steuer nicht länger bestehen kann, als so lange ihr einziger Grund, der Kriegsdienst, fortdauert. — Wenn der 7te Artikel der goldenen Bulle vom Jahre 1222, welche den adelichen Kriegsdienst in seinen zwey Bestandtheilen vorschreibt, nicht beobachtet werden wollte; so wäre kein rechtlicher Grund vorhanden, warum nicht über den 3ten Artikel derselben Bulle, in welchem sich die adeliche Immunität von den Steuern gründet, gleichfalls ein Querstrich gezogen werden dürfte. Beyde gehören unter die-

*) Miserum me! puto non intellexit. *Seneca.*

Digitized by Google

jenigen Grundgesetze des Königreichs, deren Aufrechthaltung der Landesfürst bey seiner Krönung feyerlichst verbürget! —

Die Stifter jener Staatsverfassung, deren Abdruck unsere Constitution ist, haben die Rechte und Freyheiten der Bürger auf einer, und ihre Dienstpflichten auf der anderen Seite, nach der gesunden Vernunft, so bestimmt und genau gegen einander abgewogen, *wie man die Schwere eines Körpers im Gegenhalte von Gewichten abzuwägen pflegt.* Daher kömmt der schönste Einklang unserer constitutionellen Kriegsordnung und ihrer Stufenfolge mit den Gesetzen der natürlichen Vernunft.

Von demjenigen, was der Edelmann für sich und seine Haushaltung braucht, bleibt wenig übrig, was dem Staate als Opfer dargebracht werden könnte; deßwegen tritt die Pflicht der persönlichen Heerfolge, welche auf den Allodialbesitz gegründet ist, nicht eher ein, als wenn die königlichen Truppen, nebst den Portalfahnen, den Feind abzuwehren nicht mehr zulangen. Dieser Bestandtheil des constitutionellen Wehrstandes von Ungarn erhält sich, obschon

Digitized by Google

in einer veränderten Form, noch immer; ja es kann sogar mit Grund behauptet werden, daß der bloß auf seine Eigen (allodia) beschränkte Adel zu den seit Mannsgedenken Statt gehabten Insurrektionen mehr geleistet hat, als seine constitutionelle Schuldigkeit gewesen wäre. Er würde sich von dieser Seite über Druck beschweren können, wenn die Insurrektion zu diesen Zeiten nicht ihre eigenthümliche Gestalt verändert hätte, und, wegen der an seinem Orte deutlich geschilderten Umstände, durchgehends in die Kathegorie freywilliger Subsidien gerathen wäre.

Der mindere, vermöge der Constitution, bloß die persönliche Heerfolge zu leisten schuldige Adel kann daher mit Grund hoffen, daß er durch die Reluirung dieser constitutionellen Schuldigkeit sicher gewinnen wird. In diesem Punkte kömmt es bloß darauf an, daß statt der alten, für die jetzige Zeit nicht mehr passenden Form, eine neue angenommen werde.

Allein bey dem zweyten Bestandtheile des constitutionellen Wehrstandes, den Banderien oder Pertalfahnen, kömmt es nicht bloß auf

Digitized by Google

die Veränderung der Formen — nein! es kömmt zuförderst auf die neue Begründung ihrer Wesenheit an.

Banderien! glorreiche Fahnen der ehemahligen ungrischen Streitkraft, wo seyd ihr hingerathen? verkündet auch nur die Asche euer Andenken? *) — An euch hat Ungarn die Zierde seiner constitutionellen Kriegsheere, den Grundstoff seiner National-Streitkraft verloren. Mit euch wurde das schöne Band zerrissen, welches unseren Staatsverein in seiner alten ehrwürdigen Gestalt fest hielt. Deßwegen ist dieser gegenwärtig in allen seinen Bestandtheilen locker und der Gefahr einer völligen Auflösung bloß gestellt — wird es auch so lange bleiben, bis nicht Ungarns Banderien ihre, von den Grundgesetzen des Landes vorgeschriebene Reihe bey dem constitutionellen Wehrstande wieder behaupten werden.

Zwar kann dieses in der vormahligen Gestalt nicht mehr geschehen. Allein Gestalt und Form sind veränderlich; hier kömmt es auf das

*) An cinis, heu superi! tanto de nomine restat?
Sil. Ital.

Wesen der Sache an, welches mit blossen Formen nichts gemein hat.

Die Portalmiliz muß nach dem constitutionellen Maßstabe und auf eine dem jetzigen Kriegsfuße angemessene Art von jenen, die einen Portalbesitz haben, in die beständige Verpflegung übernommen werden! In diesen paar Worten liegt der Grund unserer National-Glückseligkeit.

So lange dieß nicht geschieht, bleibt Ungarns Constitution in seinem jetzigen prekären Zustande, welcher einen Druck des minderen Adels und Bürgerstandes, und einen noch viel gewaltigeren Druck der armen Bauern nach sich zieht — welcher die vorzüglichste, ja fast die einzige Ursache daran ist, daß Ungarn mit den übrigen Österreichischen Erbstaaten rücksichtlich des gemeinschaftlichen Interesse sowohl, als auch der gemeinschaftlichen Lasten zu keiner Gleichhaltung gelangen kann; denn der Abgang, welcher bey den ordentlichen Staatslasten dadurch entstehet, daß gerade die vermöglichste Klasse der Bürger selbe in dem von der Consti-

Digitized by Google

tution vorgeschriebenen direkten Wege nicht leistet, ist Ursache, daß die Staatsverwaltung zu ausserordentlichen Hülfsmitteln auch im undirekten Wege die Hand öfter bieten — daß also, was verfassungsmässig der reichbegüterte Herrenstand zu leisten schuldig wäre, statt seiner, die ärmeren Landesbewohner, und zum Theil die deutschen Erbländer entrichten müssen!

Angenehm kann es wohl keinem Menschen seyn, Lasten zu übernehmen, von denen man sich ganz frey zu seyn wähnte. Wer demnach Wahrheiten dieser Art zur Sprache bringt, kann sich, wenigstens Anfangs, keinen allgemeinen Beyfall versprechen. Er muß sich vielmehr gefaßt halten, hier und da, als Verräther seines Vaterlandes verschrien zu werden — von Menschen, die unter dem erhabenen Worte Vaterland nie was anders, als sich selbst und ihr persönliches Interesse verstehen — deren es in allen Welttheilen von jeher eine große Anzahl gab und noch immer gibt.

Verschraubte Seelen dieser Art fühlen die Verrätherey nicht, welche sie selbst aus Egois-

Digitized by Google

mus gegen ihre Mitbürger, und also auch gegen ihr Vaterland sich zur Schuld fallen lassen. „Es ist das höchste Unrecht, wenn „man seinem Vaterlande — also auch wenn „man einzelnen Mitbürgern, welche Theile desselben sind, schadet. Die Theile müssen ja „heilig seyn, wo das Ganze einen Gegenstand „der Verehrung ausmacht!“ *)

Wer sein Vaterland aufrichtig lieb hat — wer constitutionelle Freyheit zu schätzen weiß, der wird sich seinen gesetzmäßigen Pflichten, wenn sie auch völlig aus der Übung gekommen seyn sollten, gern unterziehen. Dasselbe läßt sich also auch von dem Biedersinn unseres Adels in Ansehung der Banderien mit Grund hoffen.

Geschieht aber dieses, so wird dadurch das größte, wo nicht das einzige Hinderniß, welches einer Gleichhaltung Ungarns mit den deutschen Erbländern in Ansehung des gemeinschaftlichen Nationalinteresse bisher im Wege stand,

*) Nefas est nocere patriae; ergo civi quoque, nam hic pars patriae est. Sanctae partes sunt, si universum venerabile est. *Seneca de ira Lib. II. Cap.* 31.

Digitized by Google

beseitiget. Möge es auch recht bald geschehen! Es ist ja offenbar, daß wir Weh und Wohl nur mitsammen theilen können *).

In ganz Ungarn hat man das Gründungsfest des Österreichischen Kaiserthums mit der aufrichtigsten Theilnahme gefeyert. Jeder wohlgesinnte Unger bekennt sich für einen Patrioten desselben Kaiserstaates, und wird bey dem angebornen Hange überall unter den *Ersten zu* seyn, wo zum *Heil des Vaterlandes* Blut verspritzt werden soll, sich den nähmlichen Vorzug auch bey der Vertheidigung des gemeinschaftlichen Vaterlandes, des Kaiserstaates, und in der Beförderung alles desjenigen, was zu seiner Aufnahme beytragen kann, nie streitig machen lassen. So wird Eintracht, Liebe und Hochschätzung, die Gemüther an einander fesseln. So wird es nicht lange mehr anstehen — was längst der Wunsch aufgeklärter Patrioten war — daß alle dem Scepter Österreichs huldigenden Völker sich für eine Familie, und

*) Adeo manifestum est, neque perire nos, neque salvos esse, nisi unà posse. *Tacitus.*

Digitized by Google

den Kaiserstaat für das gemeinschaftliche Vaterland ansehen werden!*).

„Die Zeit und das Streben des verändernden Weltalters haben schon manche Lage „der Sachen verbessert. Das unstäte Glück „hat Viele zuerst zwar seine Tücken, dann „aber erst auch seine beständige Gunst fühlen „lassen!“ **).

Diese Aussicht öffnet sich auch für den Österreichischen Kaiserstaat. — Der Zeitpunkt ist nahe, wo seine Wunden geheilet seyn können, welche das Schicksal unseres Zeitalters geschlagen hat. Die Quellen stehen offen, aus denen die Mittel zur Begründung einer dauerhaften allgemeinen Wohlfahrt geschöpft werden können. Darunter gehöret vorzüglich die Herstellung der ungrischen Constitution auf jenen Standpunkt, den ihr die Grundgesetze des Königreichs vor-

*) Ecquando communem hanc esse patriam licebit?
Livius.

**) Multa dies variusque labor mutabilis aevi
Retulit in melius; multos alterna revisens
Lusit, et in solido rursus fortuna locavit.
Virgilius.

Digitized by Google

zeichnen; besonders aber die Anwendung desjenigen, was die Constitution rücksichtlich der Banderien vorschreibt, auf eine dem jetzigen Zeitalter zusagende Art.

Wenn sodann, unter den aufgestellten Ansichten, der Österreichische Kaiserstaat den höchsten Flor erreicht; so wird die dankbare Nachkommenschaft an die Vorbothen ihrer künftigen National-Glückseligkeit auch *manchmahl* zurück denken — an Ungarns Banderien!

Ende.

Digitized by Google

Summarischer Inhalt des ganzen Werkes.

I. Theil.

1tes Kapitel. König Stephan der Heilige ist der eigentliche Stifter der ungrischen Constitution. Als Monarch hat derselbe sowohl das Christenthum, als auch die politischen Einrichtungen des Königreichs, nach dem im 10ten Jahrhunderte in Europa allgemein bestandenen Lehnsystem, eingeführt. — Schilderung der Umstände, unter welchen das Feudalwesen und der Feudal-Kriegsstand in Europa ihren Ursprung nahmen.

2tes Kapitel. Der Erbadel von Ungarn mit seinen gesetzmässigen Attributen beruhet ganz auf der von Stephan I. gegründeten Feudal-Constitution; eben daher haben auch alle Dienstpflichten der dortigen Edelleute ihren Anfang genommen.

Digitized by Google

3tes Kapitel. Die constitutionelle Kriegsordnung von Ungarn hat nichts szythisches, an sich; sie ist durchgehends europäisch.

4tes Kapitel. Alle ungrischen Güter sind ursprünglich Lehen der Krone Ungarns. Alle Grundsätze, nach welchen sich bei Güter-Verleihungen in Ungarn gesetzmässig noch immer benommen wird, sind durchgehends aus dem Lehnsystem genommen.

5tes Kapitel. Aus dem Lehngehorsam *fliessen* alle constitutionellen *Kriegspflichten* des ungrischen Erbadels. Der König hat aber auch einige auf das allgemeine Staatsrecht gegründete obrigkeitliche Rechte — darunter das Majestätsrecht Krieg anzukündigen und Frieden zu schließen.

6tes Kapitel. Die Landwehre ist eine, auf das allgemeine Staatsrecht gegründete Unterthansplicht. Alle übrigen Zweige des gesetzmässigen Kriegsfusses von Ungarn beruhen theils auf dem Feudalsystem, theils auf demjenigen, was spätere Gesetze des Königreichs darüber verfüget haben.

7tes und 8tes Kapitel. Statistische Bruchstücke von Ungarn aus den älteren Zeiten; als Beweise, daß die ursprüngliche Eintheilung des Königreichs in Gaue (Comitatus), und dieser letzteren in Viertel oder

Digitized by Google

Stühle (Processus vel Centenae) nachgeahmt sey — so wie auch die Ämter von Grafen oder Gespännen (Comites), Vizegrafen (Vice-Comites), Zentgrafen (Centenarii, Centuriones seu Judices Nobilium), Schöppen (Scabini seu Assessores), u. s. w. — Entstehung und Emporblühen der Städte Ungarns, mit einer Parallele von Deutschland, auch rücksichtlich der Sitten und Gebräuche, z. B. der Steuern, Ordalien u. s. w. besonders aber auch in Ansehung der Kriegsverfassung.

9tes Kapitel. Der ungrische Adel ist, vermöge seiner Landes-Constitution, zum Kriegsdienste (militia) gewidmet. Die persönliche Heerfolge (personalis insurrectio) ist nur ein Bestandtheil dieses Kriegsdienstes; der zweyte und vorzüglichere sind Kriegslasten, welche auf dem unterthänigen Grundeigenthume ruhen (Portalmiliz).

10tes Kapitel. Die Portalmiliz ist durch die im Jahre 1715 bewilligte Contribution kürzlich aufgehoben worden. Auch das Vorgeben, als wäre die ordentliche Steuer vor diesem Jahre ungewöhnlich gewesen, ist falsch. Banderien und Portalmiliz sind identisch.

Digitized by Google

1ztes Kapitel. Etymologie und Analogie des Wortes Banderium (Fahne), im Vergleiche mit demjenigen, was in anderen Feudal-Staaten dießfalls gebräuchlich war.

12tes Kapitel. Grundriß einer Geschichte der ungrischen Banderien.

II. Theil.

1stes Kapitel. Constitutionelle Ansicht der vormahligen Burgen und befestigten Schlösser in Ungarn nach dem Genius des Feudalwesens.

2tes Kapitel. Gesetzmässige Arten und Gattungen jener ungrischen Fahnen (banderia), welche in Burgen und Schlössern zur Defension des Königreichs beständig unterhalten wurden.

3tes Kapitel. In diesen Burgfesten und ihren Besatzungen (Fahnen) bestand der Friedensfuß des constitutionellen Wehrstandes. Diese auf den Portalgütern ruhende Dienstpflicht ist gesetzmäss'g noch nie aufgehoben worden.

4tes Kapitel. Partikular-Heerfahrten und derselben gesetzmässige Eigenschaften nach den Grundsätzen des Feudalsystems. — Musterungen und Musterrollen der Portalmiliz.

5tes Kapitel. Der Heerbann (generalis insurrectio) auf gleiche Art erörtert. Jeder

Digitized by Google

selbstständige Edelmann, auch der Geistliche, wäre constitutionsmässig noch immer, bey aufgebothenem Heerbanne schuldig, persönlich in das Feld zu ziehen, und zwar bloß auf seine Kosten. Wenn die Personal-Insurrection aufgebothen wird, findet keine Reluition derselben Statt; nur rücksichtlich derselben gilt solchen Falls auch der Satz: non ultra metas! — Musterungen und Musterrollen des Heerbannes, Strafe der Heeresliſt; mit beständiger Rücksicht auf dasjenige, was deßhalb in allen Feudal-Staaten vorhin üblich war. — Ob der König beym Heerbann persönlich mitziehen muß?

6tes Kapitel. Das Aufgeboth des constitutionellen Heerbannes ist kein Gegenstand landtäglicher Verhandlungen. — Ursprung, Schicksale und gesetzmässige Eigenschaften der ungrischen Landtage.

7tes Kapitel. Außerordentliche Staatsnothdurften gehören, in soweit es sich um derselben Deckung handelt, zur Verhandlung der Landtage. — Darstellung jener Subsidien, welche auf diese Art in Ungarn, vom Jahre 1490 bis zu Ende des 17ten Jahrhundertes, geleistet worden sind.

8tes Kapitel. Übersicht des ganzen Werkes. — Die ordentlichen Staatsnothdurf-

Digitized by Google

ten von Ungarn sollten, nach den bestehenden Grundgesetzen, auf zweyfache Art gedeckt werden, nähmlich: durch die ordentliche Steuer der Unadelichen (lucrum Camerae; constitutioneller Umfang dieses Eigenthumsrechtes der Krone Ungarns) — und den beständigen Kriegsdienst der Edelleute, nach der in den vorgehenden Kapiteln aufgestellten Stufenordnung. Diese beyden Bestandtheile der constitutionellen Dienstpflichten bestehen nicht mehr, und müssen daher, wenn die Constitution aufrecht erhalten werden will, zuförderst zwar wieder hervorgesucht: zudem aber der constitutionelle Kriegsdienst auch in eine dem gegenwärtigen Zeitalter angemessene Art hergestellt werden; denn

9tes Kapitel. Weder die persönliche Heerfolge der Edelleute, noch die Portalmiliz ist gegenwärtig auf die Art, wie es die Grundgesetze gebiethen, anwendbar: folglich

10tes Kapitel. Ist deßhalb eine Abfindung im Entgelde nothwendig. Auch vorhin, und zu allen Zeiten des Königreichs, pflegte manchmahl sowohl die Personal-Insurrection, als auch der Portal-Kriegsdienst reluirt zu werden.

11tes Kapitel. Berichtigung der irrigen Begriffe, welche man über die eigentliche Con-

Digitized by Google

stitution Ungarns ziemlich allgemein hegt, mit genauer Prüfung dessen, was entweder zu ihrer Wesenheit, oder bloß zu veränderlichen Formen gehöret.

12tes Kapitel, Beschluß des ganzen Werkes. — Wenn der ungrische Erbadel die beständige Defension des Königreichs, wie es die Constitution vorschreibt, auf seine Kosten, zugleich aber auf eine dem gegenwärtigen Zeitalter angemessene Art, wieder übernimmt; so wird diejenige Lücke, welche in Ungarn derzeit bey den ordentlichen Staatslasten besteht, dadurch ausgefüllt, auf solche Art aber ein Ebenmaß der ordentlichen Staatslasten rücksichtlich der übrigen Erbländer des Österreichischen Kaiserthums hergestellt, folglich auch die beyderseitige Gleichhaltung im gemeinschaftlichen National-Interesse angesprochen werden können. — Unter die Mittel zur Begründung einer allgemeinen National-Wohlfahrt des Österreichischen Kaiserstaates gehöret also vorzüglich die Herstellung der ungrischen Constitution auf jenen Standpunkt, welchen ihr die Grundgesetze des Königreichs vorzeichnen; insbesondere aber die Anwendung desjenigen, was die Constitution rücksichtlich der Banderien vorschreibt, auf eine dem jetzigen Zeitalter zusagende Art.

Digitized by Google

Druckfehler.

Seite	Zeile	stehet	anstatt:
78	4	Moto	Motto.
112	12	Edelleuten	Edelleute.
119	8	K. Wladislaw	K. Ladislaus.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

YA 06090

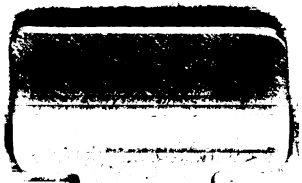

Digitized by Google